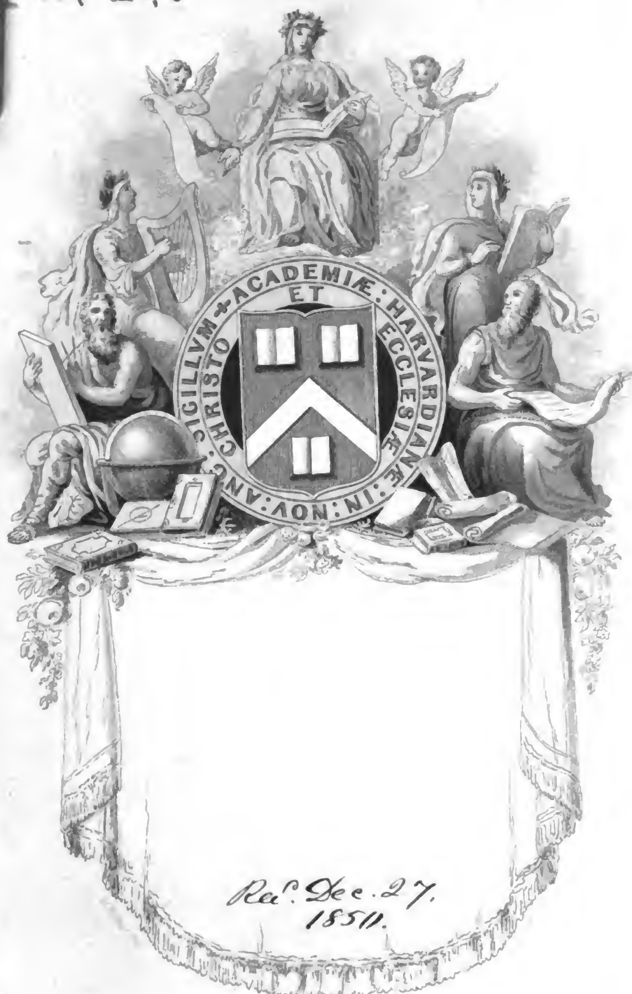

SIGILLVM ACADEMIÆ HARVARDIANÆ IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIÆ

Diplomatisches Archiv
für die
Zeit- und Staaten-Geschichte.

Dreiundzwanzigster Band.

Enthaltend:
die drei Hefte vom siebenzehnten Band der Neuesten Staats-Akten und Urkunden aus den verschiedenen Staaten.

ARCHIVES DIPLOMATIQUES
POUR
L'HISTOIRE DU TEMS ET DES ÉTATS.

Vingt-troisième volume.

Documens les plus récens des différens États.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1 8 3 0.

Neueste Staats-Akten und Urkunden in monatlichen Heften.

Siebenzehnter Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1830.

Diese mit Beifall aufgenommene Sammlung wird ununterbrochen fortgesezt und das 1ste Heft des 18ten Bandes ist bereits unter der Presse. Jedes Heft von 8 bis 10 Bogen kostet 1 fl. 20 kr., oder das Abonnement von 4 Bänden in 12 Heften, zusammen zwischen 96 und 120 Bogen, 16 fl.

Die neuesten Staatsakten und Urkunden bilden ein für sich bestehendes Werk, können aber zugleich auch als Fortsetzung des zuerst in französischer, dann in deutscher Sprache herausgekommenen diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staatengeschichte dienen, weßwegen denselben ein doppelter Titel beigefügt wird.

Die noch vorräthigen Exemplare der ersten vierzehn Bände werden, um deren Abnahme möglichst zu erleichtern, um den herabgesezten Preis von 20 fl. abgegeben, während sie vorher 56 fl. kosteten.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Alphabetisches Verzeichniß

über den

Inhalt des siebenzehnten Bandes der Neuesten Staatsakten (des diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staaten-Geschichte. XXIIIster Band).

Afrika.

Algier.

Aktenstücke, die französische Expedition in Afrika. Siehe Frankreich.

Bayern.

Seite

1829. 4. Februar. — Königliche Entschließung, den Gränzverkehr in Beziehung auf das Zollwesen betreffend. . 54

1829. 23. November. — Königliche Verordnung, die Umgebung des Rheinkreises mit einer Zolllinie betreffend. . 58

1829. 29. November. — Königliche Verordnung, die Einführung der für die vereinten Königreiche Bayern und Würtemberg, dann die Hohenzoller'schen Fürstenthümer bestehenden Zollordnung und des dazu gehörigen Zolltarifs im Rheinkreise betreffend. 60

Aktenstücke, den Vollzug des mit Würtemberg, Preußen und dem Großherzogthume Hessen unterm 27. Mai 1829 geschlossenen Handels-Vertrages betreffend.

1829. 21. Dezember. — Königlich bayerische Verordnung, den kleinen Verkehr an den Gränzen des bayerisch-würtembergischen und preußisch-hessischen Zollvereines betreffend. 95

1829. 22. Dezember. — Nähere Bestimmungen zur Ausführung des zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg einerseits, dann dem Königreiche Preußen und Großherzogthum Hessen andererseits am 27. Mai d. J. geschlossenen Handelsvertrages. 65

Seite

1829. 27. Dezember. — Vorschriften zur Vollziehung des Artikels 5 des vorerwähnten Vertrages. . . . 91

1829. 27. Dezember. — Bekanntmachung, den Vollzug des Artikels 17 ebendesselben Vertrags betreffend. . . 99

Hauptvertrag der an dem vormaligen Großherzogthum Frankfurt betheiligten Regierungen über die Ausgleichung der großherzoglichen Frankfurter Zentral = und Fuldaer = Departementallasten. Siehe Frankfurt.

Brasilien.

1829. 3. Mai. — Rede des Kaisers bei Schließung der außerordentlichen Session der gesetzgebenden Versammlung und Eröffnung der ordentlichen Session in Rio de Janeiro. 395

Buenos = Ayres.

Aktenstücke über die dortigen revolutionären Vorfälle bis Junius 1829. (Fortsetzung.)

1829. 12. April. — Proklamation des Gouverneurs von Santa = Fe, Estanislaa Lopez. 101

1829. 21. April. — Zirkular des französischen Generalkonsuls Mandeville zu Buenos = Ayres. 101

1829. 21. April. — Adresse des interimistischen Gouverneurs von Buenos = Ayres, Admirals Brown, an das Bataillon „Freunde der Ordnung." 102

1829. 4. Mai. — Organisationsdekret in Betreff des Regierungsrathes der Republik Buenos = Ayres. . . . 104

1829. 6. Mai. — Proklamation des Generals Martin Rodriguez, Vizegouverneurs der Provinz Buenos = Ayres, an die Bewohner von Santa = Fe. 105

Columbien.

1829. 1. April. — Vorstellung an den Regierungsrath zu Bogota, abseiten des Generals Santander, aus dessen Gefängniß in dem Kastell Bocachica bei Cartagena. . . 198

Aktenstücke, die mit Peru nach dem Friedensvertrag von Giron neuerdings entstandenen Irrungen betreffend. (Fortsetzung.)

1829. 9. April. — Proklamation des columbischen Generals Don Juan Jose Flores an die Bewohner von Guayaquil, erlassen in Bodegas de Baba. 203

Seite

1829. 10. Juli. — Waffenstillstand zwischen der Armee von Columbien und Peru; geschlossen im Hauptquartier Piura. 206

1829. 15. Juli. — Schreiben des Generalsekretärs des Befreiers an den Kriegsminister bei Mittheilung des voranstehenden Waffenstillstandes, aus dem Hauptquartier Bixjo. 209

Dänemark.

1827. 9. Juli. — Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsvertrag mit den vereinigten mexicanischen Staaten, unterzeichnet zu London am vorbemeldten Tage, von Dänemark am 25. August 1828, und von den vereinigten mexicanischen Staaten am 29. Oktober 1829 ratifizirt. . . 379

Deutscher Bund.

1830. 25. Februar. — Vortrag in der Direktorial-Rathsversammlung der rheinisch-westindischen Kompagnie zu Elberfeld. 215

Frankfurt.

1828. 2. Juli. — Hauptvertrag der an dem vormaligen Großherzogthum Frankfurt betheiligten Regierungen (Oesterreich, Preußen, Bayern, Kurhessen und freie Stadt Frankfurt) über die Ausgleichung der großherzoglichen Frankfurter Zentral- und Fuldaer Departementallasten, unterzeichnet zu Frankfurt. 245

Frankreich.

1829. 23. Oktober. — Definitive Uebereinkunft mit Preußen über die Gränzberichtigung beider Staaten. . 360

Aktenstücke, die wichtigern Verhandlungen der französischen Kammern im Jahre 1830 betreffend.

1830. 2. März. — Thronrede bei Eröffnung der Kammern. 43

1830. 9. März. — Adresse der Pairskammer durch die große Deputation, dem König überreicht und vorgelesen von dem Kanzler von Frankreich, als Präsidenten der Kammer. 45

Antwort des Königs auf die voranstehende Adresse. . 48

1830. 18. März. — Adresse der Deputirtenkammer, dem König durch die große Deputation überreicht und vorgelesen von dem Präsidenten der Kammer, Hrn. Royer-Collard. 49

Antwort des Königs darauf. 53

1830. 19. März. — Königliche Proklamation, die Prorogation der Session beider Kammern von 1830 betreffend. 53

Seite

Aktenstücke, die französische Expedition in Afrika betreffend.

Halboffizieller Artikel über die Verhältnisse Frankreichs zu Algier. 387

Griechen.

Aktenstücke, den am 6. Juli 1827 zwischen Frankreich, Großbritannien und Rußland zur Pazifikation Griechenlands geschlossenen Traktat und dessen Vollzug betreffend. (Fortsetzung.)

1828. 2. (14.) Oktober. — Abschrift einer Depesche des Grafen Bulgari an den Grafen von Nesselrode, aus Poros datirt. 153

1828. 22. Dezember. (3. Januar 1829.) — Abschrift einer Depesche des Vizekanzlers Grafen von Nesselrode an den Botschafter Fürsten von Lieven. 135

1829. 14. (26.) Januar. — Abschrift einer weiteren Depesche Ebendesselben an Ebendenselben. 152

1829. 22. März. — Memorandum des Bevollmächtigten Frankreichs bei der am vorbemeldten Tage abgehaltenen Konferenz zu Protokoll gegeben. 128

1829. 22. März. — Memorandum des brittischen Bevollmächtigten ebenfalls bei der vorerwähnten Konferenz zu Protokoll gegeben. 164

1829. 7. Oktober. — Schreiben des französischen Ministers Fürsten von Polignac an den Präsidenten von Griechenland, die Abberufung der französischen Truppen aus Morea betreffend. 120

1829. 9. (21.) November. — Antwort auf voranstehendes Schreiben, aus Nauplia. 123

1829. 9. (21.) November. — Erlaß des Präsidenten von Griechenland an den Senat. 125

1829. 16. (28.) November. — Antwort des Senats auf das voranstehende Schreiben. 126

1830. 4. Februar. — Protokoll der am vorbemeldten Tage auf dem Bureau der auswärtigen Angelegenheiten zu London gehaltenen Konferenz. 169

Instruktion an die russische Handelskanzlei, den Schutz der griechischen Fahrzeuge und Individuen bei ihrer Ankunft in türkischen Häfen betreffend. 174

Großbritannien.

1829. 21. Dezember. — Handels- und Schifffahrts-Konvention mit Oesterreich. 375

Aktenstücke, die wichtigern Verhandlungen des Parlaments im Jahre 1830 betreffend.

Seite
Königliche Rede bei Eröffnung des Parlaments, abgelesen von dem Lordkanzler. 40

H a y t i.

1830. 6. Febr. — Proklamation des Präsidenten der Republik, die von Spanien gefoderte Zurückgabe des östlichen Theils von Hayti betreffend. 209

H e s s e n.
(Großherzogthum.)

Handels- und Zollverhältnisse mit Bayern, Würtemberg und Preußen. Siehe Bayern.

H e s s e n.
(Kurfürstenthum.)

Hauptvertrag der an dem vormaligen Großherzogthum Frankfurt betheiligten Regierungen über die Ausgleichung der großherzoglichen Frankfurter Zentral- und Fuldaer Departementallasten. Siehe Frankfurt.

M e x i c o.

Aktenstücke, die bewaffnete Unternehmung Spaniens gegen Mexico betreffend. (Fortsetzung.)

1830. 21. Februar. — Schreiben des Generals Barradas an den Redakteur der Quotidienne in Paris. . . 196

Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsvertrag mit Dänemark. Siehe Dänemark.

N o r d a m e r i k a.

Aktenstücke, die wichtigern Verhandlungen des Kongresses in den Jahren 1829 und 1830 betreffend.

1829. 8. Dezember. — Botschaft des Präsidenten an die beiden Kammern des Kongresses in Washington. . 1

O e s t e r r e i c h.

Hauptvertrag der an dem vormaligen Großherzogthum Frankfurt betheiligten Regierungen über die Ausgleichung der großherzoglich Frankfurter Zentral- und Fuldaer Departementallasten. Siehe Frankfurt.

Handels- und Schifffahrtskonvention mit Großbritannien. Siehe Großbritannien.

Seite

Osmanisches Reich.

1829. September. — Großherrlicher Ferman an die zu Belgrad residirenden Wessiere, Hussein-Pascha, Gavanus-Oglu und Molah; erlassen am 1. Rebjul-Ahir im Jahre der Hedschira 1245 (in der zweiten Hälfte Septembers 1829.) 228
1829. 9. Dezember. — Großherrlicher Ferman an alle Autoritäten des Reichs, erlassen den 23. Dschimasiel-Ahir 1245 (9. Dezember 1829.) 224
1829. Dezember. — Großherrlicher Ferman an den Wessier Alisch-Pascha, gegenwärtigen Statthalter der Provinz Tschirmen, welcher zu Adrianopel residirt. In den ersten Tagen des Dezembers 1829. 226
Reden bei der den 9. Februar 1830 am Petersburger Hofe stattgehabten Audienz der türkischen Bevollmächtigten und deren Beantwortung. Siehe Rußland.

Persien.

Offizieller persischer Bericht über die Ermordung des russischen Gesandtschaftspersonals in Teheran. 241

Peru.

Aktenstücke, die mit Columbien nach dem Friedensvertrag von Giron neuerdings entstandenen Irrungen betreffend. (Fortsetzung.) Siehe Columbien.

Preußen.

Hauptvertrag der an dem vormaligen Großherzogthum Frankfurt betheiligten Regierungen über die Ausgleichung der großherzoglich Frankfurter Zentral- und Fuldaer Departementallasten. Siehe Frankfurt.
Handels- und Zollverhältnisse mit Bayern, Würtemberg und dem Großherzogthume Hessen. Siehe Bayern.
Definitive Uebereinkunft mit Frankreich über die Gränzberichtigung beider Staaten. Siehe Frankreich.

Rom.

1829. 13. Juni. — Päpstliches Edikt gegen die geheimen Gesellschaften. 231

Rußland.

1829. 22. September. (4. Oktober.) — Kaiserliches Manifest wegen Verminderung der Rekrutenstellung. . . 106
1829. 22. September. (4. Oktob.) — Kaiserlicher Ukas an den Dirigirenden des kaiserlichen Generalstabes, Generaladjutanten Grafen Tschernitschew, wegen Beschränkung der neuen Rekrutenaushebung. 107

Seite

1829. 18. Dezember. — Kaiserlicher Ukas an den dirigirenden Senat, die den Bewohnern des südlichen Rußlands und der angränzenden Gouvernements verliehenen Begünstigungen betreffend. 108

1830. 9. Februar. — Reden bei der am vorbemeldten Tage stattgehabten Audienz der türkischen Bevollmächtigten und deren Beantwortung.

Rede der türkischen Bevollmächtigten von Mahommed-Halil-Riphat-Pascha an Se. Majestät den Kaiser gehalten. 238

Beantwortungsrede gehalten von Seiner Erlaucht dem Vizekanzler im Namen Seiner Majestät des Kaisers. . 239

Rede des vorgenannten türkischen Bevollmächtigten an Ihre Majestät die Kaiserin. 240

Im Namen Ihrer Majestät der Kaiserin von Seiner Erlaucht dem Vizekanzler gehaltene Beantwortungsrede. . 241

Offizieller persischer Bericht über die Ermordung des russischen Gesandtschaftspersonals in Teheran. Siehe Persien.

Sachsen.
(Königreich.)

Aktenstücke, die wichtigern Verhandlungen des allgemeinen Landtags im Jahre 1830 betreffend.

1830. 6. Januar. — Rede des Landtagsmarschalls Grafen von Bünau auf Dahlen, an den König, bei feierlicher Eröffnung des allgemeinen Landtags des Königreichs zu Dresden. 38

Schweden und Norwegen.

Aktenstücke, die Krönung der Königin von Schweden betreffend.

1829. 8. August. — Schreiben des Königs an die Reichsstände in Betreff der Krönung der Königin. . . 113

1829. 21. August. — Bericht über die am vorbemeldten Tage zu Stockholm stattgefundene Krönung der Königin. 114

Aktenstücke, die wichtigeren Verhandlungen des norwegischen Storthings im Jahre 1830 betreffend.

1830. 27. Januar. — Königliche Rede bei Eröffnung des Storthings durch den Staatsrath Collet als königlichen Bevollmächtigten zu Christiania am 19. Februar verlesen. 212

Spanien.

Königliche Dekrete die Finanzverwaltung betreffend.

Seite

1829. 31. Dezember. — Königliches Dekret, das Generalbudget der Ausgaben für das Jahr 1830 betreffend. 176

1830. 6. Januar. — Königliches Dekret, die holländische Schuld betreffend. 195

1830. 26. Januar. — Königliches Dekret, die Dotation der Tilgungskasse betreffend. 177

1830. 26. Januar. — Königliches Dekret, die auf die Tilgungskasse angewiesenen Zahlungen betreffend. . . 180

1830. 26. Januar. — Königliches Dekret, die Ausgaben des Finanzministeriums betreffend. 181

1830. 26. Januar. — Königliches Dekret, die Ausgaben der Zollverwaltung betreffend. 183

1830. 26. Januar. — Königliches Dekret, die Anweisung von 10 Prozent von dem Ertrag einer Provinzialsteuer an die Tilgungskasse betreffend. 184

1830. 26. Januar. — Königliches Dekret, die Zahlung von 4 Prozent von dem Ertrage der Verkäufe unbeweglicher Güter in den privilegirten Hauptstädten und in den Seehäfen betreffend. 185

1830. 26. Januar. — Königliches Dekret, Branntwein- und Liqueursteuern betreffend. 185

1830. 26. Januar. — Königliches Dekret, die Erhöhung der Erhebungskosten betreffend. 186

1830. 26. Januar. — Königliches Dekret, die Erhöhung der von dem Handelsstande zu bezahlenden jährlichen Beisteuer betreffend. 187

1830. 26. Januar. — Königliches Dekret, den Verkauf von Nationaldomänen betreffend. 188

1830. 26. Januar. — Königliches Dekret, Auflagen auf den Ertrag der Renten und Stellen betreffend. . . 189

1830. 26. Januar. — Königliches Dekret, die Einführung einer Erbsteuer betreffend. 189

1830. 26. Januar. — Königliches Dekret, die Einführung einer Hypothekengebühr betreffend. 192

1830. 26. Januar. — Königliches Dekret, Festsetzung des Tarifs für den Preis des Tabacks betreffend. . . . 193

1830. 1. März. — Königliches Dekret, die Bezahlung der Zinsen von den konsolidirten Staatsschulden betreffend. 195

1830. 1. März. Königliches Dekret, die Kapitalisirung der vielen Rückstände betreffend. 196

Aktenstücke, die bewaffnete Unternehmung Spaniens gegen Mexico betreffend. (Forsetzung) Siehe Mexico.

W ü r t e m b e r g.

Handels- und Zollverhältnisse mit Preußen, Bayern und dem Großherzogthume Hessen. Siehe: Bayern.

1.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Aktenstücke, die wichtigern Verhandlungen des Kongresses in den Jahren 1829 und 1830 betreffend. Botschaft des Präsidenten an die beiden Kammern des Kongresses. Washington 8. Dezember 1829. *)

Mitbürger des Senats und der Repräsentantenkammer. Es gereicht mir zum Vergnügen, Ihnen meine freundschaftlichen Glückwünsche aus Anlaß Ihrer Zusammenkunft an dem Sitze der Regierung, um die wichtigen Pflichten zu erfüllen, zu denen Sie durch die Stimme Ihrer Landsleute berufen worden sind, darzubringen. Die Konstitution schreibt mir vor, Ihnen gleich zu Anfange eine Uebersicht unsrer Angelegenheiten vorzulegen, Ihnen, die Sie die Föderallegislatur von 24 souveränen Staaten und 12 Millionen glücklicher Menschen bilden, und Ihnen dann solche Maßregeln vorzuschlagen, die ich bei Vollziehung meiner amtlichen Verrichtungen zur Beförderung der Zwecke unserer Union für angemessen halte.

Indem ich das erstemal mit Ihnen in Mittheilung stehe, ist es für mich eine Quelle der aufrichtigsten Genugthuung, uns gegenseitig Glück zu wünschen, und der göttlichen Vorsehung unsern gerührtesten Dank darzubringen, daß wir mit dem ganzen Menschengeschlecht im Frieden leben, und daß unser Vaterland das offenkundigste Beispiel von allgemeiner Wohlfahrt und fortschreitender Vervollkommnung darbietet. Wenn

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 18. Jänner u. f.

wir unsere Blicke auf die andern Nationen werfen, so hegen wir den aufrichtigsten Wunsch, unsere Brüder des Menschengeschlechts in dem Genusse der Wohlthaten zu sehen, die uns selbst zu Theil werden, und zu erfahren, daß sie in Kenntnissen, in Freiheit und gesellschaftlicher Wohlfahrt Fortschritte machen.

Unsere auswärtigen Verhältnisse, obgleich sie im Ganzen einen friedlichen und freundschaftlichen Charakter an sich tragen, bieten dennoch Erörterungspunkte zwischen uns und andern Mächten dar, die für eine große Zahl unserer Landsleute und für das ganze Land von hohem Interesse sind. Ich werde mir alle Mühe geben, dieselben zu einer Ausgleichung zu bringen; und troz der Schwierigkeiten dieser Aufgabe besorge ich doch keine ungünstigen Resultate bei meinen Bestrebungen. Da unser Land mit Allem, was Nationalkraft ausmacht, gesegnet ist, so ist es auch vollkommen im Stande alle seine Interessen aufrecht zu erhalten. Indem ich der Verantwortlichkeit, welche mir die vollziehende Gewalt in dieser Hinsicht aufgelegt hat, Genüge leiste, bin ich fest entschlossen, nichts zu verlangen, was nicht klares Recht wäre, aber auch mich keiner Ungerechtigkeit zu unterwerfen. Auch schmeichle ich mir, daß wir durch die Unterstützung der andern Regierungszweige, und durch die Einsicht und den Patriotismus des Volks, unter dem Schutze der Vorsehung im Stande seyn werden, allen unsern gerechten Ansprüchen Achtung zu verschaffen.

Unter den unerledigten Gegenständen zwischen den Vereinigten Staaten und andern Mächten sind die wichtigsten diejenigen, die seit Jahren den Gegenstand der Unterhandlung mit England, Frankreich und Spanien ausgemacht haben. Der späte Zeitpunkt, in welchem unsere Gesandten bei diesen Regierungen die Vereinigten Staaten verließen, macht es unmöglich, Sie schon jezt von dem zu benachrichtigen, was in Bezug auf den Gegenstand, mit dem jeder derselben beauftragt ward, bereits ausgemacht worden seyn könnte. Im Vertrauen auf die Gerechtigkeit unsrer Absichten in Bezug auf

die einer Unterhandlung unterliegenden Punkte, und auf die gegenseitige gute Stimmung, welche unsere Berührung mit diesen Nationen auszeichnet, haben wir allen Grund zu hoffen, daß die bestehenden Differenzen auf eine genügende Art ausgeglichen werden dürften.

Mit Großbritannien, einer Nation, die im Frieden und Kriege gleich ausgezeichnet dasteht, können wir auf eine fortwährende Reihe von Jahren einer friedlichen, ehrenvollen und großherzigen Nacheiferung rechnen. Die ganze gegenseitige Lage und Geschichte der beiden Nationen ist von der Art, daß sie Empfindungen gegenseitiger Hochachtung einflößt, und auf beiden Seiten die Ueberzeugung herbeiführt, daß es im Interesse ihrer Politik liegt, die freundschaftlichsten Verhältnisse zu behaupten. Dieß sind meine Ansichten; und ohne Zweifel sind dieß auch die vorherrschenden Ansichten unserer Konstituenten. Obgleich dem gegenwärtigen Kabinette von Großbritannien bis jezt weder Zeit noch Gelegenheit dargeboten ward, das politische System vollkommen zu entwickeln, das es in Bezug auf Amerika beabsichtigt, so schmeichle ich mir doch mit der Hoffnung, daß selbiges von einer gerechten und friedlichen Beschaffenheit seyn werde. Sollte diese vorgefaßte Ansicht gegründet seyn, so dürften wir mit Vertrauen auf eine schnelle und annehmbare Ausgleichung unserer Angelegenheiten rechnen.

In Gemäßheit der Konvention wegen angeordneter Verweisung der die Gränzen betreffenden Streitpunkte, in Folge des 5 Artikels des Genter-Vertrags, wurden bisher die Unterhandlungen in demjenigen Geiste der Aufrichtigkeit und Liberalität geführt, der jederzeit die Handlungen souveräner Staaten leiten sollte, und der nur dahin strebt, durch Mittel, die über allen Verdacht erhaben sind, wichtige und zarte Streitpunkte auszugleichen. Die ersten Streitschriften der Parteien wurden ausgewechselt, und wir sind in diesem Augenblicke mit Vorbereitung unserer lezten Replik beschäftigt. Dieser ernste Gegenstand ward von einem patriotischen Mitgliede dieser Kon-

föderation mit aller demselben gebührenden großen und besondern Aufmerksamkeit behandelt. Die Darstellung unserer Ansprüche erfolgte mit aller der Gewandtheit, die wir von dem hohen Rufe der dazu verwendeten Kommissarien erwarten durften. Unsere Interessen an dem Hofe des Souveräns (des Königs der Niederlande), der uns durch Uebernahme des zarten Schiedsrichteramts einen Beweis seiner freundschaftlichen Gesinnungen gegeben hat, wurden einem Bürger des Staats von Maine anvertraut, der durch seinen Charakter, Talente und durch seine genaue Bekanntschaft mit dem Gegenstande vorzugsweise für eine so hochwichtige Mission befähigt ist. Mit vollem Vertrauen in die Gerechtigkeit unsrer Sache, und in die Redlichkeit, Einsicht und unbeugsame Unabhängigkeit des erlauchten Schiedsrichters haben wir über das endliche Resultat durchaus keiner Besorgniß Raum zu geben.

Von Frankreich, unserm alten Verbündeten, können wir mit Recht diejenige Gerechtigkeit erwarten, die den Souverän eines mächtigen, einsichtsvollen und großherzigen Volks beseelt. Die wohlthätigen Folgen der im Jahre 1822 abgeschlossenen Handelskonvention, so beschränkt auch deren Verfügungen waren, sind doch allzu offenbar, als daß sie nicht einen günstigen Eindruck auf das Gemüth derjenigen machen sollten, die mit der Verwaltung von dessen Regierung beauftragt sind. Sollte dieses Resultat Sie geneigt machen, die wohlthätigen Grundsätze, die unsere Handelspolitik beseelen, in ihrem ganzen Umfange anzunehmen, so würde sich unser Gesandter an dem französischen Hofe in der Lage befinden, diese Neigung zu begünstigen, und sie zu einer nützlichen praktischen Ausführung zu bringen. Die Reklamationen unserer Mitbürger wegen längst verübten Raubs an unserm Eigenthum, unter der Autorität, und in vielen Fällen selbst unter ausdrücklicher Leitung der damals bestandenen Regierung in Frankreich, haben noch keine Genugthuung erhalten, und geben daher noch immer einen Gegenstand unangenehmer Erörterung und möglicher Kollision

zwischen beiden Regierungen. Ich hege inzwischen die lebhafte, eben so sehr auf die Gültigkeit dieser Foderungen und die bei allen aufgeklärten Regierungen eingeführte Politik als auf die bekannte Redlichkeit des französischen Monarchen gegründete Hoffnung, daß die ungerechten Verzögerungen in der Vergangenheit endlich in der Gerechtigkeit der Zukunft ihre Erledigung finden werden. Unser Gesandter ward beauftragt, diese Foderungen bei der französischen Regierung mit allem dem Ernste zu verfolgen, den ihre Wichtigkeit und unwidersprechliche Gerechtigkeit erheischt, und mit demjenigen Geiste, der die Hochachtung nicht auf die Seite sezt, welche den Gesinnungen derjenigen gebührt, von denen die Genugthuung gefodert wird.

Unser vor Kurzem nach Spanien abgeschickter Gesandter ward ermächtigt sich zu verwenden, um Uebelstände zu entfernen, die für beide Länder gleich nachtheilig sind, und entweder eine Handelskonvention nach freisinnigen reziproken Grundlagen abzuschließen, oder darauf zu bestehen, daß die Verfügungen unserer Schifffahrtsakten, die zu gegenseitigem Vortheile gereichen, in ihrem ganzen Umfange angenommen werden. Auch ward derselbe ermächtigt, einen weitern Aufruf an die Gerechtigkeit Spaniens zu Gunsten unserer Mitbürger zu erlassen, um diese für die Plünderungen zu entschädigen, die unser Handel unter dessen Autorität erlitten hat. Da diese Anfoderung auf dem von unserer Seite beobachteten friedlichen und freisinnigen Betragen und auf einem gerechten Vertrauen in die Ehre dieser Regierung beruht, so sind wir zu der Hoffnung berechtigt, hier keine vergeblichen Schritte zu machen.

Unsere Verhältnisse mit den übrigen europäischen Mächten befinden sich auf dem besten Fuße. Rußland, das durch die Gränzen seines Gebiets, durch seine ausgedehnte Bevölkerung und seine große Macht unter den Nationen einen so hohen Rang einnimmt, hat sich gegen die Vereinigten Staaten stets als treuer Freund bewiesen. Obgleich sein neuerer Einfall in die Türkei eine lebhafte Theilnahme für diejenigen erweckte,

die den Verheerungen des Kriegs ausgesezt waren, so dürfen wir uns doch der Hoffnung hingeben, daß der Erfolg der Sache der Zivilisation und dem Fortschreiten der menschlichen Wohlfahrt zum Vortheile gereichen werde. Da der Friedenstraktat zwischen beiden Mächten ratifizirt worden ist, so können wir unmöglich ohne Theilnahme die große Wohlthat erwägen, die für den Handel der Vereinigten Staaten aus der Eröffnung der Schifffahrt in das schwarze Meer und aus der Garantie einer freien Durchfahrt für alle Handelsschiffe, die sich in die russischen Häfen unter einer mit der Pforte im Frieden befindlichen Flagge begeben möchten, hervorgehen dürften. Dieser Vortheil, in dessen Genusse die meisten Mächte von Europa unter gewissen Bedingungen schon früher waren, ward uns noch vorenthalten. Im Laufe des verflossenen Sommers ward ein erster aber fruchtloser Versuch, denselben zu erhalten, von unserer Seite unter Umständen erneuert, die den günstigsten Erfolg versprachen. Obgleich diese Resultate glücklicher Weise auf diese Art zum Theil erreicht wurden, so sind doch weitere Erleichterungen in dem Genusse dieses neuen Feldes zu Unternehmungen für unsere Mitbürger meiner Ansicht nach so wünschenswerth, daß sie unsere ernsteste Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen.

Unser Handel mit Oesterreich, obgleich von geringerer Bedeutung, hat doch allmählich zugenommen, und nun eine solche Ausdehnung erreicht, daß er die Fürsorge der Regierung verdient. Eine mit dieser Macht durch die vorige Verwaltung begonnene und beinahe zu Ende geführte Unterhandlung ward durch einen Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelstraktat besiegelt, der dem Senate vorgelegt werden soll.

In der Zwischenzeit der Kongreßsitzungen wurden unsere diplomatischen Verhältnisse mit Portugal wieder angeknüpft. Der besondere Zustand der Dinge in diesem Lande verursachte eine Suspension in der Anerkennung des Repräsentanten, der sich uns vorgestellt hatte, bis wir Gelegenheit hatten, von

unserm offiziellen Organe daselbst unter gewissen Bedingungen Erläuterungen über die gegenwärtige, und so weit dieß möglich ist, über die zukünftige Lage der Autorität zu erhalten, von welcher der in Frage stehende Repräsentant ernannt wurde. Diese Erläuterungen sind angekommen, und die Anwendung der von unserer Regierung unter solchen Umständen aufgestellten Vorschriften ward nicht länger verschoben.

Zur Erledigung der Foderungen unserer Mitbürger an Dänemark wegen Plünderungen wurden im Laufe dieses Jahres bedeutende Fortschritte gemacht. Alles aber, was wir von genannter Regierung in dieser Hinsicht zu fodern das Recht hatten, ward doch noch nicht zugestanden. Bei dem liberalen Standpunkte inzwischen, auf welchen der betreffende Gegenstand, unter Bewilligung der Ansprecher, von der Regierung gestellt ward, im Vereine mit der durchaus gerechten und freundschaftlichen Gesinnung, die Se. dänische Majestät dabei an den Tag gelegt hat, läßt sich mit allem Grunde hoffen, daß auch dieser einzelne Gegenstand von Differenz bald gehoben werden dürfte.

Unsre Verhältnisse mit den Barbareskenstaaten sind fortwährend wie seit langer Zeit von dem besten Charakter. Man wird die bisherige Politik beibehalten, in dem mittelländischen Meere eine hinreichende Seemacht zur Sicherung der Ruhe daselbst, so wie eine ähnliche zum Schutze unsers Handels und unserer Fischerei in dem stillen Ozean zu lassen.

Die südamerikanischen Republiken haben noch nicht alle die Vortheile errungen, für welche sie so lange Anstrengungen gemacht hatten. Wir hegen inzwischen das Vertrauen, daß der Tag nicht sehr entfernt seyn dürfte, wo die Wiederherstellung des Friedens und der innern Ruhe, unter dauerhaften Regierungssystemen, für die Garantie der Freiheit und des Glücks der Bürger, ihre langen und mühsamen Bemühungen für die Sache der republikanischen Regierungen mit vollständigem Erfolge krönen und uns erlauben wird, sie

als freundschaftliche Nebenbuhler in allen wahrhaft großen und ruhmvollen Unternehmungen zu begrüßen.

Der neueste Einfall in Mexico und die daraus hervorgegangene Wirkung auf dessen innere Politik muß wohl einen bestimmenden Einfluß auf die große Frage der südamerikanischen Emanzipation haben. Wir haben gesehen, wie der verderbliche Geist der bürgerlichen Zwietracht in dieser Republik durch die Liebe zur Unabhängigkeit zurückgedrängt und vielleicht auf immer erstickt ward. Wenn es wahr ist, wie sehr starke Anzeigen dazu vorhanden sind, daß der Geist der Unabhängigkeit der herrschende ist, und wenn eine ähnliche Gesinnung in den andern Staaten die Oberhand hat, so kann nicht fehlen, daß diese Hingebung für die Freiheit nicht eine entsprechende Wirkung auf die Rathschläge des Mutterlandes hervorbringen möchte. Die Entschließung Spaniens zu einer friedlichen Politik gegen seine vorigen Kolonien — ein tröstliches Ereigniß für die Menschheit und eine Wohlthat für die Welt, wobei es sich selbst unfehlbar eine weite Bahn zur Wohlfahrt eröffnen würde — muß sich vernünftiger Weise erwarten lassen.

Die Foderungen unsrer Mitbürger an die südamerikanischen Regierungen im Ganzen sind auf dem Wege zur Beilegung; während der Haupttheil derjenigen, die Brasilien betreffen, befriedigt worden ist, und ein Geheimrathsbeschluß mit dem Befehle zur Ausstellung von Bons durch den Minister des Schatzes für den Betrag derselben, die Sanktion Sr. kaiserlichen Majestät erhalten hat. Dieses Ereigniß im Vereine mit dem Austausche der Ratifikationen des im Jahre 1828 unterhandelten und abgeschlossenen Traktats endigt nun auf eine glückliche Art alle ernsthaften Ursachen zu Differenzen mit dieser Macht.

Auch sind Maaßregeln getroffen, unsre Handelsverhältnisse mit Peru auf einen bessern Fuß, als bisher der Fall gewesen, herzustellen; und wenn die gebührende Neigung dazu auf

Seite dieser Regierung getroffen wird, so dürfen dadurch beiden Ländern wichtige Vortheile gesichert werden.

Bei dem großen Interesse, das wir an der Wohlfahrt unserer Schwesterrepubliken, und besonders an der unsers unmittelbaren Nachbars haben, würde es mich in hohem Grade freuen, wenn ich sagen dürfte, daß ihr Benehmen gegen uns so durchaus freundlich gewesen sey, als die von den Vereinigten Staaten für ihr Gedeihen an den Tag gelegte frühzeitige und stete Sorge uns zu erwarten berechtigte. Es ist aber meine Pflicht, Sie in Kenntniß zu setzen, daß Vourtheile, die längst von einem Theile der Einwohner Mexico's gegen den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten gehegt wurden, einen unglücklichen Einfluß auf die Angelegenheiten der beiden Länder ausübten, und dem Nutzen Eintrag thaten, der mit Recht von seinen Talenten und seinem Eifer erwartet werden konnte. Dieser Veranlassung vorzüglich ist das Fehlschlagen der verschiedenen Maaßregeln zuzuschreiben, welche für beide Theile von gleicher Wichtigkeit waren; besonders hätte es die mexicanische Regierung interessiren sollen, einen in ihrer Hauptstadt und unter ihren Augen unterhandelten und abgeschlossenen Vertrag zu ratifiziren. Unter diesen Umständen schien es zweckmäßig, Herrn Poinsett die Wahl zu lassen, zu bleiben oder zurückzukehren, je nachdem es seinem Ermessen zufolge das Interesse des Landes erfodern möchte, und es wurden auch bereits die dießfälligen Instruktionen vorbereitet; aber noch ehe sie abgesendet werden konnten, erhielt man von der Regierung von Mexico durch ihren hiesigen Geschäftsträger eine Mittheilung, worin die Zurückberufung unsers Gesandten gefodert ward. Dieß Verlangen wurde sogleich erfüllt, und zugleich ein neuer Repräsentant ernannt, von gleichem Rang wie der bei dieser Regierung beglaubigte diplomatische Agent Mexico's. Unser Benehmen gegen jene Republik trug durchgängig den freundschaftlichsten Charakter, und da nun das einzige angeführte Hinderniß eines

harmonischen Verkehrs entfernt ist, so kann ich nicht anders als hoffen, daß in unsern gegenseitigen Angelegenheiten eine vortheilhafte Wendung eintreten werde. Um jedoch Herrn Poinsett Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, muß bemerkt werden, daß meine schnelle Willfährigkeit in Beziehung auf das Verlangen seiner Zurückberufung, und die Ernennung eines Nachfolgers, keineswegs so ausgelegt werden darf, als fände sich irgend ein Beweis, daß die Beschuldigung einer von seiner Seite geübten unzulässigen Einmischung in die innere Politik Mexico's gegründet wäre, oder als hätten wir das Vertrauen auf seine Talente und seine Redlichkeit verloren, obwohl die Wahrheit jener Beschuldigung von der Föderalregierung Mexico's in den mit ihr gepflogenen Mittheilungen behauptet wird.

Ich betrachte es als eine meiner dringendsten Pflichten, Sie auf die Zweckmäßigkeit aufmerksam zu machen, jenen Theil unserer Konstitution zu amendiren, der die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten betrifft. Unser Regierungssystem ward von seinen Gründern als ein Versuch betrachtet, daher sie auch für die Art und Weise, seine Mängel zu verbessern, Vorsorge trafen.

Dem Volke gebührt das Recht, seinen ersten Beamten zu wählen; nie war beabsichtigt, daß dessen Wahl in irgend einem Falle vernichtet werden sollte, sey es durch den Zwischentritt von Wahlkollegien, sey es durch das, auf bestimmte Fälle, dem Hause der Repräsentanten anvertraute Einschreiten. Die Erfahrung beweist, daß je größer die Anzahl der Agenten wird, die den Willen des Volks vollziehen sollen, desto mehr auch die Gefahr zunimmt, daß dessen Wünsche vereitelt werden. Einige mögen pflichtvergessen seyn; alle können irren. In so weit also, als das Volk füglich sich aussprechen kann, ist es sicherer für dasselbe, wenn es seinen eigenen Willen ausdrückt.

Die Zahl der Bewerber um die Präsidentschaft aber, und die Verschiedenheit der Interessen, welche dabei Einfluß üben,

lassen eine Wahl in der ersten Instanz nicht wohl erwarten; in diesem Falle fällt die Wahl dem Hause der Repräsentanten anheim, wo offenbar der Wille des Volks nicht stets erkannt, oder, wenn auch erkannt, nicht berücksichtigt werden mag. Da die Abstimmung nach Staaten geschieht, so wird die Wahl durch 24 Stimmen bewerkstelligt; und oft mag es vorkommen, daß eine derselben bloß von einem einzigen Repräsentanten kontrolirt wird. Ehre und Aemter stehen in der Willkür des siegreichen Kandidaten; wiederholtes Ballotiren kann augenscheinlich machen, daß ein einziges Individuum die Entscheidung in seiner Hand hält. Mag er sich nicht versucht fühlen, den Preis seiner Stimme zu nennen?

Selbst aber auch ohne Bestechung — angenommen die Redlichkeit des Repräsentanten bestehe die Probe gegen die mächtigen Motive, durch die sie in Versuchung geführt werden kann — kann dennoch der Wille des Volks verkannt werden. Der eine mag irren aus Unbekanntschaft mit den Wünschen seiner Konstituenten; ein andrer aus der Ueberzeugung, daß es seine Pflicht sey, sich bloß von seinem eigenen Urtheile über die Tauglichkeit der Kandidaten leiten zu lassen; endlich wenn auch alle unbeugsam redlich, alle genau unterrichtet von den Wünschen ihrer Konstituenten sind, kann es doch bei der gegenwärtigen Wahlart oft geschehen, daß eine Minorität den Präsidenten erwählt, und wenn dieß geschieht, muß natürlich erwartet werden, daß die Majorität sich bemüht, diese nachtheilige Wendung ihrer Institutionen zu verbessern. Ja selbst wenn aus einer solchen Umkehrung des ersten Prinzips unsers Systems — daß der Majorität die Herrschaft gebührt — kein solches Uebel erwachsen sollte, so bleibt doch nichts destoweniger gewiß, daß ein durch die Minderzahl gewählter Präsident nicht das zu einer erfolgreichen Erfüllung seiner Pflichten nöthige Vertrauen genießen kann.

In diesem, so wie in allen andern Fällen von öffentlicher Bedeutung, erfodert die Politik, daß der freie Ausdruck des

öffentlichen Willens so wenig Hindernisse als möglich finde. Lassen Sie uns denn versuchen, unser System zu amendiren, daß die Stelle des ersten Beamten keinem Bürger anders übertragen werden kann, als in Folge eines offenen Ausdrucks des Willens der Mehrheit. Ich empfehle daher ein Amendement zur Konstitution, das zum Zweck hat, alles Zwischeneinschreiten bei der Wahl des Vizepräsidenten zu entfernen. Die Wahlart mag so regulirt werden, daß jeder Staat sein gegenwärtiges betreffendes Gewicht bei der Wahl behält; und im Fall die erste Wahl kein Resultat liefert, mag die zweite auf eine Wahl zwischen den beiden höchsten Kandidaten beschränkt werden. In Verbindung mit solch einem Amendement mag es rathsam erscheinen, die Amtsdauer des ersten Beamten auf eine einmalige Wählbarkeit, für vier oder sechs Jahre zu beschränken.

Sollte dieß jedoch nicht angenommen werden, so verdient es nähere Erwägung, ob es nicht passend wäre, alle Repräsentanten des Kongresses, in welchem eine solche Wahl zu Ende kommt, vom Staatsdienste auszuschließen. Wenn Mitglieder des Kongresses verfassungsmäßig zu bedeutenden und einträglichen Stellen ernannt werden können, wird es, selbst bei dem gewissenhaftesten Festhalten an Recht und Pflicht, zur Gewohnheit werden, sie für solche Stellen vorzugsweise zu wählen, von denen man glaubt, daß sie sie besser als andere Bürger zu erfüllen geeignet seyen; aber die Reinheit unsrer Regierung würde ohne Zweifel sehr befördert werden, wenn sie von allen Stellen ausgeschlossen würden, die von dem Präsidenten vergeben werden, bei dessen Wahl sie amtlich thätig waren. Die Natur des Richteramts jedoch, so wie die Nothwendigkeit, sich in dem Kabinet und auf den diplomatischen Posten des höchsten Ranges die besten Talente und politische Erfahrung zu sichern, sollte vielleicht diese von jener Ausschließung ausnehmen.

Es gibt vielleicht wenige Menschen, die eine längere Zeit Amt und Macht besitzen können, ohne mehr oder minder unter den Einfluß von Gefühlen zu kommen, die einer getreuen Er-

füllung ihrer öffentlichen Pflichten ungünstig sind. Ihre Redlichkeit mag vielleicht die Probe bestehen gegen unrechtliche Vorschläge, die unmittelbar an sie gemacht werden; aber leicht gewöhnen sie sich, mit Gleichgültigkeit auf die öffentlichen Interessen zu blicken, und ein Benehmen zu dulden, das einen nicht daran gewöhnten Mann empören würde. Das Amt wird von ihnen als eine Art Eigenthum betrachtet, und die Regierung mehr wie ein Mittel, individuelle Interessen zu fördern, als wie ein bloß für den Dienst des Volkes bestimmtes Werkzeug. So wird bei den Einen durch Bestechung, bei den Andern durch verkehrte Gesinnungen und Grundsätze die Regierung von ihren gesetzlichen Zwecken abgelenkt, und zu einer Maschine umgewandelt, um auf Kosten der Vielen für die Interessen der Wenigen zu sorgen. Die Pflichten aller öffentlichen Beamten sind oder könnten wenigstens so klar und einfach seyn, daß verständige Männer sich in kurzer Zeit die zu ihrer Erfüllung nöthigen Eigenschaften verschaffen können, und ich kann nicht anders als glauben, daß durch die lange Beibehaltung von Männern im Amte mehr verloren wird, als gewöhnlich durch ihre Erfahrung zu gewinnen ist.

Ich unterwerfe es daher Ihrer Berathung, ob die glückliche Wirksamkeit der Regierung nicht befördert, und Eifer und Redlichkeit im Amte besser gesichert würden durch eine allgemeine Anwendung des Gesetzes, das die Dauer mancher Stellen auf vier Jahre beschränkte. In einem Lande, in welchem die Aemter bloß um der Wohlfahrt des Volkes willen eingesezt sind, hat keiner ein bestimmteres Recht auf eine öffentliche Stelle als ein anderer. Die Aemter sind nicht deßwegen da, um auf Kosten des Ganzen Einzelnen zu nützen. Durch die Entfernung vom Amte wird daher kein Unrecht begangen, da weder die Einsetzung noch die Beibehaltung ein Recht bildeten. Der Angestellte ward zum Beamten gemacht um der öffentlichen Interessen willen, und wenn diese seine Entfernung fodern, so dürfen sie nicht Privatinteressen zum Opfer gebracht werden.

Es ist das Volk, und bloß das Volk, das ein Recht hat sich zu beklagen, wenn ein schlechter Beamter an die Stelle eines guten gesezt wird. Der Abgesezte hat dieselben Mittel sich einen Lebensunterhalt zu verschaffen, welche die vielen Millionen besitzen, die nie öffentliche Stellen inne hatten. Die vorgeschlagene Beschränkung würde die Idee eines Eigenthums zerstören, die jezt so allgemein mit dem Begriffe eines Amtes verbunden ist; und obgleich dadurch manchmal Einzelne in Noth gesezt werden möchten, so würde sie doch das System in heilsamer Thätigkeit erhalten, indem sie den Umlauf (rotation) beförderte, der ein leitendes Prinzip in dem republikanischen Glaubensbekenntnisse bildet.

Weder in der Lage unsers Ackerbaues und unsers Handels, noch in der unsrer Manufakturen haben sich in der Zwischenzeit des Kongresses sehr bedeutende Aenderungen ergeben. Die Wirkung des Zolltarifs war für die beiden erstern nicht so nachtheilig, und für die leztern nicht so vortheilhaft, als man vorausgesezt hatte. Die Einführungen fremder Güter haben sich nicht merklich vermindert, während die innere Konkurrenz, unter dem Einflusse einer illusorischen Aufregung, die Produktion weit über den Bedarf des innern Verbrauchs gesteigert hat. Die Folgen waren niedrige Preise, vorübergehende Verlegenheiten und theilweiser Verlust. Indessen hat man keinen vernünftigen Grund zu zweifeln, daß diejenigen unserer Manufakturen, die auf Kapital gegründet sind und verständig geleitet werden, den Stoß überleben und zulezt sich als vortheilhaft erweisen werden. Den Gang jener drei Kardinalinteressen zu ordnen und das Gedeihen derselben gleichmäßig zu fördern, ist eine der schwierigsten Aufgaben einer Regierung. Es mag bedauert werden, daß die verwickelten Beschränkungen, welche gegenwärtig den Verkehr der Nationen fesseln, nicht durch gemeinsame Uebereinkunft abgeschafft werden können, so daß es dem Handel möglich wäre, sich selbst die Kanäle zu wählen, in welche der Unternehmungsgeist der Einzelnen —

stets der sicherste Führer — ihn leitete. Wir müssen uns aber bei andern Nationen immer auf eine selbstische Gesetzgebung gefaßt machen, und sind deßwegen gezwungen, ein eigenes System anzunehmen, das am besten darauf berechnet ist, bedeutendem Nachtheil vorzubeugen, und die widersprechenden Interessen unsers Ackerbaues, unsers Handels und unsrer Manufakturen in Einklang zu setzen. Hievon ausgehend, lade ich Sie ein, Ihre Aufmerksamkeit auf den bestehenden Tarif zu richten, da ich glaube, daß einige seiner Bestimmungen eine Modifikation erfodern.

Rücksichtlich der Regulirung der Zölle auf die vom Ausland erzeugten und fabrizirten Artikel gilt als allgemein anzuwendender Grundsatz, daß unsere eigenen Erzeugnisse in billige Konkurrenz mit denen der andern Nationen gestellt werden, und die Aufmunterungen, um noch einen Schritt über diesen Punkt hinauszugehen, sind in Bezug auf jene Artikel nöthig, die in Kriegszeiten zu den Dingen der ersten Nothdurft gehören. Wenn wir die Schwierigkeit und Zartheit dieser Operation bedenken, so zeigt sich, wie wichtig es ist, daß sie nie anders als mit der äußersten Vorsicht versucht werde. Häufiger Wechsel in Bezug auf irgend einen Industriezweig, wodurch dessen Werth verändert, und dessen Kapital in neue Kanäle geleitet wird, muß stets gewagte Spekulationen und Verluste erzeugen. Bei der Berathung dieser tiefgreifenden Gegenstände müssen Lokalgefühle und Vorurtheile dem patriotischen Entschlusse geopfert werden, die großen Interessen des Ganzen zu fördern. Alle Versuche, diese Interessen mit den Parteistreiten des Tags zu vermischen, sind nothwendig nachtheilig, und sollten zurückgewiesen werden. Unsere Handlungsweise sollte durch höhere und reinere Motive geleitet werden. Eine Gesetzgebung, die jenen Einflüssen unterworfen ist, kann nie gerecht seyn, und wird nicht lange die Billigung eines Volks behalten, dessen thätige Vaterlandsliebe nicht durch Staatengränzen gebunden, und nicht unempfänglich ist für jenen

Geist des Zugeständnisses und des Vergessens, der unserm politischen Verbande Leben gab und ihn noch erhält. Alle Berechnungen politischen Uebergewichts hinter sich werfend, sollten der Norden, der Süden, der Osten und der Westen sich vereinen, um jede Last zu erleichtern, über die der eine oder der andere sich mit Recht beklagen mag.

Das Ackerbauinteresse unsers Landes steht in so innigem Zusammenhange mit allen andern, und ist ihnen an Bedeutung so sehr überlegen, daß es kaum nöthig ist, Ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu lenken. *Manufakturen* und *Handel* verdienen hauptsächlich deßwegen die pflegende Sorge der Regierung, weil sie darauf abzwecken, den Werth der Ackerbauerzeugnisse zu erhöhen und ihre Anwendung auf die Bedürfnisse und Bequemlichkeiten des geselligen Lebens auszudehnen. Blicken wir vorwärts in die nicht mehr sehr entfernte Zeit, wo ein Tilgungsfond nicht länger mehr erfoderlich seyn wird, so sind die Zölle jener Einfuhrartikel, die nicht in Konkurrenz mit unsern eigenen Erzeugnissen kommen können, die ersten, welche die Aufmerksamkeit des Kongresses auf eine Modifikation des Tarifs lenken sollten. Dahin gehören vor allen Thee und Kaffee; sie bilden einen sehr bedeutenden Verbrauchszweig im Lande, und sind für alle Klassen Gegenstände der Nothwendigkeit geworden. In dieser Hinsicht also wird eine Verminderung der bestehenden Zölle als eine gemeinsame Wohlthat gefühlt werden; um aber wirksam und nicht mit Nachtheilen verknüpft zu seyn, muß sie, gleich jeder andern, den Handel betreffenden legislativen Maaßregel, stufenweise und sicher seyn.

Ein Beweis für den öffentlichen Wohlstand liegt in der vermehrten *Einnahme aus dem Verkauf der öffentlichen Ländereien, und in dem steten Gleichbleiben der Einnahmen von den Auflagen und* Tonnengeldern, trotz der durch die Akte vom 19. Mai 1828 aufge-

leg=

legten Zusatzzölle und der ungewöhnlichen Einfuhren in den ersten Monaten jenes Jahrs. In dem Schatze betrug am 1. Januar 1829 die Bilanz 5,972,435 Dollars 81 Cents. Die Einnahmen des laufenden Jahrs sind auf 24,602,230 D. und die Ausgaben auf 26,164,595 D. geschäzt, wobei am nächsten 1. Januar eine Bilanz von 4,410,070 D. 91 C. im Schatze bleibt. An der öffentlichen Schuld wurden im Laufe des gegenwärtigen Jahrs die Summe von 12,405,005 D. 80 C. heimbezahlt, wodurch die ganze Schuld der Regierung für den nächsten 1. Januar auf 48,565,406 D. 50 C. vermindert wird, einschließlich 7,000,000 5prozentiger Stocks, die der Bank der Vereinigten Staaten zugeschrieben sind. Die bis zum lezten 1. Juli an der öffentlichen Schuld heimbezahlte Summe betrug 7,715,462 D. 87 C. Man besorgte, das plözliche Zurückziehen einer so bedeutenden Summe aus den Banken, in denen sie niedergelegt war, zur Zeit einer ungewöhnlichen Noth auf dem Geldmarkte, möchte den von dem Bankinstitute abhängigen Interessen großen Nachtheil bringen. Dieses Uebel wurde jedoch vollständig abgewendet, indem man ihm beim Schatze früh genug zuvor kam, und dabei durch die wohlberechneten Vorkehrungen der Beamten der Bank der Vereinigten Staaten unterstüzt wurde.

Dieser Stand der Finanzen zeigt die Hülfsquellen der Nation in einem Lichte, das für ihre Industrie höchst schmeichelhaft ist, und beweist, daß die Regierung in sehr kurzer Zeit im Stande seyn wird, die öffentliche Schuld völlig abzulösen. Ist dieß geschehen, so wird unsere Bevölkerung von einem bedeutenden Theile ihrer gegenwärtigen Lasten befreit werden, und nicht nur neue Gründe zur Liebe des Vaterlandes, sondern auch neue Mittel zur Entfaltung des individuellen Unternehmungsgeistes finden. Eben so wird die Fiskalmacht der einzelnen Staaten zunehmen, und mag dann in größerer Ausdehnung zu Gunsten der Erziehung und anderer öffentlichen Interessen angewendet werden, während der

Föderalregierung große Mittel bleiben, das Wohl des Ganzen in allen ihrer Autorität unterworfenen Zweigen zu fördern.

Nach der Erlöschung der öffentlichen Schuld wird wahrscheinlich eine Berichtigung des Tarifs, die auf für das Volk der Union befriedigende Grundsätze gestützt ist, auf lange hin der Regierung einen Ueberschuß im Schatze gewähren, über das was für den laufenden Dienst erfoderlich ist. Da nun die Periode herannaht, wo die Einkünfte nicht mehr zur Bezahlung der Schuld angewendet zu werden brauchen, so wird die Bestimmung des Ueberschusses einen Gegenstand der ernsten Berathung des Kongresses bilden; und es mag ein Glück für das Land seyn, daß dieß noch zu entscheiden ist. Betrachtet man dabei die Schwierigkeiten, welche vormals Maaßregeln für innere Verbesserungen erfahren haben, so wie die, welche der Erfahrung zufolge sicher sich ergeben müssen, wenn je die Generalregierung ihre Gewalt auch über solche Gegenstände ausdehnt, so ist zu hoffen, daß es zu Annahme eines Planes führen mag, der die verschiedenen Interessen der Staaten versöhnen, und die sie vereinenden Bande verstärken wird. Jedes Mitglied der Union wird, im Frieden wie im Kriege, die wohlthätige Wirkung einer Verbesserung der innern Schifffahrt und des Baues von Landstraßen in den verschiedenen Staaten empfinden. Lassen Sie uns denn versuchen, diese Wohlthat auf eine Alle befriedigende Weise zu erreichen. Die bis jezt herrschend gewesene wurde von vielen unsrer Mitbürger als ein Eingriff in die Konstitution verwünscht, während andere sie wenigstens als unpassend betrachteten; alle fühlen, daß sie auf Kosten der Einigkeit in den Legislativkonseils angewendet wurde.

Um diesen Uebeln zu begegnen, scheint mir, wäre es die sicherste, gerechteste und bundesmäßigste Bestimmung, die man dem Einnahmeüberschuß geben könnte, wenn man ihn unter die verschiedenen Staaten nach Verhältniß ihrer Repräsentation vertheilte; und sollte man zu dieser Maaßregel nicht durch die Kon-

stitution ermächtigt seyn, so würde es zweckmäßig erscheinen, den Staaten ein sie autorisirendes Amendement vorzuschlagen.

Ich betrachte eine Appellation an die Quelle der Gewalt, in Fällen wirklichen Zweifels, in denen deren Ausübung von der allgemeinen Wohlfahrt unabweislich gefodert wird, unter allen unsern Verpflichtungen als eine der heiligsten. In diesem Lande hat sich, mehr als in jedem andern, unter der Vorsehung Gottes, die besondere Schutzwache des großen Prinzips der Anhänglichkeit an geschriebene Konstitutionen entfaltet. Täuscht dieses Prinzip hier, so wird alles Vertrauen auf dasselbe erlöschen.

Daß unsre Regierung eine begränzte und bestimmte, und nicht eine mit allgemeinen Gewalten versehene seyn sollte, muß von Allen zugegeben werden, und es ist unsre Pflicht, ihr den von ihren Gründern beabsichtigten Charakter zu erhalten. Zeigt die Erfahrung die Nothwendigkeit einer Erweiterung jener Gewalten, so wollen wir sie mit Rücksicht auf die bewerkstelligen, für deren Wohlfahrt sie ausgeübt werden soll, aber nicht das ganze System durch überstrebende Maaßregeln untergraben. Der Entwurf hat sich als gut bewährt; er übertraf selbst die Hoffnungen derer, die ihn ins Leben führten, und gewann eine weltgeschichtliche Bedeutung. Wir sind unserm Lande und der ruhmvollen Sache der Republiken für die Aufrechthaltung eines so großen Gutes verantwortlich.

Der größte Theil der unsere innern Angelegenheiten betreffenden Gesetzgebung sollte, der ursprünglichen Absicht nach, auf den Grundlagen gelassen werden, auf die die Föderalkonvention sie stellte — den Staatenregierungen. Nichts ist meiner Ansicht nach klarer, als daß wir den glücklichen Erfolg der Konstitution, den wir jezt vor Augen haben, hauptsächlich der aufmerksamen und hülfreichen Thätigkeit der Staatenautoritäten verdanken. Dieß ist nicht der Gedanke eines Tages, sondern gehört zu den reiflichst erwogenen Ueberzeugungen meines Innern. Und da ich dessen ganze Be-

deutung fühle, so kann ich nicht zu stark und zu ernst Sie vor allen Eingriffen in die gesetzliche Sphäre der Staatensouveränetät warnen. Gestüzt auf ihren heilsamen und kräftigenden Einfluß kann das Föderalsystem nie fallen.

Bei der Einsammlung der Einnahmen bilden die langen Kredite, die auf Güter bewilligt sind, die von jenseits des Kaps der guten Hoffnung eingeführt werden, die Hauptursache der bis jezt erlittenen Verluste. Werden dieselben auf sechs, neun und zwölf Monate abgekürzt, sorgt die Regierung für Waarenhäuser, die genügen, um die Güter aufzunehmen, die zur Niederlegung als Pfand und Schuld angeboten werden, und wird das Recht der Vereinigten Staaten auf eine Priorität der Bezahlung aus der Masse ihrer insolventen Schuldner wirksamer gesichert, so wird jenem Uebel großentheils vorgebeugt werden. Es wird daher eine Ermächtigung zu Erbauung solcher Häuser, so wie die vorgeschlagene Aenderung der Kredite Ihrer Aufmerksamkeit empfohlen.

Hiebei verdient bemerkt zu werden, daß die Gesetze hinsichtlich der Einsammlung und Verbürgung der Zolleinnahmen hauptsächlich in Zeiten erlassen wurden, wo die auf einzuführende Güter gelegten Zollsätze viel weniger Versuchung zu einem unerlaubten Handel boten als gegenwärtig. Man darf annehmen, daß diese Gesetze in mancher Hinsicht durchaus unzureichend sind, für eine zweckmäßige Sicherung der Einnahmen und für den Schutz der Interessen derer, die ihnen gehorchen. Das nachtheilige und entsittlichende Streben eines erfolgreichen Schmuggelsystems liegt so klar am Tage, daß man nicht erst darauf aufmerksam zu machen braucht, und man kann nicht genug Sorgfalt anwenden, um sich dagegen zu schützen. Ich schlage dem Kongresse daher vor, wirksame Maaßregeln zu nehmen, um diesem Uebel zu begegnen, wobei jedoch so viel als möglich jeder unnöthige Eingriff in die individuelle Freiheit und jede Beschränkung redlicher und gesetzlicher Thätigkeit zu vermeiden wäre.

Bei einer Prüfung der Register des Schatzes war ich sehr betroffen über den großen Betrag öffentlicher Gelder, welche auszustehen scheinen. Von der auf diese Art von Individuen der Regierung schuldigen Summe ist ohne Zweifel ein großer Theil verloren, und zwar in manchen Fällen wahrscheinlich bloß durch die Nachlässigkeit der mit deren Beitreibung beauftragten Agenten. Indessen kann doch durch geeignete Bemühungen ein großer Theil noch eingetrieben werden; und wie groß auch die Summen dieser beiden Klassen von Ausständen seyn mögen, ziemt es jedenfalls der Regierung, sich über den wirklichen Stand der Sache Gewißheit zu verschaffen. Dieß kann allein durch die Annahme zweckmäßiger Maaßregeln geschehen, um diejenigen Ausstände einzuziehen, die noch flüssig gemacht werden können. Man glaubt, daß eine bedeutende Summe verloren ging durch die Unangemessenheit der Maaßregeln, die für den Einzug der dem Staate schuldigen Beträge getroffen wurden, und diese Unangemessenheit soll vorzüglich in dem Mangel an legaler Gewandtheit liegen, die stetig und beständig in der Leitung der im Dienste verwendeten Agenten angewendet werden sollte. Es muß, glaube ich, zugegeben werden, daß die kontrolirende Gewalt über Prozesse, die von dem Staate veranlaßt werden, mit welcher gegenwärtig ein Rechnungsbeamter des Schatzes bekleidet ist, der keineswegs mit Rücksicht auf seine Gesetzeskenntnisse gewählt wird, und mit zahlreichen andern Pflichten belastet ist, einen nachtheiligen Einfluß auf die öffentlichen Interessen ausübt.

Es ist von Wichtigkeit, daß dieser Zweig des öffentlichen Dienstes Männern übertragen werde, die die nöthige Geschäftsgewandtheit besitzen, um ihm Nachdruck zu geben. Die durch eine solche Modifikation des Exekutivdepartements veranlaßte Ausgabe würde durch die gesundesten Grundsätze der Sparsamkeit gerechtfertigt erscheinen. Ich möchte daher empfehlen, daß die bis jezt den Agenten des Schatzes übertragenen Pflichten, in so weit sie sich auf die Oberaufsicht und Leitung der Prozesse

der Vereinigten Staaten beziehen, dem Attorney-General übergeben werden, und daß dieser Beamte in allen Beziehungen auf denselben Fuß gestellt werde, als die Chefs der andern Departements, so daß er gleiche Besoldung erhält und so viel Unterbeamte in seinem Departement hat, als die Erfüllung dieser hinzukommenden Pflichten erfodern mag. Indem der Attorney-General mit seiner Geschäftskenntniß das Benehmen der Marschalls- und Distrikts-Attorney's leitet, wird die Beitreibung der ausständigen Schulden beschleunigt und so der Regierung viel gerettet werden. Seine Gewalt mag ferner auf die Oberaufsicht über alle Kriminalprozesse wegen Beleidigungen gegen die Vereinigten Staaten ausgedehnt werden. Bei dieser Uebertragung muß jedoch sehr darauf Bedacht genommen werden, daß die dem Schatzdepartement nöthige Macht keine Schmälerung erleide, da eine seiner größten Bürgschaften in der Kontrole über alle Rechnungen besteht, bis sie abgehört oder zur gerichtlichen Verfolgung vorbereitet sind.

In Verbindung mit den vorhergehenden Vorschlägen möchte ich auf eine Untersuchung antragen, ob die Bestimmungen der Kongreßakte, durch welche die Personen, die der Regierung schulden, vom Gefängniß freigesprochen werden, nicht auch auf den Nachlaß der Schuld selbst ausgedehnt werden sollte, falls das Benehmen des Schuldners völlig frei von der Anschuldigung des Betrugs ist. Eine etwas liberalere Politik, als die gegenwärtig vorherrschende, in Beziehung auf diese unglückliche Klasse von Bürgern, ist man ihnen gewiß schuldig, und sie würde sich als wohlthätig für das Land erweisen. Die Fortsetzung der Schuldverpflichtung, wenn die Mittel, sich ihrer zu entledigen, erschöpft sind, kann bloß dazu dienen, den Schuldner zu entmuthigen: denn ungeachtet seine Hülfsquellen unzureichend sind, so hat doch bis jezt die Regierung nicht die Macht, die Foderung zu vergleichen oder nachzulassen, und der Schuldner sieht sich zum Betruge getrieben, als der einzigen Quelle, sich einen Unterhalt für seine Familie zu verschaffen.

Auf diese Weise sinkt er in einen Zustand der Apathie, und wird eine nutzlose Drohne in der Gesellschaft, oder ein lasterhaftes Mitglied derselben, wo nicht ein fühlender Zeuge der Härte und Inhumanität seines Landes. Alle Erfahrung beweist, daß eine drückende Schuld die Vernichtung jeder Unternehmung ist, und eine Republik sollte darauf Bedacht nehmen, keine zerstörende Gewalt über Armuth und Unglück auszuüben.

Ich schlage ferner eine Durchsicht des Pensionsgesetzes vor, um dessen Wohlthaten auf jeden Revolutionssoldaten auszudehnen, der seinen Arm zur Aufrichtung unserer Freiheiten lieh, und nun nicht mehr im Stande ist, sich ein ruhiges Leben zu erhalten. Diese nachgelassenen Kinder des Unabhängigkeitskrieges haben große Ansprüche auf ihres Landes Dank und Milde. Das Gesetz ist mangelhaft, indem es nicht alle umfaßt, die während des lezten Krieges unfähig gemacht wurden, sich durch ihrer Hände Arbeit zu erhalten. Ein solches Amendement würde die Pensionssumme nur wenig vergrößern, und wird eben sowohl durch die Gefühle des Volks als durch die Betrachtungen einer gesunden Politik gefodert. Sie werden bemerken, daß die Liste der Pensionäre sehr vermehrt wurde durch einen Befehl der lezten Administration, der hauptsächlich von den Grundsätzen ausging, die früher vorherrschten. Da ich einen solchen Befehl als einen Akt der Gesetzgebung betrachtete, so suspendirte ich dessen Wirkung, so wie ich erfahren hatte, daß sie begonnen habe. Vor dieser Periode jedoch wurden unter den neuen Regulationen 153 Gesuche eingereicht, von denen bis zum 27. März, dem Tage der Zurücknahme jenes Befehls, 78 bewilligt wurden. Hinsichtlich der Summe fand weder eine Schätzung noch Appropriation statt; und neben dieser Mangelhaftigkeit übersteigen die regelmäßigen Bewilligungen, nach den in jenem Departement früher herrschend gewesenen Grundsätzen, die Schätzung des lezten Sekretariats um ungefähr 50,000 Dollars, für die eine Appropriation gewünscht wird.

Ihre besondere Aufmerksamkeit wird für jenen Theil des Berichts des Staatssekretärs für den Krieg in Anspruch genommen, der sich auf das Geld bezieht, das sich für den Stamm der Seneca-Indianer in Verwaltung befindet. Sie werden bemerken, daß ohne die Hülfe der gesetzgebenden Gewalt, die Exekutivgewalt die Verlegenheiten nicht vermeiden kann, die durch die Verminderung der Dividende jenes Fonds veranlaßt werden, der sich ursprünglich auf 100,000 Dollars belief, und kürzlich in dreiprozentige Stocks der Vereinigten Staaten umgewandelt wurde.

Die Lage und endliche Bestimmung der Indianerstämme innerhalb der Gränzen einiger unsrer Staaten wurden Gegenstände von großem Interesse und Wichtigkeit. Lange war es die Absicht der Regierung, die Künste der Zivilisation unter ihnen einzuführen, in der Hoffnung, sie allmählich ihrem herumschweifenden Leben zu entwöhnen. Diese Politik ward jedoch mit einer andern, damit völlig unvereinbaren, verbunden. Indem wir den Wunsch an den Tag legten, sie zu bilden und anzusiedeln, verloren wir zugleich keine Gelegenheit, ihre Ländereien zu kaufen, und sie immer tiefer in die Wildniß zu drängen. Dadurch wurden sie nicht nur in ihrem herumschweifenden Leben erhalten, sondern auch gewöhnt, uns als Menschen zu betrachten, die ungerecht gegen sie und gleichgültig über ihr Schicksal seyen. So vernichtete die Regierung, obgleich sie verschwenderisch in ihren Ausgaben für diesen Gegenstand war, stets wieder ihre eigene Politik, und die Indianer im Allgemeinen, immer weiter und weiter nach Westen zurückweichend, behielten ihre wilden Sitten bei. Doch hat ein Theil der südlichen Stämme, der sich viel mit den Weißen vermischt, und einige Fortschritte in den Künsten des zivilisirten Lebens gemacht hatte, kürzlich versucht, eine unabhängige Regierung innerhalb der Gränzen Georgiens und Alabama's aufzurichten. Diese Staaten, die auf das Recht Anspruch machten, die einzigen Souveräne innerhalb ihres Gebiets zu seyn, dehnten ihre

Gesetze über die Indianer aus, was die leztern veranlaßte, bei den Vereinigten Staaten um Schutz nachzusuchen.

Unter diesen Umständen war die zur Entscheidung vorliegende Frage, ob die Generalregierung das Recht habe, jenes Volk in seinen Ansprüchen zu unterstützen. Die Konstitution erklärt, daß kein neuer Staat innerhalb des Gebiets eines andern Staates gebildet oder errichtet werden dürfe, ohne die Zustimmung von dessen Legislatur. Darf nun die Generalregierung die Errichtung eines konföderirten Staats innerhalb des Gebiets eines der Mitglieder der Union, gegen dessen Einstimmung nicht dulden, so darf sie noch viel weniger einer fremden und unabhängigen Regierung gestatten, sich daselbst niederzulassen. Georgien wurde ein Glied der Konföderation, das sich unsrer Föderalunion als souveräner Staat anschloß, und stets seinen Anspruch auf gewisse Gränzen geltend machte, die es, nachdem sie früher in seiner Kolonialkarte bezeichnet waren, und später in dem Friedensvertrag anerkannt wurden, auch bisher fortwährend genoß, ausgenommen daß es einen Theil seines Gebiets durch die Zessionsartikel von 1802 an die Vereinigten Staaten abtrat. Alabama ward in die Union auf denselben Fuß wie die ursprünglichen Staaten aufgenommen, mit Gränzen, die von dem Kongresse vorgezeichnet wurden. Es besteht keine konstitutionelle, konventuelle oder legale Bestimmung, nach welcher ihm über die innerhalb seiner Gränzen befindlichen Indianer weniger Macht zustände, als Maine oder New-York besizt. Würde die Bevölkerung von Maine dem Penobscotstamme gestatten, eine unabhängige Regierung in ihrem Staate zu errichten? Und thäte sie es nicht, würde es nicht Pflicht der Generalregierung seyn, sie im Widerstande gegen eine solche Maaßregel zu unterstützen? Würde die Bevölkerung von New-York jedem Reste der Sechs-Nationen erlauben, sich innerhalb ihrer Gränzen zu einem unabhängigen Volke zu erklären, unter dem Schutze der Vereinigten Staaten? Können die Indianer auf jeder ihrer vorbehaltenen Län-

derstrecken in Ohio eine abgesonderte Republik errichten? Und würde es, falls sie dieß beabsichtigten, die Pflicht dieser Regierung seyn, sie bei dem Versuche zu schützen? Wird der Grundsatz, den die am Tage liegende Antwort auf diese Fragen in sich schließt, verlassen, so folgt, daß die Zwecke dieser Regierung umgestürzt sind, und daß es ein Theil ihrer Pflicht geworden ist, zur Zerstörung der Staaten die Hand zu bieten, zu deren Schutz sie errichtet wurde.

Von dieser Ansicht geleitet, sezte ich die in Georgien und Alabama seßhaften Indianer in Kenntniß, daß ihr Versuch, eine unabhängige Regierung zu errichten, von der Exekutivgewalt der Vereinigten Staaten nicht unterstüzt werden würde, und rieth ihnen, jenseits des Mississippi zu ziehen, oder sich den Gesetzen jener Staaten zu unterwerfen. Unser Benehmen gegen erwähnte Indianer steht in dieser Beziehung zu unserm Nationalcharakter. Ihre gegenwärtige Lage, verglichen mit dem was sie einst waren, spricht mit gewaltiger Macht an unser Gefühl. Unsere Väter fanden sie als die unbeschränkten Besitzer dieser ungeheuern Länderstriche. Durch Ueberredung und Gewalt machten sie, daß sie sich von Fluß zu Fluß, von Gebirg zu Gebirg zurückzogen, bis einige ihrer Stämme erloschen waren, und von andern nur einige Trümmer übrig blieben, um noch eine zeitlang ihre einst furchtbaren Namen zu erhalten. Umgeben von den Weißen, mit ihren Künsten der Zivilisation, die, die Hülfsquellen des Wilden zerstörend, ihn zu Schwäche und Untergang verurtheilt, sind die Chactaw, die Cherokee und die Creek nahe daran, von dem Loose der Mohegan, der Narragansett und der Delawre ereilt zu werden. Daß dieses Schicksal sie sicher erreicht, wenn sie innerhalb der Gränzen der Staaten bleiben, kann keinem Zweifel unterworfen seyn. Menschlichkeit und Nationalehre fodern, daß jede Anstrengung gemacht werde, ein so großes Unglück abzuwenden. Es ist jezt zu spät zur Untersuchung, ob es von den Vereinigten Staaten recht war, sie und ihr Gebiet in den Raum neuer Staaten

einzuschließen, deren Gränzen sie bestreiten konnten. Dieser Schritt kann nicht zurückgethan werden. Der Kongreß darf einen Staat nicht zerstückeln oder in der Ausübung seiner konstitutionellen Gewalt beschränken. Aber das Volk dieser und aller Staaten, geleitet von Gefühlen der Gerechtigkeit und Nationalehre, legt Ihnen die bedeutungsvolle Frage vor, ob unbeschadet der Rechte der Staaten, etwas gethan werden kann, um dieses hartbedrängte Geschlecht zu retten?

Als ein Mittel, dieses Ziel zu erreichen, schlage ich Ihnen vor, einen großen Distrikt westlich vom Mississippi abzusondern, außerhalb den Gränzen irgend eines Staats oder Gebiets, und ihn den indianischen Stämmen so lange zu verbürgen, als sie ihn okkupiren werden, so daß jeder Stamm eine Kontrole über den ihm zur Benützung angewiesenen Theil hätte. Hier mögen sie im Genusse selbstgewählter Regierungen gesichert werden, und keiner andern Kontrole der Vereinigten Staaten unterworfen seyn, als nöthig ist, um auf der Gränze und zwischen den verschiedenen Stämmen selbst Frieden zu erhalten. Hier mögen Wohlwollende versuchen, sie die Künste der Zivilisation zu lehren, und durch Beförderung der Einheit und Harmonie unter ihnen ein schönes Gemeinwesen zu bilden, das bestimmt ist, dem Geschlechte Dauer zu geben, und Zeugniß abzulegen für die Humanität und Gerechtigkeit dieser Regierung. Die Auswanderung dahin sollte nur freiwillig seyn, denn es wäre eben so grausam als ungerecht, die Urbewohner zu zwingen, die Gräber ihrer Väter zu verlassen, und fern von ihnen eine Heimath zu suchen. Sie müssen jedoch genau in Kenntniß gesezt werden, daß wenn sie innerhalb der Gränzen des Staats bleiben, sie dessen Gesetzen sich unterwerfen müssen. Gehorchen sie diesen als Individuen, so werden sie dagegen auch unbezweifelt in dem Genusse der Besitzungen gesichert werden, die sie durch ihren Fleiß verbessert haben. Es scheint mir aber, daß es träumerisch wäre, vorauszusetzen, daß in dem gegenwärtigen Zustande der Dinge Ansprüche auf Landstrecken aner-

kannt werden können, die sie nie bewohnt oder verbessert, sondern bloß von den Bergen gesehen oder auf der Jagd durchstreift haben. Unterwerfen sie sich den Gesetzen der Staaten, und erhalten sie, gleich andern Bürgern, Schutz für Personen und Eigenthum, so werden sie in Kurzem in die Masse unserer Bevölkerung sich versenken.

Der Bericht des Staatssekretärs der Marine wird Sie mit der Lage und der nutzvollen Anwendung dieses Zweigs unsers Dienstes in dem gegenwärtigen Jahre bekannt machen. Da er diesem Lande die beste dauernde Bürgschaft gegen fremden Angriff bietet, so nimmt er die besondere Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch. In diesem Sinne wurden die Maaßregeln angenommen, die für dessen stufenweise Vergrößerung seit der Beendigung des lezten Kriegs in Wirksamkeit gesezt wurden; und er sollte, als die Quelle unsrer Nationalerfahrung, fortwährend vorzugsweise begünstigt werden. Sie werden sich jedoch überzeugen, daß troz der großen Theilnahme, die für die vollkommene Organisation dieses Zweigs an den Tag gelegt wurde, und troz der Liberalität der Bewilligungen, zu denen jene Theilnahme bestimmte, dieser Zweck doch in manchen wichtigen Rücksichten nicht gesichert ward.

In Friedenszeit haben wir nicht mehr Kriegsschiffe nöthig, als zum Schutze unsers Handels erfoderlich sind. Die hiezu nicht erfoderlichen müssen in den Häfen liegen bleiben, wo sie, wenn sie nicht gut bedeckt sind, sehr schnell zerfallen, ja selbst bei den besten Maaßregeln für ihre Erhaltung bald nutzlos werden müssen. Dieß ist bereits der Fall bei vielen unserer schönsten Schiffe, welche, obgleich nicht verbraucht, doch ungeheure Geldsummen erfodern, um wieder in den Zustand gestellt zu werden, in dem sie wären, wenn sie sich in ihrem eigenen Elemente befunden hätten. In dieser Hinsicht kann nur wenig Zweifel vorwalten, daß es die beste Politik seyn würde, mit dem Bau von Schiffen ersten und zweiten Ranges einzu-

halten, und mehr darauf Bedacht zu nehmen, sich in Besitz bedeutender Materialien zu setzen, die für den Fall des Kriegs vorbereitet wären, als zu streben, in dem Verzeichnisse unsrer Seemacht die Zahl der Schiffe zu vermehren, die wir in einer Zeit des Friedens flott machen können. Angemessene Vorräthe in Werften von Schiffsbauholz, das unter den Händen geschickter Werkleute verarbeitet und zur schnellen Anwendung für die verschiedenen Zwecke zugerichtet ward, werden uns in Stand setzen, Schiffe so schnell zu bauen, als sie bemannt werden können, und so die Kosten von Reparationen zu ersparen, ausgenommen bei solchen Schiffen, die zum Schutze unsers Handels gebraucht werden. Die Gründe für die Errichtung solcher Werfte sind in dem Berichte des Marinebureau's mit solchem Nachdruck entwickelt, daß es mir, indem ich sie Ihrer Aufmerksamkeit empfehle, unnöthig scheint, mehr zu thun als meine vollkommene Uebereinstimmung mit jenen Ansichten auszudrücken. Das Werft in diesem Distrikte, das bereits mit den meisten zum Schiffsbau nöthigen Maschinen versehen ist, wird die beiden andern ergänzen, die das Marinebureau zur Aufspeicherung von Materialien gewählt hat, und bei der Leichtigkeit und Sicherheit der Kommunikation zwischen denselben wird es unnütz seyn, auf diesen Depots die Kosten ähnlicher Maschinerien aufzuwenden.

Seit der lezten Session des Kongresses wurden zahlreiche am Schatze begangene Betrügereien entdeckt, die ich für meine Pflicht hielt durch kriminelle Verfolgung zur Entscheidung des Gerichtshofs der Vereinigten Staaten für diesen Distrikt zu bringen. Es war meine und des geschickten, zu Rathe gezogenen Konsulenten Ansicht, daß die Fälle in die Strafen der am 3. März 1823 angenommenen Akte des siebzehnten Kongresses fallen, welche sich auf die Bestrafung der an der Regierung der Vereinigten Staaten begangenen Betrügereien beziehen. Aber aus irgend einem Mangel im Gesetze oder in dessen Verwaltung war jede Bemühung, über die Angeklagten

ein gerichtliches Urtheil nach den Bestimmungen jenes Gesetzes zu erhalten, erfolglos, und die Regierung sah sich in die Nothwendigkeit versezt, zu den unbestimmten und unzulänglichen Bestimmungen des Landrechts ihre Zuflucht zu nehmen. Es ist daher meine Pflicht, Ihre Aufmerksamkeit auf die Gesetze zu lenken, die zum Schutze des Schatzes erlassen wurden. Wenn in der That in denselben keine Vorkehrung getroffen ist, durch welche die, die unwürdiger Weise mit dessen Hut bekleidet gewesen seyn mögen, gestraft werden können für die schreiendste Verletzung ihrer Pflicht, indem sie die öffentlichen Fonds auf die betrügerischste Weise in ihren eigenen Nutzen verwenden, so ist es Zeit, eine so gefährliche Lücke auszufüllen; sollte aber das Gesetz von seinen ursprünglichen Zwecken abgelenkt worden seyn, so daß Verbrecher, die nach dessen Bestimmungen bestraft zu werden verdienten, durch legale Subtilitäten befreit wurden, so sollte das Gesetz durch amendatorische Bestimmungen so klar gemacht werden, daß es die Zwecke seiner ursprünglichen Abfassung erreicht, und die Verdrehungskünste vor ihm zusammen stürzen. In einem der auffallendsten Fälle entschied der Gerichtshof, die Verfolgung sey durch das Statut gehemmt, das die Zeit der Belangung wegen Betrugs auf zwei Jahre beschränke. In diesem Falle befand sich der Beweis des Betrugs, ja die ganze Kenntniß, daß ein Betrug begangen worden war, im Besitze der angeklagten Partei, bis die zwei Jahre abgelaufen waren. Sicher lag es nicht in der Absicht des Statuts, durch den kurzen Termin von zwei Jahren einen Mann in Schutz zu nehmen, der alle Beweise seines Verbrechens in seinen eigenen Händen hält, und am allerwenigsten einen öffentlichen Beamten, der fortfährt den Schatz zu betrügen und die Sache verborgen zu halten. Ich möchte daher eine solche Aenderung des Gesetzes empfehlen, wodurch der benachtheiligten Partei und der Regierung zwei Jahre Zeit gegeben würden, nach der Entdeckung des Betrugs oder nach der Entfernung des Angeklagten aus dem Amte, die Verfolgung zu beginnen. In

Verbindung mit diesem Gegenstande lade ich den Kongreß ein, seine Aufmerksamkeit auf eine durchgängige und genaue Untersuchung der Lage der Regierung zu wenden, um sich zu versichern, welche Stellen aufgehoben, welche Ausgaben abgeschnitten, und welche Verbesserungen eingeführt werden können in der Organisation ihrer verschiedenen Theile, so wie um eine zweckmäßige Verantwortlichkeit der öffentlichen Agenten festzustellen, und in allen ihren Beziehungen Wirksamkeit und Recht zu fördern.

Der Bericht des Staatssekretärs des Kriegs wird Sie mit der Lage unsers Heeres, unsrer festen Plätze, Arsenale und indischen Angelegenheiten bekannt machen. Die gute Mannszucht des Heeres, die Uebung und Ausrüstung der Miliz, die Kriegsschule von West-Point, und die Anhäufung von Vertheidigungsmitteln, die für die Seemacht anwendbar sind, werden dazu beitragen, den Frieden zu verlängern, dessen wir jezt genießen, und den zu verewigen jeder gute Bürger aufs Feurigste wünschen muß, besonders der, der das Elend selbst eines erfolgreichen Krieges erfahren hat. Die Nachweisungen über die untergeordneten Zweige dieses Dienstes zeigen eine Regelmäßigkeit und Ordnung, die ein höchst ehrenvolles Zeugniß für sie ablegen: sowohl Offiziere als Soldaten scheinen vom Gefühl ihrer Pflicht erfüllt, und sich in den Zwang strenger Mannszucht mit jener Heiterkeit zu schicken, die dem Waffenhandwerk ziemt. Indessen sind noch weitere legislative Bestimmungen nöthig, um den Nachtheilen zu begegnen, die in dem erwähnten Berichte aufgeführt sind. Für einige derselben muß ich Ihre besondere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen.

Die Kongreßakte vom 2. März 1821, in Betreff der Fixirung und Reduktion des Militärs, die unausgeführt blieb, in so weit sie das Kommando eines der Artillerieregimenter betrifft, kann nun für die Exekutivgewalt nicht als Maaßstab für die Anstellungen gelten. Eine erläuternde Akte, welche die Klasse von Offizieren bezeichnet, aus denen dieser Grad

ergänzt werden soll, — sey's von der Militärliste, die früher als die Akte von 1821 existirte, oder von der, wie sie durch jene Liste fixirt wurde — wird diese Schwierigkeit entfernen. Auch sollten die Gesetze, welche die Besoldungen und Emolumente der Offiziere im Allgemeinen regeln, mehr spezifizirt seyn. Diejenigen z. B. in Bezug auf den Kriegszahlmeister und den Generalwundarzt setzen denselben einen jährlichen Gehalt von 2500 Dollars aus, schweigen aber über die Zuschüsse, die in gewissen Dienstfällen unumgänglich nothwendig zur Erfüllung ihrer Pflichten scheinen. Dieser Umstand hatte zur Folge, daß ihnen zu verschiedenen Zeiten unter frühern Verwaltungen verschiedene Zuschüsse bewilligt wurden, ohne daß ein allgemein geltender Grundsatz in dieser Rücksicht beobachtet worden wäre.

Aehnliche Inkonvenienzen finden in andern Fällen statt, in welchen die durch die öffentlichen Rechnungsbeamten den Gesetzen gegebenen Anhängsel ungleichmäßig vertheilt sind, Verwirrung hervorbringen, und Offiziere dem Verdacht aussetzen, daß sie in Anspruch nehmen, was ihnen nicht gehört.

Ich empfehle Ihrer fördernden Sorgfalt die Militärakademie, als eines der sichersten Mittel unserer Nationalvertheidigung. Diese Institution hat bereits den glücklichsten Einfluß auf den moralischen und intellektuellen Charakter unseres Heeres ausgeübt, und diejenigen der Graduirten, die aus verschiedenen Ursachen das Waffenhandwerk nicht verfolgen mögen, werden nichtsdestoweniger nützliche Bürger seyn. Ihre Kenntniß der Kriegskunst wird eine vortheilhafte Anwendung im Milizdienste finden, und dem leztern die Vortheile stehender Heere sichern.

Eine andere Verbesserung wird durch eine gänzliche Aufhebung des Marineamts (Navy-Board), wie es jezt konstituirt ist, erzielt werden, an dessen Stelle dann Bureaux, gleich den bereits im Kriegsdepartement bestehenden, träten. Jedes Mitglied des Marineamts, an die Spitze eines abgeson-

sonderten Bureaux gesezt und mit besondern Pflichten beklei-det, würde im höchsten Grade jene heilsame Verantwortlichkeit fühlen, die nicht ohne eine mehr als verhältnißmäßige Vermin-derung ihrer Wirksamkeit getheilt werden kann. Ihre Dienste werden um so mehr Werth erhalten, wenn sie abgesondert auf die verschiedenen Zweige der großen Interessen der Marine an-gewendet werden, deren glücklichem Gedeihen sich zu widmen jeder durch die stärksten Gründe sich getrieben sehen wird. So dürfte jeder Zweig dieses wichtigen Dienstes einen einfachern und bestimmtern Charakter erhalten; seine Wirksamkeit wird zunehmen, und eine strenge Sparsamkeit in der Ausgabe der öffentlichen Gelder befördert werden.

Ich möchte auch empfehlen, daß das Seesoldatenkorps mit der Artillerie oder Infanterie vereint werde, als das beste Mittel den vielfachen Mängeln in dessen Organisation zu be-gegnen. Ohne daß dieses Korps an Zahl irgend einem der Infanterieregimenter sehr überlegen wäre, besizt es, neben dem kommandirenden Obristlieutenant, fünf Brevet-Obristlieute-nants, die den vollen Sold nebst den Emolumenten ihres Bre-vetrangs erhalten, ohne verhältnißmäßige Dienste zu leisten. Das Einzelne des Marinedienstes kann eben so gut von der Artillerie oder Infanterie ausgeführt werden, indem keine be-sondere Bildung dafür nöthig ist.

Mit diesen Verbesserungen und andern, die eifrige Wach-samkeit und reifliche Erwägung eingeben mögen, muß die Marine unbezweifelt unter einer energischen Verwaltung ihrer Angelegenheiten bald völlig werden, wie die Nation sie wünscht. Ihr Erfolg in Unterdrückung der Seeräuberei in den westin-dischen Gewässern, und überall, wo ihre Geschwader zum Schutze der Interessen des Landes angewendet wurden, wird sich aus dem Berichte des Staatssekretärs ergeben, auf welchen ich Sie auch in Bezug auf andere interessante Details verweise. Unter denselben nehme ich die Aufmerksamkeit des Kongresses für die Ansichten in Anspruch, die darin über die Ungleichheit des Solds

der Armee- und Marineoffiziere ausgedrückt sind. Keine solche Ungleichheit sollte unter diesen tapfern Vertheidigern ihres Landes obwalten, und es wird der Berathung des Kongresses anheimgestellt, ob sie da, wo sie besteht, nicht ausgeglichen werden dürfte.

Der Bericht des Generalpostmeisters weist eine höchstbefriedigende Verwaltung dieses Departements nach. Mißbräuche wurden abgestellt, eine schnellere Expedition der Briefpost bewirkt, und die Einkünfte sehr vermehrt. Vom politischen Gesichtspunkte aus betrachtet ist dieses Departement von hoher Wichtigkeit, weil es die Mittel zur Ausbreitung der Kenntnisse darbietet. Es ist dem politischen Körper, was dem natürlichen die Adern und Blutgefäße sind, indem es schnell und regelmäßig nach den entferntesten Theilen des Systems genaue Nachricht von den Operationen der Regierung trägt, und zu ihr zurück die Wünsche und Gefühle des Volks bringt. Durch seine Thätigkeit haben wir uns den vollen Genuß der Wohlthaten einer freien Presse gesichert.

Bei diesem allgemeinen Ueberblicke unsrer Angelegenheiten bietet sich ein Gegenstand von hoher Wichtigkeit in der gegenwärtigen Organisation des Gerichtswesens dar. Eine gleichmäßige Wirksamkeit der Föderalregierung in den verschiedenen Staaten ist gewiß wünschenswerth; und da dieselben in der Union auf der Grundlage vollkommener Gleichheit bestehen, so hat jeder Staat ein Recht zu erwarten, daß die den Bürgern anderer Staaten gebotenen Wohlthaten auch auf die seinen ausgedehnt werden.

Das Gerichtssystem der Vereinigten Staaten besteht in seiner ganzen Wirksamkeit bloß in fünfzehn Mitgliedern (Staaten) der Union; auf drei andere wurden die Kreisgerichte (Circuit-Courts) nur unvollkommen ausgedehnt, und den sechs übrigen hat man sie ganz versagt. Die Folge war, daß den Einwohnern der leztern die Vortheile, die (durch den obersten Gerichtshof, — Supreme-Court) ihren Mitbürgern

in andern Staaten zu Gute kommen, in der ganzen Ausdehnung der Kriminal=, und in einem großen Theile der bürgerlichen Justiz des Föderalgerichtswesens vorenthalten bleiben. Daß dieser Zustand der Dinge verbessert werden sollte, wenn es im Einklange mit dem öffentlichen Wohle geschehen kann, wird keinem Zweifel unterliegen, obgleich man sich nicht verhehlen kann, daß die Organisation unsers Justizsystems eine eben so schwierige als zarte Aufgabe bildet.

Das Problem ist, die Kreisgerichtshöfe (Circuit-Courts) gleichmäßig über die verschiedenen Theile der Union auszudehnen, ohne die Mitglieder so zu vervielfältigen, daß dadurch das Oberappellationsgericht zu sehr überladen würde. Vielleicht kann diese Aufgabe dadurch gelöst werden, daß man die Kreisrichter (Circuit-Judges) in zwei Klassen theilt, und die Anordnung trifft, daß der oberste Gerichtshof abwechselnd von diesen beiden Klassen, unter stetem Vorsitz des Oberrichters, gehalten werde. Sollte eine Ausdehnung des Kreisgerichtssystems auf diejenigen Staaten, die dessen Wohlthaten noch nicht genießen, beschlossen werden, so würde es nöthig seyn, die gegenwärtige Einrichtung der Kreisgerichte einer Durchsicht zu unterwerfen; ja selbst wenn dieses System nicht erweitert werden sollte, wäre eine solche Revision zu empfehlen. — Eine Maaßregel zu Vornahme eines Census der Bevölkerung der Vereinigten Staaten wird, um die Vollendung dieser Arbeit in passender Zeit zu sichern, früh die Aufmerksamkeit des Kongresses in Anspruch nehmen.

Die große und stete Zunahme der Geschäfte im **Staatsdepartement** drang sich schon in früher Zeit der Aufmerksamkeit der Exekutivgewalt auf. Vor dreizehn Jahren empfahl Hr. Madison in seiner lezten Botschaft an den Kongreß ihn zu ernster Beachtung; dasselbe geschah von seinen beiden Nachfolgern; und meine, vergleichungsweise beschränkte Erfahrung hat auch mir die Richtigkeit jener Ansicht dargethan. Die erwähnte Geschäftsvermehrung entsprang aus mancherlei Ursachen, von denen nicht die kleinste die große Vermehrung war, die in

der Familie unabhängiger Nationen, und folglich in der verhältnißmäßigen Ausdehnung unsrer fremden Verbindungen statt fand. Das vorgeschlagene Heilmittel war die Errichtung eines Departements des Innern (Home Departement), eine Maaßregel, die nicht im Einklange mit den Ansichten des Kongresses zu stehen schien, weil man bei ihr die Tendenz voraussezte, die ohnedieß bereits zu starke Neigung des Föderalsystems nach Ausübung einer ihm nicht delegirten Autorität, allmählich und unmerkbar zu vermehren. Ich bin daher nicht Willens den Vorschlag zu wiederholen, aber nichtsdestoweniger von der Ueberzeugung durchdrungen, wie wichtig es ist, dieses Departement so zu organisiren, daß dessen Staatssekretär einen größern Theil seiner Zeit unsern fremden Verbindungen widmen mag. Klar überzeugt, daß das Staatswohl durch eine dießfällige angemessene Vorkehrung befördert würde, lade ich Sie achtungsvoll ein, Ihre Aufmerksamkeit darauf zu lenken.

Die Charte der Bank der Vereinigten Staaten erlöscht 1836, und ihre Kapitalisten werden höchst wahrscheinlich um eine Erneuerung ihrer Privilegien einkommen. Um bei einer Maaßregel, die so wichtige Grundsätze und so große Geldinteressen einschließt, die Uebel zu vermeiden, die aus einer Uebereilung entstehen, fühle ich, daß ich sie, um den betheiligten Parteien Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, nicht zu früh der reiflichen Erwägung der Legislatur und des Volks vorlegen kann. Sowohl die Verfassungsmäßigkeit als die Zweckmäßigkeit des Gesetzes, das die Bank schuf, wurde von einem großen Theile unserer Mitbürger bestritten, und Jedermann muß zugeben, daß es dem großen Zwecke der Herstellung eines gleichmäßigen und ungestörten Umlaufmittels (currency) nicht entsprach. Sollte nun eine solche Institution für die Fiskaloperationen der Regierung unentbehrlich erscheinen, so unterstelle ich unter solchen Umständen der Weisheit der Legislatur die Frage, ob nicht eine Nationalbank, gegründet auf den Kredit der Regierung und ihrer Einkünfte, zu errichten wäre,

welche allen konstitutionellen Schwierigkeiten begegnen und zugleich der Regierung wie dem Lande alle die Vortheile verbürgen würde, die man sich von der gegenwärtigen Bank versprochen hatte.

Ich kann diese Mittheilung nicht schließen, ohne Ihnen die gerechte Klage der Stellvertreter des Kommodore Decateur, seiner Offiziere und seines Schiffsvolks vorzulegen, in Betreff der Wiedernahme der Fregatte Philadelphia unter den Batterien von Tripolis. Obgleich ich weiß, wie unzweckmäßig es, im Allgemeinen betrachtet, ist, wenn die Exekutivgewalt sich in solche Dinge einmischt, bei einer Regierung wie der unsern, wo jeder das Recht genießt, sich direkt an den Kongreß zu wenden, so schien es mir doch, da ich diesen Fall als einen ganz besondern betrachte, meine Pflicht, ihn Ihrer geneigten Erwägung zu empfehlen. Neben der Gerechtigkeit dieses Anspruchs, der denen entspricht, die seither anerkannt und befriedigt wurden, ist es die Frucht einer That der Vaterlandsliebe und ritterlichen Wagnisses, die unsrer jungen Marine Leben und Vertrauen gab und so viel als irgend eine Erinnerung unsrer Geschichte dazu beitrug, unsern Nationalcharakter zu erheben. Darum drücke ihr die öffentliche Dankbarkeit ihr Siegel auf, und nicht zurückgehalten werde der Lohn, der unsern tapfern Seemännern ein Sporn seyn wird.

Ich empfehle Sie, Mitbürger, nun der Leitung des allmächtigen Gottes, mit vollem Vertrauen auf seinen gnadenreichen Schutz für die Erhaltung unsrer freien Institutionen, und mit dem aufrichtigen Gebet, daß welche Irrthümer ich auch in der Erfüllung der mir aufgelegten schweren Pflichten zu begehen bestimmt seyn sollte, ich doch stets ein Heilmittel in der Harmonie und Weisheit Ihrer Rathschläge finden möge.

Andrew Jackson.

2.

Königreich Sachsen. Aktenstücke, die wichtigern Verhandlungen des allgemeinen Landtags im Jahre 1830 betreffend. Rede des Landtagsmarschalls, Grafen von Bünau auf Dahlen, an den König, bei feierlicher Eröffnung des allgemeinen Landtags des Königreichs zu Dresden am 6. Jan. 1830. *)

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr! Ew. königl. Majestät an uns erlassenen allerhöchsten Befehlen zu gehorsamster Folge, sind die getreuen Stände des Königreichs an Prälaten, Grafen und Herren, dann von der Ritterschaft und Städten, hier gegenwärtig. Wir erachten es für unsre erste Pflicht, Ew. königl. Majestät unsre allerunterthänigste Danksagung für diese Einberufung ehrerbietigst darzubringen, durch welche uns das längstersehnte Glück zu Theil wird, die Betheuerungen unsrer unverbrüchlichen Treue und tiefsten Ehrfurcht zum erstenmale in einer allgemeinen, verfassungsmäßigen Versammlung an den Stufen Allerhöchstdero Thrones niederlegen zu dürfen. Wir folgen aber zugleich dem Drange einer andern Pflicht, einer Pflicht, welche gewiß auch in dem Herzen Ew. königl. Majestät gerechte Anerkennung, so wie deren Erfüllung huldreiche Genehmigung finden wird, wenn wir die Erinnerungen hier laut bekennen, die unser heutiges Erscheinen an dieser Stätte in uns hervorruft. Zu diesen Stufen traten Sachsens Stände seit länger als einem halben Jahrhundert, jedesmal mit gesteigerter Bewunderung weltgepriesener Regententugenden, deren ehrwürdiges Andenken nie erlöschen, den spätesten Enkeln noch heilig bleiben wird. Auf diesem Throne bewährte sich insbesondere jene stete Achtung der alterthümlichen Verfassung, jene wohlwollende Würdigung ständischer Wirksamkeit, jener kräftige

*) Aus der preuß. Staatszeitung vom 12. Januar 1830.

Schutz des wohlerworbenen Rechtes, jene sorgsame Schonung und gewissenhafte Verwendung des Staatseinkommens, jene Weisheit, Festigkeit und Milde, deren in einer so langen Reihe von glücklichen Jahren, und wieder nach schmerzlich zerreißenden unabwendbaren Ereignissen, immer gleich wohlthätig wirkender Einfluß, reiche Segnungen über ein Volk verbreitet hat, welches aber auch einmüthig, und zwar sammt und sonders von frühester Jugendzeit, in trüben wie in heitern Tagen, von den nämlichen Gefühlen innigster Anhänglichkeit und kindlicher Verehrung beseelt war, die wir auch an dieser Stelle so oft im Namen des ganzen Vaterlandes aussprachen, und die es nun für immer treu im Herzen bewahrt. Doch, je bewegter die Stimmung ist, in welcher wir dieses unerläßliche Bekenntniß hier abzulegen uns gedrungen fühlten, um so freudiger, allergnädigster König und Herr, wenden wir uns zu einer nicht minder angelegentlichen, uns zugleich höchst willkommenen Pflicht, zu dem aufrichtigen Geständnisse der Gesinnungen unsrer lebhaftesten Dankbarkeit gegen Ew. königl. Majestät, welche so unverweilt nach allerhöchstdero Thronbesteigung den Vorsatz zu erkennen gaben, „unsre Landes- und ständische Verfassung, so wie alle bestehenden Rechte und Gerechtigkeiten in weltlichen und geistlichen Angelegenheiten aufrecht erhalten und kräftigst schützen zu wollen.“ Mit dieser Zusicherung war unser stetes Vertrauen sogleich zur beruhigendsten Gewißheit geworden, daß Ew. königl. Majestät von jenen musterhaften und heilbringenden Regierungsgrundsätzen Sich ebenfalls jederzeit leiten zu lassen gemeynt sind, und aufgerichtet durch diese trostvolle Ueberzeugung, können wir auch jezt unserm dermaligen Berufe mit neuem Muthe entgegen gehn. Ew. königl. Majestät uns geschenktem ehrenvollen Zutrauen und den gerechten Erwartungen unsrer Mitbürger würdig zu entsprechen, Allerhöchstdero uns so eben bekannt gemachten auf das fernere Wohl des Staats gerichteten Absichten bereitwilligst entgegen zu kommen, die dermalige Lage des Landes, dessen dringendes

Bedürfniß nach möglichster Erleichterung offen zu schildern, dessen Wünsche und Beschwerden freimüthig vorzutragen, die uns vorzulegenden Gesetzesentwürfe gewissenhaft zu prüfen, wird unausgesezt der Gegenstand unsrer sorgfältigen Berathungen seyn. Täglich werden sich aber dabei unsre heißesten Wünsche dahin vereinigen, daß die Vorsehung Ew. königl. Majestät theures Leben noch lange erhalten, und die von dem gesammten Vaterlande in dankbarer Rührung allgemein anerkannte Herzensgüte, mit welcher Allerhöchstdieselben aus reiner Liebe zu Ihrem Volke, Sich den mühevollen Regierungssorgen noch so unablässig widmen, durch das ungetrübteste Wohlergehn, durch die Entfernung jedes neuen, schon so schmerzlich von uns getheilten Kummers, und durch die frohesten Ereignisse in Allerhöchstdero königlichem Hause belohnen möge. Als schöne Vorbedeutung zur Erfüllung dieses lezten treudevotesten Wunsches hat uns seit Allerhöchstdero Regierungsantritt der Himmel bereits ein Zeichen seiner Huld in dem theuren Sprößling und den frohen Hoffnungen gegeben, worauf fest die Zuversicht sich baut, daß Sachsens Stände auch noch in den entferntesten Zeiten ihre unerschütterliche Treue an das angestammte Regentenhaus werden bethätigen können. Dieses Glückes uns werth zu beweisen, vor Allem aber Ew. königl. Majestät Zufriedenheit und Vertrauen, Huld und Gnade uns zu erwerben, wird jederzeit unser eifrigstes Bestreben seyn.

3.

Großbritannien. Aktenstücke, die wichtigern Verhandlungen des Parlaments im Jahre 1830 betreffend.

1. Königliche Rede bei Eröffnung des Parlaments, abgelesen von dem Lordkanzler. *)

Mylords und Gentleman! Se. Maj. ertheilten uns den Auftrag, Sie in Kenntniß zu setzen, daß Sie von allen

*) Aus engl. Blättern.

europäischen Mächten Zusicherungen erhalten, wie sehr sie die freundschaftlichsten Verhältnisse mit diesem Lande aufrecht zu halten und zu pflegen wünschen.

Se. Maj. sahen mit Vergnügen das Ende des Krieges zwischen Rußland und der Türkey.

Se. Maj. haben nie in Ihren Bemühungen nachgelassen, die Hauptgegenstände des Vertrages vom 6. Juli in Vollzug zu setzen. Sie haben neuerlich mit Ihren Verbündeten Maaßregeln zur Pazifikation und endlichen Feststellung (final settlement) Griechenlands voll Vertrauens berathen, daß Sie in Kurzem im Stande seyn werden, Ihnen die Bedingungen dieser Anordnungen und Alles mitzutheilen, was das von Sr. Maj. im ganzen Laufe dieser wichtigen Transaktionen befolgte Betragen erklären kann.

Se. Maj. bedauern, Ihnen keine Aussicht von Versöhnung zwischen den Fürsten des Hauses Braganza melden zu können. — Se. Maj. hielten es nicht für dienlich, Ihre diplomatischen Verhältnisse mit dem Königreiche Portugal auf ihrem alten Fuße wieder herzustellen, aber die aus einer verlängerten Unterbrechung dieser Verhältnisse entspringenden zahlreichen Verlegenheiten vermehren Sr. Maj. Wunsch, einem so ernsthaften Uebel ein Ziel zu setzen.

Meine Herren vom Unterhause! Se. Maj. haben befohlen, daß die Jahres-Budgets Ihnen vorgelegt werden; man hat die größte Sparsamkeit beobachtet und es wird Ihnen angenehm seyn, zu vernehmen, daß Se. Maj. ohne Nachtheil für den Dienst der Marine und des Heeres den Betrag der Staatsausgaben werden beträchtlich vermindern können.

Se. Maj. befehlen uns, Sie in Kenntniß zu setzen, daß, obgleich das Nationaleinkommen während des leztern Jahres nicht die angeschlagene Summe erreicht hat, der Minderertrag doch nicht von der Art ist, für den künftig guten Zustand unseres Einkommens Furcht zu erregen.

Mylords und meine Herren! Der König befiehlt uns, Ihnen anzuzeigen, daß sich Se. Maj. seit einiger Zeit angelegentlich mit verschiedenen wichtigen Betrachtungen beschäftigten, die mit Verbesserungen in der allgemeinen Administration der Gesetze zusammenhängen.

Se. Maj. haben Ihren Berathungen Maaßregeln unterzulegen befohlen, wovon einige nach Sr. Maj. Dafürhalten geeignet sind, die Justizverwaltung in den verschiedenen Theilen des vereinigten Königreichs zu erleichtern und zu beschleunigen, und andere die nothwendigen Präliminarien des Prozeßverfahrens bei den höhern Gerichtsstellen zu seyn scheinen.

Se. Maj. befehlen uns, Sie zu versichern, wie sehr Sie vertrauen, daß Sie Ihre ganze Aufmerksamkeit und Ihren ganzen Schutz Maaßregeln von so hoher Wichtigkeit für das Wohl Ihrer Völker widmen werden. — Se. Majestät befehlen uns, Sie in Kenntniß zu setzen, daß die Ausfuhren der englischen Produkte und Manufakturen die aller vorhergehenden Jahre übertroffen haben.

Se. Majestät bedauern, daß troß dieser Anzeigen eines thätigen Handels unter den Klassen der Ackerbauer und Manufakturisten in einigen Theilen des Königreichs Noth herrscht. Es würde dem väterlichen Herzen Sr. Maj. wohl thun, Ihrer Aufmerksamkeit geeignete Maaßregeln zur Erleichterung eines Theiles Ihrer Unterthanen vorschlagen zu können, die mit den allgemeinen und bleibenden Interessen Ihres Volkes im Einklange ständen.

Voll der innigsten Sorgfalt für diese Interessen fühlen Se. Maj. lebhaft, wie nothwendig es ist, hinsichtlich dieses wichtigen Gegenstandes mit äußerster Vorsicht zu verfahren.

Se. Maj. sind versichert, daß Sie, gleich Ihr, die Wirkung ungünstiger Jahreszeiten eben so wie anderer Ursachen in Erwägung ziehen werden, die außer dem Gesichtspunkte und der legislativen Kontrole stehen und sich daher durch dieses Mittel nicht heben lassen.

Vor Allem sind aber Se. Maj. überzeugt, daß eine vorübergehende Verlegenheit Sie nicht von Ihrem stets dargelegten Entschlusse abbringen wird, den Staatskredit unversehrt und so den hohen Charakter und das dauernde Wohl dieses Landes aufrecht zu erhalten.

4.

Frankreich. Aktenstücke, die wichtigern Verhandlungen der französischen Kammern im Jahre 1830 betreffend.

1. Thronrede bei Eröffnung der Kammern, am 2. März 1830. *)

Meine Herren! Mit Zutrauen versammle ich jederzeit um meinen Thron die Pairs des Königreichs und die Deputirten der Departemente.

Seit Ihrer leztern Session haben wichtige Ereignisse den Frieden Europa's und das Einverständniß zwischen meinen Verbündeten und mir, zum Glück meiner Völker befestigt.

Der Krieg im Orient ist beendigt; des Siegers Mäßigung und die freundschaftliche Dazwischenkunft der Mächte haben, indem sie das ottomanische Reich vor den ihm drohenden Gefahren bewahrten, das Gleichgewicht gehandhabt, und die alten Verhältnisse der Staaten befestigt.

Unter dem Schutz der Mächte, die den Vertrag vom 6. Juli unterzeichneten, wird Griechenland unabhängig aus seinen Trümmern wieder erstehen; die Wahl des Prinzen, der über dasselbe herrschen soll, beweist hinlänglich der Souveräne uneigennützige und friedliche Absichten.

Ich betreibe in diesem Augenblicke gemeinschaftlich mit meinen Verbündeten Unterhandlungen, um zwischen den Fürsten des Hauses Braganza eine Aussöhnung zu bewirken, die zur Ruhe der Halbinsel nöthig ist.

*) Aus dem Moniteur vom 5. März 1830.

Mitten unter den wichtigen Ereignissen, die Europa beschäftigten, mußte ich die Folgen meines gerechten Unwillens gegen eine Barbareskenmacht aufschieben; allein die meiner Flagge erwiesene Beschimpfung kann ich nun nicht länger mehr ungestraft lassen; die glänzende Genugthuung, die ich erlangen will, wird, indem sie der Ehre Frankreichs Genüge leistet, mit Hülfe des Allmächtigen zum Vortheil der Christenheit gereichen.

Die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe werden Ihnen zugleich mit dem Etat der Bedürfnisse und Hülfsquellen für das Rechnungsjahr 1831 vorgelegt werden. Ich habe das Vergnügen zu sehen, daß, unerachtet der Verminderung, welche die Einkünfte, vergleichungsweise gegen die des vorigen Rechnungsjahres, erlitten, sie den Voranschlag des Budgets überstiegen haben.

Eine neuere Operation hat zur Genüge den Zinsfuß dargethan, auf welchen Anlehen abschließbar geworden; sie hat die Möglichkeit bewiesen, die Staatslasten zu erleichtern. Ein Gesetz in Betreff der Tilgung wird Ihnen vorgelegt werden; es knüpft sich an einen Tilgungs- oder Auswechslungsplan, der, wir hoffen es, das was die Steuerpflichtigen von unserer Sorgsamkeit erwarten, mit der Gerechtigkeit und dem Wohlwollen vereinbaren wird, welches wir denjenigen unserer Unterthanen schuldig sind, die ihre Kapitalien in den Staatsfonds angelegt haben. Die Maaßregeln, worüber Sie berathschlagen werden, bezwecken die Befriedigung aller dieser Interessen; sie können die Mittel darbieten, ohne neue Opfer und innerhalb weniger Jahre, die Ausgaben zu bestreiten, die zur Vertheidigung des Königreichs, zum Gedeihen des Ackerbaues und Handels, die Arbeiten an Festungen, die in den Seehäfen zu vollendenden Werke, die Ausbesserung der Straßen und die Beendigung der Kanäle dringend erfodern.

Sie werden sich auch mit mehreren Gesetzen in Betreff der Gerichtsordnung, mit verschiedenen Verwaltungsplanen und einigen Maaßregeln zur Verbesserung des Looses der in Ruhe-

stand gesezten Militärs zu befassen haben. Ich seufze über die Leiden, womit ein langer strenger Winter mein Volk heimgesucht hat; allein Wohlthätigkeit hat die Hülfe vermehrt, und mit lebhaftem Vergnügen sah ich edelmüthige Sorge allenthalben in meinem Königreich, und vorzüglich in meiner guten Stadt Paris auf die Armen verwendet.

Meine Herren, das erste Bedürfniß meines Herzens ist, Frankreich glücklich und geachtet, alle Reichthümer seines Bodens und Gewerbfleißes sich entwickeln, und die Institutionen, deren Wohlthat zu befestigen ich fest gesonnen bin, in Frieden genießen zu sehen. Die Charte hat die öffentlichen Freiheiten unter den Schutz der Rechte meiner Krone gestellt, diese Rechte sind geheiligt; meine Pflicht gegen mein Volk ist, dieselben unversehrt auf meine Nachfolger zu bringen.

Pairs von Frankreich, Deputirte der Departemente, ich zweifle nicht an Ihrer Mitwirkung zu dem Guten, was ich vollbringen will. Wenn strafwürdige Umtriebe meiner Regierung Schwierigkeiten erregen, die ich nicht voraussehen will, so werde ich die Kraft dieselben zu besiegen in meinem Entschlusse die öffentliche Ruhe zu erhalten, in dem gerechten Vertrauen der Franzosen, und in derselben zu allen Zeiten ihren Königen bewiesenen Liebe finden.

2. Adresse der Pairskammer durch die große Deputation dem König überreicht und vorgelesen von dem Kanzler von Frankreich als Präsidenten der Kammer am 9. März 1830. *)

Sire, Ihre treuen Unterthanen, die Pairs von Frankreich, haben mit Ehrfurcht und Dankgefühl die von dem Throne ausgegangenen Worte vernommen.

Sie wünschen sich Glück zu der Eintracht, die zwischen Eurer Majestät und Ihren Verbündeten besteht, und die den Frieden von Europa befestigt.

*) Aus dem Moniteur vom 10. März.

Der Krieg ist glücklicherweise im Oriente beendigt. Die Mäßigung des Siegers hat dem Wunsche der Mächte, das ottomanische Reich zu bewahren und die alten Verhältnisse der Staaten beizubehalten, entsprochen.

Griechenland wird demnach aus seinen Trümmern, Dank sey es der ihm von Ihnen gereichten hülfreichen Hand, wieder erstehen; es wird unter dem Schutze der unterzeichnenden Mächte des Traktats vom 6. Juli unabhängig seyn.

Der Szepter des zur Regierung desselben berufenen Prinzen wird die Uneinigkeiten entfernen, die es zerrütten könnten; er wird seine Schritte in dem neuen Leben, das es empfängt, dadurch verstärken, daß er ihm jene Einheit der Bewegung einflößt, die wesentlich der Monarchie zukommt.

Der Erfolg der Unterhandlungen, die Ew. Majestät in Verein mit Ihren Verbündeten betreiben, um eine Aussöhnung zwischen den Prinzen des Hauses Braganza zurückzuführen, würde die Ruhe der Halbinsel sichern, den Spaltungen ein Ende machen, die dem Handel der beiden Welten so nachtheilig sind, und, was nicht minder wünschenswerth ist, die Grundsätze der legitimen Thronfolge befestigen.

Ew. Majestät, als erleuchteter Spender der Schätze Frankreichs, und mit Schonung des Bluts Ihrer Kinder, haben es verschoben, die Genugthuung für die Ihrer Flagge durch eine Barbareskenmacht zugefügte Beleidigung zu betreiben. Sie sind der Ansicht, daß diese nicht länger unbestraft bleiben darf, und in Ihren edlen Gesinnungen denken Sie darauf, die Genugthuung, die Sie erhalten werden, den Interessen Frankreichs eben so sehr wie denen der ganzen Christenheit zum Vortheil gereichen zu lassen. Die Nationen, die diese ausmachen, werden dieser großmüthigen Absicht ihren Beifall zollen, und wir werden mit Vertrauen die Mittheilungen erwarten, die Ew. Majestät uns über diesen Gegenstand zu gewähren für zweckmäßig erachten dürften.

Die Verminderung der Einkünfte von 1829, obgleich sie die Schätzungen des Budgets überstiegen haben, läßt Ersparungen und neue Hülfsquellen wünschen; diese dürften großentheils aus dem Gesetze die Tilgung betreffend, und aus dem Plane der Heimzahlung oder Umtauschung, den Ew. Majestät uns ankündigen, hervorgehen. Der Augenblick ist in der That gekommen, die öffentlichen Lasten zu erleichtern, indem man das dreifache Interesse der Steuerpflichtigen, der Kapitalisten und des Staates in Ausgleichung bringt, ohne sich jemals von der Achtung für die Rechte eines jeden, und von den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu entfernen, die den Kredit gegründet und ihn seit einigen Jahren so sehr gehoben haben. Ew. Maj. werden durch diese auf eine geschickte Art ausgesonnenen Maaßregeln die Mittel schaffen, ohne neue Opfer und in kurzer Zeit die Ausgaben zu bestreiten, die zur Vertheidigung des Königreichs, zur Wohlfahrt des Ackerbaus und des Handels, die Arbeiten an den Festungen, die zu endigenden Werke an den Häfen, die Reparaturen der Straßen und die Vollendung der Kanäle erfodern. Wir werden allen diesen Gegenständen die ernste Aufmerksamkeit schenken, die uns die Pflicht gebietet, die Absichten Ew. Majestät zu unterstützen, und mit Ihnen zu so großen und so nützlichen Unternehmungen beizutragen.

Dieselbe Sorgfalt wollen wir auf die Prüfung der Gesetze verwenden, die Ew. Majestät im Sinne haben, uns vorlegen zu lassen, und die sich auf die Gerichtsordnung, die öffentliche Verwaltung und die Verbesserung des Looses der in Ruhestand zurückgetretenen Militärs beziehen. Die Maaßregeln, die Ew. Majestät vorbereiten, um das Alter des Soldaten, der sein Leben mit Vertheidigung des Königs und des Staates hingebracht hat, angenehmer zu machen, werden das Dankgefühl der Armee und aller Bürger erregen.

Wenn Ew. Majestät die lebhafte Zufriedenheit ausdrücken, die Ihnen die großmüthige Sorgfalt für die Armuth auf allen Punkten Ihres Königreichs und besonders in Ihrer guten Stadt

Paris, während eines langen und strengen Winters erweckt, so erinnern wir Sie mit Freude an das, was die Unglücklichen nie vergessen werden, wie Sie und Ihre erlauchte Familie die ersten und größten Beispiele jener Wohlthätigkeit gegeben haben, die so vieles Ungemach erleichtert hat.

Das erste Bedürfniß des Herzens Ew. Majestät ist, Frankreich glücklich und geachtet, und im friedlichen Genusse seiner Institutionen zu sehn. Frankreich wird im Genusse derselben bleiben, Sire; was könnten in der That übelwollende Einflüsterungen gegen die so ausdrückliche Erklärung Ihres Willens ausrichten, diese Institutionen aufrecht zu halten und zu befestigen? Die Monarchie ist der Grundstein derselben, auf welchem die Rechte Ihrer Krone unerschütterlich ruhen werden; sie sind Ihrem Volke nicht weniger theuer als seine Freiheiten. Unter Ihren Schutz gestellt, verstärken diese die Bande, die die Franzosen an Ihren Thron, an Ihre Dynastie knüpfen, und machen sie ihnen nothwendig. Frankreich will ebenso wenig mehr Anarchie, als sein König den Despotismus wünscht.

Sollten strafbare Umtriebe Ihrer Regierung Hindernisse erregen, so würden sie bald nicht nur durch die Pairs, die erblichen Vertheidiger des Throns und der Charte, sondern auch durch das gleichzeitige Zusammenwirken der beiden Kammern und der unermeßlichen Mehrheit der Franzosen überstiegen seyn; denn es liegt in dem Wunsche und dem Interesse Aller, daß die geheiligten Rechte der Krone unverletzlich bleiben, und ungetrennt von den Nationalfreiheiten den Nachfolgern Ew. Majestät und unsern spätesten Nachkommen, den Erben unsers Vertrauens und unsrer Liebe, überliefert werden.

3. Antwort des Königs auf die voranstehende Adresse. *)

Mein Herr, die Gesinnungen, die Sie mir im Namen der Pairs von Frankreich ausdrücken, sind mir um so angeneh-

*) Aus der nämlichen Quelle.

nehmer, als sie mir beweisen, daß die Kammer den ganzen Sinn meiner Rede vollkommen eingesehen und gefühlt hat.

Ich zähle auf Sie, meine Herren, so wie Sie auf meine unerschütterliche Festigkeit zählen dürfen, und ich zweifle gern nicht, wie Sie mir die Hoffnung dazu geben, daß die beiden Kammern sich mir zu Sicherung und Befestigung meines Throns anschließen werden.

4. Adresse der Deputirtenkammer, dem König am 18. März durch die große Deputation überreicht und vorgelesen von dem Präsidenten der Kammer, Hrn. Royer-Collard. *)

Sire, mit lebhaftem Dank haben Ihre getreuen Unterthanen die Deputirten der Departemente, um Ihren Thron versammelt, aus Ihrem erlauchten Munde das schmeichelhafte Zeugniß des Zutrauens vernommen, das Sie ihnen ertheilen. Glücklich, Ihnen solches Gefühl einzuflößen, Sire, rechtfertigen sie dasselbe durch die unverbrüchliche Treue, deren Huldigung sie Ihnen in diesem Augenblicke neuerdings darbringen. Sie werden es noch durch loyale Erfüllung ihrer Pflichten zu rechtfertigen wissen.

Mit Ihnen, Sire, wünschen wir uns zu den Ereignissen Glück, die den Frieden Europa's begründet, die Eintracht zwischen Ihnen und ihren Verbündeten befestigt, und der Plage des Kriegs im Oriente ein Ende gemacht haben.

Möchte das unglückliche Volk, das Ihr hochherziger Beistand einer Zernichtung, die unvermeidlich schien, entrissen, in der Zukunft, die Ew. Majestät ihm bereitet, seine Unabhängigkeit, Stärke und Freiheit finden.

Wir hegen Wünsche, Sire, für den Erfolg der Bemühungen, die Sie im Einverständniß mit Ihren Verbündeten auf Aussöhnung des Hauses Braganza verwenden. Es ist ein würdiger Gegenstand der Fürsorge Ew. Majestät, dem Jammer,

*) Aus dem Moniteur vom 19. März.

der Portugal heimsucht, ein Ziel zu setzen, ohne den heiligen Grundsätzen der Legitimität, die für Könige so unverletzbar wie für die Völker ist, Eintrag zu thun. Ew. Majestät hatten die Folgen Ihres Unwillens über eine Barbareskenmacht aufgeschoben; allein Sie halten dafür, nunmehr mit der Betreibung einer auffallenden Genugthuung eines Ihrer Flagge erwiesenen Schimpfs nicht länger zaudern zu können. Wir werden ehrfurchtsvoll die Mittheilungen erwarten, die Ew. Majestät ohne Zweifel für nöthig erachten werden, uns über einen Gegenstand zu machen, der so hohe Interessen betrifft. Sire, so oft von Vertheidigung der Würde Ihrer Krone und von Beschützung des französischen Handels die Rede ist, können Sie auf Unterstützung von Seite Ihres Volks, so wie auf dessen Muth zählen.

Die Kammer wird dankbar zu den Maaßregeln mitwirken, die Sie ihr zur Feststellung und Verbesserung des Looses der Militärs im Ruhestande vorschlagen werden. Die Gesetze, die ihr über Gerichtsordnung und über Verwaltung vorgelegt werden, haben gleichfalls ein Recht auf ihre aufmerksame Prüfung.

Die von Ew. Majestät uns angekündigte Verminderung im Staatseinkommen ist ein Symptom, dessen Bedenklichkeit uns Kummer macht. Wir werden mit aller Sorgfalt die Ursachen des Mißbehagens, das sie andeutet, aufsuchen.

Ew. Majestät haben befohlen, uns ein Gesetz in Betreff der Tilgung und der Staatsschuld vorzulegen. Die Wichtigkeit der in diesen Entwürfen enthaltenen Fragen, und die Pflicht, die verschiedenen darauf bezüglichen Interessen genau abzuwägen, werden unsre Sorgfalt im höchsten Grade in Anspruch nehmen. Eine billige, geschickt kombinirte Organisation des Staatskredits wird für Frankreich ein mächtiges Mittel der Wohlfahrt, und für Ew. Majestät ein neuer Anspruch auf den Dank Ihrer Völker seyn.

Allein zur Verwirklichung dieser Wohlthat wird eine Bedingung erfodert, ohne die sie fruchtlos bleiben würde; nämlich

Sicherheit für die Zukunft, als die festeste Grundlage des Kredits und das Hauptbedürfniß der Industrie. Auf Ihren Ruf von allen Punkten des Königreichs herbei geeilt, bringen wir Ihnen, Sire, von allen Seiten die Huldigung eines treuen Volks, das noch innig davon gerührt ist, Sie mitten unter der allgemeinen Wohlthätigkeit in einer strengen Jahrszeit als den größten Wohlthäter gesehen zu haben, und das in Ihnen das vollendete Muster der rührendsten Tugenden verehrt.

Sire, dieses Volk liebt und verehrt Ihre Autorität; fünfzehn Jahre des Friedens und der Freiheit, die es Ihrem erlauchten Bruder und Ihnen verdankt, haben in seinem Herzen den Dank tief eingewurzelt, der es an Ihre erlauchte Dynastie knüpft. Seine durch die Erfahrung und die Freiheit der Erörterungen gereifte Vernunft sagt ihm, daß vorzüglich in Sachen der Autorität das Alterthum des Besitzes der heiligste aller Rechtsansprüche ist, und daß eben sowohl für sein Glück, als für Ihren Ruhm Jahrhunderte Ihren Thron in eine jedem Sturm unzugängliche Region versezt haben. Seine Ueberzeugung ist demnach mit seiner Pflicht im Einklang, und es betrachtet die heiligen Rechte Ihrer Krone als die sicherste Bürgschaft seiner Freiheiten, und die Integrität Ihrer Prärogativen für Erhaltung seiner Rechte nothwendig.

Inzwischen, Sire, offenbart sich mitten unter den einstimmigen Gefühlen der Ehrfurcht und Ergebenheit, womit Ihr Volk Sie umgibt, in den Gemüthern eine lebhafte Unruhe, die die Sicherheit stört, die Frankreich angefangen hatte zu genießen, die Quellen der Wohlfahrt trübt, und wenn sie länger fortdauern sollte, für seine Ruhe verhängnißvoll seyn könnte. Unser Gewissen, unsere Ehre, die Treue, die wir Ihnen geschworen haben, und immer bewahren werden, legen uns die Pflicht auf, Ihnen die Ursache davon zu enthüllen.

Sire, die Charte, die wir der Weisheit Ihres erlauchten Vorgängers verdanken, und deren Wohlthat zu befestigen Ew. Majestät den festen Willen haben, sezt als ein Recht die Da-

zwischenkunft des Landes bei Berathung der öffentlichen Interessen fest. Diese Dazwischenkunft sollte nur mittelbar seyn, und ist auch nur mittelbar, weise abgemessen, mit genau gezogenen Schranken umgeben, zu deren Ueberschreitung wir niemals irgend einen Versuch dulden würden; aber sie ist positiv in ihrem Resultate; denn sie macht aus der fortwährenden Zusammenwirkung der politischen Absichten Ihrer Regierung mit den Wünschen Ihres Volkes die unabweisliche Bedingung des regelmäßigen Gangs der Staatsgeschäfte. Sire, unsere Loyalität, unsere Ergebenheit verpflichten uns Ihnen zu sagen, daß dieses Zusammenwirken nicht vorhanden ist.

Ein ungerechtes Mißtrauen in die Gefühle und in die Gesinnungen Frankreichs ist gegenwärtig der herrschende Gedanke der Verwaltung. Ihr Volk ist darüber bekümmert, weil er für dasselbe beleidigend ist; es schwebt darüber in Unruhe, weil er für dessen Freiheiten bedrohend ist!

Dieses Mißtrauen sollte sich Ihrem edlen Herzen nicht nähern. Nein, Sire, „Frankreich will eben so wenig Anarchie, als Sie Despotismus wollen,“ es ist würdig, daß Sie in seine Loyalität Vertrauen setzen, so wie es Ihren Versprechungen vertraut.

Zwischen denen, die eine so ruhige, so treue Nation mißkennen, und uns, die wir mit inniger Ueberzeugung in dem Schooße Ew. Majestät die Schmerzen eines ganzen Volkes niederlegen, das auf die Achtung und das Vertrauen seines Königs eifersüchtig ist, möge die hohe Weisheit Ew. Majestät den Ausspruch fällen! Ihre königlichen Prärogativen haben in Ihre Hände die Mittel gelegt, zwischen den Staatsgewalten jenen konstitutionellen Einklang zu sichern, der die erste und nothwendige Bedingung der Stärke des Throns und der Größe Frankreichs ausmacht.

5. Antwort des Königs auf die voranstehende Adresse. *)

Mein Herr, ich habe die Adresse, die Sie mir im Namen der Deputirtenkammer überbringen, angehört.

Ich hatte ein Recht, auf die Mitwirkung der beiden Kammern zur Vollziehung alles Guten, das ich beabsichtigte, zu rechnen. Mein Herz fühlt Kummer, die Deputirten der Departements erklären zu sehen, daß von ihrer Seite diese Mitwirkung nicht vorhanden ist. Meine Herren, ich habe meine Entschließungen in meiner Rede zu Eröffnung der Session angekündigt; diese Entschließungen sind unerschütterlich; das Interesse meines Volks verbietet mir, mich davon zu entfernen.

Meine Minister werden Ihnen meine Absichten bekannt machen.

6. Königliche Proklamation, die Prorogation der Session beider Kammern von 1830 betreffend. Paris 19. März 1830. *)

Karl, von Gottes Gnaden rc. rc.

Allen, die dieses zu Gesichte bekommen, Unsern Gruß. Wir haben verordnet und verordnen wie folgt:

Die Session von 1830, sowohl der Pairs- als der Deputirtenkammer, ist und bleibt bis zum 1. September prorogirt.

Gegenwärtige Proklamation wird der Deputirtenkammer durch Unsern Minister Staatssekretär im Departement des Innern und durch Unsern Minister Staatssekretär im Departement der Marine überbracht.

Gegeben in Unserm Schlosse der Tuillerien, den 19. März rc. rc.

Karl.

Durch den König:

Der Minister Staatssekretär des Innern

Montbel.

*) Aus der nämlichen Quelle.

5.

Bayern. Königliche Entschließung, den Gränzverkehr in Beziehung auf das Zollwesen betreffend. München 4. Februar 1829. *)

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc. Um den wechselseitigen kleinen Verkehr der Gränzbewohner, in Gemäßheit des §. 29 der Zollordnung für den Zollverein, insbesondere hinsichtlich der landwirthschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel möglichst zu erleichtern, haben Wir Uns, im Einverständnisse mit der Krone Würtemberg, bewogen gefunden, zu verordnen wie folgt:

§. 1. Im Gränzverkehr sind, nach den weiter unten folgenden Bestimmungen und Bedingungen sowohl beim Ein- als beim Austritte vom Zolle und dem Zollbeischlage befreit:

1) alle Gegenstände, die zum eigenen Bedarfe ein dießseitiger Gränzbewohner herein und ein jenseitiger Gränzbewohner hinausbringt, wenn der Gesammtzollbetrag von denselben, mit Einschluß des Stempelgeldes, im Ganzen nicht mehr als vier Kreuzer beträgt;

2) die Naturerzeugnisse aus eigenthümlichen Grundbesitzungen an Gärten, Feldern, Wiesen, Waldungen, dann (vorbehaltlich der Beschränkungen, welche im Allgemeinen oder wegen örtlicher Verhältnisse nothwendig oder räthlich erachtet werden) auch aus Weinbergen;

3) die Aussaat für die unter Ziffer 2 genannten Grundbesitzungen;

4) die Naturalgilten und Zehenten, so wie die Holzrechtsbezüge;

5) das Getreide, das Holz, die Lohrinde, und der Oelsaamen zum Mahlen, Schneiden und Stampfen;

6) das Vieh zur Weide und Futterung, und die von dem-

*) Regierungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahr 1829 S. 89.

selben gewonnenen Produkte an Butter oder Schmalz bis zu dem Gewichte von 2 Pfund, oder an Käse bis zu 3 Pfd. wöchentlich für eine Kuh, und an Wolle bis zu 2 Pfund jährlich für jedes Schaf;

7) die Fahrnisse und Naturalunterstützungen für die durch Brand oder andere Elementarereignisse Verunglückten;

8) die zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur einkommenden Gegenstände, so wie die ausgehenden, die einen wie die andern aber, je nach der Verschiedenheit der Zollerhebungsbehörden, bei welchen sie ein- oder ausgehen, nach der diesen Erhebungsbehörden in der besondern Verordnung eingeräumten Kompetenz; —

9) die vom Gränzmarkt unverkauft zurückkehrenden — von den an der Gränze wohnenden Gewerbsleuten selbst verfertigten Artikel, das vom Gränzmarkt unverkauft zurückkehrende Vieh, und das auf Probezeit verkaufte Vieh.

§. 2. In dem Falle, daß der Ort der Bestimmung bei dem Eintritte, und der Ort der Herkunft bei dem Austritte zwischen der Vereinsgränze und der Gränzzollstätte gelegen ist, sonach die leztere ohne Rückweg nicht betreten werden kann, unterliegen die Gegenstände §. 1. Nro. 2. 3. und 5. weder einer Gebührenerhebung, noch der zollämtlichen Behandlung, sondern lediglich der Zollaufsicht.

§. 3. Vom Weggelde sind im Gränzverkehre frei:

1) das Holz, in so weit hiefür die Erleichterungen §. 1. Nro. 2. 4. 5. und 7. zur Einfuhr in Anwendung kommen;

2) der Anspann der Gränzbewohner bei ihren Reisen für die Wegstrecke innerhalb des Gränzverkehrsdistriktes.

§. 4. Alle diese Erleichterungen finden nur statt, wenn

1) weder der Ort der Herkunft in dem einen Staate noch der Ort der Bestimmung in dem andern Staate von der gemeinschaftlichen Vereinsgränze weiter als drei Stunden entfernt liegt;

2) der Gränzbewohner als solcher notorisch bekannt ist, oder sich hiefür legitimirt;

3) die Anmeldung und mündliche Erklärung mit Ausnahme des Falles §. 2 gleich bei der Ankunft an der kompetenten Zollerhebungsbehörde erfolgt, und ein zollämtlicher Freischein erholt wird.

Die Erholung dieses Freischeins ist jedoch erlassen:

a) bei den Naturerzeugnissen (§. 1 Nro. 2), wenn sie ausgeführt werden, und

b) wenn die eingeführten Naturerzeugnisse am Sitze der Zollerhebungsbehörde verbleiben, oder bei weiterer Bestimmung den unter Nro. 1 bezeichneten Gränzdistrikt nicht überschreiten.

Die Zoll- und Freischeine, welche im Gränzverkehr von Zollstationen und Nebenzollstationen ausgestellt werden, bei denen sich keine Gendarmen befinden, können von den Zollpflichtigen den patrouillirenden Gendarmen gegen Empfang von Gegenscheinen zur Einsendung übergeben werden.

§. 5. Die Naturerzeugnisse (§. 1 Nro. 2) müssen unmittelbar vom Grundstücke hinweg ein- oder ausgeführt werden.

§. 6. Die Gegenstände, welche als Naturalgilten, Zehente und Holzrechte (§. 1 Nro. 4), dann die Fahrnisse und Naturalunterstützungen (§. 1 Nro. 7), welche für die durch Brand 2c. Verunglückten ein- oder ausgehen, müssen durch Vorweis der einschlägigen Behörde begleitet seyn.

§. 7. Die Gegenstände zum Mahlen, Schneiden und Stampfen (§. 1 Nro. 5), das Vieh zur Weide und Futterung (§. 1 Nro. 6), die Gegenstände zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur (§. 1 Nro. 8), und die Gegenstände des Marktbesuches (§. 1 Nro. 9) müssen

1) bei einer und derselben Zollpassirung ein- und austreten;

2) innerhalb des erklärten, oder auf Anmelden vor dem Ablaufe verlängerten Termines, welcher in Hinsicht der Ge-

genstände des Marktbesuches in der Regel auf die Dauer der Marktzeit, bei anderen Gegenständen auf eine dem speziellen Zwecke des Hin- und Herbringens angemessene Zeit sich beschränken muß, zurückgeführt werden, und unterliegen

3) bei der ursprünglichen Vormerkung einer Stempelgebühr von einem Kreuzer für jeden Vormerkschein.

Außerdem ist die Erleichterung für dieselben noch dadurch bedingt, daß

4) von jenen, die nicht mehr zurückkehren (das erweislich verunglückte Weidevieh und die während der Alpenzeit gewonnenen Viehprodukte ausgenommen), der tarifmäßige Zoll zu entrichten, und daher zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen (§. 96 und 98 der Zollordnung) die Nichtzurückbringung vor und bei dem Ablaufe des Termines anzumelden ist;

5) in dem Falle, wenn die ausgetriebenen Schafe geschoren zurückkehren, der Ausgangszoll von der Wolle zu zwei Pfund für jedes Schaf erhoben werde;

6) die Waare an denjenigen zurückkomme, von dem sie zur Ausrüstung 2c. ein- oder ausgebracht worden ist, und unter Reparatur nur jene Bearbeitungen verstanden werden, durch welche die ursprüngliche äußere Form keine Abänderung erleidet;

7) die zollfreie Behandlung des unverkauft zurückgebrachten Marktgutes nur mittelst Rückvergütung des hievon treffenden Zoll- und Stempelbetrages erfolge, sohin von allen zum Markt verführten Gegenständen die tarifmäßige Gebühr jedesmal vorläufig erhoben werde, und, mit Ausnahme des Viehes, die Gegenstände des Marktbesuches nur von jenen Gränzbewohnern unmittelbar oder unter ihrer gleichzeitigen Begleitung verführt werden dürfen, welche sie notorisch oder erweislich selbst verfertiget haben.

§. 8. Sämmtliche Erleichterungen können, je nach der

Reziprozität des angränzenden Staates, beschränkt oder zurückgenommen werden.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und Unser Staatsministerium der Finanzen hat für den Vollzug derselben zu wachen.

München, den 4. Februar 1829.

Ludwig.

Graf v. Armansperg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl, der Generalsekretär:

v. Geiger.

6.

Bayern. Königliche Verordnung, die Umgebung des Rheinkreises mit einer Zolllinie betreffend. München 23. November 1829. *)

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc. Auf den Grund des in den §§. 3 und 4 der Zollordnung vom 15. August 1828 ausgesprochenen Vorbehaltes, und mit Rücksicht auf die vorsorglichen Bestimmungen des Artikel 3 des Grundvertrages über den bayerisch-würtembergischen Zollverein, dann auf die Stipulationen des am 27. Mai gegenwärtigen Jahres mit dem Königreiche Preußen und Großherzogthume Hessen geschlossenen Handelsvertrages; haben Wir, nach vorläufiger Vernehmung des für den Rheinkreis bestehenden Landrathes, und nach Anhörung Unseres Staatsrathes, im Einverständnisse mit der Krone Würtemberg zu verordnen beschlossen, und verordnen, wie folgt:

I. Der Rheinkreis soll mit einer Zolllinie umgeben werden.

II. Mit der Bekanntmachung dieser Anordnung ist im Rheinkreise die besondere Verkündung des Zollgesetzes und Ta-

---

*) Aus der nämlichen Quelle Seite 874.

rifes vom 15. August, so wie der Vereinszollordnung und des Vereinszolltarifes zu verbinden.

III. Zugleich bestimmen Wir, in Uebereinstimmung mit dem Gesetze vom 15. August 1828 §. 27 und 28, daß im Rheinkreise provisorisch nach dem Wunsche des dortigen Landraths vom Getreide, Mehl, Malz, Hanf, Flachs, Vieh, Schafwolle, Steinkohlen, kein Ausgangszoll, und von Schafen und Hämmeln kein Eingangszoll erhoben werde.

VI. In Hinsicht der Erleichterung des Transits im Rheinkreise wird durch eine besondere Verordnung Bestimmung getroffen werden.

V. Den Zeitpunkt für den Vollzug und die Wirksamkeit der Zollordnung und des Tarifes im Rheinkreise, so wie der besondern vertragsmäßigen Abreden über die Verbindung des Verkehrs mit den Hauptlanden des bayerisch-würtembergischen Zollvereins, werden Wir dann bestimmen, wenn die nöthigen Voranstalten gehörig getroffen sind.

VI. Ebenso werden Wir über die Behandlung der im Rheinkreise vorhandenen Vorräthe von ausländischen Handelsgütern und Waaren seinerzeit Vorschriften ertheilen.

Unser Staatsministerium der Finanzen hat für den Vollzug gegenwärtiger Verordnung zu sorgen, und nach Bedarf im Benehmen mit Unserm Staatsministerium des Innern die weiter erfoderlichen Einleitungen zu treffen.

München am 23. November 1829.

Ludwig.

Frhr. v. Zentner. Gr. v. Armansperg. v. Schenk.

Auf

Sr. königl. Majestät allerhöchsten Befehl:

Egid v. Kobell.

7.

Bayern. Königliche Verordnung, die Einführung der für die vereinten Königreiche Bayern und Würtemberg, dann die hohenzollernschen Fürstenthümer bestehenden Zollordnung und des dazu gehörigen Zolltarifes im Rheinkreise betreffend. München 29. November 1829. *)

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc. Unter Bezug auf Unsere Verordnung vom 23. November d. J. verordnen Wir hiemit im Einverständnisse mit der Krone Würtemberg, wie folgt:

§. 1. Die Zolllinie um den Rheinkreis soll bis zum 20sten nächsten Monats gebildet, und am nämlichen Tage daselbst die Zollordnung, so wie der Zolltarif der im Zollverbande stehenden Königreiche Bayern und Würtemberg in Wirsamkeit treten.

Bei dem Vollzuge sind außer den Bestimmungen der Verordnung vom 23. d. M. noch folgende Vorschriften zu beobachten:

§. 2. Mit dem 20. nächsten Monats werden im Rheinkreise auch die Verordnungen vom 4. und 8. Februar, dann 13. und 20. September d. J. über den Gränzverkehr, die Kompetenz der Zollerhebungsstellen, die Zollbehandlung der in das Ausland gehenden und unverkauft zurückkommenden inländischen Erzeugnisse, die Privatlager, die Zollbehandlung der Postwägen, und die Aufsicht und Kontrole in Beziehung auf das Zollwesen, in Vollzug gesezt, und zu diesem Behufe sogleich durch das Amtsblatt des Rheinkreises verkündet.

§. 3. Die Produkte und Fabrikate des dießseits des Rheines gelegenen Vereinsgebietes sind bei ihrem Eintritte in den Rheinkreis von den auf dem Eingange ruhenden Abgaben frei, so wie auch die inländischen Erzeugnisse des Rheinkreises

---

*) Aus der nämlichen Quelle. Seite 921.

von den Eingangsabgaben frei sind, wenn sie in das dießseits des Rheines liegende Vereinsgebiet eingeführt werden.

§. 4. Gleiche Befreiung vom Eingangszolle sollen jene ausländischen Produkte und Fabrikate genießen, welche für Rechnung der Vereinsstaaten ordnungsmäßig zum Eingange verzollt wurden, und von dem Rheinkreis in das dießseits des Rheines liegende Vereinsgebiet oder von diesem in den Rheinkreis zum Verbrauche eingeführt werden.

§. 5. Dagegen unterliegen jene ausländischen Produkte und Fabrikate, welche bei ihrem Transito durch ein Gebiet des Zollvereins den tarifmäßigen Eingangszoll nicht erlegten, oder unmittelbar aus dem Auslande, d. h. aus einem zum bayerisch-würtembergischen Zollvereine nicht gehörigen Gebiete, in den Rheinkreis zum Verbrauche eingeführt werden, bei der Zolllinie dieses Kreises eben so wie bei der Zolllinie des dießseits des Rheines liegenden Vereinsgebietes den im Zolltarife festgesezten Eingangszöllen, in so weit diese nicht durch Unsere Verordnung vom 23. d. M. oder durch Handelsverträge mit andern Staaten ganz aufgehoben oder gemindert worden.

§. 6. Die Produkte und Fabrikate des Rheinkreises, welche nach dem dießseits des Rheines liegenden Vereinsgebiete versendet werden, sind bei ihrer Ausfuhr frei von den auf dem Ausgange ruhenden Abgaben, so wie auch die Produkte und Fabrikate des dießseits des Rheines gelegenen Vereinsgebiets bei ihrer Ausfuhr nach dem Rheinkreis gleiche Zollfreiheit genießen sollen.

§. 7. Den inländischen Produkten und Fabrikaten sollen jene ausländischen Produkte und Fabrikate, welche von dem Rheinkreise in das dießseitige Vereinsgebiet, oder von diesem in den Rheinkreis versendet werden, und für Rechnung der Vereinsstaaten den Eingangszoll ordnungsmäßig erlegt haben, in der Befreiung vom Ausgangszolle gleichgestellt werden.

§. 8. Dagegen unterliegen alle Waaren, welche von dem Rheinkreise in das Ausland versendet werden, eben so wie die aus dem dießseits des Rheines liegenden Vereinsgebiete nach dem Auslande gehenden Waaren ohne Unterschied des Ursprunges, den tarifmäßigen Ausgangszöllen, in so weit sie nicht ebenfalls durch Unsere Verordnung vom 23. d. M. oder durch Handelsverträge mit andern Staaten aufgehoben oder vermindert worden.

§. 9. Die in den §§. 3, 4, 6 und 7 bezeichneten Waaren sollen in den darin bemerkten Fällen nicht bloß von den eigentlichen Ein- und Ausgangszöllen, sondern auch von dem fixen Zollbeischlage befreit seyn. Sie unterliegen jedoch bei Ueberschreitung der Zolllinien einem Waggelde von 1 kr.

Geschrotetes Malz, Bier, Branntwein und Essig haben bei ihrer Einfuhr aus dem Rheinkreise in das dießseits des Rheines gelegene Vereinsgebiet eine dem in diesen Ländern bestehenden Malzaufschlage gleichkommende Abgabe zu entrichten, deren Größe eine besondere Bekanntmachung festsetzen wird.

§. 10. Die in den vorhergehenden §§. 3, 4, 6, 7 und 9 ausgesprochenen Befreiungen können jedoch nur insofern angesprochen werden, als die Waaren oder Güter, welche mit Betretung eines fremden Gebiets aus dem dießseits des Rheines gelegenen Vereinsgebiete in den Rheinkreis oder aus diesem in das Vereinsgebiet dießseits des Rheines verführt werden, nach den Vorschriften des §. 19 der Vereinszollordnung behandelt werden, und zur Nachweisung des inländischen Ursprunges mit den vorschriftsmäßigen Ursprungszeugnissen oder zur Nachweisung der bereits geschehenen Verzollung derselben mit dem Zollscheine, oder statt der lezteren mit besonderen Zertifikaten der betreffenden Zollerhebungsämter des Vereins begleitet sind. In dem Passirschein wird nach Erfoderniß der zum Transporte von einer Zolllinie zur andern erfoderlichen Zeit die Dauer seiner Gültigkeit ausgesprochen, nach deren vergeblichem Ablauf die Freiheit vom Eingangszolle nicht mehr angesprochen werden kann.

§. 11. In Hinsicht der Ursprungszeugnisse verbleibt es vor der Hand bei den Bestimmungen der Verordnung, welche Wir unterm 11. Mai 1827 wegen der Sicherheitsmaaßregeln in Ansehung der aus dem Rheinkreise mit Zollbegünstigung in die übrigen Kreise eingehenden Erzeugnisse erlassen haben.

§. 12. Zur Sicherheit des Zollärars wird übrigens angeordnet, daß bei der Ausfuhr der in den §§. 6. und 7. bezeichneten Waaren der im Tarife bestimmte Ausgangszoll bei dem Austrittsamte gegen besondere Scheine deponirt, jedoch von demselben wieder rückvergütet werden müsse, so wie der ordnungsmäßige Eintritt in die andere Zolllinie des Vereines nachgewiesen ist. Sowohl diese Nachweisung als die Rückvergütung wird auf dem Depositenscheine zertifizirt und resp. quit-

tirt; dieser muß sodann dem die Behandlung vormerkenden Zollamte belassen werden. Diese Deponirung des Ausgangszolles unterbleibt:

a) bei jenen Waaren, deren Exportant in den Vereinsstaaten ansässig oder in anderer Weise verbürgt ist, und

b) bei jenen inländischen Produkten und Fabrikaten, welche aus den Zolllinien des bayerisch-würtembergischen Vereines in die Zolllinien des preußisch-hessischen Vereines ohne Berührung eines Zwischenstaates treten, und zu jenen Kategorien gehören, welche nach dem zwischen diesen beiden Zollvereinen geschlossenen Staatsvertrag vom 27. Mai d. J. von dem Gebiete des einen Vereines in das Gebiet des anderen Vereines frei vom Ausgangszolle treten können.

§. 13. Zur Erleichterung des Waarendurchganges im Rheinkreise wollen Wir mit Bezug auf den §. 4. Unserer Verordnung vom 23. d. M. folgende besondere Anordnungen treffen:

a) Die Güter und Waaren, die durch den Rheinkreis auf der Straße von Bokenheim über Frankenthal, Speyer, Germersheim nach Neuburg und ihren Seitenstraßen gegen den Rhein, dann auf der Straße von Bokenheim über Dürkheim und Landau nach Schweigen transitiren, sind bis zu anderer Verfügung vom Durchgangszolle incl. des Weggeldes frei;

b) ebenso sollen der Durchfuhr im Rheinkreise auch jene Erleichterungen zukommen, welche in den andern Ländern der Vereinsstaaten einzelnen Artikeln bewilliget sind;

c) ferner sind unter den im §. 10. bemerkten Voraussetzungen vom Durchgangszolle incl. des Weggeldes alle inländischen oder bereits zum Eingange verzollten Waaren befreit, welche aus dem dießseits des Rheines gelegenen Vereinsgebiete durch den Rheinkreis oder aus diesem durch das dießrheinische Vereinsgebiet in das Ausland transitiren;

d) auch sollen alle im freien Verkehre befindlichen Waaren, welche aus den königl. preußischen und großherzogl. hessischen Staaten kommen, und durch den Rheinkreis auf den hiefür bestimmten Straßen und unter den erfoderlichen Sicherheitsmaaßregeln transitiren, von allen Gebühren frei seyn, wogegen den Waaren gleicher Art, welche aus dem Rheinkreise nach dem Gebiete des bayerisch-würtembergischen Zollvereines oder aus diesem in den Rheinkreis gehen, bei ihrem

Transite durch die großherzoglich hessischen Lande Starkenburg und Rheinhessen unter denselben Bedingungen gemäß besonderer Uebereinkunft, die nämliche Begünstigung zukommen wird.

§. 14. Die Einwohner des dießseits des Rheines liegenden Vereinsgebietes sind bei Reisen im Rheinkreise und die Einwohner dieses Kreises bei Reisen in den übrigen Vereinsstaaten bei gehöriger Legitimation dem Weggelde der Reisenden nur in so weit unterworfen, als sie mit ausländischem Anspann reisen.

§. 15. Als gegenseitige Aus- und Eintrittspunkte im Verkehre zwischen dem Rheinkreise und den übrigen Ländern des bayerisch-würtembergischen Zollvereines sind alle Oberzollämter und Zollämter bestimmt, welche an den gegenüberstehenden Gränzen des Rheinkreises und des dießseits des Rheines liegenden Vereinsgebietes bestehen.

§. 16. Eine Nachholung der Eingangszölle von den im Rheinkreise zur Zeit befindlichen Vorräthen an unverzollten ausländischen Erzeugnissen und Fabrikaten findet nicht statt. Dagegen können bis zu anderer Verfügung die ausländischen Erzeugnisse und Fabrikate aus dem Rheinkreise in das dießseits des Rheines liegende Vereinsgebiet mit dem Anspruche auf Befreiung von den treffenden Ausgangs- und Eingangszöllen nur dann verführt werden, wenn von denselben vor der Ausfuhr bei den im Rheinkreise bestehenden Oberzoll- und Hallämtern die tarifmäßigen Eingangszölle entrichtet, und die in dieser Art verzollten Waaren von dem zum Eingange behandelnden Zollamte unmittelbar (und zwar ohne eine freie Privatverfügung zuzulassen) unter Beobachtung der im §. 10. bestimmten Formalitäten zum Zuge nach dem dießseits des Rheines liegenden Vereinsgebiete behandelt werden.

§. 17. In Beziehung auf die Kompetenz und das Verfahren in Zolldefraudationssachen kommen im Rheinkreise die Bestimmungen in Anwendung, welche Wir hierüber auf den Grund der daselbst bestehenden Gesetzgebung und Gerichtsverfassung in einer besondern Verordnung erlassen haben.

§. 18. Mit 1. Jänner 1830 tritt der mit der Krone Preußen und dem Großherzogthume Hessen unterm 27. Mai d. J. abgeschlossene und im Regierungsblatte vom 25. Juli d. J. publizirte Handelsvertrag auch für den Rheinkreis in Kraft und Anwendung.

Gegen-

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt des Königreichs und durch das Amtsblatt des Rheinkreises bekannt zu machen, und Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

München den 29. November 1829.

Ludwig.

Gr. v. Armansperg.

Auf königl. allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär,
statt dessen
J. B. Greiner.

8.

Bayern und Würtemberg. Preußen und Großherzogthum Hessen. Aktenstücke, den Vollzug des zwischen diesen Staaten unterm 27. Mai 1829 geschlossenen Handelsvertrages betreffend.

1. Nähere Bestimmungen zur Ausführung des zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg einerseits, dann dem Königreiche Preußen und Großherzogthum Hessen andererseits am 27. Mai d. J. geschlossenen Handelsvertrages. Bekannt gemacht am 22. Dezbr. 1829. *)

1. Vom 1. Jänner 1830 an können bis auf die im Art. 2. des Vertrags bestimmten Ausnahmen alle inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst aus den königlich bayerischen und würtembergischen Staaten in das Königreich Preußen und in das Großherzogthum Hessen, und eben so aus diesen Staaten in die Königreiche Bayern und Würtemberg frei von den auf dem Eingange und, mit Ausnahme von Holz, Getreide und Mehl, welches aus Bayern und Würtemberg ausgeht, auch frei von den auf dem Ausgange ruhenden Abgaben, unter Beobachtung der weiter unten vorgeschriebenen Förmlichkeiten sowohl eingeführt und zum Ver-

*) Regierungsblatt für das Königreich Bayern 1829. S. 979. — Der Handelsvertrag vom 27. Mai befindet sich im XIV. Bande Seite 329.

brauche in den Verkehr gebracht, als nach dem Auslande durchgeführt werden.

Nur in Ansehung der aus Preußen und Hessen nach Bayern und Würtemberg gehenden Wolle ist die Befreiung vom Ausgangszolle an die Führung des Nachweises gebunden, daß diese Gegenstände von Fabrikanten des andern Vereinsgebietes für ihr Gewerbe angekauft worden sind.

2. Die Abgaben, welche bei dem Uebergange der im Art. 2. I. c—e. und II. a—f. des Vertrages genannten Ausnahmsgegenstände aus einem der Vereinsgebiete in das andere, um darin zu bleiben, an der Gränze noch ferner erhoben werden, sind folgende:

I. Von Bier, Branntwein, Liqueuren, Essig und geschrotetem Malz.

A. beim Eingange in Bayern und Würtemberg, mit Ausschluß des bayerischen Rheinkreises,

1) vom Bier für den bayer. Eimer 1 fl.
2) von Branntwein und Liqueuren für den bayer. Eimer 3 fl. 20 kr.
3) vom Essig für den bayer. Eimer 30 kr.
4) von geschrotetem Malze für den bayer. Metzen 50 kr.

In den bayer. Rheinkreis gehen diese Gegenstände 1—4 zur Zeit frei ein.

B. Beim Eingange in Preußen:

1) von Bier und Essig für den preuß. Zentner 7½ sgr.
2) von Branntwein für den Zentner 2 Rthlr.; bei größerer Stärke als 50 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles werden für 2½ Grad an Alkoholgehalt jedesmal 3 sgr. mehr erhoben.
3) von versezten Branntweinen und Liqueuren für den Zentner 2 Rthlr. ohne Unterschied der Stärke.

Die Zahlung geschieht ganz in Silbergeld.

C. Beim Eingange im Großherzogthume Hessen:

1) von Bier, als Surrogat für die Fabrikationsgebühr, eine Abgabe von 40 kr. für die hessische Ohm, welche bei dem Uebergange über die Gränze, von dem vertragsmäßig zur Eingangsabfertigung ermächtigten Gränzzollamte erhoben wird.
2) von Branntwein und Obstwein (Cyder) findet bei dem Eingange die Erhebung einer Abgabe nicht statt, es wird

aber auf den Grund von Abfuhrscheinen, welche das zur Eingangsabfertigung ermächtigte Gränzzollamt ertheilt, bei der Einlage die gesetzliche Tranksteuer

a) vom Branntwein mit 5 fl. 20 kr. pr. Ohm,

b) vom Obstwein mit 2 fl. pr. Ohm erhoben.

II. Von inländischem Tabak, Wein und Most, Zucker und Syrup, baumwollenen, seidenen und wollenen Waaren, Leder und Lederwaaren, Kupfer- und Messingwaaren, geschmiedetem Eisen und groben Eisenwaaren —

A. beim Eingange in Bayern und Würtemberg —
Der Betrag des in diesem Falle zu entrichtenden ermäßigten Eingangszolles ist in dem beigefügten Verzeichnisse (Anlage A.) enthalten.

B. Beim Eingange in Preußen —
Die in diesem Falle zu zahlenden ermäßigten Eingangsabgaben weiset das anliegende Verzeichniß (Anlage B. 1.) nach.

C. Beim Eingange in Hessen —
Die dießfalls treffenden ermäßigten Eingangsabgaben sind in dem beigeschlossenen Verzeichnisse (Anlage B. 2) angefügt. Die in den Verzeichnissen A. und B. 1. 2. bemerkten Abgabensätze gelten für das Jahr 1830; späterhin eintretende Veränderungen sollen seiner Zeit besonders bekannt gemacht werden.

3. Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehres wird das Verhältniß zwischen den preußischen, hessischen, bayerischen und würtembergischen Maaßen und Gewichten durch die Anlage C. zur öffentlichen Kunde gebracht.

4. Der Ausgang und Eingang aller, aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, welche nach den allgemeinen Tarifen beider Zollvereine überhaupt aus dem Auslande frei eingeführt werden dürfen, ist an die Einhaltung bestimmter Straßen und Aemter gebunden.

Diese Aemter sind:

A. in Bayern:

a) das Oberzollamt Hof,

b) „ „ Kronach,

c) „ „ Lichtenfels,

d) das Oberzollamt Königshofen,
e) " " Mellrichstadt,
f) " " Aschaffenburg,
g) " " Frankenthal,
h) " " Kirchheimbolanden,
i) " " St. Ingbert,
k) " Zollamt Hochstetten.

B. in Würtemberg
a) das Oberzollamt Heilbronn,
b) das Zollamt Knittlingen.

C. in Preußen
1) in den östlichen Provinzen:
a) das Hauptzollamt Langensalza,
b) " " Zeitz.
2) in den westlichen Provinzen:
a) das Hauptzollamt Saarbrücken,
b) das Steueramt Kreuznach.

D. im Großherzogthum Hessen
a) das Hauptzollamt Heppenheim,
b) " " Worms,
c) " Nebenzollamt I. Hirschhorn,
d) " " I. Alzey,
e) " " I. Seligenstadt.

5. Wegen der bei Waarenversendungen aus einem Vereinsgebiete in das andere beizubringenden Beweisstücke über die inländische Abstammung der Waaren und wegen der sonst von den Versendern und Waarenführern zu beobachtenden Förmlichkeiten, wird auf den Inhalt des beiliegenden Reglements Anlage D. verwiesen.

6. Von allen ausländischen Waaren, welche auf der Weser und Elbe mit der Bestimmung zum Eingange in das bayerisch-würtembergische Vereinsgebiet über Minden und Magdeburg bezogen werden, wird im Königreiche Preußen der Weser- und Elbezoll nicht erhoben.

Beilage A.

der Zollsätze von denjenigen 2. I. d. e. II. des Vertrages vom 27. März d. J. beim G lige Abgabenfreiheit, sondern nur eine Zollerleichterung g

Des bayerisch-würtembergischen Zolltarifes. Nro.	Lit.		Maaßstab der Verzollung nach bayer. Gewichte ꝛc	Betrag des zu entrichtenden Zolles. fl.	kr.
		1) Taba			
440	a	a. Blätte Stengel	Brutto Ctnr.	2	—
	b	b. Tabac ackmehl	do.	10	—
478	a u. c	2) Wein .	do.	4	—
499	a	3) Zucke toßener Zucker ung in Kisten .	do.	9	52
-	b	Dergleich .	do.	12	—
438		4) Syru .	do.	4	—
		Ueber di en und Beding			
		5) Baum			
38	d 1	a. rohe i .	Netto Ctnr.	15	—
	d 2	b. alle n .	do.	45	—
	d 3	c. baum te, ge-	do	45	—

		mentirwaa	1	—	37	15
		6) Seiden				
31	c	a. Seidene , Franzen u	1	—	75	—
—	d	b. Halbseide, aus Seide, deßgleichen	1	—	37	15
		7) Wollener- haaren mit)				
41	c	a. Wollene , Schnüre; - wollene W, Leinen, St	1	—	22	15

*) Ueber die bei den Artikeln 5 und achträglich bekannt gemacht werden.

...ng der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung nach bayer. Gewichte ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolles.	
		fl.	kr.
...ten, auch Sensen, Sicheln, Ketten . .	Brutto Ctnr.	5	—
...miedarbeiten, als: Aexte, Hämmer, Klingen, ...Betrieb der Landwirthschaft . . .	do.	5	37½
...Gewichten	do.	2	30
...en, mit Ausnahme der feinern Werkzeuge	do.	5	37½
...der feinern	do.	11	15
...der feinern	do.	11	15
. . . .	do.	2	30
...Linie von Breitenbach bis Expositur St. Ingbert	frei		
...meine	Brutto Ctnr.	11	15
. . . .	do.	5	—

...Zollbeischlag von den einzuführenden Waaren entrichtet.
...en Zollsätzen und dem fixen Zollbeischlage wird von jedem Gulden des nach ... von jedem Gulden des zu bezahlenden Weggeldes eine Stempelgebühr ...on 1 kr. erhoben.

B.

...erzeichniß

...bergischen Erzeugnissen und Fabrikaten, welche nach Artikel 2. I. d. e. ...gange in den preußisch-hessischen Zollverband keine völlige Abgabenfreiheit, ...genießen, wenn solche in Preußen und Hessen eingehen.

...der Gegenstände.	Gewicht (preuß.)	Abgabensatz beim Eingange.	
		Thlr.	Sgr.
...d Stengel)	1 Centner	1	18
...f in Rollen oder geschnitten, Cigarren, Schnupf- ... und gerieben, auch Tabacksmehl . .	1 —	5	—
. . . .	1 —	3	6
...ndis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer ge- ...und würtembergischen Siedereien . .	1 —	8	—
...rtembergischen Siedereien . . .	1 —	3	6
...tuhl- und gestrickte, auch baumwollene Posa-			

Der preuß. Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1827.			Gewicht (preuß.)		Abgabensatz beim Eingange.	
Nro.	Lit.	b. Flan[…]ewebte) grobe […]inen	1	Centner	Thlr. 7	Sgr. 15
		8) Lede[…]				
21		a. Gelo[…]lschäfte, deßgle[…] .	1	—	4	15
—	b	b. Säm[…] Handschuhl[…] .	1	—	6	—
		Ausnah[…]en unter Kon[…]				
—	c	c. Grob[…] woran Leder .	1	—	7	15
—	d	d. Fein[…]Brüßler und d[…]Sattel- und Rellweise von s[…]ch feine Schuh .	1	—	15	—
		9) Kupf[…] Kessel,[…]fer und Messi[…] .	1	—	7	—
		Ausge[…]ebungsrolle z[…]f.				
		10) Gesch[…]				

Allgemeiner Ansatz.						
		a. Geschmiedetes […] Band-, Zain-, Kraus-, […]tahl	1	—	—	37½
6	b	b. Eisenblech alle[…] .	1	—	5	51½
		c. Eisenwaaren:				
	c 1	1) Grobe Gußw[…] .	1	—	1	15
	c 2	2) Grobe, die au[…]nd, als: Aexte, Degenkl[…]ommeln und Kaffeemüh[…]chlösser, grobe Schnalle[…]meissen, Striegeln, Thü[…] .	1	—	7	42½

Für Tara wird der im Zollta[…]den vorstehend in der ersten Spalte bezeichneten Position ausge[…]

Uebrigens verbleibt es auch be[…]llgemeinen Bestimmung des Zolltarifs vom 23. Juni 1828, Abth[…]fr. (oder 5 Rthlr. preußisch) und mehr in einem Posten zu zahle[…]ßisch) gerechnet, und halb in Silbergeld entrichtet werden muß, (fünf Thaler preußisch) bei Bestimmung des Goldantheils nic[…]

... e r z e i ch n i ß ... Gränzzollämtern die Eingangsabgaben von denjenigen bayerisch-würtember- ... welche nach Artikel 2. I. d. e. et II. des Vertrags vom 27. Mai d. J. bei dem Ein- ... ige Abgabenfreiheit, sondern nur Ermäßigung der Eingangsabgaben genießen.

...ng der Gegenstände.	Großherzoglich-hessisches Gewicht, Maaß u. Geld. Gewicht oder Anzahl.	Abgabensatz beim Eingang fl.	kr.
. . . .	1 Ctr.	2	42½
... Stengel ... n Rollen oder geschnitten, Cigarren, Schnupftaback ... n, auch Tabacksmehl	1 —	8	30
. . . .	1 —	5	25
... ruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker ... Siedereien	1 —	13	32½
. . . .	1 —	5	25
... eln 3 und 4 vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitä- ... nachträglich bekannt gemacht werden.			
... gestrickte, auch baumwollene Posamentirwaaren	1 —	63	45
..., Blonden, Borten, Chenille, Crepinen, Franzen ... offe	1 —	127	30
... aus Floretseide (Bourre de Soye), aus Seide (oder ... n Gespinnste und Tressen aus Seide und Floretseide	1 —	63	45
... Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit ... Hutmacherarbeit (gefilzter). ..., deßgleichen Borten, Chenille, Franzen, Schnüre; ... Thierhaaren, wie auch halbwollene Waaren obiger ... ren mit Baumwollen, Leinen, Seide, Floretseide, ... n gemischt	1 —	38	20
... eiße mit Streifen, rein von Wollen gewebte), grobe ... Bauerzeug aus Wolle und Leinen . . .	1 —	12	42½
... leder, Kalbleder, Stiefelschäfte, deßgleichen Juchten	1 —	7	42½
... Erlanger, Brüßler und dänisches Handschuhleder, ... Pergament	1 —	10	12½
... inländische Saffianfabrikate werden unter Kontrolle ... gelassen.			
... aren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- und	1 —	12	42½
... ffian, Maroquin, Erlanger, Brüßler und dänischem ... der und Pergament, Sattel, Reitzeuge und Geschirre ... theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, ... he aller Art	1 —	25	31½
... sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing .	1 —	12	42½
... el, welche zu den kurzen Waaren gerechnet werden;			

... Eisenwaaren: ...

Beilage C.

der altbayer|erzoglich hessischen

Ein altbayerischer *) Fu . 129,38 Pariser Linien
Ein-rheinbayerischer Mè . 443,2959 — —
Ein würtembergischer F . 127,000 — —
Ein preußischer Fuß . . 139,13 — —
Ein großherzoglich hessi . 110,824 — —

alt- bayerisch	rheinb[...] zur Berechnung	rheinb[...] [...]rauche Mètre	rheinb[...] [...]rauche Linien	großherzoglich hessisch zur Berechnung	großherzoglich hessisch zum Gebrauche Fuß	großherzoglich hessisch zum Gebrauche Zoll	großherzoglich hessisch zum Gebrauche Linien
1 Fuß	0,2918	—	1,90	1,1674	1	2	0,11
25 —	—	7	1,71	—	29	2	2,77
50 —	—	14	1,43	—	58	4	5,54
75 —	—	21	1,15	—	87	6	8,31
100 —	29,1859	29	0,87	116,7436	116	8	11,08
rhein- bayerisch	altba[...]			großherzoglich hessisch			

1 Klafter	0,9217	—	1,3558	1	2	1,69
25 —	—	23	—	33	7	0,33
50 —	—	46	—	67	6	0,67
75 —	—	69	—	101	5	1,01
100 —	92,1736	92	135,5846	135	4	1,35
großherzoglich hessisch	altbayeris[...]		preußisch			
1 Stecken	0,6798	—	0,7375	—	5	1,80
25 —	—	16	—	18	3	1,01
50 —	—	33	—	36	7	0,03
75 —	—	50	—	55	2	1,05
100 —	67,9823	67	73,7545	73	6	0,07

chung

chen, preußischen und großherzoglich hessischen

aaße.

. . . . 126 bayerische Kubikfuß
. . . . 144 altbayerische —
. . . . 144 würtemb. —
. . . . 108 preußische —
. . . . 100 hessische —

	preußisch				großherzoglich hessisch			
uch	zur Berechnung	zum Gebrauch			zur Berechnung	zum Gebrauch		
Schzl.		Klftr.	Achtl.	Schzl		Stckn.	Achtl.	Schzl.
0,26	1,0849	1	—	1,35	1,4709	1	3	1,53
0,56	—	27	—	1,96	—	36	6	0,38
1,11	—	54	1	1,92	—	73	4	0,77
1,67	—	81	2	1,89	—	110	2	1,16
0,23	108,4908	108	3	1,85	147,0969	147	—	1,55
	preußisch				großherzoglich hessisch			
0,29	1,2398	1	1	1,83	1,6811	1	5	0,89
1,49	—	30	7	1,96	—	42	—	0,44
0,99	—	61	7	1,91	—	84	—	0,88
0,48	—	92	7	1,87	—	126	—	1,33
1,98	123,9894	123	7	1,83	168,1107	168	—	1,77
	preußisch				großherzoglich hessisch			
1,70	1,2170	1	1	1,47	1,6501	1	5	0,40
0,64	—	30	3	0,83	—	41	2	0,07
1,28	—	60	6	1,66	—	82	4	0,14
1,92	—	91	1	0,49	—	123	6	0,22
0,56	121,7087	121	5	1,33	165,0183	165	—	0,29
	würtembergisch				großherzoglich hessisch			

der altbayer[...]zoglich hessischen

Eine altbayerische Elle [...] . 369,27 Pariser Linien
Eine rheinbayerische au[...] . 531,95512 — —
Eine württembergische E[...] . 272,288 — —
Eine preußische Elle . . 295,65 — —
Eine hessische Elle . . . 265,98 — —

altbayerisch	rheinba[yerisch]			großherzoglich hessisch			
	zur Berechnung	zu[m Gebrauch]e		zur Berechnung	zum Gebrauche		
		Au[...]	[...]zll.		Elle	Achtl.	Sechzll.
1 Elle	0,6941	—	98	1,3883	1	3	0,21
25 —		1	60		34	5	1,33
50 —		3	20		69	3	0,66
75 —		5	81		104	1	0,00
100 —	69,4176	6	41	138,8337	138	6	1,33

würtembergisch	altbayerisch			großherzoglich hessisch			
1 Maaß	Maaß 1,7184	—	1	Maaß 0,9185	—	—	3,67
5 —		—	8		—	4	2,37
1 Imi		—	17		—	9	0,74
10 —		2	43		1	11	3,40
15 —		1	1		1	57	3,10
1 Eimer	Eimer 1,2960	4	18	Ohm 1,8370	1	66	3,85
25 —		107	25		15	74	0,33
50 —		214	51		91	68	0,67
75 —		322	15		137	62	1,01
100 —	429,6063	429	38	183,7012	183	56	1,35

i ch u n g
schen, preußischen und großherzoglich hessischen
t s m a a ß e.

. . . . 53,8923 Pariser Kubikzolle.
. . . . 50,4124 — —
. . . . 2,6099 — —
. . . . 57,723 — —
. . . . 100,825 — —
. . . . 64 Maaß, 256 Quart.
. . . . 10 Decalitre, 100 Litre.
. . . . 16 Iml, 160 Maaß, 640 Schoppen.
. . . . 60 Quart, 120 Oesel.
. . . . 80 Maaß, 320 Quart.

…che	preußisch				großherzoglich hessisch			
	zur Berechnung	zum Gebrauche			zur Berechnung	zum Gebrauche		
Schoppen.		Eimer	Quart	Oesel		Ohm	Maaß	Quart
	Quart				Maaß			
2,32	0,9336	—	—	1,86	0,5345	—	—	2,13
2,19		—	23	0,68		—	15	1,45
0,38		—	46	1,36		—	26	2,90
	Eimer				Ohm			
0,97	0,9958	—	59	1,50	0,4276	—	34	0,83
0,33		24	53	1,63		10	55	0,88
0,67		49	47	1,27		21	30	1,76
1,01		74	41	0,91		32	5	2,65
1,35	99,5878	99	35	0,54	42,7610	42	60	3,53

	preußisch				großherzoglich hessisch			
	Quart				Maaß			
2,17	0,8733	—	—	1,74	0,5000	—	—	2,00
1,77		—	8	1,46		—	5	0,00
0,87		—	43	1,33		—	25	0,00
	Eimer				Ohm			
1,74	1,4555	1	27	0,67	0,6250	—	50	0,00
3,52		36	23	0,75		15	50	0,00
[illegible],04		72	46	1,50		31	20	0,00
[illegible]		109	10	0,25		46	70	0,00
[illegible]	[illegible]45,5583	145	33	1,00	62,5000	62	40	0,00

preußisch	zur Buchrechnung		großherzoglich hessisch zur Berechnung	zum Gebrauch		
	Maaß	Schoppen		Ohm	Maaß	Quart
1 Quart	1,0[illegible]	2,49	Maaß 0,5720	—	—	2,29
25 —	—	2,32	—	—	14	1,25
50 —	—	0,65	—	—	28	2,50
	Eimer		Ohm			
1 Eimer	1,0[illegible]	1,59	0,4293	—	34	1,40
25 —	—	3,75	—	10	58	3,04
50 —	—	3,50	—	21	37	2,08
75 —	—	3,25	—	32	16	1,12
100 —	100,41	3,00	42,9380	42	73	0,16

großherzoglich hessisch			preußisch			
				Eimer	Quart	Oesel
1 Maaß	Maaß 1,87	0,33	Quart 1,7467	—	1	1,49
25 —	—	0,87	—	—	43	1,33
50 —	—	1,71	—	1	27	0,67
1 Ohm	Eimer 2,3[illegible]		Eimer			

großherzoglich hessisch	altbayerisch				preußisch				
	Metzen								
1 Simr.	0,8635	—	—	[illegible]8	—	2	1	1,26
2 —	—	—	1	2	1	—	2	2,52
3 —	—	—	2	2	1	2	3	3,78
	Schäffel							
1 Mltr.	0,5756	—	3	1[illegible]9	2	1	1	1,05
25 —	—	14	2	1	58	—	3	2,37
50 —	—	28	4	2	116	1	3	0,74
75 —	—	43	1	—	174	2	2	3,12
100 —	57,5667	57	3	1[illegible]4	232	3	2	1,49

preußisch					großherzoglich hessisch				
zur Berechnung	zum Gebrauch				zur Berechnung	zum Gebrauch			
	Schffl	Vtl.	Mtz.	Maaß		Mltr.	Sr.	Kf.	Gschd
Viertel					Simmer				
1,8194	—	1	3	1,11	0,7812	—	—	3	0,49
—	—	3	2	2,22	—	—	1	2	0,99
—	1	1	1	3,33	—	—	2	1	1,49
Schäffel					Malter				
1,8194	1	3	1	0,44	0,7812	—	3	—	1,99
—	45	1	3	3,13	—	19	2	—	1,96
—	90	3	3	2,27	—	39	—	—	3,91
—	136	1	3	1,10	—	58	2	1	1,87
181,9459	181	3	3	0,54	78,1224	78	—	1	3,83
preußisch					**großherzoglich hessisch**				
Viertel					Simmer				
1,6122	—	1	2	1,79	0,6922	—	—	2	3,07
—	—	3	—	3,59	—	—	1	1	2,15
—	1	2	1	3,18	—	—	2	3	0,50
—	2	1	2	2,77	—	1	—	—	2,45
Schäffel					Malter				
3,2245	3	—	3	2,37	1,3845	1	1	2	0,61
—	80	2	1	3,29	—	39	2	1	3,25
—	161	—	3	2,58	—	69	—	3	2,50
—	241	3	1	1,87	—	103	3	1	1,76
322,4558	322	1	3	1,47	138,4534	138	1	3	1,01
würtembergisch					**großherzoglich hessisch**				
	Schffl	S.	V.						
Simri					Simmer				
0,6202	—	—	2	3,84	0,4293	—	—	1	2,86
—	—	1	—	7,69	—	—	—	3	1,73
—	—	1	3	3,54	—	—	1	1	0,60
Schäffel					Malter				
0,3101	—	2	1	7,59	0,4293	—	1	2	3,47
—	7	6	—	0,76	—	10	2	3	2,99
—	15	4	—	1,53	—	21	1	3	1,98
—	23	2	—	2,30	—	32	—	3	0,98
31,0119	31	—	—	3,07	42,9371	42	3	2	3,97

der [...]herzoglich hessischen

Ein altbayerische[...] . 560 französische Grammen
Ein rheinbayerisc[...] . 1000,00 — —
Ein würtembergi[...] . 467,7 — —
Ein preußisches [...] . 467,41 — —
Ein hessisches Pf[...] . 500,00 — —
Ein bayerischer [...],800 Quint, 512,000 Richtpfennige
Ein rheinbayer[...]0,000 Deca-, 100,000 Grammen
Ein würtember[...]1? Quintchen, 53,248 Richtpfennige
Ein preußischer [...]80 — 56,320 —
Ein hessischer Z[...]00 — 51,200 —

alt-bayerisch	zur Berechnung	[...]uch		großherzoglich hessisch zur Berechnung	großherzoglich hessisch zum Gebrauch				
		[...]	Richpf		Zntr	Pf	Lth	Q.	Richpf
	Kilogr.			Pfund					
1 Pfund	0,5600	1	1,42	1,1200	—	1	3	3	1,44
25 —	—	1	3,57	—	—	28	—	—	0,00
50 —	—	3	3,14	—	—	56	—	—	0,00
75 —	—	1	2,71	—	—	84	—	—	0,0[...]
1[...]	Quintal								

würtembergisch						großherzoglich hessisch					
ur Berechnung	zum Gebrauch					zur Berechnung	zum Gebrauch				
	Ztr.	Pf.	Lt.	Q.	Rchpf		Ztr.	Pf.	Lt.	Q.	Rchpf
Pfund						Pfund					
0,9993	—	—	31	3	3,68	0,9348	—	—	29	3	2,62
—	—	24	31	2	0,06	—	—	23	11	3	1,69
—	—	49	31	—	0,12	—	—	46	23	2	3,59
—	—	74	30	2	0,18	—	—	70	3	2	1,08
99,9379	—	99	30	—	0,25	93,4820	—	93	15	1	2,78
Zentner						Zentner					
1,0570	1	5	29	3	1,07	1,0283	1	2	26	2	1,06
—	26	44	9	1	2,96	—	25	70	24	—	2,56
—	52	88	18	3	1,92	—	51	41	16	1	1,12
—	79	28	28	1	0,88	—	77	12	8	1	3,68
105,7036	105	73	5	2	3,84	102,8302	102	83	—	2	2,24
würtembergisch						preußisch					
Pfund						Pfund					
1,0690	—	1	2	—	3,55	1,0697	—	1	2	—	3,69
—	—	26	23	—	3,98	—	—	26	23	3	0,47
—	—	53	14	1	3,97	—	—	53	15	2	0,95
—	—	80	5	2	3,95	—	—	80	7	1	1,42
Zentner						Zentner					
1,0279	1	2	28	3	3,94	0,9724	—	106	31	—	1,90
—	25	72	20	3	2,54	—	24	34	9	3	3,55
—	51	41	9	3	1,09	—	48	68	19	3	3,11
—	77	9	30	2	3,63	—	72	102	29	3	2,66
102,7943	102	82	19	2	2,18	97,2476	97	27	7	3	2,22

Beilage D.

Reglement
über
das Verfahren bei Versendung inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus einem Vereinsgebiete in das andere.

§. 1. Bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus einem Vereinsgebiete in das andere, bei welchen der vertragsmäßige freie oder erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird, muß der inländische Ursprung nachgewiesen werden.

§. 2. Geschehen dergleichen Versendungen durch die zweite Hand, so muß sich der Versender über den inländischen Ursprung der Gegenstände durch beglaubigte Bescheinigungen der Produzenten oder Fabrikanten, durch Vorlegung seiner Bücher oder durch andere Beweisstücke, überhaupt durch die zur Ausfertigung der Ursprungs- und Versendungs-Zertifikate erfoderlichen Belege, gegen die mit dieser Ausfertigung beauftragten Behörden genügend ausweisen.

§. 3. Soll demnach eine Versendung erfolgen, so legt der Versender der zuständigen Behörde des Absendungsortes oder der diesem Orte zunächst gelegenen eine nach beiliegendem Muster zum Ursprungszeugnisse schriftlich abgefaßte Anmeldung vor. Diese Anmeldung muß enthalten:

a) Die Gattung und Menge der Gegenstände nach dem Maaßstabe, welche der Tarif des Landes, aus welchem die Versendung erfolgt, angibt, die Menge nach dem Brutto- und Nettogewichte in Buchstaben ausgedrückt. — Kann wegen mangelnder Wagegeräthschaften bei Gegenständen, die, dem Maaßstabe des Tarifs zufolge, nach dem Gewicht angegeben sind, das Gewicht nicht angegeben werden, so genügt statt dieser Angabe die Anmeldung des Gegenstandes nach den landesüblichen und gewerblichen Maaßstäben, z. B. Ohm, Eimer, Quart, Stück und Ellenzahl, Schockzahl u. dgl.;

b) die Zahl der Kolli und deren Zeichen und Nummern;

c) die Art der Waaren, und zwar nicht nur allein die Bezeichnung der Tarifkategorie, wozu sie gehört, sondern auch die besondere Eigenthümlichkeit ihrer speziellen Unterscheidungsmerkmale z. B. bei Zeugen, die im gewerblichen Verkehre übliche Benennung derselben mit Rücksicht auf die Stoffe, aus welchen sie bestehen, dann, ob sie weiß oder farbig, und von welcher Farbe, glatt oder gestreift, oder auf andere Weise gemustert sind ꝛc.

ferner die etwaige Bezeichnung der Waare durch Fabriksiegel oder durch andere Merkmale von Siegeln und Stempeln ist auf der Anmeldung ein Abdruck zu bewirken.

d) Bei Versendungen inländischer Erzeugnisse durch Produzenten und Fabrikanten deren Versicherung an Eidesstatt, daß die zu versendenden Gegenstände ihr eigenes Produkt oder Fabrikat sind; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber von Seite des Versenders gleichfalls an Eidesstatt, die Versicherung der Identität der Waaren mit jenen, welche in den nach §. 2 beizubringenden Beweisstücken über ihre inländische Abstammung bezeichnet sind.

e) Das vertragsmäßige Hauptzollamt des Ausgangs und das Hauptzollamt des Wiedereingangs in den andern Vereinsstaat;

f) Den Namen des Waarenführers, die Frist für den Transport bis zum Ausgangsamte und den Stand, Namen und Wohnort des Empfängers; endlich

g) Den Ort der Absendung und der Name und Stand des Versenders.

§. 4. Zuständige Behörden sind:

A. im bayerisch-würtembergischen Vereinsgebiete

a) in Bayern, die Zoll- und Hallämter in jenen Orten, wo dergleichen bestehen; in Orten, wo dergleichen nicht bestehen — in den sieben ältern Kreisen, die Distriktspolizeibehörden, nämlich Landgerichte, Herrschaftsgerichte und Magistrate,

welche den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet sind, und im Rheinkreise die Bürgermeister und deren Adjunkten;

b) in Würtemberg außer den Zoll- und Hallämtern, die Oberämter.

B. Im preußisch-hessischen Vereinsgebiete

a) in Preußen; sämmtliche Zoll- und Steuerstellen;

b) in Hessen außer sämmtlichen Zollämtern in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen die Landräthe, und in Rheinhessen die besonders dazu zu beauftragenden Bürgermeister.

§. 6. Die zuständige Behörde prüft die Richtigkeit der Anmeldung, und zwar bei Produzenten und Fabrikanten, nach der ihr beiwohnenden Kenntniß von dem Stande und Gewerbe des Versenders, von der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse und von dem Umfange und Betriebe der Produktion und Fabrikation desselben mit sorgfältiger Benützung aller ihr aus ihrem Amtsverhältnisse zu Gebote stehenden Hülfsmittel; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber, nach den über den Ursprung der Gegenstände beizubringenden Beweisen.

Entstehen bei der Prüfung Zweifel über die Glaubwürdigkeit der beigebrachten Bescheinigungen oder in Bezug auf Identität und Ursprung der Waaren, so sind, um dieselben zu heben, drei Sachverständige beizuziehen, von deren Urtheil die Entscheidung abhängt.

Bis diese erfolgt ist, unterbleibt die Absendung.

Findet dieselbe bei Prüfung der Anmeldung nichts zu erinnern, so fertigt sie die Bescheinigung nach dem Muster B I auf dem Ursprungszeugniß aus, und mit derselben erfolgt der Transport der Gegenstände zum bestimmten Ausgangsamte.

§. 6. Der Waarenführer übergibt dem Ausgangsamte das bescheinigte Zertifikat, das Amt revidirt nach demselben die Waare, bescheinigt, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, den Revisionsbefund unter Anwendung der tarifmäßigen Maaßstäbe, falls die Anmeldung auf dem Zertifikate solche nicht schon übereinstimmend mit dem Revisionsbefunde enthält, be-

stimmt darauf die Dauer seiner Gültigkeit für das vertragsmäßige Eingangsamt nach Maaßgabe der Entfernung zwischen beiden Orten, der Beschaffenheit der Ladung, der Transportmittel und des Weges und unter Rücksicht auf Jahreszeit, Witterung und andere auf den Transport etwa einwirkende Ursachen, — sezt die Gegenstände, so weit sie verschlußfähig sind, unter Verschluß, oder beschreibt dieselben andernfalls speziell auf dem Zertifikat, bescheinigt die erfolgte Ausfuhr nach dabei genommener Ueberzeugung auf demselben, und gibt das solchergestalt bescheinigte Zertifikat, nach dessen Eintrag in ein nach dem Muster zu führendes Zertifikatenregister, dem Waarenführer zum weiteren Ausweise bei dem Eingangsamte zurück.

§. 7. Hat eine zu den in Rede stehenden Abfertigungen befugte und mit Verschlußmitteln versehene Zoll- oder Steuerbehörde am Versendungsorte oder in der Nähe desselben ihren Sitz, so kann mit der Prüfung der Anmeldung zugleich die spezielle Revision der Gegenstände verbunden, und solche auf dem Zertifikate nach dem Muster B II bescheinigt werden.

Gegenstände, die nicht verschlußfähig sind, werden auf dem Zertifikate nach Gattung, Art und Menge speziell bezeichnet, verschlußfähige aber kolliweise unter sichern Verschluß genommen.

Beim Ausgangsamte bedarf es dann nur der Rekognition des Verschlusses, und wenn dabei nichts zu erinnern ist, können die verschlossenen Gegenstände dort, ohne nochmalige Spezialrevision gegen Bescheinigung des Ausgangs auf dem Zertifikat zum Wiedereingange in das andere Vereinsgebiet über das bestimmte vertragsmäßige Eingangsamt, wie im vorhergehenden Paragraphen vorgeschrieben, abgelassen werden.

Der zur Sicherung angelegte Verschluß kann demnach gegenseitig erst von derjenigen Behörde, von welcher die lezte definitive Behandlung vorzunehmen ist, abgenommen werden.

§. 8. Im Eingangsamte werden die Gegenstände angemeldet, das Zertifikat wird abgegeben, jene werden, so weit

sie zum Verbleiben im Lande bestimmt sind, nach diesem revidirt, und nach richtigem Befunde gegen Erlegung der vertragsmäßigen Abgaben, so weit dergleichen vorbehalten sind, in freien Verkehr gesezt.

Sind dergleichen Gegenstände aber zur Durchfuhr bestimmt, so findet, Fälle eines begründeten Verdachts ausgenommen, eine Revision mittelst Eröffnung der Kolli in der Regel nicht statt, sondern die Waaren werden unter dem nämlichen Verschlusse, mit welchem sie angelangt sind, insofern derselbe unverlezt und völlig sichernd gefunden wird, mit Begleitscheinen (Zollpässen) auf dasjenige Hauptamt (Zoll- oder Hallamt) abgefertigt, an dessen Einhaltung der Durchgang geknüpft ist. Die Gegenstände werden in das Zertifikatregister (§. 6) eingetragen, die Eintragung wird mit dem Zertifikate belegt.

§. 9. Der Verkehr mit inländischen Erzeugnissen und Fabrikaten zwischen den Vereinsstaaten durch die fahrenden Posten ist ebenfalls an die Begleitung durch die vorgeschriebenen Zertifikate gebunden, ohne jedoch die vertragsmäßigen Eingangspunkte einhalten zu müssen.

§. 10. Die Ausstellung der Ursprungszeugnisse und was darauf Bezug hat, ist als Offizialsache zu behandeln, und soll mit allgemeiner Ausnahme der im §. 5 vorgeschriebenen Beiziehung dreier Sachverständigen, welche in diesem Falle auf die landesüblichen Taggelder oder Gebühren Anspruch haben, ohne Entrichtung von Taxen und Sporteln stattfinden.

Zur Beilage D.

Muster I.

Ursprungs- und Versendungs-Zertifikat.

A. Anmeldung.

nachfolgender inländischer Gegenstände,

welche Endesunterzeichneter von hier durch Fuhrmann Geisler binnen zwei Tagen über das königliche Hauptzollamt

zu Langensalza auszuführen beabsichtigt, um sie über das königlich bayerische Oberzollamt zu Mellrichstadt an den Kaufmann Hasse zu Münnerstadt einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Anmeldung und daß die vorstehend aufgeführten Gegenstände mein eigenes inländisches Fabrikat (Erzeugniß) oder inländisches Erzeugniß (Fabrikat) des Fabrikanten Müller zu Gr. Bartloff nach den beigebrachten beglaubigten Bescheinigungen sind, versichere ich andurch an Eides Statt.

Dingolstädt den 8. Januar 1830.

Johann Braun, Fabrikant.

B. Ursprungszertifikat.

1) Der inländische Ursprung vorstehend angemeldeter Gegenstände wird hierdurch nach gewissenhafter Prüfung der Anmeldung pflichtmäßig bescheint.

Dingolstädt den 8. Januar 1830.

(L. S.) Name der Zoll- oder Steuerstelle.

Oder

2) Vorstehend angemeldete Gegenstände, deren inländischer Ursprung nach gewissenhafter Prüfung pflichtmäßig bescheint wird, sind hier revidirt, und

a. mit der Anmeldung übereinstimmend befunden worden,
b. obige Anmeldung wird in Betreff der Menge und Art der Gegenstände noch über folgende Posten wie folgt erklärt:
c. die Gegenstände gehen {unter / ohne} Verschluß, und derselbe ist wie folgt, angelegt.

Dingolstädt den 8. Januar 1830.

(L. S.) Königlich preußisches Steueramt.

N. N.

Nachrichtlich:

Das was unterstrichen ist, dient als Beispiel den Um-

ständen nach. Je nachdem die Verabfertigung im Absendungsorte erfolgen kann oder nicht, ist das Zertifikat unter 1 oder 2 anzuwenden.

Von der eingeklammerten Stelle und den Buchstaben a. b. und c. ist ebenfalls den Umständen nach Gebrauch zu machen.

C. Zertifikat des Ausgangsamtes.

Nummer des Zertifikatenregisters.

— 87 — Den richtigen Ausgang umstehend verzeichneter Gegenstände bescheinigt das unterzeichnete Hauptzollamt mit folgenden Bemerkungen:

a. die Gegenstände sind hier unter richtigem Verschluß des Steueramtes Dingolstädt eingetroffen;

b. die Gegenstände sind hier revidirt, und mit der Anmeldung und dem Ursprungs-Zertifikat übereinstimmend befunden;

c. auf den Grund der Revision wird die Anmeldung in Betreff der Menge und Art der Gegenstände noch über nachstehende Posten, wie folgt, erklärt;

d. für das richtige Eintreffen der Gegenstände (Schafwolle) im Bestimmungsorte und für deren Ablieferung an den bestimmten Empfänger ist laut abgestempelten Depositenscheins des Amtes {hier / zu} Sicherheit bestellt;

e. die Gegenstände gehen {unter / ohne} Verschluß, und derselbe ist vom Amte {hier / zu} wie folgt angelegt.

Dieses Ausgangszertifikat ist nur insofern gültig, als die darin bezeichneten Gegenstände mit demselben bis zum 20.

Januar 1830 bei dem königlich bayerischen Hauptzollamte zu Mellrichstadt eintreffen.

Langensalza den 11. Januar 1830.

(L. S.) Königl. preußisches Hauptzollamt.
N. N.

D. Eingangsbescheinigung.

Umstehend verzeichnete Gegenstände sind den 20. Januar 1830 hier eingegangen, bei der Revision richtig befunden, und in dem Zertifikatregister unter Nro. 96 eingetragen.

Dem Waarenführer ist der angestempelt gewesene Depositenschein mit der Eingangsbescheinigung versehen, der weiter erfoderlichen Beglaubigung im Bestimmungsorte wegen, zurückgestellt, über dessen Empfang derselbe hierunter quittirt.

Mellrichstadt den 21. Januar 1830.

(L. S.) Königl. bayerisches Hauptzollamt.
N. N.

Zur Beilage D.

Muster II.

Zertifikatenregister

über

den vertragsmäßig erleichterten Verkehr mit inländischen Gegenständen zwischen . . . . . .

für das Jahr 18 . .

geführt vom Amte zu

Nachträglich:
Dieses Register wird nach Jahresabschnitten geführt, aber vierteljährig abgeschlossen.

Ueberhaupt.				
Datum der Abfertigung.	Ordnungs-Nummer.	Name des Waarenführers.	Name und Wohnort des Versenders und Empfängers.	Verzeichniß der Gegenstände nach den Maaßstäben des Tarifs, beim Gewicht nach Brutto- und Nettogewicht, Zahl der Kolli und deren Zeichen und Nummern.
1.	2.	3.	4.	5.

		Ausgehende Gegenstände		Eingehende Gegenstände				
Gestattete Transportfrist.	Bemerkungen über den Verschluß.	Bezeichnung des Eingangsamts.	Bemerkungen wegen Sicherheitsbestellung	des mitgekommenen Ursprungszertifikats.			Der Depositenschein ist bescheinigt zurückgekommen am	Bemerkungen.
				Nummer	Datum	Ausstellungsamt.		
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

2. Vorschriften zur Vollziehung des Artikels 5. des am 27. Mai d. J. zwischen Bayern und Würtemberg einerseits, dann Preußen und Hessen andererseits geschlossenen Handelsvertrages. Bekannt gemacht unterm 27. Dezember 1829. *)

§. 1. Fabrikanten und Händler, oder die Handlungsreisenden derselben, welche auf Abgabenbefreiung in dem andern Vereinsgebiete Ansprüche machen, müssen sich

a. mit einem Reisepasse, und

b. mit einem von der Distriktspolizeibehörde ihres Wohnortes ausgestellten Gewerbszeugnisse

legitimiren.

§. 2. Der Reisepaß wird nach den in jedem Staate bestehenden Förmlichkeiten ausgefertigt, und es muß in demselben auf das im §. 1. bemerkte Gewerbszeugniß ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 3. Das Gewerbszeugniß (§. 1b) welches in den Königreichen Bayern und Würtemberg nach dem Formular A., in dem Königreiche Preußen nach dem Formular B., und in dem Großherzogthum Hessen nach dem Formulare C. ausgefertigt wird, muß die Bescheinigung enthalten, daß der Inhaber befugt sey, im ganzen Umfange des eigenen Landes auf Waaren, von welchen er nur Muster bei sich führe, Bestellungen zu suchen.

§. 4. Mit diesen Urkunden (§§. 2 und 3) legitimiren sich die Handelsreisenden aus dem Königreich Preußen und dem Großherzogthume Hessen im Gebiete des bayerisch-würtembergischen Zollvereines bei dem ersten Oberzollamte, welches sie betreten. Von demselben wird die geschehene Anmeldung auf dem Gewerbszeugnisse §. 3. bemerkt. Durch diese Beurkundung erlangt aber der Reisende auf die in dem Gewerbszeugnisse bemerkte Dauer die abgabenfreie Ausübung seiner Geschäfte.

---

*) Aus der nämlichen Quelle S. 1060.

§. 5. Im Königreiche Preußen und im Großherzogthume Hessen haben sich die Reisenden mit den Urkunden (§§. 2 u. 3) an die geeignete Provinzialregierung zu wenden, von welcher ihnen sodann die Ermächtigung zur abgabenfreien Ausübung ihrer Geschäfte auf die in dem Gewerbszeugnisse (§. 3.) bemerkte Dauer frei von jeder Entrichtung ausgestellt wird.

Beilage A.

Gewerbszeugniß.

Personalbeschreibung des Reisenden wie im Reisepasse.

Der (Tabakfabrikant)

(Karl Maier) zu (Augsburg),

welcher als solcher der Gewerbsteuer unterliegt, hat vor dem unterzeichneten königl. bayerischen Landgericht erklärt: daß er eine Handelsreise in das Großherzogthum Hessen und die (westlichen) Provinzen des Königreichs Preußen zu machen entschlossen sey, oder (den in seinen Diensten stehenden Handlungs-Kommis:)

Jakob Lorz aus Frauenfeld

in der Schweiz gebürtig,

in das Großherzogthum Hessen und die westlichen Provinzen des Königreichs Preußen abschicken wolle, um daselbst Bestellungen für sein Fabrikat zu suchen.

T. der Eigenthümer.

der Reisende.

Dieser Gewerbschein ist auf . . . . gültig.

Die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben und Unterschriften wird von der unterzeichneten Stelle unter Beifügung ihres amtlichen Siegels bestätigt.

Augsburg, den 2ten Februar 1830.

Das königlich bayerische Landgericht

N.

Beilage B.

Königreich Preußen. Nro. des Gewerbscheins.

(Wappenschild.)

Personalbeschreibung des Inhabers.	
Alter . . . . Jahre	Dem . . . . wohnhaft zu . . . im . . . Kreise, welcher für seine Person das Indigenat im Königreiche Preußen genießt, wird durch das gegenwärtige Zeugniß (gegen Entrichtung einer Summe von zwölf Thalern) die Befugniß ertheilt, während des Jahres . . . und nicht länger in den gesammten königlichen preußischen Landen umher zu reisen, um Waarenbestellungen für . . . rc. wohnhaft in . . . . Regierungsbezirk . . . . aufzusuchen, und Waaren zum Wiederverkaufe zu erstehen.
Größe,	
Haare,	
Stirn,	
Augenbraunen,	
Augen,	
Nase,	
Mund,	
Bart,	
Kinn,	
Angesicht,	
Gesichtsfarbe,	
Besondere Kennzeichen	Derselbe darf jedoch nur Proben mit sich herumführen, und muß bestellte Waaren frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.
Eigenhändige Unterschrift des Inhabers :	
Beglaubigt durch den (Steuer-Empfänger) Einnehmer (Rendant)	Die dem Inhaber dieses Zeugnisses durch dasselbe ertheilte Befugniß ist rein persönlich, und muß er daher dasselbe stets in Urschrift zu seiner Legitimation bei sich führen.
. . . den ten . . . 18 . .	. . . . den ten . . . 18 . .

Königlich preußische Regierung.

(Regierungssiegel.)

Beilage C.

Personalbeschreibung des Inhabers.

Alter . . . . Jahr

Größe . . . Schuh . . . . Zoll

(großherzogl. hessisches Maaß)

Haare

Stirn

Augenbraunen

Augen

Nase

Mund

Bart

Kinn

Angesicht

Gesichtsfarbe

Besondere Kennzeichen

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.

Großherzogthum Hessen.

(Wappenschild.)

Dem . . . wohnhaft zu . . . im großherzogl. hessischen Landrathsbezirk (Kanton) . . . . . Provinz . . . . wird auf den Grund des beigebrachten Auszugs aus der Gewerbsteuerliste für das Jahr . . . . hierdurch bezeugt, daß er als Inhaber des Gewerbpatentes als . . . (als Spezialbeauftragter des zu . . . . ansässigen . . . . welcher das Gewerbpatent als . . . . . besizt und versteuert) befugt ist, im Laufe des gegenwärtigen Jahres, im ganzen Umfange des Großherzogthums Waarenbestellungen (für . . .) aufzusuchen und Waaren zum Wiederverkaufe zu erstehen, auch daß er für seine Person das Indigenat des Großherzogthums genießt.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, und weder seine eigenen noch aufgekaufte Waaren mit sich herumführen, und muß leztere frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

. . . den ten . . . 18 . . .

Großherzoglich hessische Regierung der Provinz . . . . .

(Regierungssiegel.)

3. Königlich bayerische Verordnung, den kleinen Verkehr an den Gränzen des bayerisch-würtembergischen und preußisch hessischen Zollvereines betreffend. München, 21. Dezember 1829. *)

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc. Nachdem durch Art. 12. des unterm 27. Mai d. J. zwischen dem Königreiche Bayern und Würtemberg einerseits, und dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen andererseits geschlossenen Handelsvertrages festgesezt worden, daß der kleine Gränzverkehr der Unterthanen an den Gränzen, wo der preußisch-hessische und der bayerisch-würtembergische Zollverband sich berühren, durch eine eigene Uebereinkunft erleichtert werden solle, und nachdem die Bestimmungen derjenigen Verordnung, welche Wir im Einverständnisse mit der Krone Würtemberg am 4. Februar d. J. (Regbl. No. 6.) über den Gränzverkehr im Allgemeinen erlassen haben, in Folge der übrigen Anordnungen des erwähnten Handelsvertrages, bezüglich auf den Verkehr an gedachten Gränzen, einer Modifikation bedürftig erscheinen, so haben Wir nach den hierwegen statt gehabten weiteren Verhandlungen zu verordnen beschlossen, und verordnen, wie folgt:

§. 1. Als Gränzbewohner, auf deren Verkehr in dem einen oder dem andern Vereinsgebiete die Erleichterungen des Gränzverkehres Anwendung finden, sollen diejenigen angesehen werden, welche gegenseitig nicht über 4 Stunden von der Vereinsgränze entfernt wohnen.

§. 2. Als Gegenstände des Gränzverkehrs sind anzusehen:

1) die rohen Erzeugnisse aus eigenthümlichen Grundbesitzungen an Gärten, Feldern, Wiesen, eben so die rohen Erzeugnisse (Trauben) aus eigenthümlichen Weinbergen, diese jedoch mit der Beschränkung auf die unmittelbare, an den Wohnort des Besitzers anstoßende Markung;

*) Aus der nämlichen Quelle S. 1069.

2) die Aussaat für die ebengenannten Grundstücke;
3) die Naturalgülten und Zehenten, so wie die Holzrechtsbezüge;
4) Getreide, Holz, Lohrinden und Oelsamen der Gränzbewohner zum Mahlen, Schneiden und Stampfen auf Mühlen in einem andern Vereinsgebiete;
5) die Naturalunterstützungen für die durch Brand oder andere Elementarereignisse Verunglückten;
6) die zur Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur ein- und ausgehenden Gegenstände;
7) das zur Weide und Fütterung und auf Probe ein- und ausgehende Vieh und die von demselben genommenen Produkte;
8) inländische Erzeugnisse und Fabrikate jeder Art, wenn sie für den eigenen Hausbedarf der Gränzbewohner aus einem andern Vereinsgebiete in Quantitäten bezogen werden, von welchen im Falle der Verzollung nach dem allgemeinen Tarif, oder nach den konventionellen Zollsätzen der Ein- und Ausgangszoll den Betrag von 35 kr. (oder 10 Silbergroschen) nicht übersteigen würde.

§. 3. Die im vorhergehenden §. von 1 bis 8 aufgeführten Artikel genießen im Gränzverkehr folgende Erleichterung:

a) sie können, ohne an ein vertragsmäßiges Ein- und Ausgangsamt gebunden zu seyn, bei jeder zuständigen Zollerhebungsstelle im Gränzbezirke ein- und ausgeführt werden;
b) es werden darüber keine Ursprungsbescheinigungen gefodert;
c) abgabenfreie Gegenstände, deren Abfuhr von einem Orte erfolgt, welcher zwischen der Zollstelle und der Gränze liegt, oder die nach einem Orte bestimmt sind, welcher die nämliche Lage hat, bleiben resp. beim Aus- oder Eingange von der Zollabfertigung befreit und unterliegen bloß der Zollaufsicht.

Außerdem wird noch in Ansehung der von 1 bis 7 aufgezählten Gegenstände bestimmt, daß wenn darunter solche vor-

kommen sollten, die nicht schon durch den Handelsvertrag vom 27. Mai 1829 unter die befreiten Artikel aufgenommen waren, solche im Gränzverkehr frei seyn sollen.

§. 4. Bei dem Gränzverkehr finden nur folgende Förmlichkeiten statt:

a) der Waarenführer muß als Gränzbewohner im Sinne des §. 1 notorisch bekannt seyn, oder sich als solcher legitimiren;

b) Naturalgülten und Zehenten, so wie die Holzrechtsbezüge und die Naturalunterstützungen für die durch Brand oder andere Elementarereignisse Verunglückten müssen mit obrigkeitlicher Bescheinigung begleitet seyn;

c) Getreide, Holz, Lohrinden und Oelsamen zum Mahlen, Schneiden und Stampfen;

d) die zur Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur bestimmten Gegenstände;

e) das zur Weide und Fütterung und auf Probe ein- und ausgehende Vieh muß über die nämlichen Zollstellen ein- und ausgehen, und innerhalb der beim Eingange zu bestimmenden — in jedem einzelnen Falle nach den Verhältnissen abzumessenden Frist zurückgeführt werden.

§. 5. Zur Erleichterung des Marktverkehrs im Gränzbezirke befehlen Wir, daß wenn an einem in Unserem Königreiche gelegenen Orte des Gränzbezirkes ein Jahrmarkt gehalten wird, welchem keine zur Zollerhebung von Marktwaaren zuständige Zollstelle vorliegt, ein hiefür geeigneter Zollbeamter dahin abgeordnet werde, um die Abfertigung inländischer Erzeugnisse und Fabrikate, insofern sie Gegenstände des Marktverkehrs sind, und der Ort der Herkunft nicht weiter als vier Stunden von der Vereinsgränze entfernt ist, auf dem Grund von Ursprungsbescheinigungen zum vertragsmäßig freien oder begünstigten Uebergang aus dem einen in das andere Gebiet vorzunehmen; so wie dieses auch von den Regierungen des preußisch-hessischen Zollvereinsgebietes gegenseitig angeordnet werden wird.

§. 6. Zugleich wird in Folge besonderer Uebereinkunft angefügt, daß, um die Abfertigungsbefugnisse der königlich preußischen und großherzoglich hessischen Zollämter in Bezug auf diejenigen Gegenstände, welche zur Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur ein- und ausgehen, mit den dießfälligen Abfertigungsbefugnissen der bayerischen Zollstellen in Uebereinstimmung zu bringen, die königlich preußische und großherzoglich hessische Regierung Folgendes festsetzen werden:

1) die Hauptzollämter und die Nebenzollämter erster Klasse sollen die in Rede stehenden Gegenstände ohne Rücksicht auf Art und Menge abfertigen können;

2) die Befugnisse der Nebenzollämter zweiter Klasse werden dagegen auf nachbenannte Gegenstände und Mengen beschränkt werden:

a) bei Flachs, Hanf, Werg, Wolle und Baumwolle zum Spinnen, Garn zum Sieden, Bleichen, Weben und Färben auf Quantitäten zu 50 Pfund einschließlich;

b) bei Leinwand zum Bleichen, Färben und Drucken auf Quantitäten bis 25 Pfund einschließlich, und

c) bei Häuten zum Gerben, Fellen zum Färben und Gegenständen zur Reparatur auf einzelne Stücke.

Unser Ministerium der Finanzen hat für den Vollzug zu wachen, auch Sorge zu tragen, daß allenfallsige nähere zolladministrative Anordnungen zur Ausführung vorstehender Bestimmungen getroffen werden.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt des Königreichs, und durch das Amtsblatt des Rheinkreises bekannt gemacht werden, und tritt mit jenem Tage in Kraft, an welchem die gleichmäßigen Bestimmungen in dem königlich preußischen und großherzoglich hessischen Gränzgebiete in Vollzug gesezt werden.

München den 21. Dezember 1829.

Ludwig.

Gr. v. Armansperg.

Auf
königlichen allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
anstatt dessen
J. B. Greiner.

4. Bekanntmachung, den Vollzug des Artikel 17 des zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg einerseits, und dem Königreich Preußen und Großherzogthume Hessen andererseits geschlossenen Handelsvertrages betreffend. München 27. Dezember 1829. *)

Nachdem in Folge besonderer Uebereinkunft zum Vollzuge des Artikel 17 des zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg einerseits, und dem Königreiche Preußen und Großherzogthume Hessen andererseits geschlossenen Handelsvertrages in Beziehung auf den bayerischen Rheinkreis festgesezt worden ist, daß vom ersten Januar 1830 anfangend alle im freien Verkehr befindlichen, aus diesem Kreise nach dem bayerisch-würtembergischen Gebiete dießseits des Rheines, oder aus diesem Gebiete nach dem bayerischen Rheinkreise gehenden Waaren durch die großherzoglich hessischen Lande Starkenburg und Rheinhessen frei von allen Gebühren transitiren, daß dagegen aber auch den aus den königlich preußischen und großherzoglich hessischen Staaten kommenden Waaren gleicher Art für den Durchgang durch den bayerischen Rheinkreis die nämlichen Begünstigungen zustehen sollen: so wird hiemit bekannt gemacht, wie folgt:

1) Die Befreiung von allen Gebühren soll nicht nur den inländischen Erzeugnissen der respektiven kontrahirenden Staaten, sondern auch den ausländischen Erzeugnissen, wenn diese bereits verzollt und in den freien Verkehr übergegangen sind, zukommen.

2) Als bereits verzollt und im freien Verkehr befindlich sollen die Gegenstände angesehen werden, insofern sie aus den bayerisch-würtembergischen Staaten mit Passirscheinen, und aus Preußen oder aus dem Großherzogthum Hessen mit Deklarationsscheinen ein- und respektive durchgehen.

3) Den unverzollten ausländischen Waaren sollen hiebei

*) Aus der nämlichen Quelle. Seite 1077.

nur jene Erleichterungen oder Begünstigungen zu Theil werden, welche in dem einen oder dem anderen Gebiete im Allgemeinen auf bestimmten Straßen, oder für bestimmte Artikel dem Durchgange bewilligt sind.

4) Die unter Nro. 1 ausgesprochene Befreiung wird nicht durch die Einhaltung der festgesezten, und schon durch allerhöchste Verordnung vom 22sten d. M. bekannt gemachten Ein- und Austrittsämter bedingt, sondern soll auch dann stattfinden, wenn die Waaren bei anderen zu Durchgangsbehandlungen befugten Zollstätten ein- und austreten.

5) Eben so wenig wird diese Befreiung durch die Einhaltung bestimmter Straßen innerhalb der respektiven Gebiete bedingt.

6) Den betreffenden Regierungen bleibt vorbehalten, neben den Versicherungen oder Plombirungen, die an den durchgehenden Waaren angebracht sind, diejenigen Sicherheitsmaaßregeln zu verfügen, welche sie zur Verhinderung möglicher Gefährden nöthig oder räthlich erachten.

Uebrigens wird wiederholt auf die Bestimmungen des §. 12 der allerhöchsten Verordnung vom 29. November d. J. (Regierungsblatt Nro. 53) über die Einführung der Zollordnung im Rheinkreise hingewiesen.

München den 27. Dezember 1829.

Königliche Staatsministerien des königlichen Hauses und des Aeußern und der Finanzen.

Gr. v. Armansperg.

9.

Buenos-Ayres. Aktenstücke über die dortigen revolutionären Vorfälle bis Junius 1829.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XV Band Seite 303 abgebrochenen Aktenstücke.)

6. Proklamation des Gouverneurs von Santa-Fe Estanislaa Lopez vom 12. April 1829. *)

Bürger der heldenmüthigen Stadt Buenos-Ayres! Meine Armada und die der übrigen Provinzen sind in euer Gebiet eingerückt. Wir kommen nicht euch zu unterjochen; denn ihr seyd jezt unterjocht, durch grausame, aufgedrungene Tyrannei, geschüzt und unterstüzt von einer kleinen, erbärmlichen Zahl proscribirter Schandbuben. Wir kommen vielmehr, Freiheit und die Herrschaft der Gesetze, deren ihr seit Dezember beraubt seyd, wieder herzustellen. Sie verschwanden bei jener schrecklichen Bewegung. Das Blut des Mannes (Dorrego), der die Provinzen versöhnte, will gerächt, und ihr werdet zufrieden seyn mit den Anstrengungen eures Mitbürgers und Freundes

Estanislaa Lopez.

7. Zirkular des französischen Generalkonsuls Maudeville. Buenos-Ayres 21. April 1829. **)

So lange die von den hier lebenden Franzosen gefoderten Dienste auf Patrouillen und auf den einzigen Zweck beschränkt waren, die öffentliche Ruhe und Ordnung in der Stadt und ihrer Umgebung zu erhalten, so hatte ich nie geglaubt, daß sie die strengste Neutralität zwischen den herrschenden Parteien überschreiten, und dabei gehofft, daß alle Fremden daran Theil nehmen würden; deßhalb hatte ich mich ihnen nicht widersezt. Jezt aber, da diese Dienste sowohl ihrer Natur nach, als durch

*) Aus Columbus Oktoberheft 1829. Seite 269.

**) Aus der nämlichen Quelle. Seite 271.

Ausschließung der Engländer und Nordamerikaner, in ein militärisches System ausgeartet sind, und die Streitigkeiten übrigens auch einen politischen Charakter angenommen haben, so ist es meine Pflicht, die Franzosen auf den 21sten Artikel des bürgerlichen Gesetzbuches aufmerksam zu machen, der ausdrücklich sagt, daß jeder Franzose, der ohne Bewilligung des Königs in fremde Militärdienste tritt, oder sich fremden Militärmassen anschließt, sein Recht als französischer Bürger verliert. Es ist ferner meine Pflicht hiermit anzuzeigen, daß ich bei der hiesigen Regierung auf das Förmlichste gegen das Daseyn französischer Kompagnien im Bataillon der „Freunde der Ordnung" und gegen jede Maaßregel protestirt habe, die darauf hinausgeht, einen Franzosen zu nöthigen, Theil an einem militärischen Korps zu nehmen, und in Folge dessen fodere ich alle meine Landsleute auf, ohne Verzug ihre Waffen abzulegen, und keine Militärdienste zu leisten. Zugleich kündige ich ihnen an, daß sie, was persönliche Sicherheit betrifft, auf die Unterstützung des französischen Generalkonsulats, und des französischen Geschwaders rechnen können, daß aber auch diejenigen, die fortfahren sollten, Waffen zu tragen, auf das Recht französischer Bürger und auf den Schutz der französischen Flagge verzichten müssen.

8. Adresse des interimistischen Gouverneurs von Buenos-Ayres, Admirals Brown, an das Bataillon „Freunde der Ordnung." Vom obigen Datum. *)

Die Regierung an die Individuen, welche das Bataillon der „Freunde der Ordnung" bilden. — Freunde! In der gegenwärtigen unglücklichen Zeit, wo Banditenhaufen, dem Beispiele der wilden Eingebornen folgend, bis zu den Thoren der Hauptstadt gedrungen sind, und überall Spuren des Elendes und des Verbrechens hinter sich lassen, hat die Regierung euch Waffen gegeben, um euer Leben, euer Eigenthum und die

*) Aus der nämlichen Quelle. Seite 272.

Ehre eurer Familien zu vertheidigen. Ihr habt die Erfüllung dieser heiligen Pflicht begonnen, und euch dadurch Ansprüche auf die Anerkennung der Obrigkeit und auf die Achtung der Bewohner von Buenos-Ayres erworben, die Zeugen und Gefährten eurer Anstrengungen waren. Bleibt auch ferner auf dieser ehrenvollen Bahn. Man will euch glauben machen, daß euer Charakter als Fremde euch die Pflicht der Neutralität auferlege, und daß man euch gegen Räubereien und Gewaltthätigkeiten, mit denen die Hauptstadt bedroht ist, schützen wolle. Nein! Gegen gesetzlose Menschen, die auf nichts als Raub ausgehen, kann keine Neutralität stattfinden, und Gewalt nur kann der einzige Schutz seyn. Es ist euch bekannt, daß unschuldige und friedliche Familien achtbarer Ausländer, die durchaus nichts mit Parteizwistigkeiten zu thun hatten, Opfer ihrer Grausamkeit geworden sind, daß alles Eigenthum, welches sie auf ihrem Zuge trafen, ihrer Raubgier unterliegen mußte, die selbst die Heiligthümer der Kirchen nicht verschonte. Der jetzige Krieg ist kein Parteienkrieg; wäre das der Fall, so würde es der Governador, der Nationalehre wegen, niemals zugeben, daß Ausländer die Waffen ergreifen, und sich in politische Streitigkeiten mischen: er würde die Entscheidung dieser Fragen denjenigen überlassen, denen sie gebührt. Vertheidigung aber gegen Mörder und Wilde sollte die Sache Aller seyn; die Regierung legt euch diese Pflicht auf, und liefert euch die Waffen dazu, um sie zu erfüllen. Ueber die hier vorgezeichneten Gränzen hinaus sollen keine Opfer von euch verlangt werden. Bleibt Soldaten der Ordnung, und eure Bajonnette werden, so lange diese in Gefahr ist, ihr zum Schutz dienen: ist sie wieder auf sichere Grundlagen hergestellt, so werdet ihr auseinander gehen, und euch unter dem Schirm derselben Gesetze erholen, die ihr zu vertheidigen wußtet. Freunde! die Regierung hofft, euch immer so nennen zu können.

9. Organisationsdekret in Betreff des Regierungsrathes der Republik. Buenos-Ayres 4. Mai 1829. *)

Da der provisorische Governador der Provinz Buenos-Ayres wünscht, auf einen einzigen Punkt eine größtmögliche Anzahl von talentvollen Männern und hellen Köpfen zu vereinigen, um den Maaßregeln mehr Gewicht zu geben, welche für die Regierung anzuordnen sind; um eine stärkere und entschiedenere Gegenpartei gegen die lezten Anstrengungen zu bilden, welche die Anarchie macht; um die Würde, ja selbst den Bestand des großen Volkes von Buenos-Ayres zu vernichten, indem solches der Kampf ist, in welchem sie sich jezt verwickelt sieht, und ohne Geistesbildung die Ordnung nicht gegen die Barbarei aufrechthalten kann. Er sucht um sich Männer zu versammeln, welche alle Interessen repräsentiren, denn alle ohne Unterschied wünschen eifrig, die Ausrottung der Wilden, und derjenigen, welche sich mit ihnen zum Schaden ihres Vaterlandes verbunden haben, und weil er beabsichtigt, auf irgend eine Weise den Mangel der Provinzialrepräsentation zu ersetzen, bis die Umstände des Landes es gestatten, sie auf eine Art wieder zu vereinigen, wie es das Gesetz anordnet, bestimmt und befiehlt.

Artikel 1. Es wird ein Regierungsrath errichtet, bestehend aus Personen, die durch ein besonderes Dekret werden namhaft gemacht werden.

Art. 2. Ihre Amtsverrichtungen sind: die Berathung über Angelegenheiten, welche die Regierung ihnen vorzulegen für nöthig erachtet; sie werden darüber sich berathen und die Beschlüsse ihrer Berathung vorlegen.

Art. 3. Wenn der Regierung das Gutachten des Rathes vorgelegt ist, so kann sie es annehmen, sobald es ihr zweckmäßig dünkt, oder beschließen, was unabhängig von jenem Gutachten die Umstände zu erfodern scheinen.

---

*) Aus der nämlichen Quelle. Seite 316.

Art. 4. Der Rath wird sich in einem der Säle der Festung versammeln, in ordentlicher Sitzung am Mittwoch und Freitag jeder Woche, und außerordentlich jedesmal, wenn die Regierung ihn zusammenberuft.

Art. 5. Der Rath wird bald möglichst mit Zustimmung der Regierung ein Reglement über die Ordnung und die Art und Weise ihrer Verhandlung abfassen.

Art. 6. Es soll dieses mitgetheilt und publizirt werden.

Lavalle.

Jose Miguel Dias Vellez.

10. Proklamation des Generals Martin Rodriguez, Vize-Gouverneurs der Provinz Buenos-Ayres, an die Bewohner von Santa-Fe. 6. Mai 1829. *)

Bewohner der Provinz Santa-Fe! Die Ungerechtigkeit und Verwegenheit eures Governadors zwingen uns, euer Land mit bewaffneter Hand zu besetzen. Niemand hat denselben herausgefodert; ohne Kriegserklärung hat er Buenos-Ayres mit Krieg überzogen, und unsere Felder verwüstet. Die Regierung von Buenos-Ayres darf diesen Schimpf nicht ohne Genugthuung lassen; die Streitkräfte, welche sie zu diesem Zwecke absendet, sind nicht gegen die Einwohner von Santa-Fe gerichtet; der friedliche Bürger und sein Eigenthum werden vollkommen Schutz finden.

Santa-Fecinos! Ihr kennt den General, der diese Worte an euch richtet, zu gut, als daß ihr in die Aufrichtigkeit seiner Gesinnungen den geringsten Zweifel setzen könntet. Mit Vergnügen erinnere ich mich der freundlichen Aufnahme, die ihr mir vor mehreren Jahren gegönnt habt, und Buenos-Ayres war während meiner früheren Regierungsperiode stets die treueste Freundin von Santa-Fe. Noch heute ist die Stadt eure Freundin. Lopez, euer Governador Lopez allein, zwingt uns, zu den Waffen zu greifen. Seine Sache ist die Sache der Un-

*) Aus der nämlichen Quelle. Seite 277.

ordnung und des Unrechts. Unsere Waffen werden jene vernichten, und Buenos-Ayres für dieses Genugthuung verschaffen. Die Loosung unserer Soldaten ist: herzliche Freundschaft mit den Einwohnern von Santa-Fe, und abschreckende Züchtigung den Feinden von Buenos-Ayres.

Martin Rodriguez.

10.

Rußland. Kaiserliches Manifest wegen Verminderung der Rekrutenstellung. St. Petersburg, den 22. September (4. Oktober) 1829. *)

Wir von Gottes Gnaden Nikolaus der Erste, Kaiser und Selbstbeherrscher aller Reußen rc. rc. Durch Unser jedermänniglich bekannt gemachtes Manifest haben Wir den am 14ten d. M. mit der ottomanischen Pforte abgeschlossenen, eben so ehrenvollen als vortheilhaften Frieden kund gethan. Indem Wir Unsere inbrünstigen Dankgebete zu dem Allerhöchsten richten, und durch seinen Segen den erneuerten Ruhm Rußlands feiern, benützen Wir mit der lebhaftesten Freude und in steter Sorgfalt für das Wohl Unsrer getreuen Unterthanen die sich Uns darbietende Möglichkeit, dieses glückliche Ereigniß durch eine Maaßregel zu bezeichnen, deren Zweck ist, denselben in der Erfüllung ihrer Rekrutenverpflichtung bei der 94sten Aushebung eine Erleichterung zu gewähren.

In dieser Absicht und in Betracht der neuen Organisation, welche die Armee auf Unsere Anordnung in Friedenszeiten haben wird, befehlen Wir:

1) statt drei Rekruten von 500 Seelen, wie dieß Unser am 10. August erlassenes Manifest **) verordnet, sollen nur zwei gestellt werden.

---

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 27. Oktober.

**) Siehe XV. Bd. S. 405 ff.

2) Der nicht gestellte dritte Rekrut ist nicht als rückständig zu betrachten, sondern im Gegentheil mit der Einlieferung der zwei Rekruten von 500 Seelen, die 94ste Rekrutenaushebung im ganzen Reiche als beendigt anzusehen.

3) In einem zugleich mit gegenwärtigem Manifeste an den dirigirenden Senat gerichteten Ukas, haben Wir befohlen, daß diese Aushebung nach denselben Grundlagen und in den nämlichen Terminen beendigt werde, wie dieses für die 94ste Rekrutirung festgesezt ist.

Gegeben zu St. Petersburg den 4. Oktober des 1829sten Jahres nach der Geburt Christi, Unserer Regierung des vierten.

Nikolaus.

11.

Rußland. Kaiserlicher Ukas an den Dirigirenden des kaiserlichen Generalstabes, Generaladjutanten Grafen Tschernitschew, wegen Beschränkung der neuen Rekrutenaushebung. Vom obigen Datum. *)

Indem Wir durch ein am heutigen Tage erlassenes Manifest die 94ste Rekrutenhebung dahin beschränken, daß statt 3 nur 2 Rekruten von 500 Seelen gestellt werden sollen, befehlen Wir Ihnen: 1) von der Rekrutenzahl, die Wir von der 94sten Rekrutenhebung für die Kompletirung der Flotten bestimmt hatten, nur zwei Drittheile dem Generalstabe des Seewesens zu überlassen. 2) Den Rest der Rekruten, der von Uns bestätigten Anordnung gemäß, den Landtruppen einzuverleiben.

---

*) Aus der nämlichen Quelle.

12.

Rußland. Kaiserlicher Ukas an den dirigirenden Senat, die den Bewohnern des südlichen Rußlands und der angränzenden Gouvernements verliehenen Begünstigungen betreffend. Petersburg 18. Dezember 1829. *)

Der Krieg mit der Türkei, der zwei Jahre hinter einander gedauert hat, mußte unfehlbar einen nachtheiligen Einfluß auf den Wohlstand der Bewohner des südlichen Rußlands und der angränzenden Gouvernements ausüben. Die Unterbrechung des Handels auf dem schwarzen Meere hatte die Industrie gelähmt, und die Einwohner dieser Länder hatten außerordentliche Lasten durch den Durchmarsch und die Einquartierung der Truppen zu tragen, und haben, als Vorschuß auf die Abgaben, an den Lieferungen der Proviantvorräthe Theil genommen.

Nachdem dieser Krieg glücklich beendiget ist, haben Wir für angemessen erachtet, diesen Gouvernements Entschädigungen angedeihen zu lassen, die im Verhältniß mit den Lokalumständen stehen, und ihren Bedürfnissen entsprechen. Dem gemäß befehlen Wir:

1) Sämmtliche für Ankauf von Salz in den Regierungs-Salinen in der Krimm im Jahre 1824 kontrahirte Schulden sollen den Schuldnern nachgelassen und aus den Rechnungen gestrichen werden.

2) Was die von den Einwohnern Neu-Rußlands **) seit dem Jahre 1824 bis zum Jahre 1829 für Ankauf von Salz in den Kron-Salinen kontrahirten und durch Hypotheken, die in den Gouvernements von Neu-Rußland liegen, versicherten Schulden, so wie auch die von Einwohnern anderer Gouvernements

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 22. Januar.

**) Neu-Rußland besteht aus den drei Gouvernements Jekaterinoslaw, Cherson und Taurien.

ments für solchen Ankauf kontrahirten Schulden anlangt, wenn sie als Sicherheitshypotheken, die ebenfalls in Neu-Rußland liegen, gegeben haben, so sollen hievon die Hälfte des Kapitals so wie die Geldstrafen und Zinsen nachgelassen werden; die andere Hälfte des Kapitals kann in dem Zeitraum von sechs Jahren, vom Jahre 1831 an gerechnet, in gleichen Theilen, aber ohne Geldstrafen und Zinsen, eingefodert werden, wenn die Raten an den festgesezten Terminen richtig bezahlt werden.

3) Hinsichtlich der übrigen von Einwohnern Neu-Rußlands oder von Einwohnern anderer Gouvernements für Salzankauf in den Kron-Salinen in der Krimm kontrahirten, und durch Hypotheken, die außerhalb der Gouvernements von Neu-Rußland liegen, sichergestellten Schulden, werden den Schuldnern die Geldstrafen und die Zinsen nachgelassen; aber das Kapital muß in gleichen Theilen, binnen drei Jahren, vom Jahre 1830 angefangen, bezahlt werden, jedoch ohne Geldstrafen und Zinsen, wenn die Zahlungen jeder Rate zu den festgesezten Terminen richtig erfolgen.

4) Die nach Art. 2 und 3 terminweise festgesezten Schuldenzahlungen sollen in halbjährige Raten getheilt werden, so daß die eine Hälfte für 1832 spätestens am 30. Juni, und die andere Hälfte am 31. Dezember desselben Jahres und so fort zu entrichten ist.

5) Die verschiednen Städten von Neu-Rußland bewilligten Befreiungen sollen nach denselben Grundlagen, nach denen sie gegenwärtig bestehen, für den Zeitraum von drei Jahren verlängert werden.

6) Demzufolge haben die Kaufleute und Bürger der Stadt Odessa, welche daselbst ansässig sind, bis zum Jahre 1835 keine Abgabe, und vom Jahre 1835 bis zum Jahre 1840 nur die Hälfte zu zahlen.

7) Die Kaufleute und Bürger der Stadt Taganrog, sind bis zur zweiten Hälfte des Jahres 1837 von Abgaben befreit, und zahlen bis zum Jahre 1845 nur die Hälfte.

8) Die Kaufleute und Bürger der Stadt Feodosia, deren ursprünglich ihr verliehene Befreiungen zu Ende des Jahres 1830 erlöschen, sollen bis zum Jahre 1839 von jeder Abgabe befreit seyn; und von dieser Epoche an bis zum Jahre 1844 nur die Hälfte der Auflagen bezahlen, die sie bis jezt entrichtet haben.

9) Die den Kaufleuten und Bürgern von Kertsch auf 25 Jahre, d. h. von 1826 bis 1851 bewilligte Befreiung von allen Abgaben soll bis zum Jahre 1854 verlängert werden.

10) Die Rückstände, welche die Kron-Bauern der drei Gouvernements Jekaterinoslaw, Cherson und Taurien, aus denen Neu-Rußland besteht, für die Kopfsteuer, die Obroks, und die Kommunikationen zu Wasser und zu Lande, auf die Abgaben bis zum Jahre 1829 schuldig sind, sollen ihnen gänzlich nachgelassen und aus den Rechnungen gestrichen werden.

11) Den auf den Kron-Ländereien seßhaften Kolonisten, den Menoniten, so wie den griechischen, georgischen, armenischen und israelitischen Kolonisten der drei obbesagten Gouvernements werden die rückständigen Abgaben von 1829, so wie die Rückstände nachgelassen, welche sie für die Grundstener nach der Zahl der Einwohner, oder nach dem Quantum der Dessätinen, so wie für den Unterhalt der Gerichtshöfe, schuldig sind.

12) Den Grundbesitzern der drei Gouvernements von Neu-Rußland werden nachgelassen:

a) die für Rückstände bis zum Jahre 1830 sowohl für die an die Krone zu entrichtenden Abgaben, als für die Provinzialauflagen angehäuften Geldstrafen;

b) die bis zum Jahre 1830, für die nicht bevölkerten Ländereien angehäuften Geldstrafen;

c) das der Krone gehörende Rekrutirungsgeld, nebst der Geldstrafe für alle früheren Rekrutirungen, mit Ausnahme der gegenwärtigen Rekrutirung, welche die vier und neunzigste ist, und

d) die Hälfte der Rückstände bis zum Jahre 1829 von der Kopfsteuer, den Kommunikationen und den nicht bevölkerten Ländereien.

13) Die Bezahlung der restirenden Hälfte des Rückstandes auf diese Abgaben, muß in dem Zeitraume von drei Jahren von 1830 an gerechnet, in gleichen Theilen mit den laufenden Abgaben, zu den festgesezten Fristen bewerkstelliget werden.

14) Die Zahlung dieser in Fristen eingetheilten Rückstände, so wie die Rückstände für die Grundsteuer sollen durch die in dieser Hinsicht bestehenden Maaßregeln eingetrieben werden; die Schuldner werden aufgefodert, es sich, nach den Vergünstigungen, die sie von der Regierung erhalten haben, mit Eifer angelegen seyn zu lassen, ihre Abgaben zu entrichten; im entgegengesezten Falle wird die Behörde die von den Gesetzen gegen säumige Schuldner vorgeschriebenen Maaßregeln der Strenge ergreifen.

15) In den Gouvernements von Pultawa und der slobodischen Ukraine wird den Kron-Bauern und den Kolonisten die Hälfte der Rückstände bis zum Jahre 1829 von der Kopfsteuer, den Obroks und den Kommunikationen und überdieß für die Kolonisten, die Hälfte der Rückstände von der Grundsteuer nachgelassen; die restirende Hälfte soll dergestalt erhoben werden, daß die Steuerpflichtigen jedes Jahr nur das Viertel der jährlichen Auflage, mit den laufenden Abgaben, die regelmäßig bezahlt werden müssen, zu entrichten haben.

16) Den Woiskowyn'schen und andern Einwohnern im Gouvernement der slobodischen Ukraine, die zur Krone gehören, wird die Hälfte des Rückstandes von der Abgabe für die Befugniß des Branntweinbrennens bis zum Jahre 1829 nachgelassen. Die andere Hälfte soll nach den, im Art. 15. festgestellten Grundlagen eingetrieben werden können.

17) Den Kosaken von Klein-Rußland vom Gouvernement Pultawa werden die Rückstände für Gefälle und Ab-

gaben, welche sie bis zum Jahre 1829 für die Befugniß des Branntweinbrennens zu zahlen hatten, gänzlich nachgelassen.

18) Den Grundeigenthümern der Gouvernements der slobodischen Ukraine und von Pultawa werden die Geldstrafen nachgelassen, die ihnen auferlegt worden waren, weil sie die bis zum Jahre 1830 angehäuften Rückstände an Abgaben nicht bezahlt hatten.

19) Alle übrigen hier nicht erwähnten Rückstände sollen, nach der bestehenden Ordnung, mit Strenge eingetrieben werden.

20) Das Quantum aller Nachlässe, die kraft dieses Ukases statt zu finden haben, soll nach den Summen bestimmt werden, die in jedem Distrikte in dem Augenblick der Bekanntmachung gegenwärtigen Ukases fällig seyn werden.

Was die Provinz Bessarabien anlangt, die während der ganzen Dauer des Krieges, gleich den übrigen Gouvernements außerordentliche Lasten getragen, und in Folge der Pest, die sich an mehreren Orten verbreitete, am meisten gelitten hat, so haben Wir, in Anerkennung, daß es billig sey den Bewohnern dieser Provinz Entschädigungen, im Verhältniß mit ihren Bedürfnissen angedeihen zu lassen, dem Finanzminister befohlen, sich deßhalb mit dem Generalgouverneur von Neu-Rußland und Bessarabien zu verständigen, und Uns, nach von ihm erhaltener Antwort, eine Vorstellung hinsichtlich der Befreiungen zu machen, welche für dieses Land am nothwendigsten, und am geeignetsten sind, ihm unter den gegenwärtigen Umständen Nutzen zu bringen.

St. Petersburg, den 18. Dezember 1829.

Unterz. Nikolaus.

13.

Schweden. Aktenstücke, die Krönung der Königin von Schweden betreffend. August 1829.

1. Schreiben des Königs an die Reichsstände in Betreff der Krönung der Königin. Stockholm 8. August 1829.*)

Wir Karl Johann, von Gottes Gnaden König von Schweden und Norwegen, der Gothen und Wenden, entbieten euch, Unsern lieben treuen Unterthanen, Grafen, Freiherren, Bischöfen, Ritterschaft und Adel, Priesterschaft, Bürgerschaft und gemeinem Manne, die ihr jezt in der Hauptstadt zum ordentlichen Reichstage versammelt seyd, Unsre sondere Gunst und gnädige Geneigtheit, sammt was Wir mehr mit der Hülfe des allmächtigen Gottes vermögen. Durch unterthäniges Schreiben vom 29. November 1823, welches Uns durch eine große Deputation überreicht wurde, hielten die damals versammelten Stände des Reiches darum an, daß, als neue Bürgschaft ihrer unterthänigen Ehrfurcht und Ergebenheit, die hohe Krönung Unserer hochgeliebten theuern Gemahlin, Ihrer Majestät der Königin, nach uraltem Gebrauche vor sich gehen möchte. Wir erklärten damals, daß Wir, dem erwähnten unterthänigen Gesuche beifallend, weiterhin die Zeit zu dieser Festlichkeit bestimmen wollten; und da die Jahreszeit schon weit vorgerückt war, auch überdem die Reichsstände bald darauf sich trennten, äußerten Wir in Unsrer Rede auf dem Reichssaale bei der Schließung des Reichstages am 22. Dezember 1823, daß der Wunsch der Reichsstände in diesem Stücke bei ihrem nächsten Zusammentreten erfüllt werden solle. Beseelt von aufrichtigem Danke für

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 29. August 1829.

die mannichfaltigen Beweise der Liebe und Treue, die Wir stets von dem schwedischen Volke und dessen Bevollmächtigten empfangen, geben Wir euch nun hierdurch in Gnaden zu erkennen, daß Wir, in Uebereinstimmung mit dem, durch die Stände des Reichs am lezten Reichstage dargelegten unterthänigen Wunsche, beschlossen haben, daß die Krönung Ihrer Majestät der Königin jezt stattfinden soll, und daß Wir dazu Freitag den 21sten d. M. angesezt haben. Wir haben vorzugsweise diesen Tag erlesen, der sowohl Uns wie jedes Glied Unsers königlichen Hauses an den Umfang der Verpflichtungen erinnert, die Wir gegen das schwedische Volk übernommen, so wie an die treue Hingebung, womit Wir von diesem Volke aufgenommen worden und die Wir fortan beständig von demselben erwarten. Wir entbieten und berufen euch demnach, dem Krönungsakte Ihrer Majestät der Königin, Unsrer hochgeliebten theuern Gemahlin, der am gemeldeten Tage in der großen Kirche der Hauptstadt vor sich gehen wird, beizuwohnen und werdet ihr auf die übliche Weise fernerhin nähere Anzeige von der dazu anzusetzenden Zeit erhalten; und verbleiben euch Allen insgemein und Jedem insbesondere mit aller königlichen Gnade und Gunst stets wohlgewogen, euch im Uebrigen Gott dem Allmächtigen insonderheit gnädiglich befehlend.

Schloß Stockholm, den 8. August 1829.

Karl Johann.

D. v. Schultzenheim.

2. Bericht über die am 21. August zu Stockholm stattgefundene Krönung der Königin. *)

Heute Mittag zwischen 12 und 4 Uhr fand die Krönung der Königin von Schweden in der St. Nikolaikirche (die eigentliche Kathedrale von Stockholm) statt. — Schon zwei Tage vorher war durch den Reichsherold auf allen öffentlichen Plätzen der Hauptstadt dieser feierliche Akt bekannt gemacht worden.

*) Aus der preuß. Staatszeitung vom 1. September. 1829.

Die Reichskleinodien und das Reichspanier wurden gestern von den dazu beauftragten Beamten, erstere aus dem Schatzamte, lezteres aus der St. Nikolaikirche, unter militärischer Begleitung, abgeholt.

Um 10 Uhr Morgens versammelten sich alle hoffähigen und zur Zeremonie eingeladenen Personen auf dem Schlosse. Der Weg von hier bis zur Kirche war mit Brettern belegt, worüber Teppiche gebreitet waren, und auf beiden Seiten desselben hatte man mehrere Tribunen für die Zuschauer errichtet. Die hiesige Garnison formirte die Haie. Das Innere der Kirche war zu dieser Festlichkeit besonders eingerichtet, und sämmtliche darin errichtete Tribunen mit blauem Tuch, auf dem gelbe Kronen gestickt, ausgeschlagen. Vor dem Altar in einer gewissen Entfernung stand der von gediegenem Silber gearbeitete Krönungslehnsessel, und vor demselben ein mit karmoisinrothem Sammet überzogener und mit gelben Kronen gestickter Knieschemmel; nicht weit entfernt hinter diesem Lehnsessel waren der Thron für den König und die Königin errichtet; kostbare Teppiche bedeckten den Fußboden.

Kanonensalven und das Läuten der Glocken sämmtlicher Kirchen hatten schon am Morgen den festlichen Tag angekündigt, und ungeachtet des sehr schlechten Wetters waren sämmtliche Gerüste, wozu, wie zum Eintritt in die Kirche, Billets ausgegeben waren, und alle Fenster in den Häusern mit Personen beiderlei Geschlechts angefüllt, eine unabsehbare Volksmenge wogte auf dem Platze, über den der Zug bis zur Kirche gehen mußte.

Um 12 Uhr Mittags endlich sezte sich der Krönungszug in nachstehender Ordnung in Bewegung.

1. Die Schweizertrabanten mit ihrer Musikbande.
2. Die königlichen Pagen.
3. Zwei Herolde.
4. Der erste Hofmarschall mit dem Stabe.
5. Der Hofstaat und sämmtliche Beamte der königlich schwedischen und norwegischen Kanzlei; nämlich die norwegische

Kanzlei; die schwedische Kanzlei; die Hofjunker und Unterstallmeister; die Kammerjunker; der Artilleriestab; der Generalstab; die Adjutanten und Ordonnanzoffiziere des Kronprinzen; die Adjutanten und Ordonnanzoffiziere des Königs; die Kammerherren und Stallmeister; der erste Hofjägermeister, der Hofmarschall und der Hofstallmeister.

6. Des Königs Oberkammerjunker.

7. Die Reichsstände, jedweder Stand angeführt durch den Sprecher.

8. Zwei Herolde der königlichen Kanzlei.

9. Die Beamten der allgemeinen Geschäftskommission.

10. Zwei Herolde.

11. Die Beamten des Oberhofgerichts.

12. Zwei Herolde.

13. Die königlich norwegischen Staatsräthe.

14. Zwei Herolde.

15. Die königlich schwedischen Staatsräthe.

16. Vier Herolde.

17. Der Reichsherold.

18. Der Reichsmarschall mit dem Reichsmarschallstabe.

19. Drei Reichsherren, welche die Reichsregalien des Königs auf blauen Sammetkissen trugen, nämlich den Schlüssel, den Reichsapfel und das Schwert.

20. Der König, bekleidet mit der Krone, dem Szepter und dem Mantel, dessen Schleppe von dem diensthuenden Oberkammerjunker und zwei Kammerherren getragen wurde. Zu beiden Seiten des Königs der Justizminister, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der norwegische Staatsminister, hinter denselben die hohen Hof- und Militärchargen. Der Thronhimmel unter dem der König ging, wurde von vier Präsidenten der Reichskollegien getragen.

21. Das Reichspanier, getragen von dem königlichen Generaladjutanten und Chef des Generalstabes; ihn umgaben sämmtliche Gouverneure der Provinzen und Regimentschefs.

22. Die Reichserzellenzen, paarweise.

23. Die Herolde des Seraphinenordens.

24. Das Panier des Seraphinenordens, getragen von dem Reichsbannerherrn.

25. Die Seraphinenritter.

26. Die Oberoffizianten.

27. Die Unteroffizianten.

28. Die Herolde des Schwertordens.

29. Die Kommandeure des Schwertordens.

30. Die Nordsternordensherolde.

31. Die Kommandeure des Nordsternordens.

32. Die Kommandeure des Wasaordens.

33. Die Ritter des Ordens Karls XIII.

34. Zwei Herolde.

35. Der Königin Hofmarschall.

36. Der Königin Kammerherren.

37. Der Königin Oberkammerherr.

38. Zwei Herolde.

39. Der Obermarschall der Königin.

40. Der Königin Krönungsmantel, getragen von einem Generallieutenant.

41. Die Reichsregalien der Königin, getragen von drei Reichsherren auf blauen Sammetkissen; nämlich der Reichsapfel, der Szepter und die Krone.

42. Die Königin, mit der fürstlichen Krone und dem Mantel bekleidet, geführt von dem Kronprinzen, welcher ebenfalls mit der fürstlichen Krone und dem Mantel geziert war. Die Schleppe des Mantels der Königin wurde von den königlichen Staatsdamen getragen, hinter ihnen die Hofdamen. Die Schleppe des Kronprinzen wurde von dem diensthuenden Kammerherrn, der Thronhimmel, unter dem die Königin und der Kronprinz gingen, wurde von acht hohen Staatsbeamten getragen.

43. Die Kronprinzessin, geschmückt mit der fürstlichen Krone und dem Mantel, wurde durch den norwegischen Reichs-

statthalter geführt, ihnen folgten die Oberhofmeisterin, die Schleppe wurde von den Hoffräuleins getragen.

44. Die Frauen der Reichserzellenzen, jede von einem Kavalier geführt.

45. Die hoffähigen Damen, paarweise.

46. Die Beamten der Staatskollegien.

Der Erzbischof und sämmtliche Bischöfe, nebst der übrigen Geistlichkeit, empfingen die Königin beim Eintritt in die Kirche, und der Bischof von Linköping trat, indem er folgende Worte sprach, ihr entgegen: „Willkommen sind die, welche kommen in des Herrn Namen.“ Sodann sprach der Bischof von Skara folgendes Gebet: „O Herr Gott, himmlischer Vater, du weißt es, daß kein Mensch aus eigener Kraft zu bestehen vermag, verleihe daher deine Gnade derjenigen deiner Dienerinnen, welche du über dieses Volk zur Königin gesezt hast; verleihe ihr durch deine göttliche Hülfe Stärke und Kraft zum Trost und zur Freude aller Unterthanen dieses Reichs durch deinen Sohn, Unsern Herrn, Jesum Christum.“

Nachdem nun alle höchsten und hohen Herrschaften, so wie das ganze Gefolge in die Kirche eingetreten waren, und daselbst Platz genommen hatten, begann der feierliche Gottesdienst mit Gesang, Absingung der Litanei und Predigt; sobald diese geendet, erhob sich die Königin und begab sich, geführt von dem Kronprinzen, nach dem Krönungssessel; hier wurden ihr die bis jezt geführten fürstlichen Insignien abgenommen und auf den Hochaltar niedergelegt; nachdem ihr dann der königliche Purpurmantel angelegt war, kniete sie nieder. Der Erzbischof nahete sich jezt mit dem Salbungsöl, berührte damit die Stirn und die Handgelenke der Königin, und sprach dabei folgende Worte: „Der allmächtige ewige Gott verbreite seinen heiligen Geist über Eure Seele und Sinne, über Eure Vorhaben und Unternehmungen, durch welche Gabe alle Eure Thaten mögen Gott gereichen zu Preis und Ehre, dem Recht und der Gerechtigkeit zur Stärke, dem Lande und dem Volke zum Heil.“

Die Königin ließ sich nun von Neuem auf den Krönungssessel nieder, und ihr wurde jezt von dem Erzbischof und dem Justizminister die königliche Krone aufs Haupt gesezt, wobei Ersterer Folgendes sprach: „Der allmächtige Gott, des Himmels und der Erde Herr, der Euch die Krone gegeben hat, stärke Euch in allen königlichen und christlichen Tugenden, damit Ihr nach diesem zeitlichen und vergänglichen Reiche mögt theilhaftig werden dessen, welches ewig ist, und dort die Krone bekommen möget, welche Gott allen Gerechten bewahret hat."

Nun empfing die Königin aus den Händen des Erzbischofes den Szepter mit den Worten: „Der allmächtige Gott, der Euch mit diesem Szepter die königliche Macht gegeben hat, er verleihe Euch auch seine Gnade, damit Ihr unter dieser höchsten weltlichen Würde möget Vorbild seyn der Tugend, lieben die Gerechtigkeit und hassen das Laster, durch Unseren Herrn Jesum Christum."

Sodann überreichte der Erzbischof den Reichsapfel mit folgenden Worten: „Gott, der Euch eingesezt hat als Königin der Schweden, Gothen und Wenden, verleihe Euch auch seine Gnade, damit das Reich unter Euch mag in allen Dingen blühen und gedeihen, ihm zum Preis und zur Ehre, Euch zum Ruhme, dem schwedischen Volke und diesem Lande zum Vortheil, Friede und zur Einigkeit."

Unter dem Donner der Kanonen und dem Tusch der Pauken und Trompeten rief der Reichsherold nun aus; „Jezt ist die Königin Eugenia Berhardine Desideria gekrönte Königin der Schweden, Gothen und Wenden, Sie und keine Andere."

Die Königin begab sich jezt geführt von dem Kronprinzen, zum Thron des Königs, um Höchstdessen Glückwunsch entgegen zu nehmen, worauf Sie wieder zum Thronsessel zurückkehrte, Sich niederließ und dort die Glückwünsche und den Handkuß des Kronprinzen, der Kronprinzessin und der höchsten Staatsbeamten und Staatsdamen empfing, und sodann erst kehrte Sie auf Ihren Thron zurück.

Die Musik zu diesem Feste wurde durch die königliche Hofkapelle und die königlichen Sänger ausgeführt. Ein feierliches Kirchenlied beschloß den erhabenen Akt, und die höchsten und hohen Herrschaften nebst deren Gefolge begaben sich in der vorigen Ordnung unter dem Jubelruf des in unabsehbarer Menge versammelten Volkes nach dem Schlosse zurück.

14.

Griechen. Aktenstücke, den am 6. Juli 1827 zwischen Frankreich, Großbritannien und Rußland zur Pazifikation Griechenlands geschlossenen Traktat und dessen Vollzug betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XV. Band Seite 255 abgebrochenen Aktenstücke.)

53. Schreiben des französischen Ministers Fürsten von Polignac an den Präsidenten von Griechenland, die Abberufung der französischen Truppen aus Morea betreffend. Paris, 7. Oktober 1829. *)

Herr Graf! Der Augenblick, in welchem die ottomanische Pforte ohne Vorbehalt dem Traktate vom 6. Juli und allem demjenigen beitritt, was die Konferenz von London zu dessen Vollziehung beschließen wird, muß natürlicherweise das Ende der Besetzung der Festungen auf Morea von Seite der französischen Truppen bezeichnen, und der König könnte nach diesem Beitritte, welcher mittelst einer am 9. September den Botschaftern von Frankreich und England zu Konstantinopel überreichten Note stattgehabt, es nicht länger mehr aufschieben, seine Truppen zurückzurufen, ohne die Verbindlichkeiten zu verletzen, welche S. Majestät in den auf die Expedition nach Griechenland Bezug habenden Protokollen gegen ihre Alliirten und gegen ganz Europa eingegangen sind. Se. Majestät waren überdieß

*) Aus dem Courrier von Griechenland vom 27. November.

der Meinung, daß, nachdem die griechische Regierung im Begriffe steht, auf definitiven Basen gegründet zu werden, es schicklicher sey, daß diese Organisation nicht den Anschein habe, in Gegenwart und unter dem Einflusse einer auswärtigen Macht bewerkstelligt worden zu seyn.

Dem zu Folge haben Se. Majestät Befehl ertheilt, daß die Division des Generals Schneider sich fertig mache, nach Frankreich zurückzukehren; um jedoch zu verhindern, daß dieser Aufbruch der griechischen Regierung nicht eine augenblickliche Verlegenheit verursache, hat der König zu beschließen geruht, daß die Räumung nur theilweise, in verschiedenen Transporten nach und nach in der Art geschehe, daß sie im Laufe des Monats Januar vollendet werde.

Der Baron de Rouen und der General Schneider sind beauftragt, Herr Graf, mit Eurer Exzellenz alle Details dieser Operation zu verabreden, und es werden bei deren Vollziehung alle Anordnungen getroffen werden, welche für Griechenlands Interesse in Anspruch genommen werden könnten.

Indem ich Sie, Herr Graf, von diesen Verfügungen in Kenntniß setze, bin ich überzeugt, daß Eure Exzellenz die wohlwollende Gesinnung gegen die Griechen, welche den König beseelt, anerkennen werden. Stets werden Se. Majestät fortfahren, an ihnen das höchste Interesse zu nehmen. Er wünscht sich Glück, daß die Gegenwart seiner Truppen nach beendeter Befreiung von Griechenland, eine Zeitlang zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe hat beitragen können, und er hofft, daß die jezt von jeder Furcht von Außen befreite griechische Regierung sich selbst mittelst der Hülfsquellen genügen könne, welche das Land besizt, und welche durch die Wiederbegründung des Friedens alle jene Entwickelung erhalten werden, welche sie zu erwerben fähig sind.

Dieses glückliche Resultat verdankt man großentheils der Geschicklichkeit und Weisheit Ihrer Verwaltung, und es wird

die hohe Achtung noch mehr befestigen, welche der König schon seit langer Zeit Ihrem Charakter und Ihren Talenten zollt. — Als der König eine wissenschaftliche Kommission beauftragte, den Boden Griechenlands zu erforschen, wußten Se. Majestät, daß Eure Exzellenz mit Vergnügen an dem Erfolge dieses edlen Unternehmens Antheil nehmen würden. Die Aufnahme, welche die Mitglieder dieser Kommission von Eurer Exzellenz genossen haben, war dem Könige sehr wohlgefällig. Se. Majestät wünschen nun selbige in dem Augenblick, in welchem Ihre Truppen im Begriff stehen, Morea zu verlassen, unter Ihren besondern Schutz zu stellen, und Se. Majestät ermächtigen mich, Sie von dem Werthe zu versichern, den Sie auf alle Bequemlichkeiten und Erleichterungen legen werden, welche Eure Exzellenz den Mitgliedern dieser Kommissionen verschaffen möchten, um ihren interessanten Nachforschungen Genüge zu leisten.

Auch muß ich, Herr Graf, der Güte Eurer Exzellenz die geographischen Ingenieure empfehlen, welche nach dem Abmarsche der französischen Truppen in Griechenland bleiben werden. Eure Exzellenz schätzen mehr als jemals die Wichtigkeit und Nützlichkeit der Arbeiten, welche sie unternommen haben.

Die Unterstützung und Gastfreundlichkeit, welche von Seite der Griechen zu genießen die Franzosen fortfahren werden, deren ehrenvoller Beruf darin besteht, sich, so zu sagen, mit Alt- und Neugriechenland zu identifiziren, wird dem König auf eine sehr fühlbare Art das Andenken an seine Wohlthaten beweisen, welches ein Volk behält, das der König im Unglücke unterstüzt zu haben sich Glück wünscht, und an welchem er stets das lebhafteste Interesse nehmen wird. Ich ergreife mit größtem Vergnügen diese Gelegenheit, Ihnen die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung darzubieten, mit welcher ich die Ehre habe zu seyn, Eurer Exzellenz gehorsamster Diener.

Paris, den 7. Oktober 1829.

(Unterz.) Fürst v. Polignac.

54. Antwort auf voranstehendes Schreiben. Nauplia 9. (21.) November 1829. *)

Exzellenz! Die Mittheilung, welche Eure Exzellenz mir unterm 7. Oktober zu machen die Ehre erzeigt haben, ist mir zugekommen, als der Herr General Schneider nach genommener Abrede mit der griechischen Regierung bereits mit der Vollziehung der ihm vom Kriegsministerium ertheilten Befehle beschäftigt war. Die regulären griechischen Truppen werden die festen Plätze besetzen, wo die Expeditionsarmee unvergeßliche Erinnerungen zurückläßt. Dank der Großmuth des Königs, der hochherzigen Theilnahme, dem Eifer und der Thätigkeit des Herrn Marschalls Maison, des Herrn Generals Schneider und aller Offiziere, welche unter deren Befehlen gedient haben: die festen Plätze Messeniens und Achaja's sind wieder hergestellt. Diese beiden aus ihren Trümmern wieder erstandenen Provinzen beginnen durch den Landbau wie durch den Handel wieder aufzuleben und segnen den erlauchten Namen Karls X. Die Anwesenheit der lezten Brigade sezte den Wünschen ihrer Bewohner die Krone auf und gab der Bevölkerung des griechischen Festlandes die Hoffnung, daß die ihrigen binnen Kurzem unter den Auspizien der Befreier Griechenlands gleichfalls erfüllt werden würden. Es ist nicht so gekommen, und wie groß das Bedauern der Hellenen immer seyn mag, sie werden die Gefühle, von denen sie wegen der Wohlthaten, die sie der Expeditionsarmee verdanken, durchdrungen sind, nie in ganzer Fülle auszudrücken im Stande seyn. Der Herr General Schneider wird ohne Zweifel dem Kriegsministerium Bericht erstattet haben, über das von der griechischen Regierung an ihn gerichtete Ansuchen, um die Verlängerung des Aufenthalts der Kompagnie der Arbeiter vom Geniekorps, so wie einiger Offiziere zu bewirken, welche zur festen Begründung und Entwickelung unserer neuen militärischen Einrichtungen unentbehrlich sind. —

*) Aus der nämlichen Quelle.

Der Baron Rouen wird nicht minder Eure Exzellenz von den Bemerkungen in Kenntniß gesezt haben, die ich ihm rücksichtlich der wichtigen Fragen in Betreff der rückständigen Subsidien, der laufenden monatlichen Subsidien von 100,000 Fr., und der Anleihe mitgetheilt habe. Erlauben mir Eure Exzellenz Dieselben um Ihre Verwendung bei Sr. Majestät dem Könige zu bitten, damit diese Fragen auf eine für Griechenland günstige Weise entschieden werden. Wenn die Mitglieder der wissenschaftlichen Kommission ihren Aufenthalt in Griechenland verlängern, wie Eure Exzellenz uns hoffen ließen, so wird die Regierung nichts verabsäumen, um denselben die Mittel zur Fortsetzung ihrer gelehrten Untersuchungen zu verschaffen. Eben so wird sie nicht aufhören, dasselbe Benehmen gegen die Ingenieurs-Geographes zu beobachten, deren eben so schwieriges als wichtiges Geschäft nur mit Hülfe der Zeit und langer Arbeiten zu Stande gebracht werden kann. Griechenland fühlt zu sehr, wie viel die aufgeklärte Zivilisation der europäischen Völker zu seiner Wiederherstellung beitragen müsse, um nicht alles Dasjenige dankbar zu würdigen, was es Frankreich verdankt, welches ihm eine großherzige Theilnahme weihend, die Unterstützung seiner Talente und seiner Einsichten ihm auch noch ferner wird angedeihen lassen. Das edle Wohlwollen, wovon der König den Hellenen so zahlreiche Unterpfänder zu gewähren geruht hat, läßt uns hoffen, daß Se. Majestät gemeinschaftlich mit Ihren erlauchten Verbündeten über das Schicksal dieser unglücklichen Nation auf eine solche Weise entscheiden wird, daß sie ihren Wohlthätern Beweise ihrer gerechten und ewigen Dankbarkeit darzubieten vermag. Was mich insbesondere betrifft, so wäre es mir schwer Eurer Exzellenz auszudrücken, wie sehr ich mich von der Huld, womit mich der König zu beehren geruht hat, geschmeichelt fühle. Eure Exzellenz können Höchstdenselben versichern, daß ich mich glücklich schätzen werde, wenn ich bei der Erfüllung der heiligen Obliegenheiten, die mir das Vertrauen meiner Mitbürger auflegt, fortfahren kann, den er-

lauchten Beifall Sr. Majestät zu verdienen. Ich ergreife diese Gelegenheit mit Vergnügen, Ihnen die Versicherung meiner Hochachtung zu ertheilen.

Nauplia, am 21. November 1829.

Der Präsident: J. A. Capodistrias.

55. Erlaß des Präsidenten von Griechenland an den Senat. Nauplia 9. (21.) November 1829. *)

Der Präsident von Griechenland an den Senat. Der Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten wird Ihnen, mein Herr, das Schreiben mittheilen, worin der Fürst von Polignac uns die Befehle ankündigt, welche die französische Brigade in den messenischen Festungen so eben erhalten hat. Bei diesem Anlasse gibt uns das französische Ministerium abermals neue Unterpfänder des Wohlwollens, mit welchen Karl X Griechenland zu beehren geruht.

Sie werden ohne Zweifel die Gefühle und die Wünsche theilen, welche wir in unserer Antwort an den Herrn Fürsten von Polignac ausdrücken; denn Sie fühlen, gleich uns, daß Griechenland fortan nur den großmüthigen Entscheidungen Sr. allerchristlichsten Majestät, und Ihrer erhabenen Bundesgenossen nicht bloß die Befestigung seines Geschicks, sondern auch die Hülfsmittel zu verdanken haben wird, welche nöthig sind, um denselben durch seine Restauration die Dankbarkeit, wovon es durchdrungen ist, zu bezeugen.

Der Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten wird Ihnen auch die Nachrichten mittheilen, welche wir von Seite des Herrn Eynard über den wichtigen Gegenstand der Geldhülfe erhalten haben, um die wir seit dem Monate August bitten.

Dieser edle und hochherzige Freund der griechischen Sache ist nicht dabei stehen geblieben Schritte zu thun; er hat uns so eben 700,000 Franks von seinem eigenen Gelde geschickt, um

*) Aus der nämlichen Quelle.

uns provisorisch Mittel an die Hand zu geben, die dringendsten Staatsbedürfnisse zu bestreiten.

Wir haben ihm in unsrer Antwort angezeigt, daß wir Sie, meine Herren, in Kenntniß hievon setzen, und daß Sie ihm, durch unser Organ, die Dankbarkeit der Nation hierfür zu erkennen geben werden.

Je mehr sich Griechenland dem Ziele seiner langen Ungewißheit nähert, desto beruhigter muß es über die Zukunft seyn, welche ihm die Gerechtigkeit der erlauchten Monarchen, seiner Beschützer, und die Rechtmäßigkeit der Ansprüche verheißen, die es um den Preis edler und blutiger Opfer erworben hat.

Nauplia, den 9. (21.) November 1829.

Der Präsident: J. A. Capodistrias.

Der Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten und die Handelsmarine:

Jakovaki Rizo.

56. Antwort des Senats auf das voranstehende Schreiben. Nauplia 16. (28.) November 1829. *)

Der Senat an Se. Exzellenz den Präsidenten von Griechenland.

Das an Eure Exzellenz gerichtete Schreiben Sr. Durchlaucht des Fürsten von Polignac vom 7. Oktober, welches uns von dem Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilt worden ist, hat uns mit großer Freude erfüllt und unsere Herzen mit unbeschreiblicher Dankbarkeit durchdrungen. Diese wiederholten Beweise eines sich stets gleichbleibenden Wohlwollens von Seite Sr. allerchristlichsten Majestät gegen das unglückliche Griechenland und zwar in eben dem Augenblicke, wo die Ungewißheit seines Schicksals von seinen erlauchten Beschützern definitiv entschieden und ihm eine der Rechtmäßigkeit seiner Anstrengungen würdige Existenz verbürgt werden soll, werden uns und unsere Nachkommenschaft mit den

*) Aus der nämlichen Quelle.

Banden einer ewigen Dankbarkeit an den erlauchten Namen Karls X knüpfen; ein Name, welcher hinfür in der Geschichte unsterblich glänzen wird.

Nur dadurch, daß wir uns zu Organen der aufrichtigen Wünsche machen, welche die Nation für die Verlängerung des kostbaren Lebens dieses durchlauchtigsten Monarchen zu dem Allerhöchsten emporsendet, vermögen wir den Tribut unserer Dankbarkeit für seinen großmüthigen Schutz zum Theil abzutragen, der gemeinschaftlich mit der Seiner erlauchten Verbündeten die Wiedergeburt Griechenlands entscheiden wird. Zu gleicher Zeit aber können wir nicht umhin, dem allerhöchsten Lenker der Völkergeschicke den Ausdruck unseres Dankgefühles darzubringen. Er war es, welcher gleich vom Anbeginn an, durch so viele augenscheinliche Beweise seines göttlichen Beistandes unsere Sache geheiligt und dann an die Spitze unserer Angelegenheiten einen Mann gestellt hat, der gleich bei seinem ersten Auftreten in Griechenland der Seeräuberei und der Anarchie, diesen eben so verhaßten als unvermeidlichen Resultaten der vorhergegangenen Umstände, welche auf unserm Vaterlande so lange Zeit hindurch gelastet hatten, wie mit einem Zauberschlage ein Ende gemacht hat; einen Mann endlich, der, wie auch aus dem Schreiben Sr. Durchlaucht des Fürsten von Polignac zu ersehen, mit Recht die Achtung der erlauchten verbündeten Monarchen genießt. Gewiß, durch seine Gegenwart und durch seine väterliche Fürsorge hofft die Nation die Tage ihres ehemaligen Glanzes wieder erblühen zu sehen.

Der Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten hat uns auch das von dem Herrn Ritter von Eynard an Eure Exzellenz gerichtete Schreiben vom 14. (26.) Oktober d. J. mitgetheilt, welches die Geldunterstützung, um die Sie seit dem Monate August nachgesucht hatten, so wie den Vorschuß von 700,000 Fr. betrifft, den der edle Ritter uns aus seinem eigenen Vermögen gemacht hat.

Dieser standhafte Freund Griechenlands hatte sich durch

seine Anstrengungen und Aufopferungen seit langer Zeit zahlreiche und gerechte Ansprüche auf die ewige Dankbarkeit des griechischen Volkes erworben; dieser leztere Beweis aber seiner lebhaften Theilnahme an uns sezt seinen vorhergegangenen Wohlthaten die Krone auf.

Wir bitten Ew. Exzellenz diesem hochherzigen Griechenfreunde das beigeschlossene Schreiben übersenden zu wollen, das wir als ein schwaches Merkmal des tiefen Dankgefühls, welches die Nation für ihn empfindet, an Ihn gerichtet haben.

Nauplia, am 16. (28.) November 1829.

Der Präsident des Senats: G. Sissini.

Der Sekretär: M. Suzzo.

57. Beilagen zu dem Protokolle der am 22. März 1829 im Bureau der auswärtigen Angelegenheiten zu London abgehaltenen Konferenz. *)

Beilage A. Memorandum des Bevollmächtigten Frankreichs.

Indem das Protokoll vom 16. November die den Griechen wirklich bewilligte Garantie auf Morea und die cykladischen Inseln beschränkte, sezte es fest, daß diese rein provisorische Begränzung die Griechenland definitiv zu gebenden Gränzen in nichts beeinträchtigen sollte. Mit der Feststellung dieser definitiven Gränzen sich zu beschäftigen, ist der Zweck, zu dem die Konferenz heute berufen wurde.

Die großen Mächte Europa's sahen längst voraus, daß sie über diese Frage zu berathen haben würden, und gaben darüber mehrere Gutachten ab. Die 1824 von Rußland abgefaßte Denkschrift ist das erste Aktenstück, in welchem die Frage der Griechenland zu gebenden Ausdehnung mit einiger Genauigkeit

*) Das Protokoll ist im XIV. Bde. S. 421 abgedruckt. Diese Beilagen hat die Allgemeine Zeitung am 20. März 1830 u. f. zuerst aus Privatmittheilungen geliefert.

keit behandelt wurde; es dehnte die Gränzen der griechischen Provinzen bis zu den Gebirgen Macedoniens aus. Später, nachdem der Beschluß, die griechischen Küsten zu blokiren, von den Mächten, die den Vertrag vom 6. Juli unterzeichneten, angenommen war, wurde es nöthig zu bestimmen, wie weit diese Blokade sich ausdehnen sollte, und man kam damals überein, sie sollte von dem Meerbusen von Arta bis zu dem von Volo beobachtet werden, wie dieß auch Hr. Stratford Canning im November 1827 dem Reis-Effendi anzeigen ließ, der zu wissen wünschte, welches die Ausdehnung der Länder wäre, welche die Mächte zu pazifiziren sich vorsezten.

Eine Frage dieser Art interessirte die Griechen zu lebhaft, als daß sie sich nicht bestrebt hätten zu bewirken, daß sie auf die für sie vortheilhafteste Weise gelöst würde. In der Note, welche die Versammlung von Aegina im Dezember 1827 an die Admirale richtete, bemühte sie sich, die Nothwendigkeit darzuthun, die Gränzen bis zu den Flüssen Haliakmon und Verussa auszudehnen. Die Botschafter hingegen waren damals zu der Annahme geneigt, falls die Pforte dem Vertrag vom 6. Juli aufrichtig ihre Zustimmung gäbe, könnte es passend seyn, Griechenland auf Morea und die Inseln zu beschränken, oder höchstens Attika und Böotien hinzuzuschlagen.

Das Abweichende dieser Plane war natürlich, denn sie ermangelten der Basis und Konsistenz, weil sie nicht auf eine hinlängliche Kenntniß der Gegenden gestüzt waren.

Da die Konferenz von London täglich mehr die Nothwendigkeit eines bestimmten Entschlusses über diesen wichtigen Punkt fühlte, so lud sie die bei der hohen Pforte beglaubigten Botschafter ein, sich in den Archipel zu begeben, und daselbst auf den Küsten Griechenlands selbst die Notizen zu sammeln, die geeignet wären, diese Frage aufzuklären, und das Endurtheil zu leiten, das sich die Konferenz in Vollziehung des Vertrags vom 6. Juli zu fällen vorbehielt. Die zu diesem Zwecke an die

Botschafter gerichteten Instruktionen, die völlig zugaben, daß auch noch andere Begränzungslinien gleichfalls ihrer Prüfung unterworfen werden könnten, bezeichneten deren vier, von denen die am wenigsten ausgedehnte den Isthmus von Korinth durchschnitt, während die weiteste nördlich vom Golf von Volo ausging, um sich an der Mündung des Aspropotamus zu endigen.

Diese leztere Linie ist es, die von den Botschaftern vorgezogen wurde, wobei sie ihr jedoch noch eine unbedeutende Erweiterung gaben; sie nahmen sie in ihrem ganzen östlichen Theile an, dann aber, statt sie dem Laufe des Aspropotamus folgen zu lassen, eines Flusses ohne Tiefe, dessen beiderseitige Ufer von Griechen bewohnt sind, sezten sie sie bis zum Golf von Arta, was ungefähr die Begränzung wieder herstellte, die früher in gemeinsamem Einverständniß von den drei Mächten als Gränze der Seeblokade bestimmt worden war.

Diese Gränzlinie, die vom Meerbusen von Volo ausgeht, den Gipfeln des Othryr folgt, bis zum Pindus sich erstreckt, und dann zum Golfe von Arta absteigt, hat bloß eine Längenausdehnung von 55 Lieues. Sie trennt zwei Bevölkerungen, von denen die eine bereits seit vier Jahren unterworfen ist, während die andere stets im Aufstande begriffen war, und es noch in diesem Augenblicke ist, und zwischen denen überdieß die Schwierigkeit der Kommunikationen nur wenige Berührungen eintreten ließ. Sie ist von acht Hauptdefileen durchschnitten, aber keiner der diesen Defileen folgenden Wege ist für Wagen zugänglich.

Natürlich müssen die beiden Bevölkerungen, welche diese Gränze trennt, wünschen, daselbst Vertheidigungsmittel zu finden; können aber die Türken Einfälle besorgen, welche die Gesinnungen der Einwohner, die ihnen unterworfen bleiben, unterstützen könnten, so haben die Griechen noch mehr zu fürchten. Man kennt die Natur der türkischen Regierung: die Ober- und Zentralgewalt, die in Konstantinopel ihren Siz hat, ist gewöhnlich in ihren allgemeinen Verhältnissen zu den auswärtigen

Mächten eine loyale und getreue Beobachterin der Verträge; deßwegen sieht man aber um nichts minder häufig Militärchefs aus eigener Bewegung und auf ihre eigene Gefahr hin, sich Einfälle auf die benachbarten Gebiete erlauben.

Wenn selbst die Gränzen eines so mächtigen Staats wie Oesterreich oft von solcherlei Unordnungen zu leiden hatten, um wie viel mehr ist man nicht berechtigt, Besorgnisse zu hegen für eine schwache Provinz, ohne natürliche Gränzen, die kaum der Herrschaft des Sultans entzogen ist, für eine Provinz, aus der die Muselmänner verbannt seyn werden, nach der Beraubung des Besitzes der Güter, die sie daselbst inne hatten? Man kann noch beifügen, daß in natürlicher Folge der Neigungen und Gewohnheiten der Albanesen, die Pforte, ohne regelmäßige Heere nöthig zu haben, bloß über einige Millionen Piaster zu verfügen braucht, um dieses stets zu Raub und Krieg bereite Volk auf Griechenland zu werfen. In dieser Beziehung nun wird jede der beiden Parteien Vortheile, die sich ziemlich das Gleichgewicht halten werden, in einer Gränze finden, die von Bergen bedeckt und bloß durch einige Defileen halb geöffnet ist, die mittelst kleiner Forts von wenig kostspieliger Erbauung und Unterhaltung leicht vertheidigt werden können.

Hätten die Türken ihrerseits nicht eben so vortheilhafte Positionen wie die von Zeituni, Koraka und Makrinoros, die den Griechen zugetheilt würden, so fänden sie gegen Westen einen Ersatz für diese Vortheile in dem Besitz des den Aspropotamus beherrschenden Thals, während in dem östlichen Theile ihres Gebiets die weiten Ebenen von Thessalien, die sich gerade am Ausgange der Defileen entfalten, den Griechen Schlachtfelder böten, auf denen ihre Infanterie sich der zahlreichen Reiterei der Türken nicht gegenüber wagen dürfte.

Die Vortheile, welche die Begränzung bietet, die sich vom Golf von Arta bis zu dem von Volo erstreckt, fänden sich keineswegs in der Annahme des Plans, der Griechenland in die Gränzen des durch das Protokoll vom 16. Nov. provisorisch

garantirten Gebiets einschlösse. Leicht ist zu zeigen, daß wenn man sich auf ein solches Resultat beschränkte, man nichts gethan hätte für die Sicherheit der Griechen, für die Ruhe der Welt und die Sicherstellung des Seehandels.

Von den beiden Schlössern, die den Golf von Lepanto beherrschen, und die bloß ein schmaler Meeresarm trennt, von den beiden Ufern dieses engen Golfes, ständen die griechische und die türkische Bevölkerung stets auf der Wache gegeneinander. Den Türken, Herren der bessern Ankerplätze und der meisten Häfen des Meerbusens, und begünstigt durch die Winde, die fast beständig von Norden gegen Süden wehen, wäre es leicht jeden Augenblick Landungen in Morea zu versuchen. Die wenig kriegerische Bevölkerung dieses Landes würde nur mit Mühe den Türken, den Albanesen, selbst den Rumelioten widerstehen. Die stete Furcht vor einer Invasion würde die griechische Regierung nöthigen, ein stehendes Heer auf den Beinen zu halten, das das Land erschöpfen und daselbst mit kriegerischen Sitten eine wilde Gesinnung und jenen Geist der Seeräuberei unterhalten würde, der großentheils die Einmischung der Mächte nöthig gemacht hat. Dieselbe Furcht würde die Bevölkerung abhalten, sich dem Ackerbau und der Industrie zu widmen, und darin Hülfsquellen zu suchen, die nur geeignet wären, die Lüsternheit der Türken und Albanesen aufzuregen. Statt einem arbeitsamen und friedlichen Volke den Frieden gesichert zu haben, hätte man aus Morea einen beständigen Kriegsherd, eine Pflanzschule der Seeräuberei gemacht.

Nicht besser wäre die Ruhe der im Norden des lepantischen Golfs gelegenen Länder verbürgt. Die Völkerstämme, die sie bewohnen, nahmen einen sehr thätigen Antheil an der Insurrektion; eine große Zahl derselben ist in die griechischen Truppen eingereiht, ein andrer Theil hat sich auf die Inseln geflüchtet. Die Begränzung Griechenlands auf das moreotische Gebiet würde also eine große Zahl Rumelioten zwingen, ihr Eigenthum zu verlassen. Zu sehr kompromittirt, könnten sie keine Sicher-

heit unter den Türken hoffen, und die 180,000 Christen, die noch das Gebiet einnehmen, das sich von Morea bis zu den Meerbusen von Arta und Volo erstreckt, sähen sich sieben- oder achttausend Türken, die daselbst allein die Verheerungen des Kriegs überlebten, geopfert, würden ungeduldig das ihnen auferlegte Joch tragen, und ohne Unterlaß einen Krieg erneuern, der, Unordnung und Blutvergießen verbreitend, aufs Neue die Intervention der Mächte aufriefe.

Spricht man von diesem Theile des Gebiets, so begreift man natürlich Euböa mit darunter. Diese Insel bietet indessen eine bemerkenswerthe Ausnahme dar. Sie erhob sich zwar allerdings im April 1821 und wurde erst im Julius 1824 wieder unterworfen; aber die Insurrektion konnte sich daselbst nicht erhalten; die ganze Insel erkennt gegenwärtig die Herrschaft des Sultans an, und die türkische Bevölkerung, die sich im übrigen Rumelien nur wie eins zu zehn verhält, ist in Euböa noch wie eins zu sechs. Diese Rücksichten sind ohne Zweifel bedeutend, aber doch scheint es, daß sie andern noch höheren weichen müssen.

Euböa, das sich parallel an der griechischen Küste hinzieht, nimmt alle ihre Vertheidigungslinien in die Flanke; deßwegen hatten auch die Türken das östliche Griechenland mit dem Paschalik von Negroponte vereinigt. Die Kommunikationen zwischen den beiden dortigen Ufern sind leicht und beständig. Ohne Negroponte sähe das östliche Griechenland seine Schifffahrt aufgehalten und seine Absatzwege verschlossen. Endlich, wenn auch die Insel materiell gehorcht, muß man daselbst doch ein sehr wachsames Auge haben, da es nur auf die Einladung der Euböer geschah, daß Obrist Fabvier 1823 die Expedition bildete, die er dahin führte.

Die Vereinigung der Insel Candia mit Griechenland bietet, wie man wohl fühlt, mehr Ungewißheit dar. Auf der einen Seite ist man dadurch zurückgehalten, daß man die Türken ungern einen so großen Verlust erfahren läßt; auf der andern

Seite ist zu erwägen, daß von diesem wichtigen und nahen Punkte aus die Türken den neuen Staat fortwährend bedrohen werden, daß ein großer Theil der dortigen griechischen Bevölkerung sich in vollem Aufstande befindet, und daß die Türken, in ihren kleinen Festungen eingeschlossen, nicht mehr das Feld halten. Die Regierung des Königs beschränkt sich darauf, auf diese Frage aufmerksam zu machen und sie der Prüfung der Konferenz zu unterwerfen.

Diese Betrachtungen sind einzig durch den Geist diktirt, der die Bestimmungen des Traktats vom 6. Juli eingab. Sie haben zum Zweck, die Pazifikation Griechenlands zu sichern, und ein Ende zu machen dem blutigen Kampfe, der, die griechischen Provinzen und die Inseln des Archipels allen Unordnungen der Anarchie preisgebend, dem Handel der europäischen Staaten täglich neue Hindernisse bereitet, und sogar die Existenz des ottomanischen Reichs bedroht. Es kann nicht davon die Rede seyn, Griechenland ohne Grund auf Kosten der Türkei zu vergrößern; es handelt sich nur darum, eine Gränze zu finden, die die Berührungspunkte zwischen zwei so aufgeregten Völkern vermeidet, dem einen wie dem andern leichte Vertheidigungslinien gibt, und endlich die von aller Welt so stark gefühlte Nothwendigkeit befriedigt, in Griechenland eine Ordnung der Dinge festzustellen, welche die Pfänder und Bürgschaften ihrer Stetigkeit und Dauer in sich selbst trägt.

Nicht um eine im Peloponnes erhobene Insurrektion zu stillen, vereinigten sich die drei Mächte; Ibrahim Pascha hätte ohne sie in dieser Provinz, wenigstens für den Augenblick, die Autorität des Sultans wieder herstellen können. Ein umfassenderer Gedanke führte bei ihrer Allianz den Vorsitz: die Beharrlichkeit der Griechen sehend, erkannte man, daß sie zu allgemein von einem festen Willen beherrscht waren, als daß man hätte hoffen können, sie würden sich je entschließen, unter das ottomanische Joch wieder zurückzukehren, selbst wenn ein Armeekorps augenblicklich unter ihnen die Herrschaft des Sultans

wieder herstellte. Nachdem man die Uebel aller Art wohl erwogen hatte, welche für die Ruhe Europa's die Fortsetzung dieser Art von Vertilgungskrieg herbeiführen konnte, der so geeignet war, in allen christlichen Staaten eine zugleich religiöse wie politische Gährung zu unterhalten, entschlossen sich die Mächte, die definitive Gründung eines griechischen Staats, eines Vasallen der Pforte, zu begünstigen, als der einzigen Kombination, welche Bedingungen der Ordnung, des Friedens und der Dauer darbot, und kamen in dem Vertrage vom 6. Juli überein, dieser neue Staat sollte unter die Garantie entweder der drei Höfe, oder eines oder zweier derselben gestellt werden, je nachdem jeder es für angemessen erachten würde. Um aber diese Garantie nicht bloßzustellen, ist es nöthig, daß Griechenland nicht gewagten und veränderlichen Wechselfällen ausgesezt bleibe, deren Spiel es werden würde, wenn man es auf Morea und die Inseln begränzte.

Solcher Art sind die Betrachtungen, die den König von Frankreich auf den Gedanken geleitet haben, daß es gerathen wäre, das Protokoll vom 12. Dezember als Grundlage der Unterhandlungen anzunehmen, die mit der Pforte zu eröffnen sind, sowohl um die Frage der Gränzen, als die des Tributs, der Entschädigung, der Form der Griechenland zu gebenden Regierung, und der zwischen dem Sultan und dem neuen Staate festzustellenden Verhältnisse zu bestimmen.

Beilage B. Abschrift einer Depesche des Vizekanzlers Grafen v. Nesselrode an den Botschafter Fürsten von Lieven, dd. St. Petersburg, 22. Dez. 1828 (3. Jan. 1829). Mein Fürst! Die Höfe von London und Paris haben in gemeinsamem Einverständnisse Vorschläge an uns gerichtet, um den griechischen Angelegenheiten ein Ziel zu stecken, Vorschläge die der Kaiser las, und die von Sr. kaiserl. Majestät mit all der Aufmerksamkeit, die sie verdienen, erwogen wurden.

Beauftragt darauf zu antworten, können wir die beiden

Höfe versichern, daß der Kaiser das Vertrauen tief fühlt, womit sie ihm den neuen Unterhandlungsplan mitgetheilt haben, über den sie übereinkamen. Indem sie die Mäßigung Sr. Majestät zur Grundlage ihrer Berechnungen nahmen, und sich überzeugten, daß wir die unsern auf einen vollen Glauben an ihre Freundschaft stützen würden, ließen sie den Gefühlen Gerechtigkeit widerfahren, von denen der Kaiser ihnen mehr als Einen Beweis gegeben zu haben glaubt. Es macht ihm daher Vergnügen, ihnen seinen Dank zu bezeugen, und wirklich belebt von den Gesinnungen, die sie ihm zuschreiben, wird es ihn wahrhaft erfreuen, ihre Wünsche mit der Ehre seiner Krone und den wesentlichen Interessen seines Reichs zu vereinen. Die Höfe von London und Paris sind zu billig, um nicht selbst einzusehen, daß solcherlei Interessen ihm gewisse, unmöglich zu überschreitende Schranken vorschreiben. Dieß sind übrigens die einzigen, die der Kaiser seinen Zugeständnissen stecken will, die einzigen, auf die sein Wunsch stoßen könnte, dem Plane zu folgen, dessen Uebersicht ihm seine Verbündeten mittheilen; und wir schmeicheln uns, daß England und Frankreich in unsern Antworten sowohl jene Tendenz zum Frieden als jene Freimüthigkeit finden werden, die stets unsere Politik charakterisirten.

Nachdem Morea und die Cykladen provisorisch unter die Garantie der drei Mächte gestellt wurden, die den Vertrag vom 6. Juli eingingen, schlagen die Kabinette von St. James und den Tuillerien uns vor, zu keinen andern Zwangsmitteln zur weitern Ausführung jener Akte mehr zu greifen; die von dem Reis-Effendi kürzlich auf das Schreiben der in Poros vereinigten englischen und französischen Bevollmächtigten gegebene Antwort als die Elemente einer nahen Versöhnung enthaltend zu betrachten; uns nicht bei der Weigerung des Divans aufzuhalten, der über die Pazifikation Griechenlands weder mit einem russischen Bevollmächtigten noch mit griechischen Kommissarien unterhandeln will; unsre Gewalten den Repräsentanten Englands und Frankreichs anzuvertrauen, die diese Frage für uns

in Konstantinopel diskutiren würden; ihre diplomatischen Verbindungen mit der Pforte wieder anzuknüpfen, um diese desto eher zu bestimmen, Frieden mit Rußland zu schließen.

Um diese Vorschläge, deren wohlwollende Motive wir erkennen, zu beurtheilen, beginnen wir damit, sie mit dem vor sechs Monaten unter den drei Höfen übereingekommenen Plane zu vergleichen, worauf wir die wahrscheinlichen Resultate untersuchen wollen, nach den Intentionen, welche die Türkei an den Tag legt, nach der Lage, in der wir uns befinden, und nach der Art wie man sie in Europa darstellt.

Als im Monat Mai die Pforte, da sie einen Krieg ausbrechen sah, der bloß die Folge ihrer Ausfoderungen war, die zwischen Rußland, England und Frankreich gebildete Vereinigung zu brechen, und die Höfe von London und Paris zu veranlassen suchte, ihre Botschafter nach Konstantinopel zu senden, indem sie das unbestimmte Versprechen gab, sich mit ihnen über Griechenlands Angelegenheiten zu verstehen, und sie ohne Verzug zu endigen, ward entschieden, daß Rußland nicht von Unterhandlungen ausgeschlossen werden dürfte, deren Gegenstand Griechenland wäre. „Es ist unmöglich", — sagte eine in der Konferenz von London für die Botschafter in Corfu am 2. Juli 1828 abgefaßte Instruktion — „es ist unmöglich gegenwärtig daran zu denken, den Sitz der Unterhandlungen nach Konstantinopel zu verlegen. In dem gegenwärtigen Zustand der Dinge könnte der Bevollmächtigte Rußlands nicht seine Zustimmung geben, sich in jene Hauptstadt zu verfügen, und die innige Vereinigung, die zwischen den hohen kontrahirenden Mächten herrscht, und sie veranlaßt, alle gleichmäßig zur Vollendung eines ihnen gemeinsamen Werkes beizutragen, gestattet nicht die Annahme theilweiser Unterhandlungen."

Es wurde überdieß in Folge derselben Unmöglichkeit entschieden, die Pforte sollte eingeladen werden, Bevollmächtigte nach Corfu oder auf eine Insel des Archipels zu senden; und ein an den Reis-Effendi gerichtetes Kollektivschreiben des Herrn

dürften, ihr das im Monat November zu bewilligen, was man ihr in den Monaten Julius und August verweigert hatte.

Zwar spricht der Divan von einem Waffenstillstand de facto; aber seit wann haben die Feindseligkeiten in Griechenland aufgehört, oder vielmehr seit wann marschiren die Heere des Großherrn nicht mehr gegen jenes Land? Seitdem unser Krieg sie gezwungen hat, sich in Bulgarien und Thrazien zu vereinen, seitdem derselbe alle disponiblen Truppen des ottomanischen Reichs in Anspruch nimmt. Und hat übrigens nicht nach der Schlacht von Navarin das Heer Ibrahim Pascha's aufs Neue mit Feuer und Schwert im Schooße des Peloponneses gewüthet? Hat es nicht Handlungen begangen, die die Menschheit schaudern machen: Handlungen, bestätigt durch das einstimmige Zeugniß aller Admirale und aller Agenten der Verbündeten in dem Archipel? Ist endlich nicht die Absendung französischer Truppen der beste Beweis der Hartnäckigkeit, mit der der Großherr und seine Generale wenigstens auf dem Wunsche bestanden, den Kampf fortzusetzen, den man sie einlud zu suspendiren?

Wir geben zu, der Widerstand der von Ibrahim in Modon, Coron, Navarin und Patras gelassenen Besatzungen war nur leidend; indessen scheint uns dieß weniger den Befehlen der Pforte zuzuschreiben zu seyn, als der numerischen Schwäche seiner Truppen und ihrer Stellung. Getrennt von dem übrigen Reiche, ohne Hoffnung eines Sukkurses, versuchten die Türken von Morea nicht die Wechselfälle einer um so mehr unnützen Vertheidigung, als sie sicher waren in ihr Vaterland zurückzukehren, und in mehr bedrohte Gegenden zu kommen, wo ihre Gegenwart unumgänglich nothwendig wurde. Auf gleiche Weise sahen wir selbst, wie sich in Folge einiger Angriffsdemonstrationen die Besatzungen von Isaktscha, Matschin, Hirsowa, Tultscha und Kustendschi ohne einen Schuß zu thun ergaben, weil sie zu schwach waren, um lange widerstehen, und zu isolirt, um sich mit einer Diversion schmeicheln zu können.

Unter solchen Umständen ist der faktische Waffenstillstand nur die Unmöglichkeit zu handeln, der Nichtwiderstand in Morea nur eine augenscheinliche Nutzlosigkeit des Kampfes, und weder das eine noch das andere scheint uns den Beweis einer Aenderung der Gesinnungen der Pforte zu liefern. Um übrigens noch besser einzusehen, ob diese Gesinnungen sich wirklich geändert haben, verlassen wir die Raisonnements, und lassen Thatsachen sprechen, die uns unbestreitbar scheinen: Thatsachen, angeführt von einem fremden Gesandten, dessen skrupulöse Unparteilichkeit nicht in Zweifel zu setzen ist.

Im lezten Monat April, als bereits unsere Heere sich in Bewegung sezten, that Oesterreich in Konstantinopel einen Schritt, um die Pforte zu vermögen, dem Beginn der Feindseligkeiten zuvorzukommen. Der Wiener Hof rieth ihr: 1) die Maaßregeln zurückzunehmen, welcher Art sie auch seyn möchten, die der kaiserlich russische Hof als Verletzungen der zwischen den beiden Mächten bestehenden Verträge betrachtet und erklärt. 2) An diesen Hof eine Note zu richten, in welcher Se. Hoheit ihren festen Entschluß versichert, die durch den Vertrag von Akjerman eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. (Note des Internunzius an die Pforte vom 10. April 1828.) „Jede Weigerung (sezte Herr von Ottenfels hinzu), jede Weigerung der Pforte, eine so klare und durch die Klugheit dringend gebotene Bahn einzuschlagen, müßte von Sr. kaiserlich königlichen Majestät als eine Andeutung dieser Macht betrachtet werden, wirklich die Verträge brechen zu wollen, welche die Grundlage der Verbindungen zwischen ihr und dem russischen Hofe bilden; ein Schritt und ein Geständniß, die Se. kaiserlich österreichische Majestät selbst in den Fall setzen würden, den Entschließungen Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen ihre moralische Zustimmung nicht zu verweigern, Entschließungen, die in den Augen der Pforte selbst nichts mehr seyn könnten, als Maaßregeln zur Vollziehung der von derselben verlezten Verträge.“

Trotz dieser so bestimmten und für uns so befriedigenden Sprache, trotz dieser förmlichen Anerkennung der Gerechtigkeit unserer Sache, sprach die Pforte eine entschiedene Weigerung aus. Aber eine der Antworten des ottomanischen Ministeriums an den ersten Dolmetscher von Oesterreich, der ihm den Gegenstand der Note des Internunzius auseinander sezte, war besonders merkwürdig. „Wenn, sagte der Reis-Effendi, Rußland nach dem Versprechen, das es vor dem Vertrage von Akjerman gab (es ist fast überflüssig zu bemerken, daß dieses Versprechen nie weder mündlich noch schriftlich gegeben wurde), nicht von jeder Einmischung in die griechischen Angelegenheiten absteht, so ist der Krieg unvermeidlich und gewiß, und wir sind darauf gefaßt. Dieß ist Alles, was ich Ihnen zu sagen habe; nichts in der Welt wird diesen Entschluß ändern, und Sie werden gut thun, aufzuhören zu mir von dieser Sache zu sprechen. Hat die Note des Herrn Internunzius zum Zweck, uns zum Nachgeben zu bewegen, so verlieren Sie bloß Ihre Zeit, wenn Sie darüber reden. Eben so wenig würde es der Mühe werth seyn, sie übersetzen zu lassen. Indessen geben Sie sie dem Dragoman der Pforte; aber ich sage Ihnen voraus, daß sie ohne Erfolg bleiben wird." Dieß sind die Gesinnungen, die die Pforte vor sechs Monaten an den Tag legte.

Ganz neuerlich, im Monate November, suchten der Internunzius, der Botschafter der Niederlande und der Gesandte Preußens sie aufs Neue über ihre wahren Interessen aufzuklären. Sie drängen sie, zum Frieden mit Rußland die Hand zu bieten. Was antwortet sie? „Niemals, o gewiß niemals wird die Pforte über die griechische Frage nachgeben, nie wird sie durch einen förmlichen Akt den ungerechten Verfügungen ihrer Gegner beitreten." (Bericht des Herrn Huszar an den Internunzius, vom 7. November 1828.) „Die geringste Einmischung Rußlands in die griechischen Angelegenheiten wäre ein tödtlicher Schlag, dessen traurige Folgen unheilbar seyn würden, denn man stirbt nur einmal. Es ist überdieß unmöglich,

den Vorschlag einer solchen Anordnungsweise zu riskiren, ohne eine Erklärung des Wiener Kabinets in der Hand zu haben, begleitet, was noch besser wäre, von einer Erklärung des Kabinets von Berlin, mit der förmlichen und bestimmten Versicherung, daß Rußland, von versöhnenden Gesinnungen wirklich belebt, aufrichtig den Frieden wünscht, und auf eine der Billigkeit und den wahren Interessen der Pforte entsprechende Grundlage unterhandeln will, ohne sich künftig in die griechischen Angelegenheiten zu mischen." (Bericht des Herrn Huszar an den Internunzius, vom 8. November).

Wir sehen sie also in der Nähe, die gegenwärtigen Ansprüche der Türkei, und ihre frühern Ansprüche sind ganz ein und dieselben, oder vielmehr sie bieten eine bedeutende Nuance dar, da der Reis-Effendi jezt fremde Bürgschaften verlangt, denen der Kaiser sich nie unterwerfen wird. Wenn England und Frankreich, als die Pforte die Absichten an den Tag legte, von denen der Internunzius im Monat April Bericht erstattete, die Annahme einer auf Griechenland bezüglichen Unterhandlung nicht ohne Rußlands Theilnahme zugestehen, noch ihre Botschafter nach Konstantinopel senden zu können glaubten, ist es dann natürlich, ist es rathsam, daß sie heute ihr System ändern, während die Pforte weder Sprache noch Benehmen ändert? Die Expedition nach dem Peloponnese, die raschen Erfolge die sie krönten, sechs Monate Krieg mit uns, haben die Hartnäckigkeit des Divans nicht gemildert. Ihm Zugeständnisse machen, die man ihm gemacht haben würde, falls er nachgegeben hätte, hieße dieß nicht, ihn für seinen Widerstand belohnen und diesen Widerstand noch unbeugsamer, noch lebhafter machen? Hieße dieß nicht ihm sagen, daß beharrliche Weigerungen für ihn das sicherste Mittel seyen, zu dem Zweck zu gelangen, den er sich vorgesezt? Besonders aber, hieße dieß nicht durch eine Thatsache, deren Autorität in den Augen alle Argumente der Diplomatie überwöge, ihm beweisen, daß die durch den Londoner Vertrag gebildete Allianz nicht mehr besteht, und

daß seine Bemühungen, sie aufzulösen, nicht fruchtlos geblieben sind? Er wird in der That sehen, wie England und Frankreich nach seinem Wunsche, ohne Rußlands direkte Mitwirkung die Pazifikation Griechenlands unterhandeln, er wird sehen, wie nach seinem Wunsche Verbindungen des Wohlwollens und des Vertrauens mit ihm erneuert werden. Dürfte er daher nicht an seine Siege glauben, und einen Krieg fortsetzen, der so sichtbar seine Lage verbessert hätte? Die unsrige verdient ihrerseits geprüft zu werden.

Betrachtet man sie nach der Wirklichkeit, so wird man finden, daß wir mehrere ottomanische Provinzen besezt halten, in denen wir uns noch nie gehalten hatten, daß wir feste Plätze einnahmen, die noch nicht in unsre Gewalt gefallen waren, und die wir berechtigt sind als bezeichnende Resultate unsers Feldzugs zu betrachten. Wir könnten folglich daraus keine Verpflichtung schöpfen, Foderungen zu unterschreiben, welche die Türken vor dem Kriege vorbrachten, sey's was die Unterhandlungen betrifft, in denen man sich mit Griechenlands Zukunft beschäftigen wird, sey's in Bezug auf den Ort, an dem sie stattfinden werden. Wenn wir andererseits unsere Lage nach den übelwollenden Gerüchten betrachten, welche die öffentlichen Blätter zu verbreiten sich gefallen, nach dem Ruhm, mit dem sie unsre Feinde umkleiden, nach den Triumphen, die sie ihnen zuschreiben, so erkennen wir, daß wenn wir heute den Ansprüchen der Türken beiträten, dieß jene absurden Gerüchte legitimiren und gewissermaßen die Niederlage bestätigen hieße, mit denen sie uns überhäufen. Nach der einen wie nach der andern Hypothese können wir nicht vergessen, daß die Pforte den Entschluß bekannt gemacht hat, uns von den griechischen Angelegenheiten auszuschließen.

Sie wollte es, sie will es noch. Noch mehr; da wir auf dem Kongresse von Akjerman die Frage Griechenlands mit ihr nicht diskutirt haben, in der einzigen Absicht, durch Trennung der Gegenstände die Unterhandlungen zu erleichtern, leitet sie

aus

aus diesem Stillschweigen die förmliche Verpflichtung für uns ab, uns in diese Frage nicht mehr zu mischen, trotz der Beweise, die darthun, daß nie weder eine schriftliche noch mündliche Erklärung ihr dazu Hoffnung gab, und trotz der Mühe, die sich Herr von Ribeaupierre gab, ihr durch die Protokolle von Akjerman den unerklärlichen Irrthum nachzuweisen, mit dem sie sich ohne Grund einwiegt.

Diese der Aufmerksamkeit nur zu würdigen Vorgänge lassen uns erkennen, wie viel man bei dem Gedanken aufs Spiel sezte, in Konstantinopel die griechischen Angelegenheiten ohne die unmittelbare Mitwirkung eines russischen Bevollmächtigten zu unterhandeln, denn von zwei Dingen muß eines eintreten: erklären die Repräsentanten Englands und Frankreichs, daß Rußland an den Unterhandlungen Theil nimmt, so ist zu fürchten, daß der Divan darin hinlänglichen Grund findet, alle Eröffnungen zurückzuweisen; gestatten sie hingegen, daß von ihm angenommen werde, es nehme keinen Theil, so berauben sie uns des wichtigsten Rechts, das uns der Vertrag vom 6. Juli erwerben ließ.

Derselbe Fall wird, wie wir fürchten, bei ihren Bemühungen für die Wiederherstellung des Friedens zwischen Rußland und der Pforte stattfinden. Zeigen sie sich den gerechten Wünschen Sr. kaiserlichen Majestät günstig, laden sie die Pforte mit Festigkeit ein, sich uns auf dem einzigen Wege zu nähern, dem sie folgen kann, auf dem in unsrer Erklärung vom 14. April bezeichneten Wege, so werden sie scheitern, denn die Pforte wird in ihrer Rückkehr die Auflösung der Tripelallianz erblicken, und diese Thatsache wird lauter sprechen als alle Raisonnements der Botschafter. Schmeicheln sie hingegen den Leidenschaften des Großherrn, indem sie ihn Zugeständnisse hoffen lassen, die der Kaiser nicht machen könnte, selbst wenn das Glück der Waffen sich gegen uns kehrte, so werden sie, ohne es zu wollen, den Widerstand der Türken ermuthigen, und den Krieg neu beleben.

Auch wir haben, seit sechzehn Jahren, ein System progressiver Nachgiebigkeit gegen die Türken versucht. Dieses System brachte uns von 1812 bis 1821 bloß fruchtlose Unterhandlungen über die Frage, über die unsre Rechte aufs beste erwiesen sind; von 1821 bis 1824 erneuerte Verletzungen aller unsrer Verträge mit dem ottomanischen Reiche, das Verschließen des Bosphorus, und als leztes Resultat, troz der guten Dienste Europa's und der Bemühungen eines fremden Botschafters voll Talent, Versprechungen die nie gehalten wurden; von 1824 bis 1825 die peinlichsten Diskussionen, die von dem Tage der Wiederherstellung unsrer Verbindungen mit der Pforte an erhoben wurden, und bald darauf die Nothwendigkeit einer allgemeinen Protestation, von dem verstorbenen Kaiser Alexander glorreichen Andenkens kurz vor seinem Tode befohlen; 1826 eine durch diese Protestation herbeigeführte Krisis, die Konferenzen von Akjerman und die Anmaßung, uns von den griechischen Angelegenheiten auszuschließen, weil wir sie nicht auf jenem Kongresse verhandelt haben.

Alle diese hier mit vollkommener Freimüthigkeit entwickelten Rücksichten scheinen uns mächtig. Sie sind auf die Erfahrung gestüzt, und geeignet die Höfe von London und Paris die ernsten Gründe kennen zu lehren, die den Kaiser einzuladen scheinen möchten, ihre lezten Vorschläge nicht anzunehmen; aber Se. Majestät will nicht nach diesen Ansichten allein ihre Politik bestimmen, und tief wäre der Schmerz des Kaisers, wenn er denken müßte, Verbündeten, mit denen ihn die innigsten Bande vereinen, irgend einen Grund zu dem Glauben gegeben zu haben, daß er ihnen nicht eine ungemischte Freundschaft und ein schrankenloses Vertrauen gewidmet habe. Ferne sey dieß, mein Fürst; nie war dieses Vertrauen und diese Freundschaft aufrichtiger.

Wenn der Kaiser loyaler Weise den beiden Höfen seine Bemerkungen und seine Besorgnisse mitgetheilt hat, so durfte er auf der andern Seite ihre Interessen und ihre Wünsche nicht

aus den Augen verlieren. Er kennt sie. Es ist ihm nicht unbekannt, wie delikat ihre Lage ist, wie sehr sie sie drückt, und wie beide einen Zustand der Dinge aufhören machen möchten, der dem erstern beständige Hindernisse, dem zweiten bedeutende Kosten verursacht, allen beiden Verlegenheiten mit der Türkei und stets peinliche innere Diskussionen. Nicht daher sie in neue Schwierigkeiten zu ziehen, nicht für England und Frankreich eine Lage zu verlängern, aus der sie herauszutreten wünschen, ist die Absicht der Entschlüsse Rußlands. Rußland wird sich vielmehr glücklich schätzen, selbst sie in ihren Bemühungen zu unterstützen und ihnen die Hand zu reichen, und der Kaiser hofft, daß seine Antworten den Beweis dieser Wahrheit bieten werden.

Würden unsre Verbündeten, troz der in dem gegenwärtigen entwickelten Gründe, die von den beiden Kabinetten bezeichnete Bahn noch für die einzige halten, die zum Ziele führen könnte, so würde sich Se. Majestät der Kaiser nicht weigern, ihnen durch seine Zustimmung sowohl seine achtungsvolle Willfährigkeit für ihre Rathschläge, als das richtige Urtheil, das er über ihre Absichten fällt, zu beweisen. Unsre Verbündeten werden aber ihrerseits mit dem sie auszeichnenden Scharfsinne eine Bedingung erkennen, die der Kaiser an seine Zustimmung knüpft, und auf der er bestehen muß, weil diese Bedingung aus dem Zustande der Fragen hervorgeht, die sich auf Griechenland beziehen.

Nehmen wir an, keine unsrer Besorgnisse verwirkliche sich; die Pforte, zufrieden gestellt, fodere nicht, daß wir von den auf jenes Land bezüglichen Stipulationen förmlich ausgeschlossen werden; die englischen und französischen Unterhändler kämen in Konstantinopel an — dennoch wird sich sogleich eine unübersteigliche Schwierigkeit darbieten. Diese Schwierigkeit hängt an der Ungewißheit, die noch über den wesentlichen Bedingungen der künftigen Existenz der Griechen schwebt. Der Londoner Vertrag ließ sie unbestimmt; weder die spätern Un-

terhandlungen noch das sonst so nützliche Protokoll vom 16. November klärten sie auf. Das Protokoll enthält sogar eine Bestimmung, nach welcher die in dieser Akte gefaßten Beschlüsse die definitiven Gränzen Griechenlands in nichts beeinträchtigen. Die Hauptfrage seiner innern Organisation ist gleichfalls unentschieden. Eben so die, die seine künftigen Verbindungen mit dem ottomanischen Reiche betrifft. Gleich wenig ist über den Tribut und die Entschädigung, nicht einmal dem Prinzip nach, festgestellt. Was werden unter solchen Umständen die Grundlagen seyn, die voranzustellen und der Pforte gegenüber zu behaupten sind, mag man nun unter Beiwirkung Rußlands, oder ohne seine Theilnahme unterhandeln? wie werden die Instruktionen der Bevollmächtigten lauten?

Es scheint uns, ehe man Unterhandlungen mit den Türken anknüpft, müssen nothwendig diese Fragen unter den drei Mächten gelöst seyn, oder müssen die drei Mächte wenigstens gemeinsame Ansichten über dieselben feststellen. Ohne ein solches Einverständniß würden die Unterhandlungen entweder unmöglich werden, oder gerade jene Verzögerungen herbeiführen, welche die Höfe von London und Paris so sehr zu vermeiden wünschen. Denn von dem Augenblicke an, wo unter den, auf einer der Inseln des Archipels vereinigten Botschaftern, die nach dem von Frankreich und England entworfenen Plane die Unterhandlungen von Konstantinopel leiten sollen, sich die geringste Uneinigkeit über die Vorschläge erhöbe, die ihre Deligirten in der Hauptstadt des ottomanischen Reichs gemacht oder angenommen hätten, wären diese Bevollmächtigten durchaus genöthigt, sich deßhalb an ihre Kabinette zu wenden. Die traurigsten Folgen müßten sich aus diesem Mangel an Einheit ergeben, und bestätigte er sich unglücklicherweise in den Augen der Türken, so müßte er mit gleicher Gewalt auf die griechischen Angelegenheiten, wie auf unsern eigenen Krieg mit der Türkei zurückwirken.

Der Kaiser wiederholt, es scheint ihm unumgänglich, daß

vor Allem die drei Höfe sich über den Gegenstand der Fragen verständigen, von denen wir eben gesprochen haben, daß sie damit beginnen, selbst gemeinsame Grundsätze in Betreff derselben anzunehmen, und daß sie dann suchen, sie auch den Divan annehmen zu lassen.

So wie diese Uebereinkunft hergestellt ist, wird Se. Majestät mit Vergnügen einen glänzenden Beweis des Vertrauens auf ihre Alliirten geben — der Kaiser wird englische und französische Delegirte mit seinen Gewalten bekleiden. Noch mehr; von dem Wunsche geleitet, den Augenblick, wo diese Maaßregel in Vollziehung gesezt werden kann, so sehr als möglich zu beschleunigen, und überzeugt, daß England und Frankreich seinen Absichten die Gerechtigkeit widerfahren lassen werden, die er sich beeifert den ihrigen zu Theil werden zu lassen, läßt unser erlauchter Herr Ihnen schon jezt alle nöthigen Instruktionen übersenden, um die Protokolle und Stipulationen zu unterzeichnen und zu beschließen, mittelst deren die Londoner Konferenz über Klauseln übereinkäme, welche die Repräsentanten der drei Höfe in dem Archipel, und die französischen und englischen Delegirten in Konstantinopel beauftragt würden, der ottomanischen Pforte zur Pazifikation Griechenlands vorzuschlagen.

Wir sind weit entfernt uns zu verhehlen, daß diese Uebereinkunft noch nützlicher und vollständiger werden könnte, wenn sie gegründet wäre auf eine bestimmte und umständliche Kenntniß der Wünsche, die die Pforte selbst in Betreff der Zukunft jener Gegenden hegt, seitdem der Peloponnes und die Cykladen unter die Garantie der Akte vom 16. November gestellt wurden. Nach den Entschließungen zu urtheilen, die sie dem Internuntius zu erkennen gab, wäre keine Hoffnung vorhanden, sie in dieser Beziehung Meinungen aussprechen zu sehen, die im Einklange ständen mit ihren eigenen Interessen, kein Mittel selbst, sie zu einer Verhandlung zu veranlassen, die durch das Wohl ihres Reiches laut gefodert wird. Indessen ist noch möglich, daß die

Kenntniß der Akte vom 16. November dieses beklagenswerthe System modifizire; es ist möglich, daß die Erläuterungen, mit denen Hr. Jaubert beauftragt wurde, Wirkung haben, und daß die Berichte dieses Agenten uns treffliches Licht für die Arbeit liefern könnten, zu der wir unsre Verbündeten einladen. Im Fall ihnen nichts an einem Verzug von einigen Wochen läge, würden wir ihnen vorschlagen, die Nachrichten abzuwarten, die durch Hrn. Jaubert werden mitgetheilt werden, und nach deren Inhalt zu beurtheilen, ob die Absendung englischer und französischer Delegirten wahrhaft wünschenswerth ist, ob man sich mit einem befriedigenden Resultate schmeicheln darf, und ob die Gesinnungen der Pforte uns helfen können, die Aufgaben zu lösen, die sich rücksichtlich Griechenlands und seiner künftigen Organisation darbieten. Es ist aber möglich, daß unsre Verbündeten Nachtheile bei diesem Verzug finden. Dann wäre der Kaiser bereit, schon jezt in die Diskussion der Gegenstände, um die es sich handelt, einzugehen, und mit England und Frankreich über alle Stipulationen übereinzukommen, welche die Zukunft Griechenlands bestimmen würden.

In Folge dessen umfassen die Instruktionen, die wir auf Befehl Sr. Majestät an Ew. Durchlaucht richten: 1) die Frage der Gränzen des griechischen Gebiets; 2) die des Tributs und der Geldentschädigung; 8) die künftigen Verhältnisse zwischen Griechenland und der Türkei; 4) endlich die innere Organisation dieses neuen Staats. Ueber diesen leztern Punkt hat der Kaiser selbst ohne irgend einen Rückhalt seine Wünsche und seine Ansichten dem Lord Heytesbury ausgedrückt. Er wird sich stets streng verpflichtet halten, Griechenland nicht eine Regierung zu geben, die zu schwach wäre, sowohl die geheimen Gesellschaften zu vernichten, die sich daselbst bilden, als die Revolutionskeime, auf die man dort bei jedem Schritte stößt. Ließen die drei Höfe Griechenland unter dem Joche einer verderblichen Anarchie, so wären sie nicht nur weit entfernt, den Zweck des Vertrags vom 6. Julius zu erfüllen, sondern würden

auch ihre Pflichten gegen sich selbst und gegen Europa verletzen, denn sie sanktionirten den Triumph der unglücklichsten, der ansteckendsten Lehren. Dieses in den Augen des Kaisers unzulässige Resultat ist es, wir sind es überzeugt, nicht weniger in den Augen seiner Alliirten.

Unsrer Ansicht nach besteht das einzige Mittel, Griechenland nicht Unruhen auszusetzen, deren Rückwirkung sich unfehlbar auch außerhalb seiner Gränzen fühlbar machen müßte, darin, daß man eine der Konsequenzen der Kombination annimmt, die Oesterreich in seiner Denkschrift vom Monat März bezeichnet hat, d. h. daß man diesen Staat unter die Herrschaft eines Chefs stellt, mit der Gewalt bekleidet, die um so heilsamer wäre, als sie ausgedehnter und der monarchischen Form näher wäre. Was die Person des künftigen Chefs betrifft, so würde Se. Majestät dessen Bezeichnung und Titel ihren Verbündeten überlassen, mit dem einzigen Vorbehalt, daß sie die Wahl nicht auf einen russischen Prinzen fallen ließen. Dieses System, der Kaiser weiß es, stüzt sich nicht auf den Wortinhalt des Vertrags vom 6. Julius, aber es ruht auf einer Rücksicht höherer Art, auf der Unmöglichkeit, einem andern zu folgen, ohne Zwiespalt in ein Land zu werfen, in dem man den Frieden wiederherstellen will. Ausgehend überdieß von einem Prinzip. dessen Vortheile Oesterreich in seiner bereits angeführten Denkschrift auseinandergesezt hat, könnte es dazu dienen, eine vollkommene Uebereinstimmung über die Stellung Griechenlands unter allen großen Höfen Europa's herbeizuführen. Wenn wir überdieß von den Stipulationen vom 6. Julius uns entfernen müssen, indem wir keine griechischen Kommissarien zu den Verhandlungen zulassen, die über das Loos ihres Vaterlandes entscheiden werden; wenn die Nothwendigkeit uns zwingt, die Fragen zu endigen, die mit ihnen gelöst werden sollten; wenn wir also Rechte bei Seite setzen, die ihnen ihr Zutritt zu unsrem Vertrage gibt, so ist es ohne Zweifel gerecht, sie für dieses große Opfer zu entschädigen, indem man ihnen die wahren

Elemente einer ungefährlichen Existenz und einer dauerhaften Wohlfahrt zusichert.

Fassen wir es zusammen: die Höfe von London und Paris haben den Wunsch bezeugt, in Konstantinopel die Pazifikation Griechenlands ohne die direkte Mitwirkung eines russischen Bevollmächtigten zu unterhandeln. Der Kaiser ist bereit, zuzustimmen. Sie haben den Wunsch bezeugt, aus der Lage herauszukommen, in der sie sich der ottomanischen Pforte gegenüber befinden. Der Kaiser wird die Hand dazu reichen. Er unterwirft seine vollkommene Einstimmung in ihre Foderungen nur der offenbar legitimen, offenbar unumgänglichen Bedingung, das zuerst mit seinen Alliirten zu ordnen, was seine Alliirten nachher für ihn ordnen sollen. Solche Intentionen werden nicht mißkannt werden. Wenn, nachdem er sie ausgesprochen hat, der Kaiser nicht von Seite Sr. großbritannischen Majestät und Sr. allerchristlichsten Majestät eine aufrichtige Gegenseitigkeit von Willfährigkeit hoffte, so würde er sich über ihre Freundschaft und ihre Gerechtigkeit zu täuschen glauben. Empfangen Sie rc. rc. (Unterz.) Nesselrode.

Abschrift einer Depesche des Grafen v. Nesselrode an den Botschafter Fürsten von Lieven, datirt St. Petersburg 14. (26.) Jan. 1829.

Mein Fürst! Wir erhielten so eben alle Protokolle, welche die in Poros vereinigten Bevollmächtigten vor ihrer Abreise von Griechenland abgefaßt haben. Der Kaiser hat deren sämmtliche Beschlüsse vollkommen gebilligt. Diese Dokumente sind Ihnen bekannt, mein Fürst, durch die Depesche, die Hr. v. Ribeaupierre an Sie gerichtet, und die er uns in Abschrift übersendet hat. Ich würde es daher für überflüssig halten, sie Ihnen meinerseits mitzutheilen. Aber ich mache mir ein wahres Vergnügen daraus, auf ausdrücklichen Befehl des Kaisers eine Depesche des Grafen Bulgari (Nro. 1) zu Ihrer Kenntniß zu bringen, die einen lichtvollen Ueberblick der gegenwärtigen Lage

Griechenlands, und Ideen über die Form der in diesem Lande zu errichtenden Regierung enthält, Ideen, die Sr. Majestät durch ihre Richtigkeit auffielen, und die glücklichste Uebereinstimmung mit denen bilden, die der Kaiser Ihnen in meiner lezten Sendung auseinandersetzen ließ. Wir könnten Ihnen keine bessern Argumente liefern, um die Vorschläge in Bezug auf das innere Regime Griechenlands zu unterstützen, zu deren Annahme Sie beauftragt wurden, das englische Ministerium zu bewegen, und Sie sind ermächtigt, die Depesche des Grafen Bulgari in extenso dem Herzog von Wellington und dem Lord Aberdeen vor Augen zu legen. Empfangen Sie ꝛc. ꝛc. Unterz. Nesselrode.

Nro. 1. Beilage C. Abschrift einer Depesche des Grafen Bulgari an den Grafen v. Nesselrode, datirt Poros 2. (14.) Okt. 1828.

Die Bevollmächtigten der drei verbündeten Höfe befinden sich am Schlusse ihrer Arbeiten. Was auch die Resultate ihrer Berathungen und der der Londoner Konferenzen seyn mögen, steht es den verbündeten Souveränen zu, sich vor Allem zu fragen: 1) Wie ist die gegenwärtige Lage Griechenlands, und die gesellschaftliche Tendenz des Volkes, das es bewohnt? 2) Wie ist ihre Organisation und die Regierungsform, die am besten zu Erfüllung der großherzigen Absichten der Tripelallianz beitragen könnte? 3) Welches sind die Mittel, deren man sich bedienen könnte, um der aus dem Vertrage vom 6. Julius hervorgehenden definitiven Verhandlung einen Charakter und ein Ziel zu geben, wodurch sie die nothwendige Vervollständigung des Erhaltungs- und Friedenssystems würde, dessen Ausdruck die Akten von 1814, 1815 und 1818 sind.

In Bezug auf den ersten Punkt machte ich mir's zur Pflicht, durch meine frühern Depeschen die Aufmerksamkeit Ew. Exzellenz auf den Zustand der Verwüstung und des Elends zu richten, dessen trauriges Schauspiel dieses unglückliche Land darbietet,

und mehr als einmal bezeichnete ich der Theilnahme des kaiserlichen Ministeriums die von einer provisorischen Regierung unzertrennlichen Verlegenheiten und Nachtheile, die, troß der anerkannten Weisheit ihres Chefs, nicht anders als die Lage Griechenlands verschlimmern und vielleicht selbst unheilbar machen kann. Mehrere Ursachen können dieses traurige Resultat herbeiführen.

Außer denen, die aus dem Finanzsystem und der allgemeinen Organisation hervorgehen, die man unmöglich auf eine unsichere und bewegliche Grundlage errichten kann, gibt es noch andere, die sich an den sittlichen Zustand knüpfen, und von der Art sind, daß sie in ernste Betrachtung gezogen werden müssen. Griechenland, so wie drei Jahrhunderte der Sklaverei und eine blutige Revolution es gestaltet haben, schließt im Allgemeinen in der einflußreichsten Klasse weder die Tugenden noch die Bildung ein, auf denen gewöhnlich die gut organisirten politischen Gesellschaften ruhen. Diese Lage erklärt sich leicht durch die, die ihr voranging. Sie war von der Art, daß man nicht berechtigt ist, von den Griechen Tugenden zu fordern, die, statt ihnen nöthig zu seyn, ihnen unter dem Joche der Muselmänner vielmehr verderblich wurden. Die Primaten, die sich in beständiger Berührung mit den leztern befanden; die Menschen besonders, die, um sich das Recht anmaaßen zu können, das Volk zu drücken und zu drängen, der wildesten Tyrannei als freiwillige Werkzeuge dienten; diejenigen endlich, die ihre Arme bewaffneten, um blind den Absichten und Leidenschaften der Satrapen zu dienen, die Griechenland verödeten, bilden eine Klasse, eine Kaste von Menschen, die kein Rath, keine wohlwollende Bemühung in die Bahn der Ordnung zurückführen dürfte, und für die jede regelmäßige Regierung eine Veranlassung zu Unruhen und Anarchie wird. Gewohnt unter der muselmännischen Herrschaft so oft die Pascha's zu wechseln, als die zur Herbeiführung dieses Resultats angebotenen Geldopfer genügten, sehen die Primaten Griechenlands jezt in der Weis-

heit der Regierung bloß das Prinzip einer Unterdrückung, so daß ihnen jene um so verhaßter wird, als sie die Räubereien untersagt, die Schuldigen trifft, und die Unterdrückten schüzt. Dieß ist im Allgemeinen, mit wenigen ehrenwerthen Ausnahmen, der Charakter und die Tendenz der Notabilitäten Griechenlands.

Ein bemerkenswerther Umstand hat sie seit sieben Jahren den wirklichen oder verstellten Doktrinären beigesellt, die sich in diesen Ländern befinden, und die wechselsweise theils ihre Thorheit, theils ihre Unredlichkeit an den Tag gelegt haben, durch die drei demagogischen Konstitutionen, die auf diesem Lande lasteten, und dessen Organisation bis zur Ankunft des Präsidenten von Griechenland unmöglich machten. Da diese drei konstitutionellen Charten die Thätigkeit der ausübenden Gewalt so sehr begränzten und beschränkten, daß dieselbe zum Gespötte wurde, und da dieser Umstand, der einerseits der Regierung alle erhaltende Gewalt raubte, andrerseits die Macht und die Raubgier der Primaten begünstigte, so hatte dieß die Folge, daß die leztern, die liberalen Prinzipien als Mittel ihren Einfluß zu verewigen betrachtend, sich auf die konstitutionelle Bahn warfen, und ihre Hülfe den Nationaldoktrinären anboten, so wie den Agenten der Unruhen, die aus allen Theilen Europa's kamen, um die griechische Revolution zu schüren und zu ihrem Vortheil auszubeuten.

Geht man von dieser sonderbaren Allianz, deren Ursachen und Zwecke offenbar der Ruhe dieses unglücklichen Landes entgegengesezt sind, zu der Betrachtung der hervorspringendsten Züge und der allgemeinen Tendenz der großen Massen über, die die Revolution in Griechenland ausstanden, ohne sie hervorgerufen zu haben, so kann man nicht anders als staunen über die Sanftmuth, die Unterwürfigkeit, den Geist der Ordnung und des Rechts, der sie seit zehn Monaten auszeichnet, und der die Aufmerksamkeit der drei verbündeten Höfe auf sich zu heften verdient.

Es ist eine höchst merkwürdige Erscheinung, zu sehen, wie

ein ganzes Volk, auf die Stimme eines einzigen Mannes, nach sieben Jahren des Kriegs und der Anarchie, zurückkehrt zu den friedlichen Gewohnheiten der Arbeit, mit Unwillen die Rathschläge der zahlreichen Agenten von sich weist, die sich bemühen es in Aufregung zu bringen, und sich den Gesetzen unterwirft, ohne irgend durch Gewalt dazu gezwungen zu werden. Die Ruhe, die auf den Inseln und dem Festlande Griechenlands herrscht, die Sicherheit der Wege, und die Abwesenheit von Unordnungen und Verbrechen, die bei Völkern so gewöhnlich sind, die sich von dem doppelten Joch der Tyrannei und der Revolution frei machen, beweisen augenscheinlich, daß das griechische Volk würdig ist einer weisen Regierung, weil es deren Wohlthaten bereits einsieht, und überdieß durch seine Unterwerfung und seine Haltung die schwierigen Bemühungen und die edeln Absichten seines Präsidenten unterstüzt.

Die Thatsachen und die Bemerkungen, die ich hier auseinandergesezt habe, führen mich natürlich, mein Herr Graf, zu der Betrachtung: Welche Organisation und Regierungsform ist in Griechenland zu gründen, und welche kann am besten zur Erfüllung der großherzigen Absichten der Tripelallianz beitragen? Dieser Punkt schien mir, seit meiner Ankunft in Griechenland, von so hoher Wichtigkeit, daß er stets den Gegenstand meiner Unterhandlungen und Unterhaltungen mit dem Präsidenten bildete. Es ist daher weniger bloß meine Meinung, was ich hier über diese ernste Frage vortragen werde, als die Meinung des Herrn Grafen von Capodistrias selbst, die er bereits in vertraulichen Konferenzen aussprach, und die mir geeignet scheint, die ganze Aufmerksamkeit des kaiserlichen Ministeriums zu fesseln.

Drei Regierungsformen können in Griechenland möglich oder passend erscheinen: die föderative, die elektive und die monarchische.

Man darf kühnlich behaupten, daß die Föderativregierung nicht die Stimmen dieses Landes für sich vereinen

würde, schon deßwegen, weil sie unvereinbar mit seiner Sicherheit und seinem Wohle wäre. Diese Wahrheit scheint von den Griechen selbst gefühlt zu werden, die trotz dem Wahnsinn ihrer demagogischen Kombinationen, nie daran gedacht haben, sich eine Föderalregierungsform zu geben, die die Keime ihrer Vernichtung in sich selbst trüge, weil sie dahin abzweckte, entweder die Provinzen, aus denen der Föderalvertrag bestünde, unter den ausschließlichen und räuberischen Einfluß der Primaten zu stellen, oder der Masse des Volkes eine starke und bleibende Gewalt zu geben, die nicht ermangeln würde, in Frechheit und Anarchie auszuarten. In einem wie im andern Falle wäre die Auflösung der Regierung, die in Griechenland errichtet werden soll, unvermeidlich, und böte selbst den Türken mehr als Ein Mittel dar, eine Ordnung der Dinge zu zerstören, welche die Mächte in ihrer Weisheit daselbst gegründet hätten. Diese Ansicht ist in diesem Lande so allgemein, daß derjenige der Bevollmächtigten, der glauben würde, die Errichtung einer Föderativregierung in Griechenland vorschlagen zu müssen, unfehlbar seinem Hofe jenen heilsamen Einfluß, den ihn die gegenwärtigen Ereignisse daselbst auszuüben auffodern, entrisse und dem Uebelwollen Vorwände lieferte, an seiner Redlichkeit zu zweifeln, vielleicht sogar ihm rückhaltige Gedanken zuzuschreiben, die mit dem ausgesprochenen Zweck der Tripelallianz unvereinbar wären.

Betrachtet man sodann die mit jeder Wahlregierung verknüpften Schwierigkeiten, und die Unordnungen, die sich fast stets daraus ergeben, sobald die liberalen Institutionen weder durch die Sitten des Volks noch durch die Zeit geheiligt sind, so muß man nothwendig gestehen, daß die drei verbündeten Höfe mit der einen Hand das Werk zerstören würden, das sie mit der andern gegründet hätten, wenn sie ihre Zustimmung gäben, in Griechenland eine Ordnung der Dinge festzustellen, deren Gefahren und Thorheiten hinlänglich nachgewiesen sind, durch siebenjährige Anarchie, so wie durch die Unsittlichkeit

und den Mangel an Bildung der einflußreichsten Menschen und der Notabilitäten dieses Landes. Man würde sich gar sehr täuschen, wenn man im Ernste an die Möglichkeit glaubte, irgend eine Regierung in Griechenland nach rein konstitutionellen Prinzipien zu organisiren, die bei der gegenwärtigen Stellung der Geister und der politischen Gesellschaften eine allgemeine Hinneigung des Volks nach jenen konstitutiven Staatsformen, so wie Elemente der Zivilisation fodern, die in Griechenland nur in einigen Individuen existiren.

Wenn trotz der Thatsachen, die diesen beklagenswerthen Zustand der Dinge darthun, die drei verbündeten Höfe sich nicht für ermächtigt hielten, in die Organisation dieses Landes sich einzumischen, oder glaubten, sie auf wesentlich konstitutionellen Prinzipien und Formen ruhen lassen zu müssen, so wäre es leicht, schon jezt die neuen Leiden zu bezeichnen, von denen Griechenland getroffen werden würde, und die zahllosen Verwickelungen, die daraus für dieselben Mächte hervorgingen, deren Sorge heute einen so entscheidenden und so imposanten Charakter angenommen hat. Ueberdieß wäre ihre Würde auf die ernsteste Weise bloßgestellt, wenn die Ausführung des Londoner Vertrags nicht Kombinationen mit sich führte, die geeignet wären, in Allem dem heilsamen Zwecke zu entsprechen, den sie sich vorsetzen, und wenn sie nicht definitiv das Loos eines Landes feststellten, das ihr Interesse ihnen gebietet, auf immer sowohl der Wildheit der Muselmänner, als der Herrschaft der auflösungsschwangern Lehren zu entreißen, die mehr oder weniger alle Völker Europa's ergriffen haben, und die es wenigstens unklug wäre in Griechenland ermuntern zu wollen. Die Opfer, welche die Mächte bereits gebracht haben, so wie die, die sie fortwährend für Griechenland bringen, geben ihnen unbestreitbar das Recht, auf eine thätige Weise bei seiner Regierungsform zu interveniren, und alle Grundsätze daraus auszuschließen, die als unvereinbar crachtet würden mit der wah-

ren gesellschaftlichen Tendenz des griechischen Volks und der Ruhe Europa's.

Der Präsident, dessen Ansicht über diesen ernsten Gegenstand von überwiegendem Gewichte ist, geht sogar noch weiter, denn er erkennt den drei verbündeten Höfen das Recht zu, nicht bloß Bürgschaften der Ordnung und Stätigkeit von Griechenland zu fodern, sondern daselbst auch eine monarchische Regierung zu gründen, die nach seiner Meinung allein Alles, was man den wohlerwiesenen Interessen dieses Landes schuldig ist, mit den nicht minder legitimen Interessen vereinen könnte, welche die drei Höfe durch Griechenlands Pazifikation zu erreichen sich vorsetzen. Durch diese Anordnung und durch die Stellung, die daraus hervorginge, erhielte Griechenland seinerseits von den verbündeten Mächten eine Garantie, daß sie sich auf keine Weise mehr in die Angelegenheiten Griechenlands mischen würden, so wie es unter das monarchische Regime gestellt wäre, dessen Formen und Wesen besser für die Gewohnheiten, die Sitten und den Charakter der Griechen paßten, als die abstrakten Grundsätze und das Dogma der angeblichen Volkssouveränetät, dem Griechenland eine Schuld von siebzig Millionen Franken, mit Bürgerkrieg, Elend und Anarchie verdankte.

Indem der Präsident seine Ansicht ausspricht, in jenen Ländern eine stetige Ordnung der Dinge zu schaffen, erhebt er sich auf die höchsten Betrachtungen, beseitigt die, die sich an seine Person knüpfen, und gibt dadurch Europa neue Pfänder der aufgeklärten Vaterlandsliebe und einer gänzlichen Verläugnung seiner selbst, in der Hoffnung, endlich Verwickelungen und Intriguen verschwinden zu machen, zu denen das unglückliche Griechenland mehr Vorwand, als Grund und wirklicher Zweck ist. Ich weiß nicht, in wie weit diese neue Kombination Sr. kaiserlichen Majestät zweckmäßig und passend erscheinen mag. Auch habe ich, obgleich ganz die Meinung des Herrn Grafen von Capodistrias in dieser Rücksicht annehmend, mich

doch enthalten, die meinige auszusprechen, und werde mich ferner enthalten, bis spezielle Weisungen die Sprache und das Benehmen bestimmen werden, die ich über diese ernste Frage werde beobachten müssen. Ich erlaube mir bloß, Ew. Exzellenz einige Bemerkungen über den Gegenstand vorzulegen, die selbst wenn sie nicht für nützlich erachtet werden, dem kaiserlichen Ministerium wenigstens den Beweis meines Eifers und meiner Ergebenheit bieten dürften.

Als die drei Kabinette, von Paris, St. Petersburg und London, den Vertrag vom 6. Juli 1827 schlossen, gab es Mächte, die diese Verhandlung als durchaus entgegengesezt dem Geist und der Tendenz des politischen Systems betrachteten, das seit Bonaparte's Sturz Europa die Wohlthaten und die Bürgschaften des Friedens gesichert hatte.

Es ist jezt fast unnöthig durch Raisonnements zu beweisen, wie schlecht begründet der Tadel war, den jene Mächte bei dieser Gelegenheit auf die Kabinette zu werfen suchten, die den Londoner Vertrag unterzeichneten. Verpflichtet, die Ereignisse Griechenlands unter dem höchsten Gesichtspunkte zu betrachten, hatten die drei Höfe ein unmittelbares Interesse, Ordnung dahin zurückzuführen, und sie durch alle in ihrer Gewalt befindlichen Mittel zu befestigen. Um dahin zu gelangen, war es nöthig 1) ein Ziel zu setzen Skandalen und blutigen Auftritten, welche die Menschheit schaudern machten; 2) die Revolution in Griechenland zu vernichten, durch Gründung einer mit den großherzigen Absichten der Mächte und der Ruhe Europa's im Einklang stehenden Regierung. Die erste dieser beiden Bedingungen findet sich großentheils verwirklicht. Die zweite ist noch zu erfüllen, und wird, nach der Ansicht des Präsidenten, nur dann vollständig erreicht werden, wenn in Griechenland eine monarchische Ordnung, unter den Auspizien und der kollektiven Garantie der drei verbündeten Höfe wird hergestellt werden können.

Ich habe in dieser Depesche die Reihe der Betrachtungen auf-

aufgeführt, die dem Grafen von Capodistrias geeignet schienen, die Mächte einzuladen, diese Organisationsform in Griechenland anzunehmen. Man triebe sich, wie er glaubt, in einem täuschenden Zirkel herum, wenn man zu Mittelkombinationen seine Zuflucht nähme, die vielleicht Niemand weder Ruhm noch Gewinn brächten, und welche, die Besorgnisse rechtfertigend, die der Londoner Vertrag einigen Kabinetten rücksichtlich seiner wahrscheinlichen Folgen einflößte, nothwendig auch nach Europa die Revolution führten, die man in der Levante aufrecht und siegreich gelassen hätte. Um sich hievon zu überzeugen, genügt es, die Konstitution von Trözene zu lesen, die alle demagogischen Grundsätze einschließt, welche die Revolutionäre von 1793 und 1820 auf die gesellschaftliche Ordnung anwenden zu müssen glaubten. Dieß aber ist dieselbe Konstitution, die man in Griechenland wieder in Kraft setzen müßte, wenn die Bemühungen der Doktrinäre und der Unruhestifter, die sich daselbst vereinigt finden, mit Erfolg gekrönt werden sollten. Die Mächte, wenn es deren gibt, die den Fehler begingen, diese Bemühungen zu ermuntern, würden Griechenland aufs Neue in alle Schrecken des Bürgerkriegs und der Anarchie stürzen, während sie zugleich die Ausführung des Londoner Vertrags und mit ihm die Erfüllung der großherzigen Absichten der Tripelallianz unmöglich machten.

Wie ernst auch die Umstände seyn mögen, die eine so beklagenswerthe Tendenz anzuzeigen scheinen, so dürfte man sich doch nicht überzeugen, daß die verbündeten Höfe sich wirklich dabei interessirt erachteten, in isolirten Kombinationen die Mittel zu suchen, sich in Griechenland einen ausschließlichen Einfluß zu sichern. Um daher jedes Mißverständniß in dieser Rücksicht zu vermeiden, so wie um Verwickelungen vorzubeugen, deren Resultate keine menschliche Klugheit voraussehen könnte, ist es für die drei Höfe wichtig, sich ohne Verzug über die Regierungsform und Organisationsweise zu verständigen, die sie für zweckmäßig erachten, in jenem Lande zu

gründen. Alle andern Fragen — nicht ausgenommen die über die Begränzung Griechenlands, den Tribut, die Suzeränetäts- oder andere Verhältnisse, die zwischen ihm und der Pforte festzustellen sind — dürften nur als rein sekundär, und derjenigen wesentlich untergeordnet betrachtet werden, die sich auf die Form der Regierung bezieht, welche in Griechenland zu errichten möglich und zweckmäßig wäre.

Bei Beantwortung der lezten Mittheilung der Konferenz hielt es der Präsident nicht für klug, in eine erschöpfende Prüfung dieser wichtigen Frage einzugehen. Die Schwierigkeiten, die ihn umgeben, und andere Verhältnisse, die mit seiner Stellung zusammenhängen und Verdacht und Besorgnisse erwecken könnten, die geeignet wären die innere Ruhe zu stören, veranlaßten den Präsidenten, sich darauf zu beschränken, in seiner Antwort auf die Verbalnote der Konferenz einige Andeutungen zu geben, denen übrigens alle mündlichen Erläuterungen vorangingen und folgten, welche die Repräsentanten der drei Höfe im Falle seyn konnten über diesen wichtigen Gegenstand zu wünschen.

In den Berathungen, die sich daran knüpfen, wäre es wesentlich, nie aus dem Gesichte zu verlieren, daß das griechische Volk im Allgemeinen in seinen Sitten und Gewohnheiten die Spuren der Sklaverei trägt, von der es seit drei Jahrhunderten niedergedrückt war, und daß es von Seite der drei verbündeten Höfe die nothwendigste so wie die wohlthätigste Aufgabe wäre, ihm die Mittel zu erleichtern, sich auf die Höhe der Stellung zu erheben, für die der Vertrag vom 6. Juli es zu bestimmen scheint. Nun könnten sie aber diesen wichtigen Zweck nicht besser erreichen, als wenn sie Griechenland aus dem Zustande des Schwankens und der Ungewißheit zögen, in den die langsamen Berathungen der drei Höfe es gebracht haben, und wenn sie ihm vor Allem Geldunterstützungen sicherten, so wie die Wohlthaten einer Regierung, die durch ihre Kraft, ihre Stetigkeit und Weisheit im Stande wäre, der

wahrhafte Lehrer des griechischen Volkes zu werden. So könnten die Mächte in demselben allmählich sowohl die aus der Sklaverei entsprungenen Sitten als die lezten Spuren der Revolution zerstören.

Der Weisheit der verbündeten Souveräne steht die Entscheidung zu, ob diese doppelte Bedingung besser erfüllt werden könnte, wenn in Griechenland eine monarchische Regierung errichtet, oder wenn in gemeinsamem Einverständniß die Grundlagen einer konstitutiven Ordnung beschlossen würden, bei der man alle Elemente vermiede, welche die Gesellschaft stören und die Mächte in Widerspruch mit sich selbst setzen könnten. Im einen wie im andern dieser beiden Fälle würden die drei verbündeten Höfe, indem sie Griechenland eine feste Gestalt gäben, die Verhandlung, die aus dem Vertrag vom 6. Juli hervorginge, zu einer nothwendigen Ergänzung der Akte machen, die 1814, 1815 und 1818 die Ruhe Europa's sicherten. Auf diese Weise würden die Mächte den Demagogen aller Länder den Herzstoß geben, indem sie ihnen bewiesen, daß es keine Revolution gibt, die nicht nothwendig vor der Einheit der verbündeten Souveräne verschwände, und daß selbst dann, wenn die Empörungen gegründet und möglich sind, sie in der vereinigten Thätigkeit der Kronen eine unübersteigliche Schranke und einen Willen finden, der stets bereit ist, sie entweder zu vernichten oder zum Vortheil der gesellschaftlichen Ordnung zu kehren. Auf diese Weise handelnd, könnten die drei verbündeten Höfe sich schmeicheln, aus dem Grunde selbst einer so ernsten und so verwickelten Lage Elemente der Ordnung und des Wohls für Griechenland so wie die beruhigendsten Bürgschaften selbst für die Staaten hervorgehen zu lassen, die in den Angelegenheiten der Levante nur einen Anlaß oder einen Vorwand zu Mißhelligkeiten und Krieg sehen. Ich habe die Ehre ꝛc.

(Unterz.) Graf v. Bulgari.

Beilage D. Memorandum des brittischen Bevollmächtigten.

Der brittische Bevollmächtigte erklärt, daß die Betrachtungen, welche die Ansicht seiner Regierung veranlaßten, wie sie in der Konferenz vom 16. November dargelegt wurden, noch unverändert dieselben sind.

Die brittische Regierung war damals der Meinung, wie sie es noch ist, daß das Gebiet, das unter die provisorische Garantie der Verbündeten gestellt wurde, hinreichend ist, um die dießfälligen Stipulationen des Londoner Vertrags zu erfüllen und die vernünftigen Erwartungen der Griechen zu befriedigen. Vor Allem ist es so, daß es keine Ausdehnung zuläßt, ohne zu weitern großen Schwierigkeiten und Verzögerungen in der endlichen Feststellung der griechischen Angelegenheiten zu führen. Der brittische Bevollmächtigte erkennt mit Vergnügen den von den Verbündeten bezeigten Wunsch, diese Frage zu einem Schlusse zu bringen. Seine Regierung war stets bemüht, die Abschließung dieser verwickelten Verhandlung zu beschleunigen, und sie hofft, daß keine Meinungsverschiedenheit über die dem griechischen Staate zuzutheilenden Gränzen ein Anlaß seyn werde, die Entscheidung der drei Mächte wesentlich hinauszuschieben. Es ist kaum anzunehmen, daß von der Pforte, als Resultat einer in dieser Rücksicht anzuknüpfenden Unterhandlung, eine Gebietsvermehrung erlangt werden könnte.

Die Erklärung der provisorischen Garantie, die der türkischen Regierung durch den Baron van Zuylen mitgetheilt wurde, kündigte von Seite der Verbündeten keine solche Absicht an. Der Theil der Inseln, die innerhalb der Gränzen des auf diese Weise bewilligten Schutzes begriffen wurden, mußte die Pforte natürlich auf den Glauben führen, daß man bei dieser Erklärung im Sinne habe, praktisch eine Bezeichnung des künftigen griechischen Staats zu geben, um so mehr als die Substituirung der provisorischen Garantie für die Gegenwart der französischen Truppen in Morea sonst nicht hätte auf Distrikte ausgedehnt

werden können, welche diese Truppen nie besezt hielten, und welche keinen Gegenstand der Expedition bildeten.

Eben so unwahrscheinlich ist, daß die Griechen im Stande seyn sollten, ohne fremde Beihülfe irgend eine Eroberung nördlich vom Isthmus zu machen. Zwar wurden einige unbedeutende Versuche angestellt, Feindseligkeiten in Provinzen zu erregen, die längst pazifizirt sind, und in denen der Friede nicht aufs Neue hätte gestört werden sollen; aber sie führten zu keinen günstigen Resultaten, im Gegentheil scheint es nach den neuesten Nachrichten, daß die griechischen Expeditionstruppen jenseits des Isthmus eine Niederlage erfahren haben.

Ist die griechische Regierung nicht im Stande weitere Eroberungen ohne fremde Hülfe zu machen, so ist es eben so klar, daß sie durchaus unfähig ist, ohne dieselbe Beihülfe solche Eroberungen, wenn sie gemacht worden, zu erhalten. Selbst innerhalb Morea's beschränkten Gränzen hat der Präsident von Griechenland für nöthig gefunden, die Befehlshaber der Truppen Sr. allerchristlichsten Majestät zu bitten, zu erlauben, daß eine kleine Truppenmacht bleibe, um den Ungehorsam seiner eignen Untergebenen im Zaume zu halten, und gewissermaaßen die allgemeine Anarchie und Verwirrung, die im Lande herrschen, zu kontroliren.

Obgleich die Nothwendigkeit des Falles ohne Zweifel für den Augenblick eine Willfahrung dieser Foderung rechtfertigen mag, so kann doch schwerlich geläugnet werden, daß der Schritt nicht ganz im Einklange steht mit den ursprünglich im dem Vertrage niedergelegten Grundsätzen. Gegen alle weitern Eroberungen indessen, mittelst der Streitkräfte der Mächte, die Parteien des Vertrags sind, muß der brittische Bevollmächtigte nun protestiren. Er möchte wissen, wo dieses Einmischungssystem enden soll? Er appellirt an den Vertrag selbst, und frägt vertrauensvoll, ob nicht der Buchstabe und der Geist unsrer Verpflichtungen durch jeden Schritt verlezt werden, der in einem feindlichen Charakter ergriffen wird? In wie fern sind wir durch

den Vertrag ermächtigt, Eroberungen zu machen und sie für die Griechen zurückzuhalten? Ist es auf diese Weise, daß wir die feierlich gegebene Verpflichtung erfüllen, uns unter keinerlei Umständen in die Feindseligkeiten der streitenden Parteien einzumischen? Wahrhaftig es ist Zeit, daß wir ernstlich an die endliche Vollziehung des Vertrags denken, und daß wir ohne weitern Verzug versuchen, dessen legitimen Zweck durch Griechenlands Pazifikation zu erfüllen.

Der brittische Bevollmächtigte bittet daher wiederholen zu dürfen, daß nach dem Urtheil seiner Regierung das jezt unter der Garantie der Verbündeten befindliche Gebiet zu diesem Zwecke hinreicht. Wenn man sagen kann, die Natur selbst habe eine Gränze bezeichnet, so muß sicher zugegeben werden, daß dieß durch die Lage der Golfe von Lepanto und Aegina geschehen sey. Die christliche und türkische Bevölkerung wird durch jene Golfe vollständiger getrennt, und vor allen Kollisionen wirksamer bewahrt seyn, als durch alle noch so gut vertheidigten und unzugänglichen Gebirgsrücken.

Indem er die Meinung seiner Regierung rücksichtlich der künftigen Gränzen Griechenlands ausspricht, wünscht der brittische Bevollmächtigte besonders darauf aufmerksam zu machen, daß jede Gebietserweiterung, die aus willkürlichen Begriffen geographischer Zweckmäßigkeit die Insel Negroponte in den griechischen Staat einschlösse, eine um so offenbarere Ungerechtigkeit wäre, als sich diese Insel nicht nur im ruhigen Besitz der Türken befindet, sondern auch nie durch irgend eine Insurrektion gestört wurde.

Der Vorschlag einer Gränze für den griechischen Staat, die sich vom Golf von Volo bis zu dem Meerbusen von Arta erstreckte — ein Vorschlag, der in Verbindung mit der griechischen Regierung von den Botschaftern der Verbündeten in der Levante empfohlen, in der Note des Grafen Nesselrode vom 3. Januar vorgebracht, und von dem französischen Bevollmächtigten gebilligt wurde — scheint auf Gründen zu ruhen, die

den Rücksichten fremd sind, welche diese Frage entscheiden sollten, und kann in der That nur durch ein Vergessen der wahren Zwecke des Vertrags verantwortet werden. Wäre es der Zweck des Vertrags gewesen, einen Staat zu errichten, der fähig wäre, die türkische Macht in Europa aufzuwiegen (balancer) und die Verhältnisse des Friedens und Kriegs auf einem mit der Pforte gleichen Fuße zu führen, so möchte die vorgeschlagene Gränze wünschenswerth gewesen seyn, oder sie hätte selbst noch weiter ausgedehnt werden mögen. Wenn wir aber den Vertrag nicht ganz bei Seite schieben wollen, so kann ein solcher Grundsatz nie von den Verbündeten angenommen werden.

Die angenommene Nothwendigkeit eines erweiterten Gebiets und ausgedehnter Hülfsquellen, um Griechenlands Freiheit und Ruhe sicher zu stellen, ist offenbar irrig, und das ganze militärische Raisonnement zur Unterstützung der empfohlenen Gränze ist auf den Fall, mit dem wir zu thun haben, durchaus nicht anwendbar. Der Fall eines legitimen und anerkannten Kriegs zwischen dem Suzerän und dem Vasallen ist nicht möglich. Die Pforte selbst muß der natürliche Protektor Griechenlands gegen fremde Feindseligkeiten seyn, und gegen türkische Ungerechtigkeit oder Unterdrückung wird die Unterstützung der verbündeten Mächte hinreichen.

Obgleich nun der brittische Bevollmächtigte auf diese Weise der Konferenz die Ansichten seiner Regierung über die Gränzen Griechenlands freimüthig ausdrückt, kann er doch nicht unempfindlich für die vereinigte Meinung der Bevollmächtigten Frankreichs und Rußlands seyn. Trotz der vom ihm hier aufgeführten Einwürfe und trotz der Unwahrscheinlichkeit, daß die türkische Regierung dahin gebracht werde, solchen Bestimmungen beizutreten, will Großbritannien doch, da die Botschafter der drei Mächte die fragliche Gränze einstimmig empfohlen haben, und diese Empfehlung von Rußland und Frankreich angenommen wurde, gleichfalls zu deren Annahme als Basis der der Pforte zu machenden Vorschläge insofern einstimmen, daß

im Protokoll ausdrücklich bemerkt werde, es solle dieß auf keine Weise als das Ultimatum der Verbündeten betrachtet, sondern es sollen die Einwürfe, welche die türkische Regierung gegen alle oder irgend einen Theil der Vorschläge vorbringen mag, genau abgewogen und geprüft werden. Jede andere Bahn würde in der That im Widerspruch mit dem Vertrage selbst stehen, der vorschreibt, daß mit beiden streitenden Parteien Unterhandlungen eingegangen werden sollten, ehe irgend eine definitive Entscheidung angenommen würde.

In der Ueberzeugung, daß das der Konferenz durch den Bevollmächtigten Sr. allerchristlichsten Majestät mitgetheilte Memorandum die Einleitung von Unterhandlungen über diese Grundsätze bezwecke, würde Se. Majestät mit Vergnügen ein Werk empfohlen sehen, das zu einem glücklichen Resultate führen mag. Mit einem ähnlichen Vorbehalt gibt der brittische Bevollmächtigte seine Zustimmung zu dem in der Note des Grafen Nesselrode so stark empfohlenen Entwurfe, d. h. als einem der Pforte zu machenden Vorschlag, für die Errichtung einer Art erblichen Regierung in Griechenland. Es muß indessen mit Bedauern zugegeben werden, daß auch dieß etwas außerhalb der Bestimmungen des Vertrags Liegendes ist, un ich will nur noch ferner bemerken, daß die Wahrscheinlichkeit, ein solches Zugeständniß von der türkischen Regierung zu erhalten, wesentlich vermehrt werden möchte durch die Mäßigung, die wir in unsern Foderungen für Gebietserwerbung offenbaren.

Gleicherweise stimmt die brittische Regierung dem in der russischen Note erwähnten Plane bei, durch welchen vorgeschlagen wird, den Betrag der Entschädigung festzustellen, die den türkischen Eigenthümern für den Verlust von Ländereien oder anderem Eigenthum zu leisten ist, das in Folge der definitiven Lösung dieser Frage von den Griechen in Besitz genommen wird.

Der brittische Bevollmächtigte drückt schließlich die ernstliche Hoffnung aus, daß Se. kaiserliche Majestät es für zweck-

mäßig finden möge, die Unterhandlungen in Konstantinopel der Sorge ihrer Verbündeten anzuvertrauen; zugleich aber fühlt er sich zu der Erklärung verpflichtet, daß nach dem Urtheile seiner Regierung die Rückkehr der Botschafter von England und Frankreich bereits zu lange verzögert wurde, und daß selbst, wenn sie nicht mit den Interessen der Allianz beauftragt wären, kein zureichender Grund bestände, ihre diplomatischen Verbindungen mit der Pforte noch ferner zu suspendiren. Da in Verbindung mit der Regierung Sr. allerchristlichsten Majestät der türkischen Regierung ein Vorschlag gemacht wurde, der zum Zweck hat, die Erneuerung dieser Verbindungen dadurch zu erleichtern, daß man von der Pforte die Herstellung des Waffenstillstandes und die Anerkennung der provisorischen Garantie erhält, so wird sich Se. Majestät durch jeden Grundsatz der Ehre und Festigkeit für verbunden erachten, sobald sie im Stande ist dieß zu thun, die Rückkehr ihres Botschafters nach Konstantinopel anzuordnen.

58. Protokoll der am 4. Januar 1830 auf dem Bureau der auswärtigen Angelegenheiten zu London gehaltenen Konferenz. *)

Anwesend: die Bevollmächtigten von Frankreich, Großbritannien und Rußland.

Bei Eröffnung der Konferenz bezeugt der Bevollmächtigte Sr. großbritannischen Majestät, so wie der Bevollmächtigte Sr. allerchristlichsten Majestät dem Bevollmächtigten Sr. kaiserlichen Majestät den Wunsch, zu wissen, unter welchem Gesichtspunkte er den zehnten Artikel des neuerlich in Adrianopel zwischen Rußland und dem ottomanischen Reiche abgeschlossenen Vertrags betrachtet, welcher Artikel sich auf die Angelegenheiten Griechenlands bezieht.

Der Bevollmächtigte Sr. kaiserlichen Majestät erklärt, der Artikel 10 des fraglichen Vertrags hebe die Rechte der Ver-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 14. März 1830.

bündeten des Kaisers nicht auf, stehe den Berathungen der zu London in Konferenz vereinigten Gesandten nicht im Wege, und setze kein Hinderniß den Anordnungen entgegen, welche die drei Höfe im gemeinsamen Einverständnisse für die vortheilhaftesten und den Umständen entsprechendsten erachten sollten.

In Folge dieser Erklärung theilt der Bevollmächtigte Sr. großbritannischen Majestät der Konferenz eine Kollektivdepesche mit, durch welche die Botschafter Großbritanniens und Frankreichs in Konstantinopel eine Erklärung der ottomanischen Pforte vom 9. September übersenden, des Inhalts: daß die Pforte, nachdem sie bereits dem Londoner Vertrage beigetreten, jezt überdieß verspreche, und sich den Repräsentanten der Mächte des besagten Vertrags gegenüber verpflichte, alle Beschlüsse zu unterschreiben, welche die Londoner Konferenz rücksichtlich dessen Vollziehung fassen werde.

Die Vorlesung dieses Dokuments läßt einstimmig die Verpflichtung erkennen, in der sich die Allianz befindet, vor Allem unverzüglich zu Land und zur See den Waffenstillstand zwischen den Türken und den Griechen herzustellen. Es wird also beschlossen, daß die Bevollmächtigten der drei Höfe in Konstantinopel, ihre Residenten in Griechenland und die Admirale im Archipel ohne Verzug die Weisung erhalten sollen, von den streitenden Parteien eine schnelle und gänzliche Einstellung der Feindseligkeiten zu fodern und zu erlangen. Zu diesem Ende kam man über Instruktionen für die besagten Bevollmächtigten und Residenten, so wie für die drei Admirale überein, da die Wiederherstellung des Friedens zwischen Rußland und der Pforte dem russischen Admiral erlaubt, wieder Theil an den Operationen seiner Kollegen von England und Frankreich zu nehmen.

Nachdem über diese Beschlüsse übereingekommen war, haben die Mitglieder der Konferenz, erkennend, daß die ottomanischen Erklärungen sie in den Fall setzen, sich über die Maaßregeln zu vereinigen, deren Annahme ihnen unter den gegen-

wärtigen Umständen am angemessensten scheint, und von dem Wunsche geleitet, den frühern Dispositionen die Verbesserungen hinzuzufügen, die am geeignetsten sind, dem Werke des Friedens, mit dem sie sich beschäftigen, neue Bürgschaften des Bestandes und der Dauer zu sichern, unter gemeinsamem Einverständniß folgende Klauseln festgesezt:

1) Griechenland wird einen unabhängigen Staat bilden und alle politischen, administrativen und kommerziellen Rechte genießen, die an eine vollständige Unabhängigkeit geknüpft sind.

2) In Betracht dieser, dem neuen Staate bewilligten Vortheile, und um dem Wunsche zu entsprechen, den die Pforte ausdrückte, daß die in dem Protokolle vom 22. März festgestellten Gränzen beschränkt werden möchten, wird die Demarkationslinie der Gränzen Griechenlands bei der Mündung des Flusses Aspropotamos anfangen, an diesem Flusse bis auf die Höhe des See's Anghelo-Castro fortlaufen, diesen See, so wie jene von Vrachori und Saurowitza durchschneiden, sich gegen den Berg Artolino wenden, hierauf den Kamm des Bergs Axos, das Thal von Calouri und den Kamm des Bergs Olta bis an den Golf von Zeituni verfolgen, den sie an der Mündung des Sperchios erreicht. Alle Gebiete und Länder südlich von dieser Linie, welche die Konferenz speziell bezeichnet hat, werden zu Griechenland gehören, und alle Gebiete und Länder nördlich von derselben Linie werden forfahren einen Theil des ottomanischen Reichs zu bilden. Gleichergestalt werden zu Griechenland gehören: die ganze Insel Negroponte, nebst den Teufelsinseln, der Insel Skyro, und den unter dem Namen der Cykladen bekannten Inseln, gelegen zwischen dem 36sten und 39 Breitengrad nördlich und dem 26 und 29sten Längengrad östlich von dem Meridian von Greenwich.

3) Die Regierung von Griechenland wird monarchisch und erblich nach der Ordnung der Erstgeburt seyn: sie wird einem

Prinzen anvertraut werden, der nicht unter denen der regierenden Familien der Staaten, die den Vertrag vom 6. Juli unterzeichnet, gewählt werden kann, und der den Titel souveräner Fürst von Griechenland führen wird. Die Wahl dieses Prinzen wird der Gegenstand späterer Mittheilungen und Stipulationen seyn.

4) So wie die Klauseln des gegenwärtigen Protokolls zur Kenntniß der betheiligten Parteien gebracht seyn werden, wird der Friede zwischen dem ottomanischen Reich und Griechenland als ipso facto hergestellt betrachtet, und die Unterthanen der beiden Staaten werden wechselseitig, in Betreff der Handels- und Schifffahrtsrechte, wie die der andern im Frieden mit dem ottomanischen Reich und Griechenland befindlichen Staaten behandelt werden.

5) Akte einer gänzlichen und vollständigen Amnestie werden sogleich von der ottomanischen Pforte und der griechischen Regierung publizirt werden. Die Amnestieakte der Pforte wird verkünden, daß kein Grieche in der ganzen Ausdehnung ihrer Besitzungen weder seines Eigenthums beraubt, noch auf irgend eine Weise deßwegen beunruhigt werden darf, weil er Theil an der Insurrektion Griechenlands genommen. Die Amnestieakte der griechischen Regierung wird denselben Grundsatz zu Gunsten aller Muselmänner oder Christen proklamiren, die gegen ihre Sache Partei ergriffen haben sollten; überdieß wird verstanden und publizirt werden, daß die Muselmänner, die fortfahren wollten, die Griechenland zugetheilten Gebiete und Inseln zu bewohnen, dort mit ihren Familien unveränderlich einer vollkommenen Sicherheit genießen werden.

6) Die ottomanische Pforte wird denjenigen ihrer griechischen Unterthanen, die das türkische Gebiet zu verlassen wünschen, eine Frist von einem Jahre bewilligen, um ihr Eigenthum zu verkaufen und frei aus dem Lande zu gehen. Die griechische Regierung wird dieselbe Freiheit den Einwohnern Griechen-

lands lassen, die sich auf das türkische Gebiet überzusiedeln wünschen.

7) Alle griechischen Streitkräfte, zu Land und See, werden die Gebiete, Plätze und Inseln räumen, die sie jenseits der im Artikel 2 für die Gränzen Griechenlands bezeichneten Gränzen okkupiren, und werden sich in der kürzesten Frist hinter diese Linie zurückziehen. Jeder der drei Höfe wird die Befugniß behalten die ihm der Artikel 6 des Vertrags vom 6. Juli 1827 zusichert, das Ganze der vorstehenden Anordnungen und Klauseln zu garantiren; die Garantieakten, wenn es deren gibt, werden abgesondert abgefaßt. Die Ausführung und die Wirkungen dieser verschiedenen Akten werden, dem erwähnten Artikel zufolge, der Gegenstand weiterer Stipulationen der hohen Mächte seyn. Keinerlei Truppen, die einer der drei kontrahirenden Mächte zugehören, können in das Gebiet des neuen griechischen Staates einrücken, ohne die Zustimmung der beiden andern Höfe, die den Vertrag mit unterzeichnet.

9) Um die Kollisionen zu vermeiden, die sich unter den gegenwärtigen Umständen bei einer Berührung unter den griechischen (und türkischen?) Abgränzungskommissarien ergeben müßten, wenn es sich davon handelt an Ort und Stelle den Zug der Gränzen Griechenlands festzustellen, ist ausgemacht, daß diese Arbeit brittischen, französischen und russischen Kommissarien anvertraut wird, und daß dazu jeder der drei Höfe einen ernennt. Diese, mit einer Instruktion versehenen Kommissarien werden den Zug der besagten Gränzen feststellen, indem sie mit aller möglichen Genauigkeit der im Artikel 2 bezeichneten Linie folgen; sie werden diese Linie durch Pfähle abstecken und zwei Karten davon aufnehmen, von denen die eine der ottomanischen, die andere der griechischen Regierung zugestellt wird. Sie werden gehalten seyn, ihre Arbeiten in Zeit von sechs Monaten zu vollenden. Im Falle einer Verschiedenheit der Meinungen unter den drei Kommissarien wird die Stimmenmehrheit entscheiden.

10) Die Bestimmungen des gegenwärtigen Protokolls werden unmittelbar zur Kenntniß der ottomanischen Regierung durch die Bevollmächtigten der drei Höfe gebracht, die zu diesem Ende mit der sub H. hier beigeschlossenen gemeinsamen Instruktion versehen werden. Eben so werden die Residenten der drei Höfe in Griechenland über denselben Gegenstand Instruktionen erhalten.

Die drei Höfe behalten sich vor, die gegenwärtigen Stipulationen in einen förmlichen Vertrag zu bringen, der in London unterzeichnet, als Vollziehung des Vertrags vom 6. Juli 1827 betrachtet, und den andern Höfen Europa's mit der Einladung mitgetheilt werden wird, ihm beizutreten, wenn sie es für passend halten.

Beschluß: Auf diese Weise zum Ziel einer langen und schwierigen Unterhandlung gelangt, wünschen sich die drei Höfe aufrichtig Glück, inmitten der ernstesten und zartesten Verhältnisse eine vollkommene Uebereinstimmung erreicht zu haben. Die Erhaltung ihrer Einigkeit in solchen Augenblicken bietet das beste Pfand der Dauer derselben, und die drei Höfe schmeicheln sich, daß diese Vereinigung, eben so bleibend als wohlthätig, nicht aufhören wird, zur Befestigung des Friedens der Welt beizutragen.

59. Instruktion an die russische Handelskanzlei, den Schutz der griechischen Fahrzeuge und Individuen bei ihrer Ankunft in türkischen Häfen betreffend. *)

Instruktion an die russische Handelskanzlei.

In Folge der Uebereinkunft, die zwischen den Gesandtschaften von England, Frankreich und Rußland hinsichtlich des provisorischen Schutzes getroffen worden ist, welcher den griechischen Fahrzeugen und Individuen gewährt werden soll, die sich, mit regelmäßigen Dokumenten von der gegenwärtigen Regierung Griechenlands versehen, entweder zu Konstantinopel oder

*) Aus dem Courrier de Smyrne vom 24. Januar 1830.

in andern Häfen des ottomanischen Reiches einfinden dürften, ist festgesezt worden:

1) Alle Fahrzeuge oder Individuen von obiger Kategorie können bei ihrer Ankunft den Schuz derjenigen respektiven Gesandtschaft oder desjenigen Konsulats der drei Mächte, welche den Traktat von London unterzeichnet haben, nachsuchen und erhalten, an die sie sich wenden wollen.

2) Dieser offiziöse und provisorische Schuz wird bloß bei den ottomanischen Lokalbehörden und den Gesandtschaften oder Konsulaten der Mächte, welche den Traktat vom 6. Juli nicht unterzeichneten, Wirksamkeit haben.

3) Bei Streitigkeiten, die sich zwischen den dem Artikel 1 gemäß beschüzten Griechen, und den Unterthanen der drei Mächte, welche den Traktat vom 6. Juli unterzeichnet haben, erheben dürften, werden sich die Gesandtschaften oder Konsulate der die beiden in Streit begriffenen Parteien beschüzenden Mächte einverstehen, um Schiedsrichter zu ernennen, von deren Ausspruch keine Appellation stattfindet.

Die Kanzlei wird demzufolge aufgefodert, sich in vorkommenden Fällen nach den oben ausgesprochenen Grundsäzen zu richten, und ist den verabredeten Anordnungen gemäß ermächtiget, den griechischen Kapitänen, die sich mit Vorzeigung ihrer regelmäßigen Papiere, deßhalb an sie wenden werden, die verlangten Ausfertigungen und die russische Flagge zu verabfolgen.

Die Kanzlei kann ebenfalls den griechischen Individuen von derselben Kategorie Pässe ertheilen; in beiden Fällen ist darauf zu sehen, daß sowohl auf den Ausfertigungen als auf den Pässen ein bestimmter Termin ausgedrückt werde, welcher nicht über sechs Monate verlängert werden darf.

Die Kanzlei wird ein eigenes Protokoll über die Dokumente führen, welche vermöge des provisorischen Schuzes, nach den oben aufgestellten Grundsäzen verabfolgt werden.

15.

Spanien. Königliche Dekrete, die Finanzverwaltung betreffend. *)

1. Königliches Dekret, das Generalbudget der Ausgaben für das Jahr 1830 betreffend. Madrid 31. Dezember 1829.

Mein Dekret vom 14. November 1825 hatte die Annahme des Systems des Budgets befohlen; Ich befahl, durch ein zweites Dekret vom 28. April 1828, daß man es in Vollziehung setze, so wie die Vorbereitungsarbeiten, die durch diese wichtige Maaßregel vorgeschlagen waren, geendigt seyn würden. Die Erfahrung bestätigte die Wirksamkeit derselben schon am lezten 30. April, dem Zeitpunkte, wo sie nun seit einem Jahre in Kraft gesezt ward. Beim Anblick dieser Erfolge befahl Ich durch Mein Dekret vom 16. Mai 1829, daß man während der übrigen acht Monate des Jahrs die Artikel in Bezug auf die Ausgabe des zweiten der zwei bereits angeführten Dekrete in Vollziehung setze. Da Ich schon jezt, in Gemäßheit der darüber von Ihnen an Mich ergangenen Bitte, das Budget der Ausgaben für das Jahr 1830 zu beschließen wünsche, so ist Mein Wille, daß die für den Dienst der Tilgungskasse angewiesenen Fonds von heute an in dem Generaletat der Ausgaben der Monarchie begriffen seyen, wie ich es durch ein Spezialdekret von diesem Tage, das sich darauf bezieht, befehle. Nach Anhörung des Ministerkonseils habe ich Folgendes befohlen: Generalbudget der Ausgaben der Monarchie für das Jahr 1830:

Königliches Haus . .	53,429,500	Realen de Vellon
Tilgungskasse . .	172,978,826	
Ministerium des Auswärtigen	11,344,500	
Justizministerium . .	14,510,742	24 M.

Kriegs-

*) Aus der Madrider Zeitung vom 26. Januar 1830.

Kriegsministerium . .	253,084,810		Realen de Vellon
Ministerium des Seewesens	41,200,000		
Finanzministerium . .	46,207,710	18 M.	
Summe der Ausgaben .	592,756,089	8 M.	

Sie werden von dem Inhalte dieser Dekrete Kenntniß nehmen, und die vollkommene Vollziehung derselben besorgen.

(Unterz.) Ich der König.

2. Königliches Dekret, die Dotation der Tilgungskasse betreffend. Madrid 26. Januar 1830.

Seit Meiner Thronbesteigung hatte Ich Maaßregeln getroffen, die zum Zweck hatten, das Loos der Staatsgläubiger zu verbessern, und den Staatsreichthum im Verhältnisse des wachsenden Kredits zu vermehren.

Unter diese Verfügungen gehören vorzüglich diejenigen, die in Meinem königlichen Dekrete vom 4. Februar und 8. März 1824 in Betreff der Verordnungen für die Tilgungskasse enthalten sind, die Mir für den Zweck dieser Anstalt am geeignetsten schienen. In diesen Dekreten zeigte Ich die Hülfsquellen an, die zu ihrem Dienste angewiesen werden sollten.

Zum Voraus überzeugt, daß die Restauration der spanischen Monarchie große Verpflichtungen auflegen würde, ermächtigte Ich zu einer unverzüglichen Einschreibung von 40 Millionen Realen Renten (10 Millionen Franken) in das große Buch. Diese Summe war mehr als zureichend, troz der ungeheuern Opfer, die für die Reorganisation aller Verwaltungszweige Meines Königsreichs erfoderlich waren, was vorzüglich der Sparsamkeit, die bei den Reformen den Vorsitz führten, und dem Budgetssystem, das Ich zu jener Zeit angenommen, zuzuschreiben ist.

Der wegen bedenklichen Ernstes der Umstände einige Zeit hindurch nothwendig versäumte Dienst der innern Schuld ward hierauf der Gegenstand Meiner väterlichen Sorgfalt. Ich sezte demnach eine Kommission aus den fähigsten Mitgliedern des

Finanzministeriums nieder. Ihr Hauptauftrag bestand darin, Staatshülfsquellen aufzusuchen, um dessen Verpflichtungen jeder Art Genüge zu leisten, und die kräftigsten Mittel zur Sicherung von Einkommen für Deckung dieser Art von Ausgaben vorzuschlagen. In Ihren Berichten über die Einnahmen und Ausgaben der spanischen Monarchie für 1830 gingen Sie in das Detail der Arbeiten dieser Kommission ein; Sie benachrichtigten Mich auch von den durch den Direktor der Tilgungskasse zur Wiederherstellung unsers Kredits für unentbehrlich erachteten Maaßregeln. Alle diese wichtigen Gegenstände wurden der Prüfung Meines Ministerraths unterworfen.

Ich habe Mich demnach mit voller Kenntniß der Sache entschlossen das zweckmäßigste Verfahren einzuschlagen, damit die Tilgungskasse den Ausgaben, die ihr zur Last liegen, Genüge leisten kann. Auch hat Mein System zum Zweck, gewissenhaft die sowohl im Namen Meiner erlauchten Vorfahren als in Meinem eignen Namen mittelst kontrahirter Anleihen eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, um das große Werk der Restauration der Monarchie zu vollbringen. Ich habe noch einen andern Zweck im Auge, nämlich unsern Kredit in dem Zustande von Wohlfahrt zu sehen, den er in andern Königreichen erreicht hat, und wie bei diesen zum Wachsthum des Staatsreichthums und zur Wohlfahrt aller Klassen beizutragen. Zur Erreichung dieser verschiedenen Resultate habe Ich befohlen, wie folgt:

Artikel 1. Vom Jahre 1830 an sollen die für die Tilgungskasse bestimmten Fonds in dem Generaletat der Ausgaben der Monarchie begriffen seyn, und in dem Budget unmittelbar nach den zu der Ausgabe Meines Palasts bestimmten Summen aufgeführt werden.

Art. 2. Außer den für die Verpflichtungen der besagten Kasse sowohl im Ganzen als im Einzelnen angewiesenen Hypotheken (denen Ich neue Kraft und Werth durch gegenwärtiges Dekret zu geben gesonnen bin) ist auch noch Mein Wille,

speziell zur Bezahlung dieser Lasten zu verwenden: 1) den Ertrag der durch Mein Dekret vom 8. März 1824 festgesezten Steuern; 2) den Ertrag des Einlagergeldes, einer durch Mein Dekret vom 1. Februar 1830 zu beziehenden Steuer; 3) das Einkommen der Branntweine und Liqueurs; 4) das der frutos civiles; 5) den Ertrag der verschiedenen durch Meine Dekrete von diesem Tage festgesezten Steuern bis zum Betrage der nöthigen Summe zur vollständigen Befriedigung dieses Bedürfnisses.

Art. 3. Die Generaldirektion der Douanen wird unmittelbar und ohne vorherige Ablieferung an den königlichen Schatz den vollen Betrag dieser verschiedenen Einkünfte in die Tilgungskasse abgeben.

Art. 4. Mit diesem Zuschusse wird der Direktor der Kasse die Zinsen der innern Schuld mit derselben Genauigkeit bedienen, wie er die Zinsen unsrer auswärtigen Schuld bedient hat, und in der Folge bedienen wird.

Art. 5. Man wird fortfahren den Etat der Tilgung sowohl der innern als der auswärtigen Schuld, die in Gemäßheit Meines Dekrets vom 8. März 1824 mit dem Zinse von 1 Prozent von dem Zinse des Nominalkapitals geschieht, bekannt zu machen.

Art. 6. Die mit Zinsenermächtigung eingeschriebene Schuld soll bei Vergleichen und Kontrakten zwischen Privatleuten, im Namen Meiner Regierung, so wie auch bei den für den öffentlichen Dienst gefoderten Anleihen und Vorschüssen in dem Tageskurse angenommen werden.

Art. 7. Die Staatsschuld soll auf eine einzige Benennung zurückgebracht werden, und nur Einen Zins genießen.

Art. 8. Die zinslose Schuld soll im Tageskurse als Zahlung bei Staatsdomänen angenommen werden, die veräußert werden. Sie sollen in Loose vertheilt werden, um den Verkauf derselben zu erleichtern.

Art. 9. Mein Wille ist, daß die ersten fünf Verfü-

gungen dieses Dekrets unverzüglich in Vollziehung gesezt werden. Was die drei übrigen betrifft, so ist Meine Absicht, daß Sie Mir ohne Zeitverlust die wirksamsten Mittel sie in Kraft zu setzen, vorschlagen.

(Unterz.) Ich der König.

3. Königliches Dekret, die auf die Tilgungskasse angewiesenen Zahlungen betreffend. Vom nämlichen Datum.

Durch Mein heutiges Dekret habe Ich unter Anderm befohlen, daß die für die Bedürfnisse der Tilgungskasse angewiesenen Fonds in dem Generalbudget der Staatsausgaben begriffen seyn, und gleich nach den für die Ausgaben Meines Palasts angewiesenen Fonds aufgeführt werden sollen. Da die Ordnung und Klarheit, die sich nach Meinem Willen in allen verschiedenen Zweigen Meiner Finanzen vorfinden sollen, erfodern, daß man das Detail der Lasten der besagten Klasse angibt, damit die Staatsgläubiger sowohl in Meinem Königreiche als im Auslande einsehn, daß sie mit den Einkünften und Assignationen, die ihnen durch Mein obiges Dekret speziell angewiesen wurden, vollkommen gesichert sind; so habe Ich nach Einsicht Ihres Berichts und nach Anhörung Meines Ministerkonseils befohlen, wie folgt: Etat der Ausgaben der Tilgungskasse. Für Zahlung der Zinsen im Zinsfuße von 4 Prozent für 600 Millionen in konsolidirten Vales, die in das große Buch eingeschrieben sind, und für ihre Tilgung zu 1 Prozent 30,000,000 Realen de Vellon. Für Zahlung der Zinsen der Fünfprozents auf 200 Millionen Schuld, mit Eintragung in das große Buch, und für Tilgung zu 1 Prozent 12,000,000. Für Zahlung der Zinse der Fünfprozents auf 800 Millionen noch voll zu machender Anleihen (die bis jezt gemachten betragen 506,600,000 Realen Kapital und 25,330,000 Realen Rente) ebenfalls mit Eintragung in das große Buch, nebst Tilgung von 1 Prozent 48,000,000. Für Tilgung der unverzinslichen Schuld 8,000,000. Für Kosten der Tilgungs-

und Liquidationsanstalten 2,000,000. Für den Betrag der Zinsen und der für die königliche Anleihe für das Jahr 1830 heimzuzahlenden Serie 32,978,826. Für Zahlung der Zinsen der mit Frankreich und England, in Gemäßheit von Traktaten mit diesen beiden Staaten kontrahirten Obligationen, 28,000,000. Für Zahlung der Zinsen der in Gemäßheit Meines Dekrets vom 8. März 1824 kontrahirten Obligationen 12,000,000. Die Summe des ganzen Aufwands beträgt demnach 172,978,826. Sie werden Ihre Verfügungen treffen, damit dieses Dekret seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werde.

(Unterz.) Ich der König.

4. Königliches Dekret, die Ausgaben des Finanzministeriums betreffend. Vom obigen Datum.

Nachdem Ich von dem Detail der Ausgaben Ihres Ministeriums für das Jahr 1830 Kenntniß genommen, in Gemäßheit des Mir von der damit beauftragten Kommission erstatteten Berichts, und in Erwägung, daß die Zahlung der Zinsen und der herauskommenden Serie von der königlichen Anleihe, die früher, in Folge Meines Dekrets vom 28. April 1828, unter den Verpflichtungen des königlichen Schatzes vorkam, von diesem Tage an als Last an die Tilgungskasse übergeht, und da Ich außerdem will, daß eine und dieselbe Verwaltung speziell mit allen auf die Staatsschuld sich beziehenden Ausgaben beauftragt werden soll, so habe Ich nach Anhörung Meines Ministerkonseils folgende Verfügungen genehmigt.

Etat der Ausgaben des Finanzministeriums für das Jahr 1830:

	Realen de Vellon.
Gehalt des Finanzministers	120,000
Des Präsidenten des obersten Finanzkonseils .	100,000
Von 26 Räthen, je zu 50,000	1,300,000
Des Generaldirektors des königl. Schatzes .	100,000
Der 11 Intendanten 1ster Klasse je zu 40,000	440,000

Der 6 Intendanten 2ter Klasse je zu	35,000	210,000	
Der 10 Intendanten 3ter Klasse je zu	30,000	300,000	
Der 25 Verwaltungschefs 1ster Klasse je zu	24,000	600,000	
Der 16 Verwaltungschefs 2ter Klasse je zu	20,000	320,000	
Der 3 Schatzbeamten 1ster Klasse je zu	24,000	72,000	
Der 9 Schatzbeamten 2ter Klasse je zu	20,000	180,000	
Der 15 — 3ter — —	16,000	240,000	
Der 15 — 4ter — —	14,000	210,000	
Der 19 — 5ter — —	12,000	228,000	
Der 39 — 6ter — —	10,000	390,000	
Der 56 — 7ter — —	8,000	448,000	
Der 69 — 8ter — —	6,000	414,000	
Der 58 — 9ter — —	5,000	290,000	
Der 60 — 10ter — —	4,000	240,000	
Der 20 — 11ter — —	3,000	60,000	
Der 240 Subalternen		749,000	
Der 18 Tribunalbeamten für finanzielle Streitsachen		274,000	6
Gehalte der Angestellten ohne Verwendung und zur Ruhe gesezt		9,460,379	17
Für verschiedene Auslagen, für die Münzhäuser, für die Herzogin von Argete, zur Entschädigung für die Abtretung des Albufera-Sees, für Reparatur am Hotel des Staatsraths und andern		782,985	
Wittwengehalte von Beamten und andern .		7,016,474	
Verschiedene andere Gehalte		3,059,608	28
Almosen		2,254,156	
Bureaukosten des Finanzministeriums und andere davon abhängende		933,757	
Kosten der Negoziirungen und Skontrirungen der Fonds		3,414,799	
Galeerenkosten, abgesehen von den Ministerien des Seewesens und des Kriegs		12,000,000	
Im Ganzen . . .		46,207,710	18

Sie sind mit Vollziehung gegenwärtigen Dekrets, seiner ganzen Kraft und seinem ganzen Inhalte nach beauftragt.

(Unterz.) Ich der König.

5. Königliches Dekret, die Ausgaben der Zollverwaltung betreffend. Vom obigen Datum.

Auf den Bericht der permanenten Zollkommission in Bezug auf die nöthige Summe zur Deckung aller Ausgaben des Jahres 1830, nach Annahme verschiedener Maaßregeln, die den Zweck haben, die Einkünfte derselben zu erhöhen, und dadurch beizutragen, die Mittel zu sichern, den verschiedenen Lasten Meines königlichen Schatzes die Spitze zu bieten, nach Vernehmung Ihrer Ansicht und nach Anhörung Meines Ministerkonseils, habe Ich für zweckmäßig erachtet, folgende Verfügungen zu genehmigen: Etat der Gehalte und verschiedenen Ausgaben der Zollverwaltung für das Jahr 1830. Gehalt von 7 Räthen je zu 50,000; von 11 Intendanten 1ster Klasse je zu 40,000; von 10 2ter Klasse je zu 35,000; von 19 3ter Klasse je zu 30,000; von 34 Verwaltungschefs 1ster Klasse je zu 24,000; von 41 2ter Klasse je zu 20,000; von 48 3ter Klasse je zu 16,000; von 8 Schatzbeamten 1ster Klasse je zu 24,000; von 25 2ter Klasse je zu 20,000; von 28 3ter Klasse je zu 16,000; von 52 4ter Klasse je zu 14,000; von 61 5ter Klasse je zu 12,000; von 93 6ter Klasse je zu 10,000; von 252 7ter Klasse je zu 8,000; von 292 8ter Klasse je zu 6,000; von 470 9ter Klasse je zu 5,000; von 708 10ter Klasse je zu 4,000; von 850 11ter Klasse je zu 3,000; Gehalte für 2812 Subalternbeamte 6,376,030; Gehalte von 239 Angestellten für Streitsachen 645,500; Gehalte der Kommission für den Zolltarif 222,700; Ausgaben für den bewaffneten Theil der Beamten, als Karabiniers der Küsten und Gränzen; Vorgesezte im Innern, und Dienst der Küstenwächter 42,350,834; Verwaltungs- und Perzeptionskosten der Zölle, die der Generaldirektion zur Last fallen, 10,124,434;

Ausgaben aus Anlaß derselben Zölle, 2,280,208 17; verschiedene Kosten für Perzeption der Cruzada oder Bullen 2,075,079 23; verschiedene Ausgaben 296,000. Im Ganzen 84,644,666. Sie werden gegenwärtiges Dekret, wem es gebührt, mittheilen, damit Jeder es in dem, was ihn betrifft, vollziehe.

(Unterz.) Ich der König.

6. Königliches Dekret, die Anweisung von 10 Prozent von dem Ertrag einer Provinzialsteuer an die Tilgungskasse betreffend. Vom obigen Datum.

Dieselbe Genauigkeit in Besorgung der Zinsen unserer innern Schuld, wie bei der auswärtigen, muß nothwendig ein großes Steigen im Werthe der Inskription, eine verhältnißmäßige Verbesserung des Schicksals der Besitzer derselben, und ein fortschreitendes Gedeihen bei allen Staatsklassen zur Belebung des Geldumlaufs, zu Vervielfachung des Handels, zu neuer Werthertheilung für die Produkte der Industrie und des Ackerbaues hervorbringen, und endlich die nützlichen Unternehmungen, deren Erfolge nur durch Ueberfluß von Kapitalien gesichert werden können, aufmuntern. Von der Nothwendigkeit überzeugt, Unsern Kredit, selbst um den Preis vorübergehender Opfer, auf eine feste und sichere Art herzustellen, weil er die Quelle der Nationalwohlfahrt ist, in Erwägung Ihrer Ansicht, die auf die Arbeit gegründet ist, welche die mit Vorschlagung der Mittel zur Gleichstellung der Einnahme mit der Ausgabe beauftragte Kommission gemacht hat, und die von Meinem Ministerkonseil genehmigt ward, habe Ich befohlen: daß vom 1. Januar an, und während der ganzen Zeit, daß die Bedürfnisse der Tilgungskasse es erfodern sollten, man zum Voraus, zu ihrem Vortheil, zehn Prozent auf den Ertrag der Abgabe, genannt: encabezamiento de los pueblos par rentas provinciales, so wie auch auf diejenige Abgabe, die dieser Steuer in dem Königreiche Arragonien gleichkommt, er-

heben solle. Sie sind mit Vollziehung gegenwärtigen Dekrets in seiner ganzen Kraft und nach dessen ganzem Inhalte beauftragt.

(Unterz.) Ich der König.

7. Königliches Dekret, die Zahlung von 4 Prozent von dem Ertrage der Verkäufe unbeweglicher Güter in den privilegirten Hauptstädten und in den Seehäfen betreffend. Vom obigen Datum.

Die am 1. September 1828 zur Bestimmung des wirklichen Etats der Ausgaben und Einnahmen des Schatzes und zur Vorschlagung von Mitteln, sie in Einklang zu stellen, niedergesezte Junta schlug vor, daß die Hauptstädte der privilegirten Provinzen und die Seehäfen, die der Thürsteuer in Gemäßheit Meines Dekrets vom 30. Mai 1817 unterworfen sind, auch der Zahlung der vier Prozents von dem Ertrage der Verkäufe unbeweglicher Güter unterworfen seyn sollen, eine Steuer, von der sie Mein besagtes Dekret befreite. Nach zu Rathe gezogener Ansicht Meines Ministerkonseils über diesen Gegenstand habe Ich befohlen: daß vom 1. Januar 1830 an die vierprozentige Steuer von dem Ertrage der Verkäufe unbeweglicher Güter in den privilegirten Hauptstädten Meiner Provinzen und in den Seehäfen, die der Thürsteuer unterworfen sind, gefodert werden sollen. Sie sind mit Vollziehung gegenwärtigen Dekrets nach seiner ganzen Kraft und seinem ganzen Inhalte beauftragt.

(Unterz.) Ich der König.

8. Königliches Dekret, Branntwein- und Liqueursteuern betreffend. Vom obigen Datum.

In der Absicht den Ertrag der Steuern auf Branntwein und Liqueurs zu erhöhen, die in Gemäßheit Meines Dekrets vom 16. Februar 1824 aufgelegt worden sind, befahl Ich am 15. Dezember 1826 die Annahme verschiedener Maaßregeln. Der Zweck einer derselben war, dem sogenannten Einkommen der propios y arbitrios der Gemeinden den dritten Theil der

aus der Pacht der besagten Steuern erwachsenden Summen aufzulegen. Da dieser Zweig einen beträchtlichen Zuwachs erhalten hat, so glaubt die Spezialkommission, die Ich am 1. September 1828 mit Prüfung der Staatslasten und der zur Deckung derselben stattfindenden Hülfsquellen, so wie mit Vorschlagung von Mitteln beauftragt habe, die geeignet wären, ein Gleichgewicht zwischen dem Einen und dem Andern herzustellen, daß man diese Steuer jezt zurücknehmen könne. In Erwägung also der Ansicht der Kommission, die Sie billigen, und nach Anhörung Meines Ministerkonseils habe Ich Folgendes befohlen: Vom 1. Januar 1830 an soll die Verwaltung der propios der Gemeinden, deren Munizipalitäten die Branntwein- und Liqueursteuer gepachtet haben, nur noch den fünften Theil des Ertrags dieser Steuer, statt des früher in Gemäßheit der Verfügungen des achtzehnten Artikels Meines oben angeführten Dekrets vom 15. Dezember 1826, bezogenen Drittheils erheben, und besagtes Dekret soll in dieser Hinsicht zurückgenommen seyn. Sie sind mit Vollziehung gegenwärtigen Dekrets u. s. w.

(Unterz.) Ich der König.

9. Königliches Dekret, die Erhöhung der Erhebungskosten betreffend. Vom obigen Datum.

Nachdem Mir die mit Vorschlagung der geeignetsten Mittel, die Ausgaben des Königlichen Schatzes mit seinen Einnahmen in Einklang zu setzen, beauftragte Junta vorgestellt hat, daß man jeder Verwaltung zehn Prozente für die Kosten bewilligt hat, und daß selbst unter Privatleuten diese Gebühr den Verwaltern angewiesen wird; nachdem ferner diese Junta der Ansicht war, daß man statt der Vierprozents den Perzeptionsbetrag der Steuer, die Mein königlicher Schatz auf die Summen zu erheben hat, die dessen Beamten sowohl für Rechnung verschiedener Körperschaften, als für Rechnung von Privatleuten zu beziehen beauftragt sind, auf die zehn Pro-

zente erhöhen soll, so habe Ich diese Ansicht genehmigt, und nach Anhörung Meines Ministerkonseils befohlen: Vom 1. Januar 1830 an sollen statt vier Prozents, die bisher bezogen wurden, auf die Einkünfte der verschiedenen Körperschaften oder Privatleute, für deren Rechnung Mein königlicher Schatz diese Steuer einnimmt, unter dem Titel als Entschädigung für die Erhebungskosten zehn Prozente bezogen werden. Sie sind mit Vollziehung u. s. w.

(Unterz.) Ich der König.

10. Königliches Dekret, die Erhöhung der von dem Handelsstande zu bezahlenden jährlichen Beisteuer betreffend. Vom obigen Datum.

Obgleich die Vortheile, die aus der Wiederherstellung des Kredits erwachsen, auf alle Staatskassen zurückfließen, so ist doch der Handel diejenige Körperschaft, die die nächsten und unmittelbarsten Folgen davon empfindet, sowohl durch das Steigen der öffentlichen Fonds, als durch den neuen Aufschwung, den die Handelsunternehmungen nehmen werden, die bereits durch Einsetzung der Bank von St. Ferdinand so sehr begünstigt worden sind. Aus diesen Beweggründen, und nach zu Rathbeziehung der Spezialjunta, die in Gemäßheit Meines von Ihnen gebilligten Dekrets vom 1. September niedergesezt ward, und nach Anhörung Meines Ministerkonseils habe Ich beschlossen wie folgt: Vom nächsten Januar an soll die von dem Handel jährlich gelieferte Beisteuer auf vierzehn Millionen Realen erhöht werden. Das Generalbureau des Rechnungsgeschäfts der Werthe soll zur Vertheilung dieses Zuwachses von vier Millionen in den Provinzen vorschreiten, und bei dieser Vertheilung dieselben Vorschriften befolgen, die bisher bei Bezahlung der zehn Millionen Beisteuer befolgt worden sind. Sie sind mit Vollziehung u. s. w.

(Unterz.) Ich der König.

11. **Königliches Dekret, den Verkauf von Nationaldomänen betreffend. Vom obigen Datum.**

Durch Mein Dekret vom 4. Februar 1824 ratifizirte Ich eine Verfügung des Dekrets vom 5. August 1818, wodurch Ich unter andern Mitteln zur Sicherung der Bezahlung der Zinsen und der Tilgung der Staatsschuld, den Verkauf gewisser Nationaldomänen anzeigte, um, wie Ich dabei angab, den Ackerbau aufzumuntern, und diese Verkäufe zum Vortheile Meines Volks gereichen zu lassen. Diese Maaßregel erhielt keine Vollziehung, weil man diese Domänen selbst nicht bezeichnete, was dem Verkaufe vorangehen mußte. Die mit Prüfung der Staatslasten und der Hülfsmittel zur Deckung derselben beauftragte Junta hat die Art angezeigt, wie man dieses bisher noch nicht benützte Mittel mit Vortheil ins Werk setzen könne. Da Ich nun ihrer Ansicht beistimme, die von Ihnen und Meinem Ministerkonseil gebilligt ist, so habe Ich Folgendes befohlen:

Artikel 1. Die unter dem Namen des Baldios y realengos bekannten Domänen, ihre Bezeichnung und ihr Verkauf stehen ausschließlich unter Ihrem Ministerium.

Art. 2. Ihr Verkauf soll durch Dazwischenkunft der Intendanten der Provinzen geschehen.

Art. 3. Diese Verkäufe sollen in Loosen, und im Verhältniß und in Gemäßheit der Staatsbedürfnisse erfolgen.

Art. 4. Im Falle daß man wegen irgend eines Umstands nicht für zweckmäßig erachten sollte, dieses oder jenes Baldio zu veräußern, soll es verpachtet, dem Loose entzogen, oder endlich irgend eine andere durch das Interesse der Monarchie gebotene Maaßregel darüber getroffen werden.

Art. 5. So wie Ich durch ein anderes Dekret von diesem Tage in Betreff der Tilgungskassen verfügt habe, soll man zur Bezahlung dieser Baldios, sowohl bei dem Verkaufe als bei Pachtung u. s. w., die Inskriptionen der zinslosen Staatsschuld nach dem Tageskurse zulassen.

Art. 6. Sie sind beauftragt, die kräftigsten Verfügungen zur schnellen Vollziehung gegenwärtigen Dekrets zu treffen.

(Unterz.) Ich der König.

12. Königliches Dekret, Auflagen auf den Ertrag der Renten und Stellen betreffend. Vom obigen Datum.

Zur Deckung der Zunahme der Kosten, die vom nächsten 1. Januar an durch den Dienst der Staatsschuld veranlaßt werden dürften, hat die Junta, die beauftragt ist, die Einnahme des Schatzes mit dessen Ausgaben ins Gleichgewicht zu setzen, unter andern Mitteln die momentane Einführung einer Auflage auf den Ertrag der Renten und Stellen, die der Krone gehört haben, so wie auf den Ertrag der Einkünfte der Munizipalitäten und Privatleute vorgeschlagen. In Erwägung Ihrer Ansicht über diesen Gegenstand, die von dem Ministerkonseil gebilligt ist, habe Ich befohlen, daß vom ersten nächsten Januar an eine Steuer von fünf Prozenten auf den Ertrag der veräußerten Renten und Stellen, so wie auf den Ertrag der Einkünfte der Munizipalitäten oder Privatleute erhoben werden soll. Sie sind mit Vollziehung u. s. w.

(Unterz.) Ich der König.

13. Königliches Dekret, die Einführung einer Erbsteuer betreffend. Vom nämlichen Datum.

Mein erlauchter Vater wies durch ein Dekret vom 19. September 1798 der Tilgungskasse zur Erlöschung der Vales den Ertrag einer Steuer auf die Vermächtnisse und Seitenerbschaften an. Durch Mein Dekret vom 4. Februar 1824 wies Ich gleichfalls auf die Tilgungskasse zwei bereits durch das Dekret vom 5. August 1818 bezeichnete Einkünfte an, nämlich: die Auflage der Hälfte des jährlichen Einkommens bei Majoratssuccessionen in indirekter Linie, und die Auflage von zehn Prozenten, in Vales zahlbar, bei indirekten Erbschaften. Von der Nothwendigkeit überzeugt, die Dotation der Tilgungskasse

wirksam zu machen, in Gemäßheit der Ansicht der zur Gleichstellung der Einnahmen mit den Ausgaben niedergesezten Junta, nach Anhörung Meines Ministerkonseils, habe Ich beschlossen, daß eine gradweise Steuer auf die Successionen der Majorate, so wie auf Erbschaften freier Güter, und zwar in folgenden Verhältnissen gelegt werden soll:

Artikel 1. Es soll eine der Hälfte des jährlichen Einkommens gleichkommende Steuer bei Successionen in direkter Linie bei Majoraten, und bei Erbschaften von Seitenverwandten, von derselben Beschaffenheit, von einem ganzen jährlichen Einkommen erhoben werden. Erben, die nicht Verwandte sind, sollen derselben Steuer unterworfen werden.

Art. 2. Bei Erbschaften durch testamentarische Verordnungen sollen zwei Prozente von den Seitenverwandten vom zweiten Grade, vier Prozente von denen vom dritten Grade, sechs Prozente von denen vom vierten Grade, und zehn Prozente von denen von entferntern Graden bezahlt werden; eben so soll es bei denen gehalten werden, die durch Heirath Verwandte geworden, oder gar keine Verwandte sind. Der Gatte, der die Gattin beerbt, und umgekehrt, soll zwei Prozente bezahlen. Was die substituirten Erben von irgend einer Klasse oder Benennung betrifft, so sollen sie denselben Steuern wie die Substituirenden unterworfen werden.

Art. 3. Bei erblichem Heimfall an Verwandte in absteigender Linie sollen zwei Prozente, bei demselben in aufsteigender Linie oder zwischen Gatten und Gattin vier Prozente, bei dem Heimfall für Verwandte im vierten Grade sechs Prozente, und bei noch entferntern Verwandten oder Fremden zehn Prozente bezahlt werden. Dasselbe Verhältniß soll bei den Vermächtnissen beobachtet werden.

Art. 4. Wenn die Erbschaft von einem ab intestato gestorbenen Individuum herrührt, so sollen die Seitenverwandten im zweiten Grade vier Prozente, im dritten Grade acht Prozente, im vierten Grade zwölf Prozente bezahlen, und

wenn keine Verwandten vorhanden sind, so soll der Fiskus, in Gemäßheit des Gesetzes, erben. Wenn in Ermangelung gesetzmäßiger Nachkommenschaft die Erbschaft an natürliche Söhne oder Nachkommenschaft zurückfallen sollte, so sollen diese drei Prozente bezahlen, wenn sie in Gemäßheit eines Testaments erben, und vier Prozente, wenn kein Testament vorhanden ist. Wenn sie nicht gesetzlich anerkannt sind, so sollen sie vier Prozente, wenn sie durch Testament erben, und acht Prozente bezahlen, wenn kein Testament vorhanden ist.

Art. 5. In Bezug auf Nutznießung wird man folgende Verfügungen beobachten: Wenn der Nutznießer, befinde er sich nun in aufsteigender oder absteigender Linie, den Nießbrauch in Folge einer besondern Verfügung, oder als Vermächtniß, und nicht als gesetzmäßiger Erbe inne hat, so soll er ein Viertel des muthmaaßlichen jährlichen Ertrags bezahlen; das Drittel, wenn er Sohn oder natürlicher Nachkomme, und als solcher gesetzlich anerkannt ist, sey es nun natürliche Erbschaft oder Vermächtniß. Eben so soll es zwischen Gatten und Gattin und umgekehrt gehalten werden. Die Hälfte ist zu bezahlen, wenn die Erbschaft zu Gunsten von Verwandten im vierten Grade war, in allen andern Fällen sollen die Erben ein ganzes jährliches Einkommen bezahlen.

Art. 6. Die Personen, die eine Schenkung unter Lebenden oder causa mortis empfangen werden, sollen denselben Steuern, wie die Legatarien, nach ihrem Grade der Verwandtschaft mit dem Donatär unterworfen werden. Von dieser Steuer sind nur ausgenommen und frei von aller Last die Heirathsausstattungen oder Geschenke.

Art. 7. Die Grade der Verwandschaft sollen in dem, was auf die Verfügungen des vorigen Artikels Bezug hat, nur als bürgerlich betrachtet werden, und nur auf die durch Blutsverwandtschaft verbundenen Personen Anwendung finden.

Art. 8. Die gegenwärtige Steuer von zehn Prozent, in königlichen Vales zahlbar, auf die jährliche Rente aller

Majorate, ist und bleibt aufgehoben; aber diese Steuer soll von allen seit dem 1. August 1818, als dem Tage der Einführung derselben, eröffneten Erbschaften bis auf diesen Tag, wo sie abgeschafft ward, erhoben werden.

Art. 9. Die Generaldirektion der Finanzen wird unverzüglich zu Meiner Berathschlagung die gehörige Reglementarinstruktion, zur Beziehung dieser Steuer vorlegen. Sie sind mit Vollziehung u. s. w.

(Unterz.) Ich der König.

14. Königliches Dekret, die Einführung einer Hypothekengebühr betreffend. Vom obigen Datum.

Einer der Hauptzwecke, den sich Mein erlauchter Vorfahrer, Se. Majestät Karl III, bei Einsetzung der Hypothekenbureaux zur Einregistrirung öffentlicher Akten vorsezte, war, auf eine gesetzliche Art zu konstatiren, ob die verkauften unbeweglichen Güter lastenfrei wären oder nicht. Meine erlauchten Vorfahren Karl I und dessen Mutter Johanna hatten versucht, ihre Völker in den Genuß dieser unschätzbaren Wohlthat zu setzen. Die mit Nachweisung der Mittel zur Ausgleichung der Staatseinnahmen mit den Ausgaben niedergesezte Kommission hatte die Ansicht, die auf besagtem Bureau eingeschriebenen Akten mit der mäßigen Einregistrirungsgebühr von einem halben Prozent zu belegen. Ich habe diese Ansicht in Erwägung gezogen, und nach Anhörung Meines Ministerkonseils Folgendes befohlen: Vom nächsten 1. Januar an soll unter dem Namen einer Hypothekengebühr ein halb Prozent Steuer von dem in dem Kontrakte für Verkäufe, Austauschungen, Schenkungen u. s. w. stipulirten Kapital erhoben werden; dieß soll im Augenblicke der Einschreibung auf dem Bureau der Hypotheken geschehen, wobei man sich an die Nachweisungen zu halten hat, die Sie Meiner souveränen Bewilligung unterlegen werden. Sie sind mit Vollziehung u. s. w.

(Unterz.) Ich der König.

16.

15. Königliches Dekret, Festsetzung des Tarifs für den Preis des Tabacks betreffend. Vom obigen Datum.

Bei Durchreisung der verschiedenen Provinzen Meines Staates vor zwei Jahren überzeugte Ich Mich selbst von den Unordnungen, die durch Schmuggelei des Tabacks an den Küsten und an den Gränzen veranlaßt wurden, und Ich fand, daß die durch Mein Dekret vom 16. Februar 1824 festgesezten Preise einem Betruge Nahrung verschaffen, der durch unzureichende Douanen nicht in Schranken gehalten werden konnte. Um diesem Uebel Einhalt zu thun, erließ Ich zu Barcelona Mein Dekret vom 14. Dezember 1827. Ich sezte momentan den Preis herab, und gebot geeignete Maaßregeln zur Erhöhung der Douaneneinkünfte und zu Beschränkung der Schmuggelei. Ueberzeugt, daß Ich demungeachtet den lezten Zweck nicht erreichen würde, troß der Herabsetzung des Preises, wenn man nicht das System einer kräftigen Beschränkung einschlüge, befahl Ich am verflossenen 9. März die Bildung des Korps der Karabiniers, Küsten- und Gränzwächter. Da dasselbe der ganzen Strenge einer militärischen Disziplin unterworfen, und von den in Gemäßheit Meines Dekrets vom 2. Juli gebildeten Douaniers der Seeküsten und des Innern unterstüzt ist, so wird es das System der Vorsicht und Wachsamkeit, die zur Erhaltung und Integrität des wichtigsten Einkommens Meiner Krone erfoderlich sind, vervollständigen. Da der Betrug nicht mehr durch den hohen Preis des Tabacks ermuntert wird, so ist die, in Gemäßheit Meines Dekrets vom 1. September 1818 zur Prüfung der Ausgaben Meines Königreichs und zur Anzeige der geeigneten Mittel zur Deckung derselben niedergesezte Spezialjunta der Ansicht, daß der Augenblick gekommen sey, den Preis wieder auf den vorigen Fuß festzusetzen. Sie glaubt, Mein Schatz werde in dieser Maaßregel eine Ausgleichung sowohl für die Kosten der Land- und Seemacht, die mit diesem Dienste beauftragt ist, als auch für die Kosten finden, die durch die Vermehrung und Verbesserung der Manufakturen

zu dem Zwecke veranlaßt sind, die Bedürfnisse des Verbrauchs im Ueberfluß zu liefern, wie groß auch immer dieser Verbrauch seyn mag, wenn dieser Betrug einmal gänzlich unterdrückt ist. Da immer ein höherer Einnahmsbetrag mit dem erhöhten Preise der Waare übereinstimmte, so haben die beständige Ansicht der alten Angestellten bei diesem Zweige, so wie die Ansicht der Minister, die ein ehrenwerthes Andenken von ihrer Verwaltung hinterlassen haben, ferner die unabweisliche Autorität Meines erlauchten Ahnherrn Karls III, glorreichen Andenkens, endlich andre Rücksichten, welche die einstimmige Ansicht der Kommission motivirten, Sie ohne Zweifel zur Unterstützung derselben entschieden. Aus diesem Beweggrunde und nach Anhörung Meines Ministerkonseils habe Ich Folgendes befohlen: Vom 31. gegenwärtigen Monats an soll der provisorische Tarif für den Preis des Tabacks, den Ich durch Mein Dekret vom 14. Dezember 1827 festsezte, aufgehoben seyn und bleiben. Vom künftigen 1. Februar an soll derjenige, den Ich durch Mein Dekret vom 16. Februar 1824 festsezte, wieder in Kraft treten. Sie sind mit Vollziehung u. s. w.

(Unterz.) Ich der König.

16. Königliches Dekret, die holländische Schuld betreffend, vom 6. Januar 1830.

Durchdrungen von der Gerechtigkeit, Nothwendigkeit und Ersprießlichkeit, den durch Mich und Meine erlauchten Vorfahren gesetzlich eingegangenen Verpflichtungen, unter denen auch die holländische Schuld begriffen ist, und welchen, theils aus Mangel an Mitteln, theils um der Schwierigkeiten willen, welche die Liquidation derselben darbot, noch nicht hat nachgekommen werden können; vom Wunsche beseelt, dieselben zu beseitigen, den Foderungen zu genügen, die sich als rechtmäßig herausstellen dürften, habe Ich von einer von Mir niedergesezten, aus sachverständigen Männern, die Mein volles Vertrauen genießen, bestehenden Kommission, das Gutachten anzuhören geruht, und auf den

Rath Meines Ministerkonseils beschlossen und beschließe wie folgt: 1) Die Schuldverschreibungen der anerkannten holländischen Schuld sollen gegen Inskriptionen einer ewigen 5 Prozent-Rente Werth gegen Werth und Kapital gegen Kapital, einen spanischen harten Piaster zu 1½ Gulden gerechnet, binnen einem halben Jahre, vom Datum dieses Dekrets an gerechnet, ausgewechselt werden. 2) Die Inskriptionen, die für die ursprünglichen Schuldscheine ausgegeben werden, sollen mit den zu Paris ausgegebenen völlig übereinstimmen und die nämlichen Nummern jener Scheine tragen; nur sind die Zinsen zu Amsterdam zahlbar und zwar mit 1 Prozent für die Amortisation. 3) Der Genuß der Zinsen der Obligationen oder Inskriptionen soll von dem 1. Januar 1830 beginnen. 4) Die rückständigen Interessen der nämlichen Schuld bis zum 31. Dezember 1829 sollen zum Kapital geschlagen und gegen Inskriptionen der ewigen Rente umgewechselt werden, den Gulden holländisch Kourant zu sieben Realen de Vellon gerechnet, und die Zinsen davon sollen nicht vor dem 1. Januar 1831 zu laufen beginnen. Vom Könige unterzeichnet den 6. Januar 1830.

17. Königliches Dekret, die Bezahlung der Zinsen von der konsolidirten Staatsschuld betreffend. Madrid 1. März 1830. *)

1. Die Zahlung der Zinsen von der neuen konsolidirten Staatsschuld, wird künftig halbjährig am 1. April und 1. Oktober stattfinden.

2. Im gegenwärtigen Jahr wird, in Erwägung der Nähe der ersten Frist und der Schwierigkeiten der Leistung in so kurzer Zeit, eine halbjährige Zahlung am 1. Juli und die andere am 1. Oktober erfolgen, damit das im ersten Artikel festgesezte System von diesem lezten Zeitpunkt an in Vollzug trete.

3. Man wird unverzüglich die nöthigen Befehle für Erneuerung der konsolidirten Vales ergehen lassen, ohne die Epoche

*) Aus dem Moniteur vom 15. März.

ihrer Einführung auszudrücken, und die neuen auf 1. April und 1. Oktober festgesezten Zahlungstermine statt der frühern einhalten.

Ihr habt euch hienach zu achten, und jenes was zum Vollzug nöthig ist anzuordnen.

Gegeben in Unserm Palast 1. März 1830.

Unterschrift des Königs.

A. M. Louis Lopez Ballesteros.

18. Königliches Dekret, die Kapitalisirung der vielen Rückstände betreffend. Vom nämlichen Datum. *)

1. Man wird alle rückständigen Interessen und Annuitäten der konsolidirten Staatsschuld, welche man seit der Errichtung der königlichen Tilgungskasse bis zu Ende des Jahres 1829 schuldet, kapitalisiren.

2. Die auf solche Art kapitalisirten Rückstände oder nicht bezahlten Interessen der konsolidirten Staatsschuld, werden einen unmittelbaren Theil derselben ausmachen, und in das große Buch eingetragen werden.

3. Die Interessen dieses neuen zu 5 vom Hundert verzinslichen Kapitals fangen erst vom 1 April 1831 zu laufen an.

16.

Mexico. Aktenstücke, die bewaffnete Unternehmung Spaniens gegen Mexico betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XVI. Band Seite 330 abgebrochenen Aktenstücke.)

14. Schreiben des Generals Barradas an den Redakteur der Quotidienne. Paris, 24. Februar 1830. **)

Mein Herr! Bei meiner Ankunft in Paris habe ich mit dem tiefsten Schmerze vernommen, daß man in Ihrem Blatte

---

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Aus französischen Blättern.

die Ursache meiner Kapitulation dem unwürdigsten Verrathe beigemessen hat, mit dem Hinzufügen, ich hätte mich nach New-Orleans begeben, um daselbst den Lohn meiner Nichtswürdigkeit zu empfangen. Ich weiß nicht, was Sie bewogen haben kann, durch Ihr Journal eine solche Beschuldigung gegen einen Offizier zu verbreiten, dessen Uneigennützigkeit selbst von seinen Feinden anerkannt wird, der im Dienste seines Monarchen vierzehnmal den Ocean durchschifft hat, und dem als ganzes Vermögen nichts als ehrenvolle Narben und ein fleckenloser Name verbleiben. Wäre die Ursache meiner Kapitulation nicht bereits der ganzen Welt bekannt, so würde es mir ein Leichtes seyn, zu beweisen, daß ich meine Feinde überall, wo ich auf sie gestoßen bin, in die Flucht geschlagen, daß ich ihnen ihre ganze Artillerie abgenommen habe, obgleich sie zehnmal stärker als ich waren, und daß ich mich nur dann erst zu kapituliren entschloß, als mir kein anderer Ausweg mehr übrig blieb, und nachdem ich bereits lange mit den drei furchtbarsten Uebeln, dem Hunger, der Seuche und der Wuth der Elemente gekämpft hatte. In dem Augenblicke meiner Kapitulation lagen 1200 meiner Soldaten krank danieder, und konnten in den Spitälern, wo sie sich befanden, in Ermangelung von Aerzten und Medikamenten, keine Heilung finden; nur 600 dienstfähige Leute blieben mir noch übrig und auch diese waren von den großen Strapazen erschöpft. Sollte ich nun das Leben dieser Tapferen durch einen hartnäckigen und unnützen Widerstand aufs Spiel setzen? Muß ich mir nicht vielmehr Glück wünschen, eine so vortheilhafte Kapitulation, die der Feind uns gewiß nicht bewilligt haben würde, wenn er unsere wahre Lage gekannt hätte, erlangt zu haben? Meine Reise nach New-Orleans hatte nur in Folge eines gehaltenen Kriegsraths statt, in welchem beschlossen wurde, daß ich mich, um den Rest der Expedition zu retten, nach jener Stadt, als der nächsten an Tampico, zur Herbeischaffung von Hülfsmitteln und Fahrzeugen, worauf meine Truppen nach Havannah transportirt werden könnten,

begeben solle. Die amtlichen Beweise von allen diesen Angaben habe ich in Händen, und es würde mir daher leicht seyn, meine Feinde, falls sie mir widersprechen sollten, zu beschämen. Der royalistische Geist, welcher in Ihrem Blatte vorherrscht, läßt mich nicht zweifeln, daß Sie es bedauern werden, Gerüchte aufgenommen zu haben, welche die Ehre eines Ihnen gleichgesinnten Offiziers, dessen Ergebenheit für seinen König von jeher keine Gränzen kannte, und der bereit ist, ihm neue Beweise davon zu geben, kompromittiren können. Empfangen Sie u. s. w.

(Unterz.) Isidor Barradas.

17.

Columbien. Vorstellung an den Regierungsrath zu Bogota, abseiten des Generals Santander, aus dessen Gefängniß in dem Kastel Bocachica bei Cartagena, 1. April 1829. *)

Meine Herren! Ein Columbier, ein Patriot, der so alt ist wie Ihr Vaterland, erkühnt sich seine Stimme zu erheben, um Ihr Mitgefühl für sein Mißgeschick rege zu machen. Nicht begehre ich Klage irgend einer Art zu erheben, noch um irgend ein Amt, irgend eine Auszeichnung anzuhalten. Ich flehe nur, Ihre Vorstellungen und Ihre geleisteten Dienste als Vermittler bei dem Befreier Präsidenten an, daß dieser mir, gemäß seines Dekrets vom 12. November v. J. den trübseligen Trost verleihe, das Vaterland zu verlassen und mich nach Europa einschiffen zu dürfen. Vier Monate sind es heute, die ich, eingesteckt in dieser ungesunden Festung, aller Entbehrungen einer strengen Haft hingegeben, zubrachte, ohne im geringsten den Grund dieser auffallenden und schweren Strafe zu kennen. In Folge der Verschwörung vom 25. September verdammte der

---

*) Aus Columbus Dezemberheft 1829. S. 429.

Befreier, durch edle Gesinnungen geleitet, mich zur Landesverweisung, und jezt sehe ich mich in dem Kerker eines Kastels, dessen ungesunde Luft dem gefährlichen und mir anhaftenden Gichtübel, das mich seit sieben Jahren bis zum Tode quält, verstärkte Gewalt verleihet. Diese Krankheit, die endemischen Fieber, die schlechten Nahrungsmittel, mit denen ich mich begnügen, die Entbehrungen, die ich erleiden muß, — Alles dieß macht mich zum Opfer meines Aufenthaltes und verbittert das mir noch gefristete Leben. Könnte es einen Einzigen unter Ihnen geben, dessen Innerstes nicht durch die Leiden erschüttert würde, die zu Bocachica ein Patriot erdulden muß, der in dem langen Zeitraum von achtzehn Jahren dem Vaterlande seine Dienstleistungen auch nicht an einem einzigen Tage entzog?

Meine Herren! Die Behandlung, die mir widerfährt, gränzt bereits an Grausamkeit. Wie sehr ich auch Verbrecher seyn könnte, so meyn' ich doch, daß meine Kränklichkeit und geleisteten Dienste Nachsicht und Berücksichtigung fodern. In welchem Lande der Welt, in welchem ich dazu beigetragen hätte, demselben durch treue und beharrliche Dienste eine politische Existenz zu verschaffen, würde, wie groß auch mein begangenes Unrecht seyn möchte, ich keinen Auswanderungspaß verdient haben? Selbst in längst verflossenen Zeiten der Barbarei wurden sogar wirkliche Verschwörer an solche Verfügungen der Menschlichkeit und der Milde verwiesen. Sie lasen es und wissen es, wie und wo ein Berengar der Erste von Italien, ein Heinrich der Vierte von England solche Milde über einen Flambert und Douglas walten ließen. Die neuere Weltgeschichte ist überreich an ähnlichen Beispielen, aus denen Weltweisheit und Menschenliebe hervorleuchten. Sollte ich in dem Jahrhundert der Aufklärung, unter der Regierung desjenigen, der einen Titel führt, welcher auf Großmuth deutet, und in dem Augenblicke minder begünstigt werden, wo ich mich entschließe, die Vermittlung derer anzurufen, die da zuverlässige Zeugen meiner geleisteten Dienste und der Rechtlichkeit meiner Gesin-

nungen während meiner ganzen Verwaltungszeit sind? Und sollte ich es seyn, gestatten Sie, daß ich es freimüthig sage, sollte ich es seyn, da ich gar nicht zur Verschwörung vom 25. September gehörte?

Erstaunen Sie nicht, meine Herren, wenn Sie hören, wie ich behaupte, niemals Mitschuldiger eines solchen Unternehmens gewesen zu seyn. Ich war es nie, und nehme deß den Gott der Christen, der Herz und Nieren der Menschen erforschet, so wie den Hergang des gegen mich erhobenen Prozesses, zu Zeugen. Gab es jemals rechtskräftigen Beweis, daß ich die Verschwörung vom 25. September mit Rath oder That unterstützte? Niemals! Kann Einer auftreten und sagen, ich hätte jene Verschwörung begünstigt, angefeuert oder ausführen helfen? Kein Einziger! Ist Jemand da, der behaupten könnte, ich hätte den Versammlungen der Verschworenen beigewohnt, ja nur von ihnen Kunde gehabt oder gar am Tage des Ausbruches der Verschwörung derselben Hülfe geleistet? Durchaus Keiner! Im Gegentheil sind Zeugen vorhanden, welche darthaten, daß jenes Projekt ohne alle Mitwissenschaft von meiner Seite entworfen wurde, daß, als man mir, um mich auszuforschen, Kunde davon zufließen ließ, ich dasselbe verwarf und darnach rang, es zu zerstören; daß die Verschwornen mir ihre Verhandlungen in der Nacht vor dem 25. September verborgen hielten, aus Furcht ich möchte mich ihnen widersetzen und ihre Absichten zu Schanden machen; ja daß endlich, als ich durch einen glücklichen Zufall den meuchelmörderischen Anschlag auf das Leben des Generals Bolivar erfahren hatte, ich diesem wirklich das Leben rettete. Diese Erklärungen zusammt einer Mehrzahl von Umständen, die aus dem Prozesse zu entnehmen sind, stellen die Versicherung auf, daß ich nie zu den Verschwornen gehörte. Und hätte ich um irgend anderer Schuld willen eingekerkert werden können, so sind der Leiden genug, ja überflüssig, die ich, meine Haft in der Festung von Bocachica mit eingeschlossen, erduldete.

Nichts will ich erwähnen von dem Gerichte, vor welches man mich stellte, nichts von den Gesetzen, die man auf mich anwendete, nichts von andern wesentlichen Nachlässigkeiten, deren man sich zu Schulden kommen ließ: denn ich hege, wie schon gesagt, nicht die mindeste Absicht, auch nur die geringste Klage gegen das zu erheben, was mir widerfuhr. Trüb' und schmerzlich, jedoch nicht schimpflich ist das Ende meiner politischen Laufbahn gewesen. Ich habe durchaus kein Verbrechen begangen. *)

Es ist behauptet worden, meine Verhaftung schriebe sich

---

*) Das Gericht, vor welches ich zu Bogota gestellt ward, ist das schrecklichste, dessen in den Jahrbüchern der Gewaltthätigkeiten erwähnt werden kann. Nach einem einfachen Auszuge des Prozeßganges sprach ein einziger Richter das Urtheil; dieser Richter gehörte zur Gegenpartei; er gestattete mir weder mich selbst zu vertheidigen, noch einen Defensor zu ernennen; der größte Theil von Zeugen ward mir nicht gegenüber gestellt; im Urtheilsspruche finden sich die Anklagepunkte nicht nur entstellt, sondern sind durch Dinge vergrößert, die durchaus nicht aus dem Prozesse sich herleiten, und ermangeln dessen, was mir hätte günstig werden können; die Gesetze endlich, die man auf mich anwendete, waren zornmüthig, ja eines derselben war sogar schon abgeschafft worden. Gegen den Spruch des Richters war weder zu appelliren noch zu suppliziren. Dieß Alles ist des Ausführlichen in dem Memorial entwickelt, das ich unterm 24. Dezember 1828 an Se. Exzellenz, den General Bolivar, aus meiner Haft in Bocachica einsandte, wo ich den ersten Blick in den Urtheilsspruch thun konnte. Ich werde dieses Memorial nebst anderen Dokumenten der Oeffentlichkeit übergeben, sobald mir Zeit dazu wird, und werde zugleich alle Angaben Lügen strafen, die in auswärtigen Blättern hierüber von parteisüchtigen oder übelberichteten Personen erscheinen. Ich werde dadurch zugleich die Wahrheit der Thatsache bestätigen und meinen Dank den Columbiern aussprechen, die sich, gerührt durch die mir gewordene Verfolgung, liebreich gegen mich bewiesen haben.

Anm. des Generals Santander.

von den Folgen eines Aufstandes zu Popayan her. Es sey in der That so; allein war es nicht schon einen Monat her, daß die Regierung solches wußte, als sie meine Verbannung dekretirte? Hat sich seitdem irgend ein Beweis ergeben, der mich als Mitschuldigen darstellte? Es kann solchen Beweis nicht geben, da in meinem Herzen nimmer der Wunsch rege ward, durch Theilnahme an irgend einer Revolution mich zu beschimpfen. Seitdem die columbische Konstitution verfiel, habe ich mich für hochgeehrt gehalten, daß ihre Trümmer mich umgaben und mir blieb nichts mehr zu erstreben übrig. Allein das öffentliche Wohl, die Ruhe des Landes wird man sagen, erheischen meine Haft, finde diese nun zu Bocachica oder in irgend einer andern Festung Venezuela's statt. — Lassen wir die Verbrechen bei Seite, die Namens des öffentlichen Wohles und unter Vorwand der Erhaltung der innern Ruhe des Landes verübt wurden! Ich frage Sie, meine Herren, Sie, die Sie die Geschichte Columbia's kennen und Augenzeugen meines Wandels gewesen sind: Wie heißt der Ort, wo ich Aufstand erregte? wie die Provinz, die ich zum Aufruhr bewog? wie das Truppenkorps, das ich zur Rebellion verleitet und angeführt hätte? Um Beweis gegen mich zu führen, gebe man an, in wiefern meine Auswanderung aus Columbia nach Europa und mein Aufenthalt allda die öffentliche Ruhe stören könne, diese Ruhe, die sich auf das Vertrauen und die Liebe, welche die Republik gegen den Befreier, auf die Reform des alten Systems, dem man die vorgefallenen unglücklichen Ereignisse zuschreibt, auf die Tapferkeit der Armeen und des Volkes, auf die Gerechtigkeit und Milde der neuen Regierung, und auf den Haß und die Verhöhnung gründet, wovon ich ein Opfer bin. Sollte ich im Stande seyn können diesen schönen Zustand der Ruhe zu stören, so müßte ich die Allmacht besitzen, welche die Dichter dem Jupiter beilegen und müßte überdieß Verlangen tragen, dieselbe in Anwendung zu bringen! Verblenden wir uns nicht selbst! Mein Weilen in den Kerkern der Seehäfen des Landes kann

nur dazu dienen, Columbia, die Regierung und die Menschheit zu entehren und meiner Familie und mir Nachtheil zu verursachen.

Es sey mir gestattet, Sie an diejenigen zu erinnern, die aus Ihrer Mitte unglücklich genug waren, der Macht der Friedenshersteller des Morillo anheim zu fallen, an die Leiden, welche Sie durch die Ihnen bereiteten Qualen und Bitterkeiten erduldeten. Wie viele Male mögen Sie den Tod jenen Martern vorgezogen haben! Mit welchem Nachdrucke würden Sie nicht Erleichterung ihrer Leiden erflehet haben, wenn die Machthaber ein Ohr für Bitten und Flehen gehabt hätten! Allein erinnern Sie sich auch, daß diejenigen, die glücklich genug waren, Straferlaß oder Auswanderungspaß zu erhalten, ruhig dieser Vergünstigungen genießen durften, ohne daß weder die Triumphe noch das Mißgeschick unserer Waffen sie in ihrem Entschluß hätte wankend machen können. Und sollte ich nicht ein gleiches Schicksal erfahren dürfen, indem ich die Landesverweisung verwirkliche, die der Befreier unter Ihrer Verfügung und nach Ihrem Rathe einmal über mich aussprach? ich nicht, der ich mich rühmen kann und zwischen den Mauern meiner Marterwohnung mich wirklich rühme, für Columbia Alles gethan zu haben, was meine Kräfte mir gestatteten, was meine Vaterlandsliebe, meine Pflichten, meine geleisteten Zusagen und meine Grundsätze mir zu leisten vorschrieben?

Meine Herren Minister des Staatsrathes! Indem ich Ihre Vermittlung bei Sr. Exzellenz, dem Befreier, erflehe, hege ich das Vertrauen, daß Sie meine Bitte nicht verwerfen werden. Wenn es außer Zweifel ist, daß eine neue Regierung sich nur auf Gerechtigkeit, Mäßigung und Treue stützen und festigen kann, so suche ich diese wohlthätigen Herrschertugenden bei Ihnen; Gerechtigkeit, die da hört den Zuruf eines columbischen Familienvaters, der von Leiden bewältigt zu werden bedroht ist; Mäßigung, um nachsichtig gegen Männer zu seyn, die, wie verbrecherisch sie auch seyn mochten, ihren Fehltritt tausendfach zu mildern wußten, und Treue, um in Frömmig-

keit das heilige Wort zu erfüllen, das der Befreier in dem angeregten Dekrete vom 12. November gab. Ich bitte Sie um Ihre Vermittlung zur Erlangung meines Verbannungspasses nach Europa und zwar gegen jegliche neue Gewährleistung, die man noch von mir verlangen möchte. Ich bitte darum, nicht wegen der vielfältigen Dienste, die ich unserm gemeinschaftlichen Vaterlande leistete, auch nicht wegen der Gefühle der Menschenliebe gegen einen von Kränklichkeit heimgesuchten Mann, sondern weil ich das Leben des Generals Bolivar rettete, in dessen Händen das Geschick Columbiens ruht. Wenn ein König von Epirus die Waffen von sich warf und dankgerührt über die großmüthige Handlung eines heldenmüthigen römischen Kriegers, die ihm das Leben erhielt, das römische Volk umarmte; wenn eine Stadt, welche sich weigerte, sich den römischen Adlern zu unterwerfen, ihre Thore jenem großmüthigen Konsul öffnete, der es verworfen hatte, schändlich und treulos gegen sie zu verfahren: darf ich da nicht hoffen, als Erretter des Befreiers, die wirksame Vermittlung derjenigen zu verdienen, die meine Mitbürger, meine Gefährten, meine Freunde waren? Ich hoffe mit voller Zuversicht auf diese Vermittlung, und hoffe zu gleicher Zeit, daß eben dieser Befreier, geleitet von den Gefühlen der Rechtlichkeit und Milde dieselbe gütig aufnehmen und in Folge dessen meine Freilassung dekretiren werde. Ich schwöre hier und Angesichts des Gottes, der da Rechenschaft fodern wird, von den Meineidigen, daß ich, indem ich die Fluren Columbia's verlasse, um fern von denselben zu leben, ich dieselben nie ohne Vorwissen der Regierung wieder betreten, mich nie in deren Angelegenheiten mischen werde. Der Schwur eines Mannes, der alle Schwüre erfüllte, die er mit Gefahr seiner Ruhe, seiner Vortheile, seiner Habe, seines Lebens und seiner Ehre leistete, ist vollgenügende Bürgschaft.

Kastel Bocachica, am 1. April 1829.

(Unterz.) Francisco de P. Santander.

(Nach Absendung dieses Memorials ward ich noch bis zum 16. Juni strenge zu Bocachica, und sodann auf der Kriegsfregatte, Cundinamarca, bis zum 27. August gefangen gehalten, an welchem Tage ich mich nach Hamburg einschiffte.)

Anm. des Generals Santander.

18.

Columbien und Peru. Aktenstücke, die zwischen beiden Staaten nach dem Friedensvertrag von Giron neuerdings entstandenen Irrungen betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XV Band Seite 311 abgebrochenen Aktenstücke.)

3. Proklamation des columbischen Generals Don Juan Jose Flores an die Bewohner von Guayaquil. Bodegas de Baba, den 9. April 1829. *)

Mitbürger! Ich beeile mich, euch von einem glücklichen Ereigniß, welches euch mit Freude erfüllen wird, zu unterrichten, von der Ankunft des Generals Bolivar im Süden unserer Republik. Er ist dahin gelangt unter dem lebhaftesten Jauchzen des Volkes, und ihm folgt ein zahlreiches Kriegsheer. Der Widerhall der Gebirge der fürchterlichen Pasto erschallte von dem Namen Bolivar, und zauberte Sieg in den Reihen des Heeres am Tarqui! Bolivar und Sieg war das Hurrah der Tapfern während des Entscheidungskampfs! —

Mitbürger! Weder die ungeheure Ueberzahl unserer Truppen, noch unsere glorreichen Triumphe flößen uns Neigung zum Kriege ein.

Stets unsern Versprechungen getreu, stets ruhig, so herrlich uns auch Siegesruhm bekrönt, achten wir den Vertrag von Giron und beobachten ihn pünktlich. Der erhabene Befreier besitzt einen hochherzigen Charakter; er will nur Frieden, er wünscht nur das Heil des Vaterlandes; er sieht nur mit Schmerz die Störungen der Nationen, welche er befreite unter dem Schweiß seiner Stirne und mit dem Preise seines Bluts.

Mitbürger! eine starke Division rückt an, euer Gebiet in Besitz zu nehmen. Ihre Waffen sind nur gegen den Widerstand gerichtet, und sie suchen nur die Bande der Einigung und

*) Aus Columbus Oktoberheft 1829. Seite 315.

Eintracht, deren Knoten die Treulosigkeit brach, von Neuem anzuknüpfen. Das seltsame Benehmen der peruanischen Behörden zu Guayaquil ändert nichts an der Mäßigung unserer Gesinnungen; die Erfüllung des Vertrags von Giron, das ist das einzige Ziel, welches wir zu erzwingen suchen. Erobern wollen wir nichts! —

4. Waffenstillstand zwischen der Armee von Columbien und Peru. *)

Hauptquartier Piura, 10. Juli 1829.

Es fand eine Konferenz statt zwischen dem Obristen Antonio de la Guerra, Abgeordneten Sr. Exzellenz des Libertadors, Präsidenten der Republik Columbia, und dem Obristlieutenant Don Juan Augustin Lira, Abgeordneten des erlauchten Großmarschalls, Oberbefehlshabers des Heeres der peruanischen Republik, um einen Waffenstillstand abzuschließen, während dessen die Regierungen der beiden Republiken frei mit einander kommuniziren können, um über einen definitiven Friedensvertrag übereinzukommen. Nach Auswechselung jener Vollmachten sezten sie folgende Artikel fest:

1) Es ist unter gemeinschaftlichem Einverständnisse beschlossen, daß ein förmlicher Waffenstillstand von 60 Tagen stattfinde, und daß von dem Tage seiner Ratifikation an, die Feindseligkeiten zu Land und zur See suspendirt bleiben.

2) Die Provinz Guayaquil wird mit ihren Städten und festen Plätzen innerhalb sechs Tagen zur Verfügung der columbischen Regierung gestellt, von dem Augenblick an gerechnet, in welchem gegenwärtiges Dokument in die Hände des Oberbefehlshabers der peruanischen Heeresabtheilung gestellt wird, nachdem es vorher von Sr. Exzellenz dem Libertador-Präsidenten ratifizirt wurde.

3) Die Blokade der Südküste von Columbien wird am Tage der Ratifikation aufgehoben, und so lange der Waffen-

*) Aus einer außerordentlichen Beilage der Zeitung von Bogota.

stillstand dauert darf keine der beiden Mächte ihre Streitkräfte weder zur See noch zu Lande vermehren. Indessen können die columbischen Kriegsschiffe, die aus dem atlantischen Ozean kommen, in alle columbischen Häfen am stillen Ozean einlaufen, mit Ausnahme der Häfen des Staates Guayaquil.

4) Als Bürgschaft für die Republik Columbien erhält sie alle Schiffe und Boote von Guayaquil, und alle Kriegswerkzeuge nach den betreffenden Inventarien, so wie der definitive Friedensvertrag unterzeichnet seyn wird; in keinem Falle aber wird man sich deren zu einem feindlichen Zwecke bedienen.

5) Eine von der Regierung ernannte diplomatische Kommission wird sich sobald als möglich mit dem Abschluß der Friedensunterhandlungen in der durch den ersten Artikel vorgeschriebenen Zeit beschäftigen, die so weit ausgedehnt werden kann, als es die Kommission für unumgänglich nöthig erachtet.

6) Dem peruanischen Heere werden sogleich alle Kranken zurückgegeben, die sich in den Hospitälern von Jiron befinden, und in den Listen von Columbien eingereiht sind. Alle in der Schlacht von Tarqui gemachten Gefangenen aber bleiben als Geiseln.

7) Auf den von dem peruanischen Abgeordneten erhobenen Widerspruch gegen die Aufrichtung der in Folge des Ereignisses von Tarqui angeordneten Monumente erklärte der columbische Abgeordnete, Obrist Antonio de la Guerra, die Entscheidung über diesen Punkt sey nicht in seiner Gewalt, sondern stehe nach seiner Meinung der in dem Artikel 5 erwähnten diplomatischen Kommission zu. Uebrigens versicherte er, daß seine Republik und Se. Exzellenz der Libertador-Präsident von den günstigsten Gesinnungen gegen Peru beseelt seyen.

8) Die während des Waffenstillstandes, der von dem Tage der Ratifikation an eintritt, von den Kriegsschiffen oder Korsaren der beiden Republiken gemachten Prisen werden den Eigenthümern gewissenhaft zurückgegeben.

9) Die Feindseligkeiten zur See dürften erst fünfzig Tage nach der Zeit wieder beginnen, in welcher der Krieg aufs Neue erklärt werden sollte.

10) Willigt Se. Exzellenz der Libertador-Präsident nicht ein, diese Konvention zu ratifiziren, so nehmen acht Tage nach seiner Weigerung die Feindseligkeiten zu Lande wieder ihren Anfang.

11) Der erlauchte Großmarschall Don Augustin Gamarra, der sich in diesem Hauptquartier befindet, wird ersucht werden, von jezt an in drei Stunden seine Ratifikation oder seine Weigerung einzusenden, und Se. Exzellenz der Libertador-Präsident wird dazu keine längere Zeit erhalten, so wie dieses Dokument ihm übergeben seyn wird.

12) Man wird vier Abschriften von diesem Dokumente machen, von denen jede Partei zwei erhält, gleichmäßig ratifizirt oder verworfen. Werden sie von J. J. E. E. gebilligt, so werden sie in der Festung Guayaquil ausgewechselt.

Nachdem die Komissarien über die oben bestimmten Artikel übereingekommen waren, unterzeichneten sie den Waffenstillstand um fünf Uhr Nachmittags des oben erwähnten Tages.

(Unterz.) Juan Augustin Lira. Antonio de la Guerra.

Hauptquartier Piura, 10. Juli 1829. — Ich genehmige und ratifizire feierlich diesen Vertrag, und im Einklang mit den Erklärungen, die mir von dem Generalsekretär Sr. Exzellenz des Libertadors-Präsidenten der Republik Columbien in seinem Schreiben vom 25. Juni gemacht wurden, sind die Feindseligkeiten, sowohl zu Lande als zur See, von Seite der unter meinem Befehle stehenden Truppen von diesem Tage an aufgehoben.

(Unterz.) Augustin Gamarra.

Jose Mazuri de la Cuba, Sekretär.

Hauptquartier Biujo, 15. Juli 1829. Ich genehmige und ratifizire diese Konvention.

(Unterz.) Bolivar. Jose Espinar, Generalsekretär.

5.

5. Schreiben des Generalsekretärs des Befreiers an den Kriegsminister bei Mittheilung des voranstehenden Waffenstillstandes. Hauptquartier Biujo 15. Juli 1829. *)

Ich habe die Ehre Ew. Exzellenz eine Abschrift des am 10. d. in Piura, von den Kommissarien Sr. Exzellenz des Libertadors und Präsidenten, und des erlauchten Großmarschalls Don Augustin Gamarra, Oberbefehlshabers des peruanischen Heeres, abgeschlossenen Waffenstillstandes zu übersenden. Da derselbe von beiden Seiten ratifizirt wurde, so wird jede seiner Klauseln zur Vollziehung kommen. Ich fühle ein lebhaftes Vergnügen, durch Vermittelung Ew. Exzellenz dem Ministerrathe mitzutheilen, daß die Provinz und die Festung Guayaquil wieder mit der Republik Columbien vereinigt werden. Gott erhalte Ew. Exzellenz.

Jose Domingo Espinar.

19.

Hayti. Proklamation des Präsidenten der Republik die von Spanien gefoderte Zurückgabe des östlichen Theils von Hayti betreffend. Porte au Prince 6. Februar 1830. **)

Johann Peter Boyer, Präsident von Hayti.

Haytier! Der König von Spanien hat von der Regierung der Republik die Zurückgabe des östlichen Theils von Hayti begehrt.

Die Antwort auf diese Foderung konnte nicht zweifelhaft seyn; sie floß von selbst aus unserer Verfassung vom Dezember 1806, welche sich also ausdrückt: Die Insel Hayti (vormals San Domingo genannt) bildet mit den von ihr abhängenden umliegenden Inseln das Gebiet der Republik Hayti.

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Aus dem Moniteur vom 25. März.

Die Gründer des gesellschaftlichen Vertrages, der uns regiert, hatten, da sie auf solche Weise, zu jener Zeit, den Nationalwunsch kund gaben, keinerlei Eingriff in die Besitzungen Sr. katholischen Majestät gethan, sondern nur ein Recht ausgeübt, das das Beispiel so vieler zivilisirter Nationen bereits sanktionirte und das nothwendig aus dem erhaltenden Prinzipe hervorgeht, daß die Existenz der meisten Völker gegründet und ihre Sicherheit verbürgt hat.

Die ehemalige spanische, nun aber seit langer Zeit gewissermaaßen sich selbst überlassene Kolonie, wurde 1795, durch den Baseler-Vertrag, integrirender Theil der französischen Kolonie von St. Domingo. Als man 1802 eine verderbliche Ausrüstung in der Absicht hieher sendete, ihre Freiheit denen, die sie um den Preis so vieler Opfer erkauften, zu rauben, so erstreckte sich, wie Jedermann weiß, die Proskription bis auf den östlichen Theil der Insel. Dort, wie in den Westprovinzen wurden die Ufer und das Meer mit dem Blute der Ueberreste unserer unglücklichen Landsleute gefärbt. So, als nun, mit Hülfe der Vorsehung, der glorreiche Widerstand der Haytier die Feinde zu kapituliren zwang, unterlag es keinem Zweifel mehr, daß das wiedergeborne Volk, im Interesse seiner Erhaltung und künftigen Sicherheit, das ganze Gebiet, in seiner Integrität, für sein unzertrennliches Eigenthum ansehen und erklären durfte.

Diese Insel, einst von einem einzigen eingebornen Stamme bewohnt, wurde der Schauplatz langer und blutiger Kriege, seit sie die Spanier mit ihren Truppen überzogen, denn sie wurden sehr bald gezwungen, diese Besitzung gegen die Franzosen zu vertheidigen, die sich dort, was ihnen auch gelang, festzustellen suchten. Die Bande des Blutes, welche die Souveräne beider Völker vereinten, selbst die feierlichsten Verträge waren nicht im Stande, ihre Rivalität im Zaume zu halten. — Der Anblick, wie zwei Völker, von gleicher Regierungsform, nicht auf diesem Boden in friedlicher Nachbarschaft zusammen

leben konnten, durfte für uns keine Lehre ohne Nutzen seyn: sie zeigte uns, daß ein aufblühendes, durch die Freiheit geschaffenes Volk nicht ohne Gefahr für seine Nationalexistenz in Berührung mit einer von entgegengesezten Einrichtungen regierten Nation bleiben könne.

Bürger des östlichen Theiles, Bewohner von San Domingo, San Yago, Neybe, von la Vega, Porto-Plate und andern Orten jenes Zubehörs, — ihr, die ihr euch 1820, sogleich nach dem Sturze des Unterdrückers des nördlichen Theils unserer Insel, schleunigst an mich gerichtet und euer heiß brennendes Verlangen nach den Wohlthaten der Verfassung zu erkennen gegeben, ihr habt sicher nicht vergessen, was ich euch damals hinsichtlich der Umstände väterlich anrieth, um nämlich eure Ungeduld zu mildern und den verderblichen Folgen vorzubeugen, die gewöhnlich aus überspannten Kräften entstehen. Ihr hattet Gelegenheit, die Sorgfalt und Klugheit der Regierung zu würdigen, womit sie bemüht war, euch vor drohenden Gefahren zu behüten und euch den friedlichen Fortgenuß der unschätzbaren Vortheile zu verschaffen, in deren Besitz ihr euch seit acht Jahren befindet. Ihr werdet treu bleiben eurem Gelübde; euer Ursprung wird euch, wie alle Kinder Hayti's, stets daran erinnern, daß afrikanisches Blut in euern Adern rollt. Wehe dem Schwachen, der sich von treulosen Eingebungen umstricken lassen sollte; er würde unfehlbar das Opfer seiner blinden Leichtgläubigkeit werden. Möge die Erfüllung eures Eides, das Vaterland zu vertheidigen, für eure Herzen stets heilige Pflicht seyn, und der Baum der Freiheit, den ich mitten unter euch aufzupflanzen so glücklich war, für immer fruchtbare und unzerstörliche Wurzeln schlagen.

Haytier! Da wir nun, durch so unbestreitbare Thatsachen, die Rechte der Republik auf die Besetzung und Beibehaltung des ganzen Gebiets von Hayti dargethan, so möchte man jezt wohl vergeblich behaupten, der östliche Theil, weil er sich zufällig von 1809 bis 1821 unter Spaniens Flagge befand, könne

nicht als von uns erworben angesehen werden. Geht aber denn nicht aus der Emanzipation jenes Theiles, durch die Zerreißung der Bande, die ihn an die alte Metropole geknüpft, aus seiner freiwilligen Einverleibung mit unserer Verfassung klar hervor, daß er sich nur derselben Vorrechte bediente, worauf sich, zu ihren Zeiten, die Bataver, die Portugiesen und Nordamerika's Bürger zur Gewinnung ihrer Unabhängigkeit stüzten. Wie hartnäckig übrigens auch das alberne Vorurtheil seyn mag, das unserm Lande die Ansprüche bestreitet, die wir durch gleiche Mittel, wie jene anerkannten Staaten, erworben, so steht doch unveränderlich unser Entschluß, unser Land bis aufs äußerste zu vertheidigen.

Wir haben vor den Augen aller Welt erklärt, daß wir mit allen Völkern im Frieden zu leben wünschen; wir haben uns dazu gesetzlich durch unsere Verfassung verpflichtet und sind fortwährend entschlossen, die Sicherheit der Staaten, welche die unsere nicht stören wollen, zu achten; sollte aber je unser Gebiet verlezt werden, so hätten wir keine Rücksicht gegen unsere Angreifer zu beobachten und wir würden Hayti's Schicksal den Händen des höchsten Schiedsrichters der Völker und Könige übergeben.

Gegeben im Nationalpalaste zu Porte-au-Prince den 6. Februar 1830, den 27. der Unabhängigkeit Hayti's.

Boyer.

20.

Schweden und Norwegen. Aktenstücke, die wichtigern Verhandlungen des norwegischen Storthings im Jahre 1830 betreffend.

1. Königliche Rede, bei Eröffnung des Storthings verlesen durch den Staatsrath Collet als königlichen Bevollmächtigten, zu Christiania am 19. Februar 1830. *)

Gute Herren und norwegische Männer!

Das norwegische Grundgesetz vom 4. November 1814 beruft zum siebentenmale die Abgeordneten aus Stadt und Land zum ordentlichen Storthing zusammen.

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 2. März.

Es ist Mir lieb, Ihnen die Versicherung ertheilen zu können, daß unsere politischen Verhältnisse zu den fremden Mächten seit dem lezten Storthing von 1828 keine Veränderung erfahren haben.

Der Ihnen nunmehr vorzulegende Bericht wird Ihnen Kunde von dem gegenwärtigen Zustande des Reichs und von den von Seiten der Staatsverwaltung im Verlaufe der beiden lezten Jahre getroffenen Maaßregeln ertheilen. Die nicht sehr blühende (lidet blomstrende) Lage, in welcher sich Norwegen annoch befindet — eine natürliche Folge von Zeiten und Ereignissen, welche schmerzliche Erinnerungen zurückrufen — hat Mir keine hinlänglichen Mittel verstattet, um all das Gute zu bewirken, welches Ich bezwecke. Inzwischen haben die Geschäfte ihren regelmäßigen Gang genommen, und das Wohl des Landes ist in dem Grade und so schnell, als die Umstände es erlaubten, gefördert worden.

Der Bericht wird Ihnen die Auskunft ertheilen, daß die Künste, Wissenschaften und der öffentliche Unterricht allen Beistand und alle Unterstützung erhalten haben, die es in Meiner Macht stand, denselben zu leisten; und daß von Seiten der Regierung nichts unterlassen worden, um die Ausarbeitung des neuen Strafgesetzbuches zu beschleunigen.

Obgleich die gegenwärtigen Handelskonjunkturen einen fühlbaren und nachtheiligen Einfluß auf die Nahrungswege im Allgemeinen geäußert, und obwohl dieser Einfluß nothwendig auf die Entrichtung der direkten Landessteuern wirken mußte, so ist die Staatskasse dennoch im Stande gewesen, die auf ihr lastenden Ausgaben zu decken, und die jährliche Abzahlung an der Staatsschuld ist regelmäßig bestritten worden, ohne daß Ich Mich genöthigt gesehen hätte, Mich des auf die Bank ausgestellten Kreditivs zu bedienen.

Obwohl Meine Bestrebungen, unsrer Holzausfuhr Erleichterung zu verschaffen, noch nicht mit dem Erfolge, den Ich gehofft, gekrönt worden, und die Ausfuhr mehrerer Erzeugnisse

des Reiches unter den gegenwärtigen Umständen minder vortheilhaft gewesen, so gereicht es Mir doch zur Freude, Ihnen mittheilen zu können, daß die Zolleinnahmen den im Voranschlage berechneten Betrag überstiegen haben. So unbedeutend die im Jahre 1828 aufgenommene Staatsanleihe auch gewesen, so hat sie zum Frommen der für die Staatsgesellschaft so wichtigen, produzirenden Klasse gewirkt, welcher die Regierung auf diese Weise Unterstützung zu gewähren vermochte.

Dadurch, daß Ich den Steuerpflichtigen die Erleichterung gewährt, rückständige Abgaben in Korn abtragen zu dürfen, und durch Unterstützung des Landwirthschaftsseminariums, habe Ich dem Ackerbau Aufmunterungen zu verschaffen gesucht, die inzwischen nicht nach dem Bedürfnisse, sondern nach den Mir zu Gebote stehenden Mitteln abgemessen werden mußten.

Die zur Erleichterung der Verbindung zwischen den verschiedenen Gegenden des Reiches unternommenen Arbeiten werden befördert und fortgesezt.

Der Bericht über die Reichsversammlung ist eine Schilderung Meiner Bestrebungen für Norwegens Ehre und Wohl. Zwar enthält derselbe keine jener außerordentlichen Resultate, welche Bewunderung erwecken: denn unsre Hülfsquellen gestatten uns nicht, täuschende Vorstellungen zu hegen, oder übertriebene Anfoderungen dieser Art zu machen; aber es ergibt sich doch daraus, daß das Reich vorwärts schreitet.

Der Gang der Staatsverwaltung wird Sie überzeugen, daß deren unablässiges Streben nur auf Frieden und Ruhe, auf das Wohl des Ganzen, wie jedes Einzelnen, gerichtet gewesen.

Prägen Sie sich diese Wahrheit ein, meine Herren, unterstützen Sie Meine nach jenem Zwecke strebenden Absichten! Seyen Sie gegenseitig einig, wohlgesinnt gegen das Brudervolk, und gewissenhaft in Erfüllung des Grundgesetzes vom 4. November, so werden Sie sich der unverkennbaren Wohlthaten, welche die Vorsehung Norwegen erwiesen, würdig machen; denn aller Zeiten und aller Völker Geschichte thut auf

die unwiderleglichste Weise dar, daß noch niemals ein Theil eines Staates seine Verbindung aufgelöset, und sich, wie Norwegen, zu einem selbstständigen Staate erhoben, ohne zuvor viele seiner Söhne aufgeopfert und Land und Städte verwüstet gesehen zu haben.

Danken wir dem Allmächtigen für die Ruhe, deren wir genießen! Möge die Liebe zu verständiger Freiheit Ihre Wegweiserin seyn! Darum werden Sie, erleuchtet von der Fackel der Erfahrung und mit Mäßigung handelnd, die Ehre mit Mir theilen, das Glück des Vaterlandes gefördert zu haben.

Möge die Vorsehung Ihre Verhandlungen segnen! — Ich verbleibe dem Storthing des norwegischen Reichs mit aller königlichen Gnade und Gunst wohlgewogen.

So gegeben auf Stockholms Schloß, den 27. Januar 1830.

Karl Johann.

21.

Deutscher Bund. Vortrag, in der Direktorialrathsversammlung der rheinisch westindischen Kompagnie gehalten zu Elberfeld am 25. Februar 1830. *)

Meine Herren vom Direktorialrath! Die lezte regelmäßige Versammlung, welche die Direktion mit Ihnen g. H. hatte, war am 29. November v. J.; der in derselben abgestattete Bericht **) liegt vor, und wir erlauben uns ferner, Sie an die Protokolle der verschiedenen seitdem mit Ihnen gepflogenen Konferenzen zu verweisen, aus welchen sich denn ergibt, wie in der lezten Zeit, wenigstens in Mexico, der Stand der Dinge sich um ein Bedeutendes gebessert, und den Geschäften der Kompagnie in jenem Lande eine günstigere Wendung gegeben hat, als noch im November v. J. zu erwarten war.

---

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 19. März.

**) Siehe Bd. XVI. S. 158 ff.

Die spanische Invasion Mexico's unter Barradas ist — bekanntlich — gänzlich mißglückt, und Tampico, über welchen Punkt hinaus sich die Spanier nicht wagten, längst geräumt und dem Handel wieder zugänglich. Die Kompagnie war auf jenem Punkte ohne Interesse, und hat mithin durch die kriegerischen Ereignisse daselbst nichts verloren, während ihr die nach jener Unterbrechung des Handels eingetretene lebendigere Frage nach Waaren sehr zu statten gekommen ist, und es der Agentschaft möglich machte, die Vorräthe theilweise weit besser zu räumen, als sie noch kurz zuvor zu hoffen wagte.

Der in Europa dieses Jahr so sehr früh eingetretene Frost hat sodann gehindert, daß nach der Räumung von Tampico neue Sendungen von Hamburg und Bremen aus nach den mexicanischen Häfen gemacht wurden, während die Kompagnie den Vortheil hatte circa 4000 Stück Platillas (Leinen) im Entrepot von London liegen zu haben, welche die Direktion schon Ende Dezembers nach Veracruz verschiffen ließ, und die denn nun, wenn sie den Ort ihrer Bestimmung erreichen, gewiß einen guten Markt treffen und dazu beitragen werden, in der jenseits bis Ende April dauernden, günstigern Geschäftsperiode die Lager der Kompagnie und ihrer Freunde, wo nicht gänzlich zu räumen, doch sehr bedeutend zu vermindern und besser zu realisiren, als es im vorhergehenden Jahre hätte geschehen können.

Hiebei setzen wir denn aber natürlich voraus, daß die so eben via Bordeaux vom 2. Januar aus Veracruz eingetroffenen Nachrichten von militärischen Bewegungen mehrerer Generale, nicht eine abermalige Stockung im Handel hervorbringen. Diesen Truppenmärschen zwischen der Küste und der Hauptstadt haben wir es zuzuschreiben, daß die Rimesse, welche die Agentschaft in Veracruz im Kauffahrteischiff Courier nach London zu machen im Begriff stand, den Betrag von circa 60,000 Rthlrn. nicht überstieg; es hatte sich bis dahin noch nicht mehr im Hafen für uns gesammelt; jener Summe dürfen wir jedoch mit jedem

Tage entgegen sehen, obwohl leider nicht mit derselben Pünktlichkeit wie früher, da die englischen Paketboote durch einen ganz neuerlichen Befehl der Admiralität auf den für einen monatlichen Rückfluß von Mexico nach Europa keineswegs hinreichenden Betrag von pesos 500,000 beschränkt worden sind, und man somit bei mangelnden Kriegsschiffen seine Zuflucht zu Kauffahrteifahrern nehmen, und in diesen die zu remittirenden Komptanten verschiffen muß. Das französische Gouvernement hat sich hiedurch veranlaßt gesehen, der Paketfahrt von Bordeaux nach Veracruz größere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und deren Abfahrt dieß- und jenseits mit mehr Präzision als bisher zu bestimmen; es wird sich dadurch einen starken Zufluß von Silber sichern; da aber derjenige Theil der Retouren von Mexico, welcher dem festen Lande zufällt, weit mehr Deutschland angehört als Frankreich, dessen Verkehr mit Mexico lange nicht so beträchtlich und werthvoll ist wie der deutsche, so ist sehr zu beklagen, daß sich noch keine regelmäßige Paketfahrt von der Elbe nach Veracruz und Tampico gebildet hat, welche uns die edlen Metalle direkt zuführen könnte.

Wenn man die Rückflüsse von Mexico, welche Deutschland angehören, auf nur jährliche 4,000,000 Rthlr. annimmt, was man füglich kann, selbst ohne die nahen Rückflüsse des deutsch-amerikanischen Bergwerksvereins dabei in Anschlag zu bringen, und nur 1 bis 1½ Prozent Fracht rechnet, die man bis in den Hafen von Hamburg gerne zahlen würde, so wäre dieß, abgesehen von dem, was an Brief- und Passagegeldern gewonnen werden würde, ein schöner Verdienst für die deutsche Rhederei, und es ist in der That zu verwundern, daß sich in dem reichen Hamburg noch kein Verein für ein solches Unternehmen gebildet hat. Vielleicht laufen ihm nun die geldmächtigern Niederlande den Rang ab, und etabliren eine solche Paketfahrt von der Schelde aus, wobei sie freilich den Vorzug einer durch keine Jahreszeit unterbrochenen Zugänglichkeit des Hafens von Vließingen haben würden, und dadurch, daß z. B.

eine in Antwerpen für diesen Zweck zusammentretende Gesellschaft sich schon bei der Geldablieferung jenseits durch Wechsel beziehen ließe, eine gewinnreichere Operation machen, und den Waarenhandel mit Mexico durch raschern Umschlag sehr erleichtern könnte.

Von Buenos-Ayres gehen unsere Berichte bis zum 13. November: man hört von daher leider nichts Gutes mehr; kaum hatte eine kleine Besserung des dortigen Papiergeldes stattgehabt, so befiel die Inhaber desselben neue Furcht und Zweifel, und man bezahlte effektive harte Thaler mit 7 Papierdollars, zu welchem Kurse denn auch leider wir in diesen Tagen Rimessen bekommen haben, die nur dadurch etwas besser ausfielen, daß einiges billig eingekaufte Geld beigefügt worden war. Häute sind in gleichem Verhältniß gestiegen, alle und jede Retour von Buenos-Ayres ist ruinös, und der Verlust, den die Kompagnie dadurch erleidet, ungeheuer. Daß unter solchen Umständen die Geschäfte nach dem Platastrom nicht fortgesezt werden können, springt in die Augen und wird von Ihnen g. H. gewiß eben so beurtheilt werden.

Aus Valparaiso haben wir Briefe bis zum 10. Oktober. Das im Junius v. J. von Hamburg aus dahin expedirte Schiff Elise war leider noch nicht angekommen; aus den ältern Lagern an der Westküste war Mehreres, jedoch nur zu niedrigen Preisen verkauft worden, und der Waarenhandel im Allgemeinen gedrückt. Es fehlte, aus den schon öfter angeführten Gründen, noch immer an hinlänglichen Retourmitteln; die Agentschaft konnte indessen doch circa 25,000 Pesos durch ein englisches Kriegsschiff an uns abrichten, deren Ankunft wir täglich erwarten dürfen.

Von Ostindien haben wir seit unserm leztern Berichte nur wenig vernommen, und das Wenige — es reicht bis Mitte Septembers — ist leider eben so unerfreulich wie das Frühere. Es ist in der That kaum glaublich, welches Mißverhältniß des Sachenwerthes sich auf den entferntesten Punk-

ten der Erde in den lezten Jahren herausgestellt hat. Europäische Fabrikate werden in Ostindien für beinahe die Hälfte dessen verkauft, was sie dießseits kosten, und mit den Produkten jener entfernten Zonen geht es in Europa nicht besser; man kauft die meisten wohlfeiler hier als dort. Ein solches Mißverhältniß kann auf die Dauer nicht bestehen; es muß sich damit ändern. Indessen ist der Uebergang in hohem Grade schmerzlich und Verlust bringend für diejenigen, deren Geschäft in diese Periode gefallen ist. Ausnahmen finden jedoch wie überall auch hiebei statt, und wir haben Ihnen zu bemerken, daß während wir allerdings mit Recht über die Retouren aus Ostindien im Allgemeinen klagen, die Kompagnie alle Ursache hat, mit dem Ergebniß des von Canton erhaltenen und in Hamburg realisirten Thee's zufrieden zu seyn, was der Sorgfalt und Sachkenntniß zugeschrieben werden muß, womit Herr Leffler diesen so schwierig zu beurtheilenden Artikel in China gewählt und eingelegt hat.

Die Direktion, g. H., hat nunmehr die Ehre, Ihnen den Bücherabschluß vom 31. Januar d. J. zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Derselbe umfaßt, gleich dem lezten eine Periode von achtzehn Monaten, und ist leider abermals ein höchst nachtheiliger, indem er (jedoch unter Beibehaltung des auch in voriger Bilanz aufgestellten Reserve-Konto's von 58,000 Rthlrn. für mögliche Verluste) — nach Abtrag von Zinsen auf den Nominalwerth der Aktien, einen Verlust von 12½ Prozent auf das Nominalkapital zeigt, und dergestalt den Realbestand desselben auf 67½ Prozent herabdrückt.

In dem Ihnen, g. H., hier vorliegenden Gewinn- und Verlust-Konto finden Sie einen einzelnen Posten, den des ferneren Verlustes an der Buenos-Ayres Valuta gegen die Veranschlagung derselben in der vorigen Bilanz, nämlich mit 89,933 Rthlrn. aufgeführt! Die Dezember-Revolution in Merico kostet uns, wie Sie aus derselben Vorlage ersehen, durch die statt gehabte Plünderung von Waaren und Geld u. s. w.

circa 25,000 Rthlr., und auf die von Ostindien, seit der lezten Bilanz verrechneten Waaren im Kostenbetrag von 45,000 Rthlrn. gehen nicht weniger als 19,700 Rthlr verloren. Rechnen Sie nun hinzu, daß wir in dieser Bilanz die in den früheren antizipirten, aber durch den auf den ostindischen und südamerikanischen Märkten so sehr verringerten Werth der Waaren nicht realisirten Provisionen ganz abgeführt haben; daß den Aktionärs ein größeres Kapital verzinst worden ist, als die Kompagnie nun schon seit geraumer Zeit besaß, und daß die Kosten eines so großen Etablissements, — obwohl durch zweckmäßige im Verhältniß des verkleinerten Geschäftsbetriebs möglich gewordene Ersparnisse dießmal um mehrere Tausende geringer als das vorigemal — dennoch stets bedeutend sind und seyn müssen, so werden Sie einsehen, daß neben solchen Verlusten auch gar manches verdient worden seyn muß (wie denn auch in der neuesten Zeit in Merico wirklich der Fall gewesen), um den Verlust nicht noch größer zu machen, als er sich bei dem vorliegenden Abschlusse leider schon zeigt.

Zur Verwirklichung der eben angedeuteten Ersparnisse haben die Agenturen in Hamburg und London insofern das Ihrige beigetragen, als uns dadurch möglich geworden, hier mit einem minder zahlreichen Komptoirpersonal zu arbeiten, und in sehr vielen Fällen dem bekanntlich überaus hohen überseeischen Porto für häufig überflüssig gewordene Duplikate der Agentschaftsdepeschen zu entgehen. Obwohl nun diese Agenturen hauptsächlich um der in die Augen springenden intellektuellen Vortheile, und einer ausschließlichen Wahrnehmung der oft großen Interessen der Kompagnie willen etablirt worden sind, und dabei auf keinen pekuniären Gewinn für das Hauptgeschäft gerechnet worden ist, so gereicht es uns doch zum besondern Vergnügen Sie durch die Vorlagen überzeugen zu können, daß sich die Maaßregel auch in dieser Hinsicht rechtfertigt, und daß die Hamburger und Londoner Agenturen (die der Natur ihrer Geschäfte nach stets kollektiv beurtheilt werden müssen) nach Abzug

aller Kosten und Gehalte einen Ueberschuß von einigen 1000 Thalern abgeworfen haben, welcher der Bilanz einverleibt ist und wobei zu bemerken, daß die geschäftlichen Ansätze von Provisions- und Speditionsgebühren, welche wir jenen Etablissementen in Rechnung zu bringen gestatten, nicht höher sind, als wir für gleiche Dienste andern respektablen Häusern bezahlen müssen und früher bezahlt haben.

Wir erlauben uns nunmehr Sie g. H. noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß da wir fortgefahren haben, den Nominalwerth der Aktien zu verzinsen, ihr Realwerth aber schon in der vorigen Bilanz durch die bis dahin nachgewiesenen Verluste auf 80 Prozent festgestellt worden ist, wir statt, — wie geschehen und in der Bilanz verrechnet — 106,500 Rthlr. — an Zinsen für die Rechnungsperiode von achtzehn Monaten zu zahlen, nach dem Maaßstab von 4 Prozent auf das vorhanden gewesene Kapital nur 85,200 Rthlr. — hätten bezahlen sollen, und auch nur so viel bezahlt haben würden, wenn nicht bereits Koupons in festen Zahlen in Zirkulation gesezt worden wären. Diese ungeschmälert einzulösen, schien der Direktion aber jedenfalls für die Aktienbesitzer wünschenswerth, wo nicht nothwendig, und es ist somit auch geschehen. Es verdient aber Berücksichtigung, daß — ohne diese zu viel bezahlten 21,305 Rthlr. für Zinsen eines nicht besessenen Kapitals — der Realbestand der Bilanz sich auf circa 69 Prozent berechnet, oder die für mögliche Verluste aufgestellte Reserve sich um den Belauf dieser Summe vermehrt haben würde.

Dieselben Gründe, welche die Direktion bestimmten, die bereits ausgegebenen Koupons — nach der Bilanz vom 31. Juli 1828, — bei Verfallzeit für den vollen Betrag, auf welchen sie lauten, einzulösen, sind aber auf die jezt noch ausstehenden im April 1830 und 1831 verfallenen anwendbar, und die Direktion schlägt Ihnen m. H. deßhalb vor, gemeinschaftlich mit ihr in der am 2. März zu haltenden Generalversammlung darauf anzutragen, daß es einerseits so geschehen,

andererseits diese Zahlung aber auch als genügende Verzinsung des Realkapitals bis zum 31. Dezember 1831 betrachtet werden möge, und zwar deßhalb, weil es sich aus der Berechnung ergibt, daß durch Abführung der beiden pro April 1830 und 1831 noch ausstehenden Koupons in voll, das Realkapital der Kompagnie vom 1. August 1828 an bis zum 31. Dezember 1831 zu 4 Prozent jährlich verzinst worden seyn wird, nämlich:

80 Prozent oder 400 Rthlr. als den Realwerth der Aktien am 1. August 1828 sollten an Zinsen zu 4 Prozent pro anno bis zum 1. Februar 1830 empfangen . 24 Rthlr.

67½ Prozent oder 337½ Rthlr. als den Realwerth der Aktien am 1. Februar 1830 sollten nach demselben Zinsfuß bis zum 31. Dezember 1831 empfangen . . . . . 26 Rthlr.

Die Aktien sollten mithin nach ihrem respektiven Realwerth von 80 Prozent am 1. August 1828 und von 67½ Prozent am 1. Februar 1830, vom 1. August 1828 bis zum 31. Dezember 1831 pro rata von 4 Prozent pro anno empfangen . . . . . 50 Rthlr.

und dieß werden sie, nach Einlösung in voll, der Koupons von 1829, 1830 und 1831, wovon der erstere dieser Rechnungsperiode nur zur Hälfte angehört, genau empfangen haben.

Theils, nun aus diesem Grunde, theils aber auch — und noch weit mehr deßhalb, weil sich die Plane, welche Ihnen die Direktion für die künftigen konzentrirteren, und wie wir hoffen wollen, günstigeren Geschäfte der Kompagnie zu verschiedenenmalen vorgelegt hat, in kürzerer Zeitfrist als einer zweijährigen kaum entwickeln können, schlägt Ihnen g. H. die Direktion ferner vor, gemeinschaftlich mit ihr in der Generalversammlung darauf anzutragen, daß die Ziehung der nächsten Bilanz bis zum 31. Dezember 1831 ausgesezt werden möge, falls nicht Ereignisse eintreten sollten, die es Ihnen und uns räthlich und zweckmäßig erscheinen ließen, auch schon früher den

Bücherabschluß zu verfügen und dessen Resultat unsern beiderseitigen Kommittenten in einer Generalversammlung vorzulegen.

Daß die Direktion Sie g. H. als die statutgemäßen Stellvertreter der Kompagnie von einer Generalversammlung zur andern mittlerweile von allen wichtigen auf das Geschäft influirenden Vorfällen unterrichtet halten wird, dafür bürgt Ihnen die zeitherige Erfahrung; damit es aber auch Andern klar werden möge, daß die Direktion in Angelegenheiten der Kompagnie nie etwas Wesentliches ohne Ihre Zustimmung verfügt, stets im Einklange mit Ihrem Kollegium gehandelt hat, und in dem, was sie that, jedesmal durch die Verhältnisse des Augenblicks gerechtfertigt ward, sind auf ihre Veranlassung die Hauptmomente des Wirkens der rheinisch-westindischen Kompagnie seit ihrem Entstehen zusammengestellt und dem Druck übergeben worden. Wir behändigen Ihnen diese kleine Broschüre hiemit und hoffen, wünschen und glauben, daß sie manche irrige Ansicht und manches schiefe Urtheil über das Institut berichtigen und jedenfalls zeigen wird, daß wenn auch die Unternehmungen der rheinisch-westindischen Kompagnie in den lezten Jahren nicht vom Glücke begünstigt worden sind, das redliche Streben der Geschäftsverwaltung wenigstens nicht bezweifelt, und jedenfalls anerkannt werden sollte, daß der Einfluß, den das Institut auf die Nationalindustrie ausgeübt hat, nicht ohne bleibende wohlthätige Wirkung gewesen ist.

Schließlich legt Ihnen die Direktion die übliche Ausfuhrtabelle vor; sie beträgt für die Periode der dießmaligen Bilanz 851,140 Rthlr. und seit dem Entstehen der Kompagnie bis zum Schluß der vorigjährigen Schifffahrt 7,051,140 Rthlr. an Waaren aus allen Theilen Deutschlands, der Schweiz und den Niederlanden bezogen und konsignirt. Wir haben sodann auch eine neue Auflage des Statuts der Kompagnie veranlaßt, und natürlich alle — von Zeit zu Zeit beschlossenen und von Sr.

Majestät dem König sanktionirten Abänderungen an mehreren Paragraphen darin aufgenommen.

Im Namen der Direktion.

C. C. Becher, Subdirektor. — *)

22.

Osmanisches Reich. Großherrlicher Ferman an alle Autoritäten des Reichs erlassen. Konstantinopel, den 23. Dschimasiel-ahir 1245 (9. Dezember 1829.) *)

Der Friede, der endlich und glücklich zwischen der hohen Pforte ewigen Andenkens, und dem Hofe Rußlands geschlossen worden ist, enthält einen Artikel nachstehenden Inhalts.

Die russischen Unterthanen werden in allen Theilen des osmanischen Reichs, sowohl zu Lande als zur See, der ausgedehnten und vollen Freiheiten genießen, welche schon die früher zwischen den hohen kontrahirenden Mächten geschlossenen Verträge ihnen zusicherten. Dieser Handelsfreiheit wird durchaus kein Nachtheil zugefügt werden, und in keinem Falle wird sie, unter keinem Vorwande von Verbot oder Einschränkung, noch in Folge irgend einer Einrichtung, administrativer Maaßregel oder innerer Gesetzgebung beschränkt werden können. Die russischen Unterthanen, Schiffe und Güter sollen gesichert seyn vor jeder Gewalthandlung und Chikane. Die ersteren bleiben unter der ausschließlichen Gerichtsbarkeit und Polizei des Ministers und der betreffenden Konsuln. Die russischen Schiffe werden nie-

---

*) In der am 2. März 1830 gehaltenen Generalversammlung wurden die in dem obigen Vortrage entwickelten Vorschläge der Direktion und des Direktorialraths mit einer Stimmenmehrheit von 1104 gegen 44 angenommen.

Elberfeld am 3. März 1830.

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 27. Februar 1830.

niemals einer Untersuchung an ihrem Borde von Seite der osmanischen Autoritäten unterworfen seyn, weder zur See noch in irgend einem Hafen oder auf einer Rhede im ganzen Umfange des der hohen Pforte unterworfenen Reichs; und jedes Gut oder Handelswaare, einem russischen Unterthan gehörend, wird, nachdem es die durch den Tarif festgesezten Zölle errichtet hat, vollkommen frei verkauft, in den Magazinen des Eigenthümers oder Empfängers niedergelegt, oder auch neuerdings auf andere Schiffe von welch einer Nation überladen werden können, ohne daß in diesem Falle der russische Unterthan nöthig habe, den örtlichen Autoritäten davon Anzeige zu machen, oder noch weniger um Erlaubniß dazu anzusuchen. Es bleibt ausdrücklich verstanden, daß das aus Rußland kommende Getreide dieselben Vorzüge genieße, und daß dieser freie Transito niemals beeinträchtigt werden könne, unter keinem Vorwande, Hinderniß oder Schwierigkeit. Die hohe Pforte verbindet sich außerdem aufmerksam darüber zu wachen, daß besonders dem Handel und der Schifffahrt mit dem schwarzen Meere kein Hinderniß irgend einer Art erwachse. Zu diesem Ende erklärt die hohe Pforte, und erkennt an, als vollkommen frei und offen für alle russischen Handelsschiffe, sowohl die Durchfahrt durch den Kanal von Konstantinopel als auch durch die Enge der Dardanellen, geladen oder mit Ballast, sey es nun daß sie aus dem schwarzen Meere nach dem Mittelmeere, oder aus diesem nach dem schwarzen Meere steuern, sie mögen nun welch' immer Größe oder Tonnengehalt haben; und sollen nie einem Aufenthalt oder Vexation unterworfen seyn, wie schon oben bestimmt ist.

Und da nun, in Betracht des Freundschaftsverhältnisses das zwischen den beiden Höfen besteht, die pünktliche Erfüllung des besagten Artikels, und der andern, erfoderlich, und es mein kaiserlicher Wille ist, jenes zu vermehren und zu befestigen, gebietet man Euch Statthaltern, Naibs und andern Vorgesezten, diesen auf den Handel Bezug habenden Artikel, in die Register

des Mehkieme (Ort der Residenz der Gerichtshöfe) und der Mauthen einzutragen, Euch befehlend, wohl Acht zu haben nicht dagegen zu fehlen, in Anbetracht, daß meine hohe Pforte Freund und Nachbar der russischen Regierung ist, und die Erfüllung der Traktate die Freundschaft nur befestigen muß. Ihr werdet dem zufolge handeln, und Hülfe und Beistand geben allen russischen Unterthanen nach Uebereinkommen, und Euch wohl hüten nicht dagegen zu fehlen. (Die Richtigkeit der Uebersetzung bezeugte der Staatsrath A. Franchini.)

23.

Osmanisches Reich. Großherrlicher Ferman an den Wessier Alisch-Pascha, gegenwärtigen Statthalter der Provinz Tschirmen, welcher zu Adrianopel residirt. In den ersten Tagen des Dezembers 1829. *)

Da der Friede zwischen Meiner hohen Pforte und dem russischen Hofe nunmehr geschlossen ist, so hat ein erlauchter, vor Kurzem erlassener Befehl dem Mehmed-Widschi-Pascha von zwei Roßschweifen, ehemaligem Kaimakam von Adrianopel aufgetragen, alle geeigneten Maaßregeln zu ergreifen, um die mohamedanischen und nicht-mohamodanischen (Raaja's) Bewohner von Adrianopel und den umliegenden, nach den Rathschlüssen des Schicksals vom Feinde besezt gewesenen Distrikten — welche Bewohner sich die einen dahin, die andern dorthin zerstreut hatten, — zu bewegen, nach der Räumung des Landes in ihre Heimath zurückzukehren, und ihre gewöhnlichen Geschäfte wieder zu treiben, indem sie sich wie zuvor dem Ackerbau, der Industrie und dem Handel widmen, und ruhig und zufrieden unter dem Schatten Meiner kaiserlichen Majestät leben. Es ist kein Zweifel, daß er sich beeifert haben wird, dem gemäß

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 5. Januar.

zu handeln. Es ist jedoch zu Meiner allerhöchsten Kenntniß gelangt, daß einigen zu Adrianopel so wie in den umliegenden Distrikten, Flecken und Dörfern ansässigen Raaja's, welche sich in Folge des Krieges, ein ihrer Unterthanspflicht zuwiderlaufendes Benehmen zu Schulden kommen ließen, in den Sinn gekommen ist, daß sie Vorwürfe von Seite Meiner hohen Pforte erhalten werden, und Furcht sich derselben bemeistert hat.

Allein das Wahre an der Sache ist, daß nicht bloß die Pforten der Vergebung und Meiner großherrlichen Milde stets denjenigen offen stehen, welche Reue über ihr vergangenes Benehmen bezeugen, und um Verzeihung bitten, sondern auch, daß die ottomanische Regierung die Raaja's, von denen die Rede ist, in Berücksichtigung des heilsamen Friedens, welcher geschlossen worden, als amnestirt betrachtet. Demzufolge soll das Benehmen dieser Raaja's während des Krieges, wie es auch immer gewesen seyn mag, in ewige Vergessenheit begraben werden. Niemand soll wegen seines vergangenen Benehmens zur Untersuchung gezogen werden. Man wird ihnen allen zeigen, daß man ihnen verziehen hat, und so lange sie sich in den Schranken der Redlichkeit und des Standes der Raaja's halten, ist es Mein angelegentlicher Wunsch, daß Meine hohe Pforte sich damit beschäftige, ihre Ruhe und ihre Wohlfahrt auf alle Weise sicher zu stellen.

Da es Mein kaiserlicher Wille ist, daß Ihr diese allerhöchsten Befehle und Wünsche allen Meinen Raaja's von hohem und niederem Stande, welche die Eurer Gerichtsbarkeit unterworfenen Orte bewohnen, bekannt macht, daß Ihr sie nach der Einsicht und dem Scharfsinne, die Euch eigen sind, alle beruhigt, und ihnen Zutrauen einflößt, und dergestalt verfahrt, daß sie sich wie vorher damit beschäftigen, das Feld zu bauen, ihre Gewerbe und ihren Handel zu treiben, und durch alle möglichen Mittel Euch bestrebt, Mir ihre Segnungen zu erwerben, — so ist der gegenwärtige Befehl, welcher zum Zweck hat, die in dieser Hinsicht bereits ergangenen Aufträge zu be-

stätigen, und deren Vollziehung aufs Dringendste zu verordnen, kraft Meines Chatti-Sherifs erlassen und abgefertigt worden.

Die Raaja's im ganzen Umfange Meines Reiches sind ein von Gott Meiner allerhöchsten Obhut anvertrautes Gut. Da es so ist, so soll, wie zuwiderlaufend den Pflichten der Raaja's das Benehmen einiger derselben während des Kriegs auch gewesen seyn mag, aus Achtung für den heilsamen Frieden, der geschlossen worden ist, keiner derselben, weder jezt noch in Zukunft zur Verantwortung gezogen werden. So lange sie standhaft in dem Kreise der Pflichten des Standes der Raaja's bleiben, werden sie sicherlich nichts Schlimmes weder von Seite Meiner hohen Pforte noch von Seite ihrer Behörden zu befürchten haben; Ihr werdet ihnen aber zu gleicher Zeit Allen zu wissen thun, daß sie sich, erkenntlich für diesen Beweis Meiner kaiserlichen Gunst, ihrerseits gleichfalls bei jedem Anlasse so zu betragen haben, daß sie ihre Dankbarkeit dadurch beweisen.

Da Ihr nun wißt, daß es Mein allerhöchster und unbedingter Wille ist, daß Ihr die erfoderlichen Maaßregeln ergreift, damit die in Frage stehenden Raaja's in Zukunft von Niemandem, wer es auch seyn mag, auf irgend eine Art belästigt werden, so werdet Ihr mit allem Eifer Euch bestreben, nach der oben ausgesprochenen Weise zu handeln.

Erlassen zu Anfange des Mondes Semasiul-Ahir, im Jahre der Hedschira 1245. (In den ersten Tagen des Dezembers 1829.)

24.

Osmanisches Reich. Großherrlicher Ferman an die zu Belgrad residirenden Wessiere, Hussein-Pascha, Savanus-Oglu und Molah; erlassen am 1. Rebjul-Ahir im Jahre der Hedschira 1245 (in der zweiten Hälfte Septembers 1829). *)

Nach dem Empfange dieses, von Unserer eigenen kaiserlichen Hand unterzeichneten Fermans, wisset, daß nach dem

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 22. März.

Artikel 5 der zu Akjerman zwischen Unserem Kaiserreiche und dem kaiserl. russischen Hofe geschlossenen Konvention festgesezt wurde: daß Unser Kaiserreich, von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, dem kaiserl. russischen Hofe einen neuen Beweis seiner freundschaftlichen Gesinnungen zu geben, als auch alle Stipulationen des Bucharester Friedensvertrages genau zu erfüllen, auch die Vollziehung aller Klauseln des Art. 8 benannten Vertrages hinsichtlich der serbischen Nation, welche seit jeher Unserem Kaiserreiche unterthan und steuerbar, zu allen Zeiten unverkennbare Zeichen Unserer kaiserlichen Milde und Großmuth verdient hatte, ungesäumt vornehmen und beendigen sollte. Die vorerwähnte Nation verdiente auch vollkommen für ihre mit so vielen Beweisen Unserem Kaiserreiche bestätigte Anhänglichkeit und Treue diese höchste Belohnung. — Indem aber zur Regulirung dieser Angelegenheit eine 18monatliche Frist als erfoderlich von den beiderseitigen mit Vollmachten versehenen Bevollmächtigten übereinstimmend anerkannt wurde: so beschloß man, daß diese Angelegenheit gemäß Unserer Separatakte der abermaligen Konvention in Bezug auf Serbien, zum Vortheile der serbischen Nation in Konstantinopel mit der serbischen Deputation regulirt, in einem mit Unserer höchsten kaiserlichen Unterschrift ausgezierten Fermane ausgelegt und bestätiget, und dem russischen Hofe mitgetheilt werden sollte. Nach der Stipulation des Art. 8 des Bucharester Friedensvertrages wurde die höchste Erlaubniß den vorher hier in Konstantinopel gewesenen serbischen Deputirten ertheilt, ihre Bitten vorzutragen, und von Unserem kaiserlichen Throne um dasjenige zu bitten, welches zur Gründung und Sicherstellung des Wohlstandes ihres Landes erfoderlich wäre. Auf dieses eröffneten sie Unserem kaiserlichen Throne mit ihrer Bittschrift einige von jenen Bedürfnissen, und namentlich baten sie in der Hoffnung der Gewährung: „um die Freiheit des Gottesdienstes nach allen Vorschriften ihrer Religion; um die Ueberlassung der freien Wahl ihrer Oberhäupter unter ihnen; um die Sicherstellung und Unabhängigkeit der

inneren Verwaltung ihres Vaterlandes; um die Einverleibung der von Serbien getrennten Distrikte; um die Zusammensetzung aller verschiedenen Abgaben in Eine Summe, und dieselbe mit jenen der Produkte und der Kopfsteuer in einer festgesezten Summe zu entrichten; um die Ueberlassung der Verwaltung aller türkischen Güter den Serbiern; um die Freiheit ihren Handel mit eigenen serbischen Reisepässen im ganzen Umfange Unseres Kaiserreichs geleiten zu können; in ihrem Lande Hospitäler und Schulen bauen und Buchdruckereien einführen zu dürfen; und um die Untersagung, die bestimmten Garnisonen in den Festungen ausgenommen, allen andern Türken in Serbien zu leben. Indessen, als Wir Uns mit der Vollziehung dieser Punkte beschäftigen, widersezten sich gewisse Umstände der gänzlichen Beendigung derselben. Allein, indem Unser Kaiserreich unaufhörlich und unerschütterlich gesonnen blieb, den Serbiern alle mittelst des Art. 8 des Bucharester Friedensvertrages stipulirten Privilegien zu schenken: so sprach er auch mit den serbischen Deputirten über das Gesuch der getreuen serbischen Unterthanen, daß er es ihnen erfüllen wolle; und daß ihnen auch alle ihre anderen künftigen Bitten gnädigst erhört und gewährt werden sollten, inwiefern dieselben mit den Unterthanspflichten vereinbarlich wären. Und es war bereits entschieden, daß nach der Vollziehung des Art. 8 des Bucharester Friedensvertrages diese Verordnungen in einem kraft Unseres Hattischerifs bestätigten kaiserl. Fermane aufgeführt und dem kaiserl. russischen Hofe mitgetheilt werden sollten. — So wie es also festgesezt worden, den Serbiern bestmöglich Alles was ihre Bedürfnisse anbelangt zu gewähren, und als es bestimmt wurde die Konferenzen zwischen einem ausdrücklich dazu ernannten Kommissär Unseres Kaiserreiches und den serbischen Deputirten vorzunehmen, unterbrachen die Beschwerden des angefangenen Krieges die Fortsetzung dieser Angelegenheit. Allein nach dem sechsten Artikel des zwischen Unserem Kaiserreiche und dem kaiserl. russischen Hofe jezt zu Adrianopel geschlossenen Friedensvertrages,

als auch der Art. 5 der Akjermanschen Konvention, welcher die durch eingetretene Umstände in die Länge gezogene serbische Angelegenheit enthält, anerkannt wurde, verpflichtete sich Unser Kaiserreich auf das Feierlichste, dieselbe ohne mindesten Verzug und mit der gewissenhaftesten Genauigkeit zu erfüllen, und unverzüglich die von Serbien getrennten sechs Distrikte an dasselbe zurückzugeben. Indem also Unser Kaiserreich die Ruhe und das Wohl der getreuen und unterthänigen serbischen Nation, so lange es Gottes Wille ist, unterzeichnet und bestätiget hat; so befehlen Wir, daß alle diese Verordnungen ihre Gültigkeit und vollkommene Kraft haben sollen. Deßhalb wird Unser gegenwärtiger erlauchter, von Unserer kaiserl. Hand höchst unterzeichneter Befehl zur Verständigung und Bekanntmachung erlassen. Ihr aber, Wessier und Molah, werdet diese Angelegenheit der mehrmals erwähnten serbischen Nation zu wissen thun, und sie ermahnen, daß sie sich immer so zu betragen habe, wie es die Schuldigkeit der Erkenntlichkeit erfodert; und Ihr werdet auch Eurerseits alle diese Statuten befolgen, gemäß diesem Unserm erlauchten Befehle, nach dessen Empfange ihr das euch Aufgetragene zu verrichten, und allen diesem widrigen Handlungen auszuweichen habt. Wisset dieses so — und unterwerft euch diesem geheiligten Zeichen.

25.

Rom. Päpstliches Edikt gegen die geheimen Gesellschaften. 15. Juni 1829. *)

Joseph Albani, der heil. römischen Kirche Kardinal, Diakonus von S. Maria in Via Lata, Sr. Heil. unsers Herrn Papst Pius VIII. Staatssekretär.

Die obersten Bischöfe, als oberste Hirten der Kirche Jesu Christi, widersezten sich durch umsichtige Verordnungen von den

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 8. u. 9. November 1829.

frühesten Zeiten, und so wie sie sich kund gaben, den geheimen Gesellschaften oder Sekten, die zur Zerstörung der Throne und legitimen Regierungen führen, und sich dazu durch die abscheulichen Mittel, unter Vernichtung des Glaubens und der Moral den Weg bahnen; sie bekämpften sie stets aufs Kräftigste, indem sie dieselben mit den strengsten kirchlichen Strafen belegten, die in jeder Weise daran geknüpft sind, oder geknüpft seyn werden. Jene Verordnungen wurden zur vollen Nachachtung wieder ins Gedächtniß gerufen durch die Bulle vom 13. März 1826 Sr. Heiligkeit Leo XII qua graviora mala. Nicht geringere Sorge und Eifer wandten die höchsten Bischöfe in dieser hochwichtigen Angelegenheit auch in ihrer Eigenschaft als weltliche Souveräne an, indem sie mit unermüdlicher Wachsamkeit dafür sorgten, daß die obbesagten geheimen Gesellschaften keinerlei Zufluchtsort in dem Kirchenstaate erhielten. Zu diesem Ende verbot das Edikt des Staatssekretariats vom 14. Januar 1739 unter Todesstrafe und Konfiskation der Güter, Theil an derlei geheimen Zusammenkünften zu nehmen.

Ein anderes Edikt des Staatssekretariats vom 15. Aug. 1814 sezte durch strenge Verfügungen den geheimen Gesellschaften Schranken, die in der Verwirrung aller Verhältnisse, einer Folge der vorhergegangenen feindlichen Einfälle, sich ungestraft an vielen Orten des Kirchenstaates hatten bilden können. Und nachdem die spätern, in andern Theilen vorgefallenen politischen Unruhen den Sektengeist aufs Neue entzündet, und die geheimen Versammlungen wieder ins Leben gerufen hatten, in die auch die ruchlosesten Menschen aus der niedrigsten Volksklasse aufgenommen wurden, so ward durch die Edikte des besagten Staatssekretariats vom 10. April 1821 und 6. Juli 1826, so wie durch andere strenge und energische Maaßregeln, die Frechheit der Sektirer gebrochen, ihren Vergehen ein Zügel angelegt, und die Auflösung der verbotenen Gesellschaften bewirkt.

Se. Heil. unser Herr Pius VIII wendete, so wie seine glorreiche Erhebung zum Pontifikate erfolgt war, seine uner-

mühlichen Regentensorgen auch auf diesen Gegenstand, der besonders in Beziehung auf Religion, Moral und öffentliche Ruhe von so großer Wichtigkeit ist, und geruht zu befehlen, daß in dem Kirchenstaate der vergiftende Keim von geheimen Gesellschaften von Grund aus ausgerottet und dafür gesorgt werde, daß er nie wieder aufgehe, indem er durch das Orakel seines Mundes gebot, daß in Rom und in dem ganzen Staate seines Sitzes, so wie in den Legationen und in den Herzogthümern Benevento und Pontecorvo ein neues Edikt bekannt gemacht werde gegen die besagten geheimen Gesellschaften, und gegen die, die es unglücklicherweise wagen sollten, in Zukunft Theil daran zu nehmen. Daher wir in seinem obersten Namen gebieten und befehlen wie folgt:

§. I. Alle geheimen Gesellschaften sind verboten, und als Vereine von Aufrührern, von Feinden des Souveräns und des Staates erklärt.

§. II. Als des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig wird mit dem Tode und der Konfiskation des Vermögens bestraft:

1) wer eine geheime Gesellschaft, welchen Namen sie haben möge, gründet, oder wieder einsezt, oder auf direkte oder indirekte Weise zur Fortdauer irgend einer solchen beiträgt, die noch immer in irgend einem Theile des Kirchenstaats bestehen könnte;

2) wer einen Theilnehmer in eine geheime Gesellschaft wirbt, und ihn darin aufnehmen läßt, wenn auch die Aufnahme ohne irgend eine Förmlichkeit oder Zeremonie erfolgt;

3) wer wissentlich in einer Versammlung gegenwärtig ist, auch wenn sie ohne Feierlichkeit und Zeremonie statt findet;

4) wer zu einer geheimen Gesellschaft gehört hat, ehe die päpstliche Regierung wieder eingesezt wurde, und fortfährt Theil an derselben oder an irgend einer andern zu nehmen, auch wenn er aus diesem Grunde bereits gestraft oder vor Gericht geladen

worden wäre, oder sie zu irgend einer Zeit freiwillig abgeschworen hätte;

5) wer irgend Jemand veranlaßt, überredet oder verpflichtet, sich einer geheimen Gesellschaft beizugesellen;

6) wer in Gesellschaft von Einem oder Mehreren, die zu einer geheimen Gesellschaft gehören, darauf bezügliche Angelegenheiten verhandelt; wenn auch dabei keinerlei Förmlichkeit oder Zeremonie beobachtet wird;

7) wer Angelegenheiten der geheimen Gesellschaften betreibt, sey es in-, sey es außerhalb des Staats, sey es persönlich und mündlich, sey es durch Briefe, Botschaften, Symbole, Zeichen, oder auf irgend eine andere Weise;

8) wer einer geheimen Gesellschaft, oder deren Agenten oder Repräsentanten Waffen, Geld oder andere Dinge liefert;

9) wer wissentlich, wäre es auch nur ein einzigesmal, zu den Beisteuern oder Kollekten einer geheimen Gesellschaft, oder eines ihrer Agenten oder Repräsentanten beiträgt;

10) wer auf dolose Weise einer geheimen Gesellschaft Rath und Hülfe leistet;

11) wer im Geiste der geheimen Gesellschaft Jemand einen Auftrag gibt, auch wenn es ohne Versprechen einer Belohnung geschieht, oder mit Jemand die Ermordung irgend einer Person verabredet, oder durch Rath und That dazu beiträgt, entweder indem er Geld oder andere Dinge gibt oder verspricht, oder Waffen, Gift oder andere Mittel liefert, auch wenn dieselben nicht angewendet werden, und das Verbrechen aus andern als den beabsichtigten Gründen erfolgt;

12) wer im Geiste der Gesellschaft, wenn auch unentgeldlich, den Auftrag annimmt, oder sich freiwillig dazu anbietet, Jemand auf irgend eine Weise zu tödten, auch wenn das Verbrechen aus andern, als den von ihm beabsichtigten Gründen versucht oder vollendet wird.

§. III. Mit dem Tode wird bestraft, wer wissentlich, wenn auch nur Einmal, sey es mit oder ohne Vertrag, zu den

Konferenzen, Versammlungen oder irgend einer Thätigkeit der geheimen Gesellschaft den Platz, sey es in- oder außerhalb eines Ortes, hergibt; der Platz selbst wird, wenn er dem gehört, der ihn eingeräumt hat, konfiszirt.

§. IV. Auf Lebenszeit zur Galeere wird verurtheilt:

1) wer, ohne daß es ihm gelingt, Jemand zu verführen oder zu verpflichten sucht, sich einer geheimen Gesellschaft anzuschließen;

2) wer bei sich oder irgend einer andern Person das Gemälde, oder die Embleme, oder das Siegel, oder das Patent, oder die Akten, oder die Kleider, oder die Dekorationen, oder die Statuten, oder den Katechismus, oder irgend ein anderes Zeichen, Figur, Werkzeug, Buch, Instruktion oder sonst auf eine geheime Gesellschaft Bezügliches bei sich aufbewahrt;

3) wer im Geiste der geheimen Gesellschaft auf irgend eine Weise einen Paß verfälscht, oder Jemand dolose einen Paß verschafft, wenn er auch im Augenblick nicht untersucht noch in Verdacht seyn sollte; ferner wer öffentliche oder Privatakten oder Schriften verfälscht oder verändert, auch wenn auf die Verfälschung oder Veränderung der besagten Akten oder Schriften durch die Bestimmungen der andern Gesetze keine Kapitalstrafe gelegt ist;

4) wer in obbesagtem Geiste die Flucht eines mit ihm nicht verwandten Inquisiten verbirgt, oder ihn aufnimmt und begünstigt, und wer auf Befehl eines Agenten oder Repräsentanten der geheimen Gesellschaft mit Geld oder andern Dingen die Anverwandten eines Verheimlichten, Geflüchteten, Verhafteten oder Verurtheilten unterstüzt;

5) wenn Jemand, der seit der Wiedereinsetzung der päpstlichen Regierung einmal zu einer geheimen Gesellschaft gehört hat, sich eines der in den Art. 1, 2, 3 und 4 dieses §. IV. bezeichneten Vergehen schuldig macht, so wird er mit dem Tode bestraft, wie einer, der abermals Theil an einer geheimen Gesellschaft nimmt, wie dieß bereits §. II. Art. 4. vorgeschrieben ist.

6) Eben so wird ein Individuum, das zum zweitenmale Theil an einer geheimen Gesellschaft nimmt, jeder mit dem Tode bestraft, der im Geiste der Sektirer irgend ein anderes schweres gemeines Vergehen sich zu Schulden kommen läßt, wenn er einmal zu einer geheimen Gesellschaft gehört hat.

§. V. Auf fünf Jahre zur Galeere wird verurtheilt:

1) wer aufgefodert wurde, sich einer geheimen Gesellschaft beizugesellen, und den Beitritt zwar verweigert, es aber nicht innerhalb der nächsten zehn Tage mit allen Nebenumständen entdeckt, und zwar in Rom dem Msgr. Gouverneur und Generaldirektor der Polizei oder seinem Stellvertreter, und in dem Staate dem Haupte der betreffenden Provinz, oder dem Ortsgouverneur, oder den Bischöfen, oder ihren Generalvikarien;

2) wer auf irgend eine Weise von einer geheimen Versammlung, oder Vereinigung, oder andern Verhandlung der geheimen Gesellschaft Kenntniß erhält, und davon nicht in der besagten Zeitfrist einer der oben bezeichneten Behörden Anzeige macht. Diese Anzeigen werden von der Behörde, die sie erhält, unverzüglich im Original an das Staatssekretariat eingesandt, und unverletzlich geheim gehalten.

§. VI. In der ganzen Ausdehnung des Kirchenstaats werden die in dem gegenwärtigen Edikte aufgeführten Vergehen, mit Inbegriff der gemeinen, von denen im §. IV. Art. 6. die Rede ist, in Rom abgeurtheilt, von einem Tribunal oder einer Spezialkommission, die von dem Staatssekretär Msgr. dem Gouverneur von Rom in obbesagter Eigenschaft ernannt und mit der Leitung des Prozesses unter voller Kenntnißnahme des Staatssekretariats beauftragt wird.

§. VII. Wer der im vorhergehenden Paragraph bezeichneten Vergehen für schuldig anerkannt wird, wird sowohl der persönlichen als der Orts-Immunitäten verlustig. Es werden in dieser Hinsicht zwar die kanonischen Vorschriften beobachtet, ihnen aber deßhalb keinerlei Milderung der Strafe bewilligt werden.

§. VIII. Den Inquisiten wird von Amts wegen ein Vertheidiger von dem Vorsitzer des Gerichts oder von der Spezialkommission, die über sie aburtheilt, bestellt.

§. IX. Die Sentenzen, mit Inbegriff der Todesurtheile, werden öffentlich bekannt gemacht, mit Beifügung jener Anzeichen und Beweise, aus denen nach den Umständen der Sache sich jene moralische Ueberzeugung ergibt, die aus der Seele des Richters jeden vernünftigen Zweifel entfernt. Von keinem Urtheile kann appellirt werden.

§. X. Die Abstufungen der außerordentlichen Strafen bestehen in Galeere auf Lebenszeit, auf 25, 20, 15, 10 ꝛc. Jahre.

§. XI. Welches auch die Strafe seyn mag, zu der in Kraft des gegenwärtigen Edikts ein öffentlicher bürgerlicher, militärischer oder Munizipalbeamter oder irgend ein Individuum verurtheilt wird, das eine Besoldung von der Regierung bezieht, so ist es von dem Augenblicke des Urtheilsspruchs an, und ohne daß es einer weitern Entscheidung bedürfte, des Amtes und des Gehalts verlustig, und bleibt für immer zu jedem öffentlichen Gehalte und Amte unfähig.

§. XII. Alle Verfügungen des gegenwärtigen Edikts erstrecken sich sowohl rücksichtlich der Strafe als überhaupt in ihrer ganzen Ausdehnung, auch auf die Kleriker, und alle und jede Geistlichen, die Säkular= wie die Ordensgeistlichen.

1) Eben so erstrecken sie sich in der besagten Ausdehnung auf die Ausländer, wenn dieselben in dem Kirchenstaate einen Monat, wenn auch in ununterbrochenen Zeiträumen, gewohnt haben.

2) Die Meuchelmörder, und die, die in den Kirchenstaat kommen, um Jemand um der geheimen Gesellschaft willen umzubringen, werden, wenn sie auch im ersten Augenblick ihres Eintritts verhaftet werden, und wenn auch der Mord weder erfolgt ist, noch versucht wurde, dennoch mit dem Tode bestraft.

Se. Heiligkeit, unser Herr, schärft besonders II. Eminenzen den HH. Kardinal-Legaten, Msgr. dem Gouverneur von

Rom, und den Prälatdelegaten ein, die sorgfältigste Aufsicht über diejenigen Beamten zu führen, denen es vom Amts wegen obliegt, über die Nachachtung der in dem gegenwärtigen Edikt ausgedrückten Verfügungen zu wachen, so wie über die, denen es zukommt, die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln zu ergreifen, um den sektirerischen Umtrieben zuvorzukommen, und die Schuldigen gleich bei den ersten Versuchen zu verhaften, indem sie alle streng verantwortlich sind für die geringste Nachlässigkeit, und für jede Handlung sektirerischer Art, die durch ihre Schuld, wenn auch durch ihre bloße Unterlassung, stattfindet.

Se. Heiligkeit befiehlt ferner, daß ein Exemplar dieses Edikts in jeder Staatskanzlei, in den öffentlichen Bureaux, und in den Gemeindeschreibereien angeheftet bleibe. Die Bureauchefs, Kanzleiräthe und Gemeindeschreiber bleiben hiefür verantwortlich, bei Strafe des Verlusts ihrer Besoldung, oder der Entfernung von ihrem Dienste auf längere oder kürzere Zeit, je nach Verhältniß der Umstände.

Gegeben in der Staatskanzlei, am 15. Juni 1829.

Joseph Kardinal Albani.

26.

Rußland. Reden bei der am 9. Februar 1830 stattgehabten Audienz der türkischen Bevollmächtigten und deren Beantwortung. *)

I. Rede der türkischen Bevollmächtigten von Mahommed-Halil-Riphat-Pascha an Se. Majestät den Kaiser gehalten.

Großmächtigster, erhabenster und großmüthigster Kaiser! Der hohe, mächtige, herrliche Padischah und Monarch der Ottomanen, unser Beherrscher, Herr und Gebieter, welcher innig wünscht, den unlängst zwischen der erhabenen Pforte und

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 12. Februar (n. St.)

dem Hofe Ew. Majestät so glücklich geschlossenen Frieden auf eine feierliche Weise zu besiegeln und dessen Garantie und Fortdauer auf Beziehungen vollkommener Eintracht und wahrhafter Uebereinstimmung zwischen Sr. Hoheit und Ew. Majestät zu gründen, hat geruht, uns mit einer besondern Sendung zu beauftragen und uns zwei Schreiben anzuvertrauen, welche wir das Glück haben, ehrfurchtsvoll Ew. kaiserlichen Majestät zu überreichen, zugleich mit den Geschenken zum Zeichen Seiner hohen Achtung für Ew. Majestät durchlauchtigste Person. Se. Hoheit hat uns ausdrücklich aufgetragen, Ew. Majestät die aufrichtigsten und zuverlässigsten Versicherungen darzubringen, welch hohen Werth unser Gebieter auf die Freundschaft Ew. Majestät legt. Die glänzenden Tugenden Ew. kaiserlichen Majestät gestatten Ihm nicht den leisesten Zweifel an Ihrer Gerechtigkeitsliebe und Ihrem kaiserlichen Edelsinn. Seine Hoheit überläßt Sich mit Vergnügen der Weisheit und Großmuth Ew. kaiserlichen Majestät und stüzt sich darauf, in Allem, was auf die kräftigste und unverbrüchlichste Weise eine vollkommene Uebereinstimmung und ein unbegränztes Vertrauen zwischen Ihm und Ew. kaiserlichen Majestät wiederherstellen kann. Was uns betrifft, großmächtigster Kaiser, so schätzen wir es für das allerhöchste Glück, daß wir gewürdigt werden, als Organ der innigen Verbindungen des gegenseitigen Wohlwollens und der freundschaftlichen Verhältnisse zwischen zweien so großen Monarchen zu dienen, und die erhabenen Eigenschaften Ew. Majestät, welche die Aufmerksamkeit und Bewunderung der Welt auf sich ziehen, ehrfurchtsvoll in der Nähe zu schauen.

II. Im Namen Sr. Majestät des Kaisers von Seiner Erlaucht dem Vizekanzler gehaltene Beantwortungsrede.

Der Kaiser, mein erhabener Gebieter, empfängt mit dem lebhaftesten Vergnügen den Ausdruck der Gefühle, welche Sr. Majestät zu bezeugen der Padischah und Kaiser der Ottomanen

Sie beauftragt hat. Ihre Versicherungen sind Sr. kaiserlichen Majestät um so angenehmer, als in den von Ihnen ausgesprochenen Grundsätzen und Gesinnungen Rußland und die Pforte ein Unterpfand der Bewahrung des zwischen diesen Mächten geschlossenen Friedens erhalten. Bei dem Abschluß desselben hatte Se. Majestät der Kaiser einzig zum Zweck, den Frieden auf eine unerschütterliche Basis zu begründen. Die Erhaltung desselben beruht jezt auf der Erfüllung des Traktats von Adrianopel; Sie können jedoch, meine Herren, Ihrem erhabenen Monarchen versichern, daß die beste Garantie desselben stets das Vertrauen zu der Freundschaft Sr. kaiserlichen Majestät und die Versicherungen, die Se. Hoheit dem Generaladjutanten Grafen Orlow unmittelbar gegeben hat, seyn werden. Es ist Sr. Majestät dem Kaiser angenehm, daß Se. Hoheit vorzugsweise Sie zu dieser Sendung auserkoren haben, welche, wie Se. kaiserliche Majestät hoffen, die zwischen beiden Mächten so glücklich hergestellten Verhältnisse befestigen wird.

III. Rede der türkischen Bevollmächtigten an Ihre Majestät die Kaiserin, gehalten von Mohammed-Halil-Riphat-Pascha.

Bei Gelegenheit der glücklichen Wiederherstellung des Friedens zwischen der erhabenen Pforte und dem russischen Kaiserhofe hat unser durchlauchtigster Beherrscher und Gebieter uns des Auftrages gewürdigt, Ew. kaiserlichen Majestät seine huldigenden Empfindungen zu bezeugen und Seine Geschenke zu überreichen. Wir schätzen uns hoch beglückt, auserkoren zu seyn, dieses persönlich der großen Kaiserin von Rußland und Tochter eines Monarchen darzubringen, der unbezweifelte Beweise gegeben hat, welchen Antheil er an dem Wohlergehen des ottomanischen Reiches nimmt. Geruhen Sie, große Kaiserin, dieses Opfer als ein Unterpfand der hohen Achtung unseres Gebieters für die durchlauchtigste Person Ew. kaiserlichen Majestät huldreich zu genehmigen.

IV.

IV. Im Namen Ihrer Majestät der Kaiserin von Seiner Erlaucht dem Vizekanzler gehaltene Beantwortungsrede.

Ihre Majestät die Kaiserin gebeut mir, Ihnen zu erklären, daß Ihre Majestät mit Vergnügen den Ausdruck der Empfindungen vernimmt, den Ihr erhabener Monarch für die Person Ihrer Majestät hegt und ersucht Sie, Sr. Hoheit Ihre aufrichtige Erkenntlichkeit dafür zu bezeugen. Vor Allem aber fühlt sich Ihre Majestät von der Huldigung tief gerührt, die Sie, m. H., den wohlwollenden Absichten eines Monarchen zollen, der durch die theuersten Bande an Ihre kaiserliche Majestät und Ihren durchlauchtigsten Gemahl geknüpft ist. Während Ihres Aufenthaltes hieselbst wird Ihre Majestät die Kaiserin mit wahrem Vergnügen jede Gelegenheit benützen, Ihnen Ihr allerhöchstes Wohlwollen zu erkennen zu geben.

27.

Persien und Rußland. Offizieller persischer Bericht über die Ermordung des russischen Gesandtschaftspersonals in Teheran. *)

Auszug eines Schreibens Sr. königlichen Hoheit Ali Schahs an Se. königliche Hoheit den Prinzen Abbas Mirza.

Da meine Befehle mir keine Wahl lassen, nehme ich mir die Freiheit zu versichern, daß der russische Gesandte von dem Tage seiner Ankunft in dieser Hauptstadt an, von dem Könige die größte Aufmerksamkeit und Achtung erhielt. Auch waren die Staatsminister Tag und Nacht beschäftigt, jede Gelegenheit zu ergreifen, um ihm etwas Angenehmes zu erzeigen, und sich so gegen ihn zu benehmen, daß ihm seine Zeit auf die vergnügteste Weise vorüberfließen, und er mit allen Ehren von uns zur Heimath zurückkehren möchte.

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 21. November. (Vergleiche N. Staatsakten XV. Band Seite 403.

Manche Dinge, die vorfielen, wurden um seinetwillen übersehen; z. B. zwei Armenier von Teheran tödteten einen Muhamedaner, und suchten Zuflucht in dem Hause des Gesandten, der sich für sie verwendete. Der König begnadigte sie und entschädigte die Hinterlassenen des Muhamedaners.

Ein Armenier aber, Namens Rustan, der von Kindheit auf ein Sklave in Persien gewesen, und von bekanntem schlechtem Charakter war, und einige seines Gleichen, die den Gesandten begleitet hatten, wurden von ihm als Führer und Kundschafter angestellt. Das Benehmen dieser Leute war für das Volk beleidigend und unerträglich. Sie hezten den Gesandten auf, sich Handlungen zu erlauben, die darauf berechnet waren, eine feindselige Stimmung zu erzeugen, und mit der der Regierung schuldigen Achtung im Widerspruch standen; z. B. ein Kuji, von dem königlichen Zweige dieses Stammes, der eine Verletzung am Kopfe hat, die ihn irrereden läßt, ward in das Haus des Gesandten zugelassen, wo er, auf dessen Schutz vertrauend, alle möglichen beleidigenden und beschimpfenden Reden gegen des Schahs Regierung führte.

Mirza Yakub, ein Armenier von Erivan, ein Eunuche, vormals Aufseher des ganzen königlichen Harems, der viele Jahre Vertrauen und Achtung genossen, später aber eine große Summe Juwelen und Geld mit sich genommen hatte, wendete sich in das Haus des Gesandten kurz nach dessen Ankunft in Teheran. Der Schah überließ dem Gesandten alle Ansprüche an Mirza Yakub, foderte aber daß das von ihm mitgenommene Eigenthum zurückgegeben werde. Der Gesandte erwiderte, es sey nöthig die Sache gesetzlich entscheiden zu lassen. Die Minister gaben ihre Einwilligung hiezu; Mirza Yakub aber, auf den Schutz des Gesandten zählend, trat mit Schmähungen gegen das Gesetz des Propheten und den Glauben des Islam auf, beschimpfte die Obersten der Priesterschaft, machte die persische Regierung lächerlich, und verfluchte das persische Volk, so daß die Einwohner von Teheran aller Klassen aufgereizt wurden und die Geduld verloren.

Während die Dinge sich in diesem Zustande befanden, waren zwei armenische Frauen von Tuckey in dem Hause Allah Yar Khan's, des vormaligen Asufedhowleh. Die Kundschafter des Gesandten gaben ihm hievon Nachricht und veranlaßten ihn zu dem Glauben, als wären dieß zwei Gefangene von Georgien und Karabagh. Der Gesandte nahm sie in Anspruch.

Allah Yar Khan erwiderte, sie seyen von Tuckey und ständen in keiner Verbindung mit Rußland; der Gesandte aber wollte dieß nicht glauben und wurde dringend und heftig. Der König befahl Allah Yar Khan, die Frauen mit einem Manne seines Gefolges in das Haus des Gesandten zu schicken, damit dieser sie fragen und sich überzeugen könne, daß sie keine russischen Gefangenen seyen. Diesen Befehlen gehorchend sendete Allah Yar Khan sie ab, der Gesandte aber schickte den Mann zurück und behielt die Frauen. Bekanntlich kann nach persischer Sitte ein Weib nicht in dem Hause eines Fremden bleiben, ohne ihrem Rufe zu schaden; überdieß hatte in dieser Nacht Mirza Yakub ein Trinkgelag veranstaltet, und die Leute des Gesandten hatten eine öffentliche Dirne aus der Stadt gebracht.

Als die zwei in dem Hause befindlichen Frauen diese Dinge sahen, begannen sie sich zu beklagen, und der Pöbel blieb bis zum Morgen in Aufregung, wo einige Leute foderten, daß die Frauen zurückgegeben werden sollten; sie wurden aber nicht zurückgegeben. Nun entspann sich ein Streit zwischen denen, welche die Frauen zurückfoderten und den Wachen des Gesandten. Auf beiden Seiten rottete man sich zusammen. Die Leute des Gesandten griffen die Andern an, und erschossen mit Flinten und Pistolen mehrere von dem Volk aus der Stadt; die Verwandten der Getödteten mischten sich in den Kampf, und es entstand allgemeiner Tumult und Bewegung.

Als der König von diesen Dingen Nachricht erhielt, sendete Se. Majestät mich und Se. königliche Hoheit den Prinzen Imaum Wardi Mirza, Befehlshaber der Garden ab, mit zwei oder dreitausend Mann der Garden des Palastes und der Besatzung der Zitadelle des Subays von Rey. Wir rückten so schnell als möglich vor, straften das Volk und trieben es vor uns her, ehe wir aber das Haus des Gesandten erreichten, war bereits Alles vorbei, und Alles, was nicht hätte geschehen sollen, war geschehen. Nur dieß erreichten wir, daß der erste Sekretär mit drei andern Individuen gerettet wurde; alle andern im Hause befindlichen Personen waren umgebracht. Selbst von den in dem Hause aufgestellten Feroschen des Schahs und von den Garden des Subays die dem Pöbel widerstanden, wurden mehrere getödtet; von den Leuten, die mich begleiteten, waren gegen dreißig bis vierzig verwundet. Ich wollte sie wären alle erschlagen worden, wenn ich damit ein solches Unglück hätte verhindern können.

Ich schwöre vor Gott, bei dem Geiste des Königs, daß ich lieber gestorben wäre, daß ich lieber mich mit allen meinen Kindern zum Tode gebracht gesehen hätte, als diese Schmach zu erleiden. Ich weiß nicht, in welcher Lage Ihr seyn werdet, wenn Ihr dieses Schreiben erhaltet. Se. Majestät befiehlt mir zu versichern, daß die Revolutionen des Himmels dieses Ereigniß über uns gebracht haben, daß wir hier dem Sekretär jede Genugthuung anbieten, und daß auch Ihr Alles thun werdet, um den englischen Gesandten und die russischen Behörden in Tabriz (Tauris) zu begütigen. Ihr werdet eine Person nach Tiflis senden, um den wahren Hergang der Sache zu erzählen. Obgleich die ganze persische Nation wegen dieses Vorfalls Scham fühlt vor der russischen Regierung, so muß doch die Unschuld unsrer Diener kund gethan werden. Jede Genugthuung, die Ihr für passend haltet, wird schnell geleistet werden.

Auszug eines Fermans Sr. Majestät des Schahs an den Prinzen Abbas Mirza:

Die Körper der Getödteten wurden mit allen Achtungs- und Ehrenbezeugungen begraben. Der Sekretär und andere Ueberlebende wurden aufs Freundlichste behandelt, und zugleich Befehle zur Bestrafung der an diesem Tode Schuldigen erlassen; und sie sollen bestraft werden. Wir erwarten Nachricht von Unserm Sohne, in Uebereinstimmung mit Herrn Ambaugher, um die Genugthuung vollständig zu machen.

Innerhalb zwei Tagen soll der Sekretär mit Mesir Alli-Khan und Unsrer Antwort auf des Kaisers Schreiben, nebst einer Darstellung aller Vorfälle, an den General Paskewitsch abgesendet werden. Sie waren gegenwärtig und sahen den Hergang der Sachen. Der Sekretär wird am besten im Stande seyn, eine treue Erzählung des Vorfalles zu geben, und mittlerweile erwarten Wir von Unserm Sohne Nachricht über die Maaßregeln, die zu nehmen sind, um diesen Flecken von Unsrer Ehre abzuwaschen.

Berichtigung.

Seite 169 Zeile 18 von oben ist zu lesen: 4. Februar. statt 4. Januar.

28.

Oesterreich, Preußen, Bayern, Kurhessen und freie Stadt Frankfurt. Hauptvertrag, der an dem vormaligen Großherzogthum Frankfurt betheiligten Regierungen über die Ausgleichung der großherzoglich-Frankfurter Zentral- und Fuldaer Departementallasten; unterzeichnet Frankfurt den 2. Juli 1828. *)

Nachdem das im Jahre 1813 von den allerhöchsten verbündeten Mächten militärisch besezte und einem gemeinschaftlichen Generalgouvernement provisorisch untergeordnete Großherzogthum Frankfurt durch allmähliche Trennung seiner Bestandtheile dergestalt aufgelöst worden ist, daß zuvörderst

die Wiedervereinigung der zu gedachtem Großherzogthum gehörig gewesenen Hanauer Landestheile mit den kurhessischen Landen, kraft Vertrags vom 2. Dezember 1813;

der Zutritt der freien Stadt Frankfurt mit derselben ehemaligem eigenen Gebiete in ihre Munizipalverfassung, kraft Erklärung des Generalgouvernements vom 14. Dezember 1813;

und

der vorläufige Uebergang des Fürstenthums Aschaffenburg, wie solches von dem Großherzog von Frankfurt, unter dem Namen eines Departements, besessen wurde, an die Krone Bayern, kraft Vertrags vom 3. Juni 1814 —

schon während der kaiserlich österreichischen Verwaltung des fraglichen Generalgouvernements stattfanden;

*) Gedruckt zu Frankfurt am Main.

demnächst aber

wegen Vertheilung des Departements Fulda, nebst Zubehör, unter Oesterreich und Preußen,

wegen geschehenen Verkaufes der Fuldaer und Hanauer Domänen,

wegen Vereinigung der Stadt Wetzlar nebst Gebiete mit der preußischen Monarchie,

endlich

wegen definitiver Festsetzung der politischen Verhältnisse des königlich bayerischen Fürstenthums Aschaffenburg und der freien Stadt Frankfurt,

durch die am 9. Juni 1815 abgeschlossene Wiener Kongreßakte, namentlich in den Artikeln 40, 41, 42, 44, 46 und 51, allgemeine Bestimmungen erfolgten;

nachdem ferner von Seiten der Krone Preußen

die Fuldaer Aemter Dermbach und Geisa, welche Allerhöchstdieselbe durch den 40sten Artikel der Wiener Kongreßakte, mit dem größten Theile des Departements Fulda, erworben hatte,

an Sachsen-Weimar-Eisenach,

und

der Haupttheil dieser Erwerbung (ausschließlich des Distriktsamtes Weyhers, und einschließlich des dagegen von Oesterreich eingetauschten Distriktsamtes Saalmünster sammt Sannerz, Uerzel und dem Huttenschen Grunde, ingleichen des Dorfes Melters mit Hattenrodt, auch der Domäne Uttrichshausen)

an Kurhessen;

von Seiten Oesterreichs aber

die durch den 51sten Artikel der Wiener Kongreßakte erworbenen Fuldaer Aemter und Distrikte, ohne das Amt Saalmünster und die zum Amte Weyhers gehörig gewesenen eben benannten Orte, jedoch einschließlich des gesammten Ueberrestes des leztern

Amtes und des Dorfes Steinbach im Amte Bieberstein,

an die Krone Bayern;

und

das Eigenthumsrecht über die im 40sten Artikel der Wiener Kongreßakte erwähnte, vormalige Domäne Holzkirchen

an den Prinzen Leopold zu Sachsen-Coburg königliche Hoheit

in den Jahren 1815 und 1816 wieder abgetreten worden sind;

nachdem inzwischen auch auf den Grund des 45sten Artikels der Wiener Kongreßakte und zur Ausführung derjenigen Bestimmungen, welche derselbe zu Gunsten des Fürsten Primas, vormaligen Großherzogs von Frankfurt, so wie zu Gunsten der gesammten Dienerschaft des Großherzogthums Frankfurt, festgesezt hat, eine gemeinschaftliche Kommission, unter der Benennung:

Kommission für die Ausgleichung der Zentrallasten des vormaligen Großherzogthums Frankfurt,

und späterhin, wegen anerkannter Nothwendigkeit einer Separatauseinandersetzung hinsichtlich der speziellen Verbindlichkeiten des Departements Fulda, eine zweite, diesem besonderen Zwecke eigens gewidmete Kommission, unter der Benennung:

Fuldaer Departemental-Ausgleichungs-Kommission,

von den betheiligten Staaten im Jahre 1816 angeordnet und mit Auseinandersetzung über die betreffenden Zentral- und Departementallasten beauftragt worden waren;

und nachdem endlich, bei der einen, wie bei der andern Kommission, im Verlaufe zwölfjähriger, durch verwickelte Verhältnisse vielfach erschwerter Arbeiten, die allmähliche Beseitigung obwaltender Anstände und Streitigkeiten, hauptsächlich

im Wege besonderer, zwischen den einzelnen betheiligten Regierungen abgeschlossenen Vereinbarungen, stattgefunden, und das gesammte Frankfurt-Fuldaer Ausgleichungsgeschäft sein Ziel im Wesentlichen so weit erreicht hat, daß zum endlichen Abschlusse desselben geschritten werden kann:

so sind in dieser Absicht nachgenannte Bevollmächtigte, namentlich

von Se. Majestät dem Kaiser von Oesterreich König von Hungarn und Böheim:

der Herr Paul Anton Freiherr von Handel, Ritter des kaiserlich österreichischen Leopoldordens, Inhaber des silbernen Zivilehrenkreuzes, Ritter des königlich preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse, und des großherzoglich toscanischen St. Josephsordens, Kommandeur des großherzoglich badischen Zähringer- und des kurfürstlich hessischen goldenen Löwenordens erster Klasse, dann des großherzoglich hessischen Ludwigsordens; kaiserlich königlicher wirklicher Hofrath, Ministerresident an dem großherzoglich hessischen und herzoglich nassauischen Hofe, dann bei der freien Stadt Frankfurt, auch Direktor der kaiserlich königlichen Präsidialgesandtschafts- und der deutschen Bundeskanzlei;

von Sr. Majestät dem König von Preußen:

der Herr Legationsrath und Bundestags-Gesandtschaftsrath Friedrich Karl von Bülow, Ritter des königlich preußischen Ordens des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am schwarzen Bande und des kaiserlich russischen St. Wladimirodens vierter Klasse;

von Seiner Majestät dem König von Bayern:

der Herr Legationsrath Freiherr Karl von Hertling, königlich bayerischer Kämmerer;

von Sr. königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen;

der Herr Wilhelm August von Meyerfeld, geheimer Rath, Gesandter und bevollmächtigter Minister an dem deutschen Bundestage, am königlich würtembergischen und

großherzoglich hessischen Hofe und bei der freien Stadt Frankfurt, Großkreuz des kurhessischen Ordens vom goldenen Löwen;

von der freien Stadt Frankfurt:

die Herren Senatoren Johannes Schmidt und Friedrich Ihm,

in Gemäßheit ihrer Instruktionen und ihrer gegenseitig als gültig anerkannten Vollmachten, in Frankfurt am Main zusammengetreten, und haben alle wesentlichen Resultate der obengedachten bisherigen Ausgleichungsverhandlungen über die Zentrallasten des aufgelösten Großherzogthums Frankfurt, wie über Spezialverhältnisse des vormaligen Departements Fulda — mögen solche Resultate der Form nach als gemeinschaftliche Kommissionsbeschlüsse oder als besondere Verträge vorliegen — in den nachstehenden Hauptvertrag zusammengefaßt.

Artikel 1.

Oesterreichs Theilnahme am Vertrage.

Von Seiten Oesterreichs wird gegenwärtiger Vertrag abgeschlossen, wegen seiner Theilnahme an dem für das vormalige Großherzogthum Frankfurt angeordnet gewesenen Generalgouvernement; sodann wegen des in den Jahren 1815 und 1816 stattgehabten Zivilbesitzes der in dem Artikel 40 der Wiener Kongreßakte benannten Ortschaften und Distrikte, welche bei der dortigen Verfügung über das Departement Fulda ausnahmsweise nicht an Preußen übergingen, so wie einiger andern, zum Departement Frankfurt gehörig gewesenen Bestandtheile des fraglichen Großherzogthums.

Artikel 2.

Preußens Theilnahme für sich und Sachsen-Weimar-Eisenach.

Die Krone Preußen vertritt bei dieser Uebereinkunft, außer der Stadt Wetzlar nebst Gebiete, den von Allerhöchstderselben durch den Staatsvertrag vom 16. Oktober 1815 an Kurhessen schulden- und lastenfrei abgetretenen Theil des vormaligen Departements Fulda.

Was die an das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach

gekommenen und von Seiten desselben zu vertretenden vormals Fuldaer Aemter Dermbach und Geisa betrifft; so geschieht diese Vertretung ohne unmittelbare Theilnahme der großherzoglich sachsen-weimar-eisenachischen Regierung an gegenwärtiger Uebereinkunft, nach Maaßgabe Ihrer mit Preußen abgeschlossenen Staatsverträge, d. d. Wien den 4. Juni und Paris den 22. September 1815, ingleichen des Uebergabeprotokolls d. d. Geisa den 24. November 1815, indem königlich preußischerseits auf die hieher gehörigen Bestimmungen dieser Verträge Bezug genommen und Handhabung derselben zugesichert wird.

Artikel 3.

Bayerns Theilnahme.

Die Krone Bayern vertritt das Fürstenthum (vormalige Departement) Aschaffenburg und den allerhöchstderselben von Oesterreich durch den Staatsvertrag vom 14. April 1816 abgetretenen Theil des vormaligen Departements Fulda.

Artikel 4.

Kurhessens Theilnahme.

Kurhessen vertritt die, vermöge Vertags vom 2. Dezember 1813, mit Althessen wieder vereinigten Hanauer Landestheile.

Artikel 5.

Der freien Stadt Frankfurt Theilnahme.

Die freie Stadt Frankfurt vertritt sich selbst und ihr Gebiet, so wie auch die von dem ehemaligen Departement Frankfurt an das Großherzogthum Hessen gekommenen Orte Obererlenbach und das großherzoglich hessische Niederursel.

Artikel 6.

Maaßstab zur Vertheilung der Zentrallasten.

Bei Vertheilung der in den nachfolgenden Artikeln zu erwähnenden Zentrallasten, wird das im Jahre 1810 von den Landständen des Großherzogthums Frankfurt genehmigte Staatsbudget, mit den darin angegebenen Verhältnissen der einzelnen

Departements, zum Grunde gelegt und der nachfolgende Maaßstab als Regel angenommen:

a) Departement Aschaffenburg . . . . . $\frac{30}{100}$

b) Stadt Frankfurt . . . . $\frac{34\frac{3}{5}}{100}$

c) Departement Hanau . . . . . $\frac{14\frac{1}{5}}{100}$

d) Stadt Wetzlar . . . . . . $\frac{1}{100}$

e) Departement Fulda . . . . . $\frac{20\frac{1}{5}}{100}$

100

Artikel 7.

Maaßstab zur Vertheilung der Fuldaer Departementallasten.

Vom 1. Mai 1816. an, betragen die Konkurrenzverhältnisse zu der Vertheilung der Fuldaer Departementallasten

1) für Preußen, mit Inbegriff der auf $^{27}/_{100}$ festgesezten großherzoglich sachsen-weimar-eisenachischen Quote, . $\frac{71\frac{1}{2}}{100}$

2) für Bayern . . . . . . $\frac{26\frac{1}{2}}{100}$

3) für die Domäne Holzkirchen . . . $\frac{2}{100}$

Artikel 8.

Oesterreichs Antheil an denselben.

Oesterreich übernimmt für seine Besitzperiode von Holzkirchen im Wege des Vergleichs und mit Hinweisung auf die deßfallsige Uebereinkunft vom 11. April 1818, sammt Zusatzartikel, zwei Hunderttheile an allen Departementalstaatslasten von Fulda.

Die Konkurrenzquote des kaiserlich königlich österreichischen Hofes zu den Fuldaer Departementalstaatslasten wird für allerhöchstdessen zehnmonatliche Zivilbesitzperiode (vom 1. Juli 1815 bis 1. Mai 1816) der drei Fuldaer Distriktsämter und des Antheils an dem Amte Bieberstein auf

fünfundzwanzig Hundertheile

angenommen und festgesezt, so zwar, daß Oesterreich, mit je-

nen für Holzkirchen übernommenen zwei Hunderttheilen, zusammen

siebenundzwanzig Hunderttheile

pro rata temporis zu den Fuldaer Departementallasten beiträgt.

Artikel 9.

Preußens nebst Sachsen-Weimars Antheil an denselben.

Wegen der durch den Artikel 40 der Wiener Kongreßakte überkommenen Fuldaer Landestheile, mit Zurechnung der Fasanerie sammt ihren Zubehörungen, und der, unter provisorischer Administration des Departements Fulda gestandenen, vormals reichsritterschaftlichen Bezirke — Mannsbach, Buchenau, Wehrda und Lengsfeld — übernimmt Preußen für die Periode vom 1. Juli 1815 bis zum 1. Mai 1816

dreiundsiebenzig Hunderttheile

aller Fuldaer Departementalstaatslasten ohne Ausnahme; unter welchem Konkurrenzbeitrage zu $^{73}/_{100}$ die großherzoglich sachsen-weimar-eisenachische Beitragsquote mitbegriffen ist.

Artikel 10.

Sustentation des Fürsten Primas.

Die im 45sten Artikel der Wiener Kongreßakte festgesezten Bestimmungen wegen einer dem Fürsten Primas, gewesenen Großherzog von Frankfurt, als vormaligem geistlichen Fürsten jährlich zu zahlenden Sustentationssumme von

hunderttausend Gulden im 24 Guldenfuße

werden für erledigt erklärt, nachdem die Vertheilung dieser Summe unter die zu deren Zahlung verpflichteten Regierungen nach dem für diesen Fall besonders angenommenen und in das Protokoll der Zentralausgleichungskommission vom 25. September 1816 eingetragenen Konkurrenzmaaßstabe geschehen, und deren Berichtigung bis zum Tage des Ablebens des Fürsten Primas (den 10. Februar 1817) erfolgt ist.

Artikel II.

Grundsätze wegen Vertheilung der Staatsdiener und Pensionisten.

Eben so werden die wegen Behandlung sämmtlicher großherzoglich-frankfurtischer Diener im 45sten Art. der Wiener Kongreßakte getroffenen, und größtentheils schon im Jahre 1816 zur Vollziehung gebrachten Bestimmungen, im Allgemeinen und mit Hinweisung auf die nächstfolgenden Artikel für erledigt erklärt, zugleich aber als Normen, welche bei deren Vollziehung angenommen worden sind, nachstehende Grundsätze definitiv anerkannt und bestätigt:

a) Im Sinne und Geiste des Art. 45 der Wiener Kongreßakte, so wie des darin angezogenen §. 59 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803, und ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit unter den Stufen der Staatsverwaltung, haben sämmtliche, bei der leztern verwendete, oder in Bezug auf dieselbe pensionirte Diener, gleichen Anspruch auf die ihnen wohlwollend zugedachte Versorgung, und soll demnach zwischen den für die Gesammtheit des Staats, für dessen besondere Zwecke, und für einzelne Bezirke desselben bestimmt gewesenen Beamten, kein Unterschied gemacht werden.

b) Gleichwohl werden, zur Erleichterung der Auseinandersetzung, die Diener und Pensionäre in drei Klassen getheilt, nämlich

Zentraldiener,
Departementaldiener,
und
Lokaldiener,

je nachdem solche bei der allgemeinen, oder bei der Departemental-, oder auch bei der örtlichen Verwaltung angestellt waren.

Die Versorgung der Ersteren ist, pro rata des Besitzes und der Zeit, von allen bei dieser Auseinandersetzung betheiligten Staaten, —

die Versorgung der zweiten Klasse, von den Besitzern des

betreffenden Departements, nach Maaßgabe des budgetmäßigen Departementalbeitrags und der obigen Bestimmungen über die Konkurrenzverhältnisse, —

die Versorgung der dritten Klasse endlich von dem Besitzer des Ortes zu übernehmen.

c) Vermöge allgemeiner Regel, sollen als Staatsdiener und Staatspensionäre des Großherzogthums Frankfurt gelten und dafür gehalten werden:

1) diejenigen, welche durch landesherrliche Bestallungen zu öffentlichen Dienstverrichtungen ernannt worden sind, oder Gnadengehalte bekommen haben;

2) diejenigen, welche ihre Ernennung mit bestimmtem Gehalte durch die großherzoglichen Ministerien oder andere, dem Großherzoge unmittelbar untergeordnet und dazu ermächtigt gewesene Zentralbehörden erhalten haben;

3) diejenigen Diener und Pensionäre, welche von dem Großherzoge mit den verschiedenen Landestheilen bei der Vereinigung in einen Staatsverband übernommen und als solche von demselben anerkannt wurden;

4) als Staatsdiener werden ausnahmsweise auch die Individuen der Kanzlei des Staatsraths, weil solchem der Großherzog selbst präsidirte, nicht aber diejenigen Büreauisten behandelt, die bei andern Kanzleien nur auf Tagegelder und Gratifikationen angestellt waren.

d) In Gemäßheit des §. 59 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803. haben Diener, welche sich von der sie übernehmenden Regierung zu fernerer Dienstleistung nicht verwenden, oder in einer anderen Provinz nicht anstellen lassen, statt ihres früheren vollen Gehaltes, nur einen Theil desselben, nach Maaßgabe ihrer Dienstjahre, anzusprechen.

e) Dienst- und Pensionsanwartschaften, als bedingt durch die Fortdauer des Staates, welcher sie ertheilt hatte, erlöschen mit diesem.

f) Nicht dekretmäßige Accidentien kommen bei Ausmittelung von Besoldungen nicht in Anschlag.

g) Büreaugelder bilden keinen Theil der Besoldung.

h) Remisengelder kommen nur dann in Betracht, wenn keine andere eigentliche Besoldung mit der Stelle verknüpft war, und die Remisengelder also als Ersatz des Gehaltes anzusehen sind.

i) Die zu diplomatischen Geschäften nur kommissarisch verwendet gewesenen Diener werden nicht als eigentliche diplomatische Beamte, sondern nach dem Verhältniß derjenigen Stelle und desjenigen Gehaltes behandelt, auf welche sie nach beendigter Sendung zurückzutreten hatten.

k) Das im diplomatischen Fache ausschließlich angestellt und mit besonderm Gehalte dafür versehen gewesene Personal, behält diesen Gehalt auch nach Zurückberufung von dem betreffenden Gesandtschaftsposten oder beim Erlöschen des Staates, jedoch mit Abzug des darunter begriffenen, für die Repräsentationskosten unzweifelhaft bestimmt gewesenen Gehalttheiles.

l) Als Landesherrschaft einzelner Departements oder sonstiger Bestandtheile des vormaligen Großherzogthums Frankfurt, übernimmt jede betheiligte Regierung von dem aufgelösten großherzoglich-frankfurtischen Militär vorzugsweise diejenigen Individuen, welche aus dem ihr zugefallenen Landesbezirke gebürtig sind oder in demselben früher angestellt waren.

m) Von den Einregistrirungs- und Stempelbeamten erhalten nur diejenigen, die schon vor ihrer Anstellung bei der Einregistrirungs- und Stempelregie eine Staatsbedienung im Umfange des Großherzogthums bekleideten, den vollen Gehalt, die übrigen, entweder aus der Fremde berufenen, oder zum erstenmale angestellten, erhalten in Rücksicht ihrer kurzen Dienstzeit nur die Hälfte als reichsschlußmäßige Pension.

Artikel 12.

Entschädigung für die Krone Bayern wegen zu viel übernommener Diener und Pensionisten.

I.

Die von Seiten der Krone Bayern erfolgte Uebernahme der im Verzeichnisse (Anlage Num. I.) benannten Zivil=, Militär= und Hofdiener mit den darin aufgeführten Gehalten und Pensionen, im Gesammtbetrage von 117,786 fl. 20 kr. im 24 Guldenfuße, wird allerseits als definitiv anerkannt, und, mit Beziehung hierauf, gedachter Krone der Anspruch auf eine Entschädigungssumme von 150,000 Gulden um deßwillen zugestanden, weil die Summe der übernommenen Gehalte und Pensionen dasjenige Maaß großherzoglich frankfurtischer Zentralgehalte und Pensionen überschreitet, welches Bayern nach dem festgesezten Konkurrenzverhältnisse zu übernehmen hatte.

Artikel 13.

Staatsdiener und Pensionisten, welche Preußen, Kurhessen und Frankfurt übernommen haben.

II.

Gleicherweisen wird die von Seiten Preußens mit Sachsen=Weimar=Eisenach, Bayerns, Kurhessens und der freien Stadt Frankfurt geschehene definitive Uebernahme der im Verzeichnisse (Anlage Num. II) benannten Zivil=, Militär= und Hofdiener mit den darin aufgeführten Gehalten und Pensionen, im Gesammtbetrage von 151,244 fl. 45 kr. auf die Departemente Frankfurt (ausschließlich der Stadt Wetzlar), Fulda, Hanau und auf die Stadt Wetzlar allerseits anerkannt.

Artikel. 14.

Verzeichniß der Staatsdiener und Pensionisten; besondere Bestimmungen darüber.

Hinsichtlich der beiden, in den vorhergehenden Artikeln erwähnten und mit Beobachtung obiger Grundsätze angefertigten Verzeichnisse, ist zu bemerken:

a) daß solche die Gesammtheit der als Zentraldiener und

Pensionisten des Großherzogthums Frankfurt behandelten und definitiv übernommenen Individuen umfassen;

b) daß alle, in die fraglichen Verzeichnisse nicht eingetragenen, großherzoglich frankfurtischen Diener — mögen sie Hof-, Militär- oder Zivildiener seyn — zur Klasse der Departemental- und Lokaldiener gezählt werden;

c) daß die in denselben Verzeichnissen aufgeführten Mitglieder

aa) der vormaligen protestantischen Konsistorien zu Hanau,

bb) der beiden vormaligen Apellationshöfe zu Aschaffenburg und zu Frankfurt, so wie der dazu gehörigen Kriminalgerichte,

cc) der medizinischen Spezialschule zu Frankfurt,

dd) der Anstalt der Einregistrirungs- und der Stempelregie, namentlich der Direktor, der Kontroleur und die Verifikatoren,

aus besondern Gründen für Zentraldiener erklärt, jedoch dem Personale der medizinischen Spezialschule, da dasselbe seine Wiederanstellung in einer andern Provinz abgelehnt hat, seine frühern Gehalte nur zur Hälfte bewilligt worden sind, mit Ausnahme derjenigen, welche aus besondern Gründen mit ihrem ganzen Gehalte auf den Etat, Anlage Num. II, gebracht worden sind.

Artikel 15.

Bestätigung einer Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankfurt wegen Uebernahme verschiedener Offiziere.

III.

Was diejenigen, nach Artikel 45 der Wiener Kongreßakte zur Versorgung berechtigten Offiziere betrifft, welche aus keinem Gebietstheile des vorigen Großherzogthums Frankfurt gebürtig, auch in keinem solchen Gebietstheile früher angestellt gewesen sind, oder auch andere, welche erst während der Verwaltung des Generalgouvernements in Militärdienste traten oder höhere Dienstgrade erhielten; so wird diejenige Uebereins-

kunft bestätigt, die hierüber von wegen des Departements Fulda, der Stadt Frankfurt, und der Stadt Wetzlar unterm 28. und 29. Juni 1816 zu den Protokollen der Ausgleichungskommission angezeigt worden ist.

Hiernach sind von den, in der (Anlage Num. III) näher bezeichneten zehn Militärpersonen und deren Gehalte à 6,154 Gulden

a) die daselbst unter Num. 1, 2, 3, 5, 6, 8, 9 angegebenen, mit den dabei gesezten Gehalten, auf das Departement Fulda, namentlich Num. 2, 5, 8 und 9 von Preußen, Num. 1 von Bayern, Num. 3 und 6 von Sachsen-Weimar-Eisenach;

b) die unter Num. 4, 7, 10 angeführten aber, nebst ihren angegebenen Gehalten, von der freien Stadt Frankfurt, und zwar Lezteres in dem Maaße übernommen worden, daß Frankfurt, zur Ergänzung des ihm zugetheilten Geldbetrags von 2,482 fl., für 1,374 fl. an Zentraldienergehalten übernommen hat.

Artikel 16.

Bestätigung einer Uebereinkunft zwischen Kurhessen und Frankfurt wegen Uebernahme gemeinschaftlicher Departementaldiener.

Gleiche Bestätigung erhält auch die in den ebengedachten Protokollen vom 28 und 29 Juni 1816 zwischen Kurhessen und der freien Stadt Frankfurt, wegen einiger, den vormaligen Departementen Hanau und Frankfurt gemeinschaftlich gewesenen Departementaldiener, getroffene Uebereinkunft, wonach der Gehalt des vormaligen Polizeipräfekten Freiherrn von der Thann von 5000 fl. von Seiten der freien Stadt Frankfurt

mit	4,300 fl.
von Kurhessen aber mit . . .	700 fl.
Total	5,000 fl.

übernommen ward; ingleichen der zwischen beiden benannten Staaten getroffene Austausch wegen der vom Gehalte des beiden Departementen gemeinschaftlich gewesenen Steuerkontro-

leurs Koch auf Frankfurt mit 273 fl. gefallenen, aber gegen Abnahme des Frankfurt zugetheilt gewesenen Gehalts des Kanzleidieners Geyer mit 288 fl. übernommenen Rate.

Artikel 17.

Bestätigung einer Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankfurt, Frankfurter Departementaldiener betreffend.

IV.

Eben so wird auch die in den angezogenen Protokollen zwischen Preußen und Frankfurt, wegen der auf die Stadt Wetzlar, als Bestandtheil des Departements Frankfurt, zu übernehmenden Rate von den Gehalten der dahin gehörigen Departementaldiener, getroffene Uebereinkunft bestätigt, Inhalts welcher die in der Anlage Num. IV verzeichneten Diener, als für das gesammte Departement Frankfurt angestellt, mit ihren Gehalten anerkannt, und deren Vertheilung nach dem dieser Uebereinkunft zum Grunde liegenden Verhältnisse also geschehen ist, daß von dem daselbst erwähnten Totalbetrage von jährlichen 24,546 fl. 43 kr., Wetzlar die Summe von 862 fl. 5 kr. übernommen hat.

Artikel 18.

Nachträgliche Anerkennung des Gehalts des Protokollisten Größer.

Die auf 438 fl. jährlich festgesezte Pension des nachträglich als Zentraldiener anerkannten Protokollisten Größer wird, vom 1. Januar 1822 an, von Kurhessen, vorbehaltlich weiterer Abrechnung, geleistet, nachdem die bis zu jenem Termine seit dem 1. Juni 1814. erwachsenen Rückstände von

wegen des Departements Frankfurt mit	.	150 fl.	22 kr.
— — — Aschaffenburg mit		131 fl.	40 kr.
— — — Fulda mit	.	89 fl.	18 kr.
— — — Hanau mit	.	62 fl.	36 kr.
= der Stadt Wetzlar mit	. .	4 fl.	4 kr.
Summe	.	438 fl.	— kr.

von jeder einzelnen dabei betheiligten Regierung bereits abgetragen worden sind.

Artikel 19.

Versorgung einiger Reichs- und Kreis-, auch ritterschaftlichen Diener.

Als Lokaldiener werden behandelt und von den betheiligten Regierungen versorgt:

1) die von Seiten einiger Landestheile des Großherzogthums Frankfurt, vor ihrer Vereinigung mit demselben, bei dem deutschen Reichstage und den Kreisversammlungen angestellt gewesenen Diener;

2) die bei der vormaligen Reichsritterschaft angestellt gewesenen Beamten, in so weit zum Unterhalte derselben von den, im Umfange des Großherzogthums Frankfurt belegenen, reichsritterschaftlichen Gütern beigetragen werden mußte.

Auf die stattgehabte Anerkennung der Zentraleigenschaft des ehemaligen Reichsdirektorialpersonals, so weit der Großherzog von Frankfurt bei dessen Versorgung betheiligt war, ist, nach Ausweis der Tabelle (Anlage I), die nöthige Rücksicht genommen worden.

Artikel 20.

Aschaffenburger Dienersustentationskasse, Offizierswittwenkasse und Zivildienerwittwenkasse, anerkannt als Spezialfonds des Fürstenthums Aschaffenburg.

Als Gegenstände, welche das Fürstenthum Aschaffenburg ausschließlich angehen, werden allerseits anerkannt:

a) die, nach Auflösung des Mainzer Kurstaates, von dem Kurerzkanzler — gegen gewisse, von andern mitverpflichteten Besitzern vormaliger Mainzer Kurlande zu entrichtenden jährlichen Beiträge — übernommene Pensionirung vormals kurmainzischer Diener und die deßwegen in Aschaffenburg errichtete Sustentationskasse;

b) die eben daselbst für das vormalige kurmainzische Militär errichtete, und dem großherzoglich frankfurtischen Militär später zu Nutzen gekommene Offizierswittwenkasse, deßgleichen auch die dortige Zivildienerwittwenkasse, und zwar genannte Kassen mit ihren Rechten und Verpflichtungen.

Artikel 21.

Gesuch von Diener, Wittwen und Waisen, um Gnadengehalte und Gratifikationen.

Von Wittwen oder Waisen vormaliger großherzoglich frankfurtischer Diener nachgesuchte Gnadengehalte und Gratifikationen, sind kein Gegenstand gemeinschaftlicher Fürsorge der Ausgleichungskommissionen, und bleibt deren Bewilligung der Gnade und Milde jeder einzelnen Regierung überlassen.

Artikel 22.

Erloschene Gehalte und Pensionen der seit 1814 verstorbenen Diener und Pensionisten; — Gergens; — Vorbehalt wegen Orth.

Die Gehalte und Pensionen aller in ihrer Eigenschaft als vormalige großherzoglich frankfurtische Diener und Pensionisten seit dem Jahre 1814 von den paziszirenden Staaten mit ihren Gehalten oder Pensionen übernommenen, in den Anlagen Num. I bis IV mitbegriffenen Individuen, fallen nach deren Ableben den betreffenden Regierungen anheim.

Nachdem der im Jahre 1814 bei der provisorischen Rheinoktroiverwaltung zu Mainz angestellte großherzoglich frankfurtische Generalinspektor der indirekten Abgaben, Gergens, im November 1816 daselbst gestorben ist, könnte möglicherweise nur noch der früherhin eventuell übernommene Gehalt des bei der dermaligen Rheinoktroi angestellten Sekretärs Orth mit 1000 fl., im Fall seine gegenwärtige Verwendung aufhören sollte, den betheiligten Regierungen in solcher Art zur Last fallen, daß davon

Frankfurt	490	fl. 28	kr.
das Departement Fulda . .	290	fl. 29	kr.
" " Hanau . .	204	fl. 46	kr.
die Stadt Wetzlar . . .	14	fl. 17	kr.
Total .	1000	fl. —	kr.

zu übernehmen hätten.

Artikel 23.

Anfangstermin zur Uebernahme der Gehalte und Pensionen; Bestimmungen wegen der Rückstände, vom 1. Juni 1814 anfangend.

In Ansehung der Ansprüche vormals großherzoglich frankfurtischer Diener und Pensionisten auf Besoldungs- und Pensionsrückstände, werden folgende Grundsätze aufgestellt:

1) Zur Abschneidung aller Weitläufigkeiten, und in der Absicht, den betheiligten Individuen um so schleuniger zu ihrer Befriedigung zu verhelfen, machen sich die Regierungen verbindlich, den ihnen nach Ausweis der Vertheilungsetats zugewiesenen Dienern und Pensionisten, nebst ihren laufenden Besoldungen und Pensionen, auch die Rückstände vom 1. Juni 1814 an zu bezahlen.

2) Preußen und Bayern übernehmen die vor der Periode des Besitzantritts ihrer Antheile an dem ehemaligen Departement Fulda erwachsenen Besoldungs- und Pensionsrückstände zur Berichtigung aus den österreichischen Aktivarreragen, und werden sich hierüber mit Oesterreich berechnen.

3) Nach ausdrücklicher Vorschrift des 45 Artikels der Wiener Kongreßakte, beschränkt sich jedoch die gemeinschaftliche Fürsorge sämmtlicher paziszirenden Regierungen hinsichtlich der Reklamationen von Gehalts- und Pensionsrückständen auf solche, welche aus der Zeit nach dem 1. Juni 1814 herrühren.

4) Diejenigen Summen, welche ausdrücklich auf Abschlag der bis zum 1. Juni 1814 verfallenen Besoldungen und Pensionen bereits gezahlt worden sind, können auf die nachher fällig gewordenen Gehalte nicht in Zurechnung gebracht werden.

5) Alle andern seit jenem Termine erhaltenen Abschlagszahlungen, ohne Unterschied der Kassen und der Rechtstitel, woraus sie geleistet worden sind, müssen von den Empfängern in Gegenrechnung angenommen werden, und versprechen sich sämmtliche betheiligte Regierungen gegenseitig noch besonders jede Hülfsleistung, welche zur Führung des Beweises solcher Abschlagungszahlungen etwa erfoderlich werden könnte.

6) Staatsdiener, welche in der Zwischenzeit bis zum 1. Januar 1816, oder nachher noch, provisorische oder andere Staatsanstellungen, gegen einen bestimmten nicht in die Kategorie von Diäten fallenden Gehalt, im Umfange des vormaligen Großherzogthums oder außer demselben bekleidet haben, sind, in der Regel, zu Rückstandsfoderungen nur in so weit berechtigt, als sie das quantum minus beweisen, welches hierdurch an ihrem später von den respektiven Ausgleichungskommissionen zuerkannten Diensteinkommen nicht gedeckt worden; und endlich

7) müssen diejenigen Individuen, deren Rückstände über 1000 fl. betragen, sich Terminszahlungen, jedoch nur dergestalt gefallen lassen, daß innerhalb zweier Jahre, vom Tage der Liquidstellung an, sämmtliche Rückstände zu bezahlen sind.

Artikel 24.

Totalbetrag der Fuldaer Departementalbesoldungen und Pensionen.

V.

Bei dem Departement Fulda beträgt die den Betheiligten gemeinschaftlich zur Last fallende Summe Fuldaer Departementalstaatsbesoldungen und Pensionen

254,050 fl. 19 kr.

Darunter sind nach dem Verzeichnisse, Anlage Num. V begriffen:

I. von der Sustentation des Fürsten Primas, vormaligen Großherzogs von Frankfurt, die Fuldaer Quote mit	20,387 fl. 22½ kr.	
ingleichen der von der Sustentationsquote der freien Stadt Frankfurt auf Fulda übernommene Antheil, statt eines gleichen Betrages von der Pension des Grafen v. Marschall	1,868 fl. 51 kr.	
		22,256 fl. 13½ kr.

	Transport.
II. Die Gesammtheit der in dem berichtigten Fuldaer Personalhauptvertheilungsetat und in dem nachträglichen Personalsupplementäretat aufgeführten Besoldungen und Pensionen, einschließlich der Fuldaer Zentralpensionsquote, so wie der später vertheilten Pensionen von Holzkirchen, von der Fasanerie, und der reichsritterschaftlichen Pensionsantheile wegen Mannsbach, Buchenau, Wehrda und Lengsfeld .	22,256 fl. 13½ kr. 231,794 fl. 5½ kr.
Summe	254,050 fl. 19 kr.

Artikel 25.

Deren weitere Vertheilung.

Von dieser Summe würden, nach dem Artikel 7 festgesezten Konkurrenzverhältnisse, zu überweisen gewesen seyn

1) an Preußen mit Sachsen-Weimar-Eisenach zu . .	71½/100	181,645 fl. 59 kr.
2) an Bayern	26½/100	67,323 fl. 20 kr.
3) an Holzkirchen	2/100	5,081 fl. — kr.
	Summe	254,050 fl. 19 kr.

zur Ausgleichung verschiedener, unter den betheiligten Staaten entstandenen Differenzen; und aus Rücksicht auf die Wünsche einzelner Pensionärs, hat man sich aber, mit Abweichung von jenem Verhältnisse, dahin vereinigt, die effektiven Uebernahmequoten,

für Preußen mit Sachsen Weimar-Eisenach auf	183,255 fl. 31½ kr.
für Bayern auf	65,713 fl. 47½ kr.
definitiv festzustellen, wobei die Holzkirchener Quote von . .	5,081 fl. — kr.
unverändert geblieben ist	
Summe	254,050 fl. 19 kr.

Artikel 26.

Spezielle Angabe der preußischen und sachsen-weimarischen Uebernahmequoten.

Die von Preußen mit Sachsen Weimar-Eisenach nach Maaßgabe des bestehenden Konkurrenzverhältnisses zu vertretende Uebernahmequote, umfaßt nachstehende einzelne Summen:

ad I) aus der Fuldaer Quote der Sustentation des Fürsten Primas, vormaligen Großherzogs von Frankfurt,		15,290 fl. 32 kr.
Dazu kommt der königlich preußischerseits übernommene Antheil von der Stadt frankfurtischen Sustentationsquote mit		1,868 fl. 51 kr.
ad II) aus dem Personalhauptvertheilungsetat, nach Abzug der auf die freie Stadt Frankfurt mit 4000 fl. übergegangenen Pension des Grafen Marschall . .	162,622 fl. 57 kr.	
aus dem Supplementäretat .	2,509 fl. 5½ kr.	
von den Holzkirchener Pensionen . .	439 fl. — kr.	
von den Pensionen der Fasanerie und der reichsritterschaftlichen Gebiete .	525 fl. 6 kr.	
		166,096 fl. 8½ kr.
	Summe	183,255 fl. 31½ kr.

Artikel 27.

Spezielle Angabe der bayerischen Uebernahmequote.

Die von Bayern zu berichtigende Uebernahmequote umfaßt

ad I) von der Fuldaer Quote der Sustentation des Fürsten Primas .	5,096 fl.	50½	kr.
ad II) von dem Personalhauptvertheilungsetat	57,505 fl.	29	kr.
aus dem Supplementäretat . .	1,401 fl.	28¼	kr.
von den Holzkirchener Pensionen .	1,530 fl.	—	kr.
aus dem reichsritterschaftlichen Pensionsantheile	180 fl.	—	kr.
Summe	65,713 fl.	47¾	kr.

Artikel 28.

Spezielle Angabe der Uebernahmequote von Holzkirchen.

Für die nach Artikel 25 in 5,081 Gulden bestehende Sollübernahme der Domäne Holzkirchen sind ausgesezt und an diese Domäne überwiesen worden,

ad Num. II) aus den Holzkirchener Pensionen der größte Theil der Pension des Propstes Freiherrn von Reisach mit	5,020 fl.	—	kr.
und			
ein Theil der Pension des Konventuals Arnd mit	61 fl.	—	kr.
Summe	5,081 fl.	—	kr.

Artikel 29.

Ausgleichung wegen der von Bayern zu wenig übernommenen Fuldaer Pensionen und Besoldungen mit den betheiligten Regierungen.

Die im Artikel 25 erwähnte Ausgleichung zwischen Preußen und Bayern wegen Abänderung der konkurrenzmäßigen Uebernahmequote anlangend; so befinden sich die nähern Bestimmungen hierüber, ferner über Vergütung der von Preußen für Bayern geleisteten Pensionszahlungen, auch über gegenseitigen Austausch einiger Fuldaer Pensionen, in dem unterm 18. Oktober 1823 abgeschlossenen Vergleiche, die definitive Verthei-

theilung der Fuldaer Departementalstaatsgehalte und Pensionen betreffend, worauf hier verwiesen wird.

Oesterreich tritt diesem Vergleiche bei, und wird, pro rata seines zehnmonatlichen Besitzes der an die Krone Bayern abgetretenen Fuldaer Parzellen, an derjenigen Vergütung verhältnißmäßig Theil nehmen, worüber Preußen und Bayern, in der Absicht, eine förmliche Liquidation der Besoldungen zu umgehen, sich vereinigt haben.

Artikel 30.

Von Preußen an Kurhessen und Sachsen-Weimar überwiesene Fuldaer Pensionen und Besoldungen.

Von der nach Artikel 25 auf . . .		183,255 fl. 31½ kr.
festgesezten Uebernahmquote, hat Preußen die aus der Anlage V zu ersehenden Posten mit.	61,593 fl. 12 kr.	
an Kurhessen; und die in derselben Anlage verzeichneten Posten mit . . .	65,816 fl. 58¾ kr.	
an Sachsen-Weimar-Eisenach, in Gemäßheit besonderer mit beiden Staaten bestehenden Vereinbarungen; weiter überwiesen und mithin .	55,845 fl. 20¾ kr.	
		183,255 fl. 31½ kr.

zu eigener Deckung behalten.

Artikel 31.

Vorbehalt wegen künftiger Vertheilung von Pensionen des Fuldaer Supplementäretats.

Bei der durch obige Bestimmungen herbeigeführten, definitiven Erledigung des gesammten Fuldaer Departemental-Staatsbesoldungs- und Pensionswesens, bleibt ferner konkurrenzmäßige Vertheilung solcher Pensionen vorbehalten, die etwa

noch künftig in den Supplementäretat auf rechtmäßige Art aufgenommen werden sollten.

Artikel 32.

Beitrag des Großherzogthums Hessen, wegen Herbstein, zu den Fuldaer Pensionen.

Zu mehrerer Sicherstellung der Gerechtsame der Betheiligten wird hier bemerkt, daß in Betreff der von dem Fürstenthum Fulda getrennten und an das Großherzogthum Hessen übergegangenen Stadt Herbstein, nebst gleichnamigem Amte, eine am 9. April 1813 zwischen den großherzoglichen Regierungen von Frankfurt und Hessen abgeschlossene Konvention besteht und in Kraft verbleibt, nach deren zehntem Artikel der großherzoglich hessischen Regierung die Verbindlichkeit obliegt, zu den Fuldaer Pensionen gewisse jährliche Beiträge zu leisten, wovon Oesterreich die Rückstände bis zu den vertragsmäßigen Terminen, — Preußen mit Sachsen-Weimar-Eisenach vom 1. Juli 1815 bis zum 1. Mai 1816 $\frac{73,}{100}$ vom 1. Mai 1816 an weiter aber nur $\frac{71\frac{1}{2},}{100}$ — Bayern vom 1. Mai 1816 $\frac{26\frac{1}{2},}{100}$ und der Domäne Holzkirchen $\frac{2,}{100}$ zum eigenen unmittelbaren Bezuge aus der betreffenden großherzoglich hessischen Staatskasse konkurrenzmäßig zukommen.

Artikel 33.

Motiv zu gemeinschaftlicher Auseinandersetzung wegen der Schulden der großherzoglich frankfurtischen Zentralstaatskassen und Fuldaer Departementalkassen.

Nächst den Ansprüchen großherzoglich frankfurtischer Diener auf die ihnen zukommende Versorgung, haben auch alle sonstigen, von Privatpersonen angemeldeten Foderungen an Zentralstaatskassen des vormaligen Großherzogthums Frankfurt oder an Fuldaer Departementalstaatskassen, in so weit sie nicht zu privativer Ausgleichung unter den betheiligten Regierungen geeignet sind, um so mehr zu den Gegenständen der gegenwär-

tigen gemeinschaftlichen Auseinandersetzung gezogen werden müssen, als der 45ste Artikel der Wiener Kongreßakte ad Num. 3 und 7 ausdrückliche Verfügungen hierüber zu Gunsten des vormaligen Großherzogs von Frankfurt in sich schließt.

Artikel 34.

Grundsätze wegen der Departemental=, Distrikts= und Lokalschulden.

Alle auf den einzelnen Landestheilen Frankfurt, Aschaffenburg, Fulda, Hanau und Wetzlar besonders haftenden, vor deren Vereinigung zum Primatialstaate oder zum Großherzogthum Frankfurt schon vorhanden gewesenen Schulden, bleiben, nach den von dem Großherzoge selbst gehandhabten Grundsätzen, auf diesen Landestheilen ausschließlich haften. Ein Gleiches geschieht auch, in Gemäßheit derselben Grundsätze, bei allen Distrikts- und Lokalschulden, welche vor der Vereinigung jener Landestheile in einen Staatsverband, oder, während der Dauer dieser Vereinigung, im Umkreise des vormaligen Primatialstaates oder des Großherzogthums Frankfurt erwachsen sind.

Artikel 35.

Anerkannte Schulden der großherzoglich frankfurtischen Zentralstaatskasse.

VI.

Als Schulden großherzoglich frankfurtischer Zentralstaatskassen werden anerkannt:

1) die Foderung des Frankfurter Pfandhauses wegen eines dem vormaligen Landesherrn auf die Saline Orb vorgeschossenen, zu Besitzergreifungsausgaben verwendeten Kapitals von 36,000 fl., nebst rückständigen Zinsen à 4 Prozent vom 4. Juli 1814 bis 4. November 1827 (13 Jahre und vier Monate 19,200 fl.), im Ganzen an Kapital und Zinsen . . . ,200 fl. — kr.

Transport 55,200 fl. — kr.

2) die Foderung der Inhaber derjenigen Obligationen, die im Jahre 1813 für ein Anlehen zum Behufe einer Pferdelieferung an die französische Armee ausgestellt worden sind, im Kapitalbetrage von 24,000 fl., nebst den bis 1819 rückständigen Zinsen à 5481 fl. . . . . . 29,481 fl. — kr.

3) die Foderung des Handlungshauses der Gebrüder Bethmann für ein im Jahre 1813 an die Frankfurter Generalkasse gemachtes Darlehen von 40,500 fl., nebst rückständigen Zinsen à 6 Prozent, vom 1. Januar 1815 bis 1. November 1827 (zwölf Jahre und zehn Monate 31,185 fl.), im Ganzen an Kapital und Zinsen . . 71,685 fl. — kr.

4) der von der ehemaligen Kommunal-Approvisionirungskasse zu Frankfurt, wegen eines Mehltransports nach Bach zum Dienste der französischen Armee, der Generalkasse geleistete Vorschuß zu . . . . . 20,144 fl. — kr.

5) Eine Wechselfoderung des Handlungshauses Philipp Nikolaus Schmidt, wegen einer Mehllieferung des Großherzogthums für die französische Armee, zu . . . . . . 22,900 fl. — kr.

6) Die auf der Anlage Num. VI verzeichneten, bei den Verhandlungen der Zentrallasten-Ausgleichungskommission im Jahre 1817 vorgekommenen Privatfoderungen, im Betrage von . . . . 5808 fl. 6½ kr.

Totalsumme . 205,218 fl. 6½ kr.

Artikel 36.

Ausschließliche Uebernahme einiger Posten von Seiten Bayerns und Frankfurts.

Von den im vorhergehenden Artikel benannten Schulden, übernimmt gegen anderweite, unten zu erwähnende Zugeständnisse der übrigen betheiligten Regierungen:

1) die freie Stadt Frankfurt ausschließlich
   a) die Berichtigung des Bethmännischen Kapitals mit Zinsen, im Betrage von 71,685 fl.
   b) die auf der Liste Anlage VI unter Num. 10 verzeichnete Foderung eines Frankfurter Angehörigen an die vormalige großherzoglich frankfurtische Kriegskasse von 110 fl.

Eben so übernimmt

2) die Krone Bayern ausschließlich
   a) die Berichtigung der rückständigen Zinsen des von dem ehemaligen Landesherrn auf die Saline Orb aufgenommenen und für Besitzergreifungsausgaben verwendeten Kapitals von 36,000 fl. à 4 Prozent, vom 1. Juli 1814 bis zum 4. November 1827, mit 19,200 fl., und
   b) von der Liste Anlage VI sämmtliche Foderungen (mit Ausnahme der unter Num. 10), insofern dieselben, nach vorheriger, königlich bayerischerseits vorzunehmender Liquidation, als richtig befunden werden, im Betrage von 5698 fl. 6½ kr.

Artikel 37.

Vertheilung der übrigen Zentralschulden.

VII.

Nachdem sich die im Artikel 35 angegebene Schuldenmasse durch die im Artikel 36 erwähnte ausschließliche Uebernahme mehrerer Passiven von Seiten der Krone Bayern und der freien Stadt Frankfurt um 96,693 fl. 6½ kr., nämlich von 205,218 fl. 6½ kr. auf 108,525 fl., vermindert; so wird dieser Betrag auf die betreffenden Landestheile pro rata, nach

der in der Tabelle Anlage VII aufgestellen Berechnung, überwiesen und in der Art berichtigt, daß jede Regierung auf ihren Antheil die ihren Angehörigen wegen deren Foderungen zukommenden Summen zur weitern Besorgung und Zustellung an dieselben übernimmt.

Artikel 38.

Entschädigungssumme à 150,000 fl. für die Krone Bayern, und Aufhebung der von Bayern und Frankfurt verfügten Beschlagnahme einiger Kapitalien.

Obschon nicht in die Kategorie der Privatfoderungen gehörig, wird hier die schon oben, im Artikel 12, gedachte Entschädigung von 150,000 fl. für die Krone Bayern, als Abfindung für die Forderung wegen zu viel übernommener Zentraldiener, als Schuld des Großherzogthums anerkannt. Der Betrag wird auf die Departemente Frankfurt mit Wetzlar, Fulda und Hanau, mit Ausschluß des Departements Aschaffenburg, von sämmtlichen betreffenden Staaten, nach Maaßgabe ihrer auf obengedachter Tabelle Anlage VII berechneten Antheile, übernommen und die Zahlung in der Art direkt an Bayern erfolgen, daß die freie Stadt Frankfurt ihren Beitrag zu der Entschädigungsfoderung von 150,000 fl. mit 73,571 fl. 25¾ kr. und jenen zu den Zentralschulden mit 37,260 fl. 15 kr., in Summa 110,831 fl. 40¾ kr., zurückbehält und damit die Berichtigung

a) der Orber Schuld mit Zinsen, in dem Betrage von	55,200 fl.
b) der Mehltransportfoderung zu . .	20,144 fl.
c) der Wechselfoderung des Handelshauses P. N. Schmidt	22,900 fl.
Summe	98,244 fl.

besorgt, den Ueberrest der erwähnten 110,831 fl. 40¾ kr., in dem Betrage von 12,587 fl. 40¾ kr., aber für die Berichtigung eines gleichen Theiles der Pferdelieferungsschuld verwendet, wogegen Bayern von den übrigen Betheiligten deren Bei-

träge zu seiner Entschädigungsfoderung und zu den Zentrallasten, im Gesammtbetrage von 97,741 fl. 42½ kr., unmittelbar in Empfang nimmt, davon die ihm, nach Abzug seines Beitrags von 49,951 fl. 36¾ kr. zu den Zentralschulden und zu der Entschädigungsfoderung von 150,000 fl. wegen des Departements Fulda, von dieser lezten Foderung noch zu gut kommenden 80,848 fl. 23¼ kr. für sich behält, und den Ueberrest à 16,893 fl. 19¼ kr., welcher, mit den von Seiten der freien Stadt Frankfurt abzugebenden 12,587 fl. 40¾ kr., den Betrag der Pferdelieferungsschuld von 29,481 fl. ausmacht, für die Berichtigung dieser Schuld, nach den hierüber noch zu treffenden nähern Verabredungen, auch seinerseits wieder abgibt.

Gleichzeitig mit dieser Auseinandersetzung erfolgt sowohl von Seite der Krone Bayern, als auch der freien Stadt Frankfurt die Aufhebung der, gelegenheitlich der Ausgleichungsverhandlungen, in beiden Staaten verfügten Beschlagnahme auf die dem einen oder dem andern Theile oder dessen Angehörigen zustehenden Kapitalien nebst Zinsen.

Artikel 39.

Oesterreichische Foderung von 11,416 fl. 29 kr. 3 Pf. an die Kriegszahlamtskasse.

Die bei der Ausgleichungskommission von Seiten Oesterreichs angebrachte Foderung zu 11,416 fl. 29¾ kr. rheinischer Währung und 105 fl. 33 kr. Einlösungsscheine, wegen der in den kaiserlich königlich österreichischen Staaten, wie im Auslande, vermittelst der kaiserlich königlich Militär-Oekonomieadministration an großherzoglich frankfurtische Truppen in den Jahren 1813 und 1814 geleisteten Geld und Naturalvorschüsse, wird, vorbehaltlich der Kompensation, als ein Passivum der Kriegszahlamtskasse anerkannt.

Artikel 40.

Uebernahme einiger Kriegszahlamtsschulden von Seiten Preußens und Frankfurts.

VIII. IX.

Bei dieser Gelegenheit werden auch

1) die im Verzeichniß Anlage VIII aufgeführten, größtentheils das Departement Fulda angehenden Foderungen an die Kriegszahlamtskasse, im angeblichen Betrage von 2,254 fl. 11 kr., vorbehaltlich ihrer weiteren Anmeldung und Liquidstellung, als Gegenstände der Abrechnung und Auseinandersetzung mit den bei Fulda betheiligten Regierungen, königlich preußischerseits zur Vertretung, und

2) die im Verzeichniß Anlage IX aufgeführten Foderungen Frankfurter Angehörigen an die gedachte Kriegskasse, im Betrage von 744 fl. 48 kr., von Seiten der freien Stadt Frankfurt zur Berichtigung übernommen.

Artikel 41.

Vergleich wegen der Einstandsgelder und Handgelder.

Als ein, die Verhältnisse der mehrgedachten vormaligen Kriegszahlamtskasse berührender Gegenstand, erhält der am 29. November 1824 zu den Protokollen der Zentrallastenausgleichungskommission angezeigte Vergleich zwischen Preußen, Bayern, Kurhessen und der freien Stadt Frankfurt seine Bestätigung, wonach leztere den Ansprüchen auf die von Frankfurter Einstehern herrührenden Einstandsgelder entsagt, dagegen aber von dem Beitrage zu dem Ersatze der Handgelder befreiet, und diese von den übrigen Departementen übernommen werden.

Nachdem die konkurrenzmäßige Vertheilung der fraglichen Einstandsgelder und Handgelder, zum Behufe der Auszahlung an die berechtigten Einsteher und respektive Angeworbenen, auf den Grund jenes Vergleiches, unter den betreffenden Regierungen stattgefunden hat, wird diese Angelegenheit für erledigt erklärt.

Artikel 42.

Austrägalerkenntniß wegen eines Beitragrückstandes zur Sustentation des lezten Kurfürsten von Trier.

Die bei der Zentrallastenausgleichungskommission nicht erledigte Streitfrage wegen Berichtigung der auf 25,804 fl. 19 kr. berechneten Rückstände eines Sustentationsbeitrages, den der vormalige Großherzog von Frankfurt dem lezten Kurfürsten von Trier zu zahlen übernommen hatte, ist auf die von den Interessenten nachgesuchte Vermittlung der hohen deutschen Bundesversammlung durch ein, in den Bundestagsprotokollen öffentlich abgedrucktes, austrägalgerichtliches Erkenntniß des großherzoglich hessischen Oberappellationsgerichts zu Darmstadt vom $\frac{\text{19. Mai}}{\text{28. November}}$ 1826 definitiv entschieden worden, worauf hier mit dem Bemerken Bezug genommen wird, daß es bei den Bestimmungen dieses Erkenntnisses sein Bewenden hat.

Artikel 43.

Ersaz eines Vorschusses à 100,000 fl. vom Departement Fulda an den vormaligen Fürsten Primas.

Die im Artikel 45 der Wiener Kongreßakte stipulirte Zurückzahlung derjenigen Vorschüsse, welche der Generalkasse zu Fulda von dem Fürsten Primas aus seinem Privatvermögen geleistet und bei nachheriger Liquidation zum Betrage von 100,000 fl. anerkannt worden sind, geschieht nach dem festgesezten Konkurrenzmaaßstabe in solcher Art, daß davon

Preußen mit Sachsen-Weimar-Eisenach	$\frac{71\frac{1}{2}}{100}$	mit 71,500 fl.
Bayern	$\frac{26\frac{1}{2}}{100}$	— 26,500
Holzkirchen	$\frac{2}{100}$	— 2,000

jedoch, auf den Grund eines mit dem hochseligen Fürsten Primas vergleichsweise getroffenen Abkommens, nicht in einer Summe, sondern in zwanzig gleichen Jahresraten zu entrichten haben.

Artikel 44.

Summarische Angabe der Fuldaer Departemental-Staats- und Landesschulden.

Unter Bezugnahme auf die österreichisch-preußisch-bayerischen Uebereinkünfte vom 27. September 1820 und vom 14. November 1823, werden als gemeinschaftlich theilbare Fuldaer Staatsschulden anerkannt:

I) Von den Landessteuerkassekapitalien, nach Ausscheidung mehrerer niedergeschlagenen oder zu weiterer Verhandlung ausgesezten Kapitalien	927,766 fl.	15	kr.
II) Von den Domänenkapitalien, ebenfalls nach Ausscheidung einiger niedergeschlagenen oder zu weiterer Verhandlung ausgesezten Kapitalien	3,520 fl.	—	kr.
III) die Kammerkassekapitalien mit	190,373 fl.	20	kr.
IV) Die an das Großherzogthum Frankfurt, respektive das Departement Fulda, bei Auseinandersetzung der reichsritterschaftlichen Verhältnisse überwiesenen Kapitalien der reichsritterschaftlichen Kantone Mittel-Rhein, Rhön-Werra und des Buchischen Quartiers	34,455 fl.	6¼	kr.
V) Die an das Großherzogthum Frankfurt, respektive das Departement Fulda, überwiesenen oberrheinischen Kreiskapitalien mit . . .	29,700 fl.	—	kr.
VI) Der auf die vormals reichsritterschaftlichen Bezirke Mannsbach, Buchenau, Wehrda und Lengsfeld fallende Antheil der reichsritterschaftlichen Passiven des Buchischen Quartiers mit	26,410 fl.	45	kr.
Totalsumme	1,212,225 fl.	26¼	kr.

Ar-

Artikel 45.
Grundsatz bei deren Vertheilung.

Als Grundsatz ist angenommen und festgestellt, daß diejenigen Fuldaer Staats- und Landesgläubiger, welche durch die Fuldaer Landestheilung Unterthanen des einen oder des andern betheiligten Staates geworden oder früher schon gewesen sind, vorzugsweise, so weit solches nur immer geschehen kann, auf die Fuldaer Staats- und Landesschuldenquote desjenigen der betheiligten Staaten übergehen, zu welchem sie im Unterthanenverbande stehen. Das Nämliche gilt auch von den Kapitalien der Departementalstaatsdiener, Quieszenten und Pensionisten, je nachdem diese bei der definitiven Vertheilung von einem der betheiligten Höfe übernommen worden sind.

Artikel 46.
Summe der Fuldaer Schulden und deren Vertheilung:

Von der nach Art. 44 zu gemeinschaftlicher Vertheilung geeignet anerkannten Schuldensumme von

= 1,212,225 fl. 26¼ kr.

würden

Preußen mit Sachsen-Weimar-Eisenach	$\frac{71\frac{1}{2}}{100}$	zu	866,741 fl. 11¼ kr.
Bayern	$\frac{26\frac{1}{2}}{100}$	zu	321,239 fl. 44½ kr.
die Domäne Holzkirchen	$\frac{2}{100}$	zu	24,244 fl. 30½ kr.
		Summe	1,212,225 fl. 26¼ kr.

konkurrenzmäßig zu tragen haben, wenn man nicht — in Berücksichtigung des Umstandes, daß Holzkirchen an den Fuldaer Landessteuern niemals Antheil gehabt hat — dahin übereingekommen wäre, den unter der Holzkirchener Schuldenquote begriffenen Antheil von den Fuldaer Steuerkassenschulden, im Betrage von 20,366 fl. 38½ kr., von jener Quote abzuschreiben und den dadurch entstandenen Ausfall, nach Anleitung des

festgesezten Konkurrenzverhältnisses, unter die übrigen Betheiligten dergestalt nachträglich zu subrepartiren, daß

der preußisch-weimarischen Quote	14,859 fl. 20 kr.
der bayerischen Quote	5,507 fl. 18½ kr.
Summe	20,366 fl. 38½ kr.

davon zugewachsen sind.

Artikel 47.

a) auf Preußen, so wie dessen Zessionen an Kurhessen und Sachsen-Weimar-Eisenach.

X.

Die nach dem vorstehenden Artikel auf	866,741 fl. 11¼ kr.
und	14,859 fl. 20 kr.
zusammen auf	881,600 fl. 31¼ kr.

festgesezte preußisch-weimarische Quote, umfaßt die in der Anlage Num. X verzeichneten Kapitalien, vom 1. Juli 1815 an verzinsbar; wovon,

nach Ausweis derselben Uebersicht, . . .	561,838 fl. 5 kr.
und . . . . (leztere als ursprünglich auf den ehemaligen reichsritterschaftlichen Gebieten Mannsbach, Buchenau, Wehrda und Lengsfeld haftend)	26,410 fl. 45 kr.
zusammen	588,248 fl. 50 kr.
an Kurhessen und . . . . an Sachsen-Weimar-Eisenach	293,351 fl. 41¼ kr.
zusammen	881,600 fl. 31¼ kr.

vermöge besonderer, mit diesen Staaten getroffenen Vereinbarungen, weiter überwiesen worden sind.

Artikel 48.

b) deren Vertheilung auf Bayern,

XI.

Die nach Artikel 46 auf	321,239 fl. 44¾ kr.
und	5,507 fl. 18¼ kr.
zusammen auf	326,747 fl. 3 kr.

festgesezte bayerische Quote, umfaßt die in der Anlage Num. XI verzeichneten Kapitalien, vom 1. Mai 1816 verzinsbar.

Oesterreich trägt zu den Zinsen der in diesem und im 47. Artikel erwähnten Kapitalien nach Maaßgabe des Konkurrenzvertrages bei.

Artikel 49.

Vertragsmäßiger Austausch einiger Fuldaer Kapitalschulden.

Wegen gegenseitigen Austausches verschiedener in den Verzeichnissen Num. X und XI aufgeführten Kapitalschulden, im Gesammtbetrage von 9,600 fl., ist unter den betheiligten Regierungen mittelst Separatprotokolls, datirt beziehungsweise vom 3. März, 28. Februar und 5. März 1821, eine besondere Vereinbarung getroffen worden, worauf hier Bezug genommen wird.

Artikel 50.

Antheil von Holzkirchen an den Fuldaer Schulden.

Der Domäne Holzkirchen sind und bleiben, als auf derselben haftend, an Kapitalien 3,877 fl. 52 kr., nebst Zinsen vom 1. August 1816 an, bis auf Weiteres zugetheilt.

Artikel 51.

Kapitalschuldfoderungen der Fuldaer Zentralanstalten.

Von den Kapital- und Zinsenforderungen der Fuldaer öffentlichen Zentralanstalten an die Fuldaer Landeskassen, übernehmen, nach Maaßgabe des Konkurrenzverhältnisses, Preußen mit Sachsen-Weimar-Eisenach $\frac{71\frac{1}{2}}{100}$, und Bayern mit Holzkirchen $\frac{28\frac{1}{2}}{100}$

Artikel 52.

Bestimmungen wegen des Restes von dem Fuldaer Zwangsanlehen.

Der Rest von dem sogenannten Fuldaer Zwangsanlehen, im Betrage von 45,673 fl. 15¼ kr., gehört — als eine nach großherzoglich frankfurtischer Verordnung keineswegs die Staatskasse, sondern das Land mit seinen einzelnen Aemtern angehende Schuld — nicht zu dem, durch gegenwärtigen Hauptvertrag

zu erledigenden Schuldenvertheilungsgeschäfte, und ist deßhalb davon ausgeschlossen.

Artikel 53.

Vertheilung des Restes der Fuldaer Kassenscheine:

Von dem zu gemeinschaftlicher Vertheilung geeignet befundenen Reste der Fuldaer Kassenscheineschuld, welcher, in Folge statt gehabter Liquidation, auf die Totalsumme von 349,010 fl. festgesezt worden ist, haben, nach dem bestehenden Konkurrenzverhältnisse,

Preußen mit Sachsen-

Weimar-Eisenach	$\frac{71\frac{1}{2}}{100}$	zu	249,542 fl.	9 kr.
Bayern	$\frac{26\frac{1}{2}}{100}$	zu	92,487 fl.	39 kr.
Holzkirchen . . .	$\frac{2}{100}$	zu	6,980 fl.	12 kr.
		Summe	349,010 fl.	— kr.

zu tragen.

Artikel 54.

auf Preußen und Bayern; Uebernahmequote von Holzkirchen.

Unter den von Preußen mit Sachsen-Weimar-Eisenach zu tragenden Kassenscheineschulden, im gesammten Kapitalbetrage von 249,542 fl. 9 kr., sind die für eigene königlich preußische Rechnung liquidirten Kassenscheine des vormaligen Fuldaer Escompte-Amtes zu 17,480 fl. mitbegriffen. Die Zinsen von den fraglichen 249,542 fl. 9 kr. laufen für beide Staaten vom 1. Juli 1815 an.

Bayern übernimmt von seiner im Art. 53 angegebenen Uebernahmequote von Kassenscheinekapitalien nur 92,480 fl., nachdem es, zur Kompletirung dieser Quote, 7 fl. 39 kr. nebst Zinsen an Preußen vergütet hat. Der Zinsenlauf jener 92,480 fl. fängt für Bayern mit dem 1. Mai 1816 an.

Auf die Domäne Holzkirchen sind an Kassenscheinekapitalien, von seiner im Artikel 53 angegebenen Uebernahmequote, nur 6,980 fl. mit der Verbindlichkeit zur Zinsenzahlung vom

1. August 1816 an überwiesen. Zur Kompletirung seiner Uebernahmequote vergütet Holzkirchen 12 Kreuzer, nebst Zinsen vom 1. August 1816 bis zum Schlusse des Jahrs 1823, baar an Preußen.

Artikel 55.

Anerkenntniß zur Verzinsung der Kassenscheineschulden.

Nach Maaßgabe der vielfach von der großherzoglich frankfurtischen Regierung erlassenen Verfügungen und gemachten Zusicherungen über die vom 1. Dezember 1812 an bis zur Abzahlung der Kassenscheinekapitalien jährlich mit fünf Prozent zu geschehende Verzinsung derselben, wird die Verbindlichkeit zu fünfprozentiger Zinsenzahlung von der Kassenscheineschuld, und zwar vom 1. Dezember 1812 an bis zur Abtragung der in den einzelnen Kassenscheinen enthaltenen Kapitalbeträge, von den Betheiligten anerkannt. So viel insbesondere den Interessenrückstand der restirenden gesammten Kassenscheineschuld vom 1. Dezember 1812 bis 1. Juli 1815, als dem Tage der Fuldaer Landestheilung, anlangt, so sind über die Berichtigung desselben bereits in den österreichisch-preußischen Konventionen vom 27. Juli 1815 und 4. bis 6. Jänner 1816 die gehörigen Bestimmungen enthalten, auf welche lediglich Bezug genommen wird.

Artikel 56.

Deren Bezahlungsart.

Nachdem die betheiligten Staaten für Berichtigung der sie angehenden Zinsenrückstände von den definitiv an sie überwiesenen oder von ihnen übernommenen konkurrenzmäßigen Quoten der Kassenscheineschuld, so wie für Zahlung der künftig fällig werdenden Zinsen, die erfoderlichen Anordnungen getroffen haben, bleibt es dem Ermessen und der Verfügung der die Schuldenantheile übernehmenden Betheiligten überlassen, ob und in wie fern die Kapitalabtragung an die Gläubiger aus den betreffenden Kassen baar geschehen soll, oder ob vorgezogen werden will, den Kassenscheinekreditoren ihre Kassenscheine nach

dem vollen Nominalwerthe gegen fünfprozentige Obligationen der übernehmenden Betheiligten umtauschen zu lassen. Nur in dem Falle, wenn ein Gläubiger Kassenscheine von einem zu geringen Gesammtbetrage besizt, um füglich einen Austausch derselben gegen andere Obligationen bewirken zu können, wird — mit Umgehung hiervon — baldthunlichst baare Abzahlung der Kapitalien jener Kassenscheine sammt Zinsen bis dahin stattfinden.

Artikel 57.

Bestimmung wegen noch nicht angemeldeter Kassenscheine.

Da rechnungsmäßig der volle Rest der Kassenscheineschuld in 350,000 fl. besteht, die hierauf gepflogene Liquidation aber nur die Summe von 349,010 fl. ergeben hat, mithin für den Betrag von 990 fl. Kassenscheine unangemeldet geblieben und deßhalb von der dermaligen Vertheilung ausgeschlossen worden sind; so wird hiermit für die Inhaber solcher in die fragliche Hauptvertheilung nicht mitaufgenommenen Kassenscheine nachträgliche Anerkennung, konkurrenzmäßige Repartirung und Uebernahme für den Fall vorbehalten, wenn Kassenscheine dieser Art gehörigen Ortes angemeldet, vorgezeigt und zur Anerkennung und Vertheilung für geeignet erklärt werden.

Artikel 58.

Eventuelle Bestimmung wegen möglichen Ausfalls der auf Holzkirchen repartirten Schuldenbeiträge.

Sollte die Domäne Holzkirchen eine Befreiung von den ihr im Artikel 50 zugewiesenen Fuldaer Staatsschulden, und namentlich auch von der dieser Domäne im Artikel 53 und 54 zugetheilten Kassenscheineschuld, ganz oder zum Theil erlangen; so ist der hierdurch entstehende Ausfall an Kapitalien und Zinsen eben so zu vertheilen, wie es nach Artikel 46 mit dem von der Holzkirchener Quote abgeschriebenen Steuerschuldenquanto von 20,366 fl. 38 kr. geschehen ist, wovon Preußen in dem vorausgesezten Falle $\frac{71\frac{1}{2}}{98}$, und Bayern $\frac{26\frac{1}{2}}{98}$ zu tragen hätten.

Artikel 59.

Vorbehalt hinsichtlich der großherzoglich hessischen Beitragsleistung wegen Herbstein zu den Fuldaer Landesschulden.

Da seit dem zwischen den großherzoglichen Regierungen von Frankfurt und Hessen in Beziehung auf Herbstein abgeschlossenen, oben schon im Artikel 32 erwähnten Vertrage vom 9. April 1813, verschiedene damals noch unbekannte Schulden zu den Fuldaer Staatsschulden hinzugekommen sind, namentlich oberrheinische Kreisschulden und reichsritterschaftliche Schulden, so wird wegen des davon auf das Großherzogthum Hessen fallenden sechzigsten Theils, gemäß dem Artikel IX des genannten Vertrags, nachträgliche Vertheilung und Auseinandersetzung mit dem gedachten Großherzogthum vorbehalten.

Artikel 60.

Allgemeine Bestimmungen wegen gegenseitiger Verzichtleistung der Paziszenten.

Den lezten Hauptgegenstand der gegenwärtigen Uebereinkunft bilden die in den nachfolgenden Artikeln 61 bis 66 einzeln benannten Foderungen der vormaligen Departements Aschaffenburg, Fulda und Hanau, so wie der Städte Frankfurt und Wetzlar, sowohl im Verhältnisse derselben unter einander, als auch gegen das gesammte Großherzogthum Frankfurt und Generalgouvernement Frankfurt, und hinwiederum dieser Lezteren gegen die einzelnen Departements und deren Theile.

Unter Verzichtleistung auf jede deßfallsige weitere Ausgleichung, entsagen Oesterreich, Preußen, Bayern, Kurhessen und die freie Stadt Frankfurt den ebengenannten Foderungen, in so weit solche von jedem paziszirenden Theile noch geltend zu machen wären.

Artikel 61.

Besondere Verzichtleistungen von Oesterreich.

Vermöge der im vorhergehenden Artikel erwähnten Verzichtleistung, entsagt insbesondere

Oesterreich,

rücksichtlich seiner Besitzperiode von Fulda und Holzkirchen:

I. im Verhältnisse gegen das ganze Großherzogthum,

a) der an das ganze Großherzogthum im Wege des Regresses zu machenden Foderung wegen Ersatzes der in die fragliche Besitzperiode fallenden Zinsen von der in den Artikeln 53 bis 57 erwähnten Fuldaer Kassenscheineschuld;

b) dem im Namen und von wegen des ganzen Großherzogthums an die Stadt Frankfurt insbesondere zu machenden Anspruche

auf die für die fragliche Besitzperiode nachzufodernden Antheile an den Zinsen eines Kapitals, welches die israelitische Gemeinde zu Frankfurt a. M. wegen Reluition der auf derselben gehaftet habenden Abgaben zu entrichten hatte, und namentlich an den Zinsen der zu dessen Bezahlung ausgestellten Schuldverschreibungen, sowohl im Allgemeinen als insbesondere derjenigen 110,000 fl. dieser Obligationen, welche dem Handlungshause der Gebrüder Bethmann zur Sicherstellung des oben im Artikel 35 ad Num. 3 erwähnten Darlehens von 40,500 fl. verpfändet waren.

II. im besondern Verhältnisse zu der freien Stadt Frankfurt und zu Gunsten derselben:

a) der Foderung wegen der von dieser Stadt im Jahre 1815 bezogenen französischen Kontributions- und englischen Subsidiengelder;

b) dem Anspruche auf die im Besitze der Stadt befindlichen Kanonen und Pulverwagen.

Artikel 62.

Besondere Verzichtleistung von Preußen.

Vermöge der im Artikel 60 erwähnten Verzichtleistung, entsagt insbesondere

Preußen

für den kurhessischen und sachsen-weimar-eisenachischen Antheil am Departement Fulda, und respektive auch für Wetzlar:

I. im Verhältnisse gegen das ganze Großherzogthum,

a) den an dasselbe im Wege des Regresses pro rata zu machenden Foderungen

1) wegen Ersatzes des an die Erben des Großherzogs von Frankfurt nach Artikel 43 zurückgezahlten oder noch zurückzuzahlenden unverzinslichen Darlehens von 100,000 fl.;

2) wegen Ersatzes des nach Artikel 53 und 54 zur Einlösung der Fuldaer Kassenscheine bestimmten Betrages von 249,542 fl. nebst Zinsen seit dem 1. Juli 1815;

b) dem im Namen und von wegen des ganzen Großherzogthums an Oesterreich insbesondere zu machenden Anspruche auf einen verhältnißmäßigen Antheil an dem von Seiten Oesterreichs in depositum genommenen Tafelsilber des Großherzogs von Frankfurt und an dem davon bezogenen Erlöse von 41,802 fl. rheinischer Währung;

c) zu Gunsten Bayerns allein,

der im Namen und von wegen des ganzen Großherzogthums zu machenden Foderung wegen eines verhältnißmäßigen Antheils an den Mobilien im Schlosse zu Aschaffenburg;

d) zu Gunsten der freien Stadt Frankfurt allein,

den ebenfalls im Namen und von wegen des ganzen Großherzogthums zu machenden Ansprüchen auf verhältnißmäßige Antheile

1) an dem, im Artikel 61 sub I lit. b erwähnten, von der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt im Jahre 1812 wegen Abgabenreluition übernommenen Kapitale, und namentlich an den zu dessen Bezahlung ausgestellten Schuldverschreibungen, sowohl im Allgemeinen als auch insbesondere an denjenigen 110,000 fl. dieser Obligationen, welche dem Handlungshause der Gebrüder Bethmann verpfändet waren;

2) an den von dem vormaligen großherzoglich frankfurtischen Finanzministerium im Jahre 1813 aus der Realitätenkasse der

Stadt Frankfurt entnommenen und bei dem Handlungshause Rothschild wegen mehrerer Foderungen deponirt gewesenen, nachher aber von diesem Handlungshause der Stadt Frankfurt zurückgegebenen Stadt-Frankfurtischen Obligationen;

3) an den im Besitze der Stadt Frankfurt befindlichen Kanonen und Pulverwagen.

II. Im besondern Verhältnisse gegen das Departement Aschaffenburg zu Gunsten Bayerns,

einer an dieses Departement gemachten Foderung der Fuldaer Chausseekasse, im Betrage von 7000 fl.

Artikel. 63.

Deßgleichen.

Ferner entsagt bei dieser Gelegenheit Preußen auch nachstehenden Ansprüchen, in so weit dasselbe dabei betheiligt oder solche im eigenen Namen aufzustellen im Falle ist:

a) zu Gunsten der Krone Bayern,

der aus der ersten Hälfte des Jahrs 1814 herrührenden Foderung der damaligen Kriegszahlamtskasse an das Departement Aschaffenburg, welche Stadt-Frankfurtischerseits zu 26,956 fl., von königlich bayerischer Seite aber zu 19,000 fl. angegeben worden ist;

b) zu Gunsten der freien Stadt Frankfurt,

dem Anspruche auf einen verhältnißmäßigen Antheil an den von der freien Stadt Frankfurt im Jahre 1815 bezogenen französischen Kontributions- und englischen Subsidiengeldern.

Artikel 64.

Besondere Verzichtleistungen von Bayern.

Vermöge der im Artikel 60 erwähnten Verzichtleistung, entsagt insbesondere

die Krone Bayern

für Aschaffenburg und respektive auch für ihren Antheil an dem vormaligen Departement Fulda, nachfolgenden Ansprüchen, in sofern Allerhöchstdieselbe dabei betheiligt oder solche in eigenem Namen aufzustellen im Falle ist:

I. im Verhältnisse gegen das ganze Großherzogthum Frankfurt.

a) den an dasselbe zu machenden Forderungen

1) wegen eines Aktivums der Realitätenkasse zu Aschaffenburg, im Betrage von 19,468 fl.;

2) wegen der vorschußweise berichtigten Zinsen des, unter Artikel 35 vorkommenden, sogenannten Orber Kapitals, im Betrage von 5040 fl.;

3) wegen bis jezt bezahlter Pensionen und Besoldungen an zu viel übernommenen großherzoglich frankfurtischen Zentraldienern, im jährlichen Betrage von 35,418 fl. 56 kr. 2. pf., und wegen des dafür angesprochenen Entschädigungskapitals von 384,898 fl., nachdem dafür in dem 12ten und 38sten Artikel eine anderweite Entschädigung vergleichsweise stipulirt worden ist;

4) pro rata wegen des Ersatzes für diejenigen Gehaltsvorschüsse, welche dem aus dem vormaligen großherzoglich Frankfurtischen, in königlich bayerische Dienste übergangenen Oberkriegskommissär Freund, königlich bayerischerseits mit 1220 fl. 33 kr. gemacht worden sind;

deßgleichen wegen der demselben bewilligten Zulage von 84 fl. jährlich, welche, zu Kapital angeschlagen, betragen 1078 fl. 3½ kr.

b) zu Gunsten der freien Stadt Frankfurt allein,

den im Namen und von wegen des ganzen Großherzogthums zu machenden, in den Artikeln 61 und 62 schon vorgekommenen Ansprüchen

1) auf das von der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt im Jahre 1812 übernommene Abgabenreluitionskapital und auf die davon bei dem Handlungshause Bethmann verpfändet gewesenen Obligationen, im Betrage von 110,000 fl.,

2) auf die an das Handlungshaus Rothschild versezt gewesenen Stadt-Frankfurter Obligationen.

II. Im besondern Verhältnisse gegen das vormalige Departement Fulda und zu dessen Gunsten

dem Anspruche auf die aus der Aschaffenburger Staatskasse für Fulda geleisteten Vorschüsse an das ehemalige nassauische Oberappellationsgericht zu Hadamar, sodann für Kommissions- und Reisekosten zu 3771 fl.

III. Im besondern Verhältnisse gegen das vormalige Departement Hanau zu Gunsten Kurhessens,

1) einer Foderung der Saline Orb für rückständige Salzgelder bei den Faktoreien im ehemaligen Departement Hanau, im Betrage von 8,632 fl. 2¼ kr. und respektive 1620 fl.;

2) der von genannter Saline im Jahre 1814 anhängig gemachten Klagen wegen der in mehreren der gedachten Faktoreien im Jahre 1813 geplünderten Salzgelder und Salzvorräthe, im Betrage von 5,510 fl. 4¾ kr.;

3) der Foderung wegen eines aus der Departementskasse zu Aschaffenburg im Jahre 1812 geleisteten Kommissionskostenvorschusses, im Betrage von 261 fl. 6¾ kr.;

4) einer von der Provinz Aschaffenburg gemachten Foderung für abgegebene Fourrage auf Rechnung der Hanauer Landeskasse, im Betrage von 3412 fl. 7½ kr.

IV. Im besondern Verhältnisse gegen die freie Stadt Frankfurt,

den Ansprüchen

1) auf die im Besitze derselben befindlichen Kanonen und Pulverwagen;

2) auf die in ihrem Zeughause befindlichen, der ehemaligen Aschaffenburger Landwehr gehörig gewesenen, vierzig Stück Gewehre;

3) auf einen verhältnißmäßigen Antheil an den oben mehrmals erwähnten französischen Kontributions und englischen Subsidiengeldern.

Artikel 65.

Besondere Verzichtleistungen von Kurhessen.

Vermöge der im Artikel 60 erwähnten Verzichtleistung, entsagt insbesondere

Kurhessen,

für seine mit dem vormaligen Großherzogthum Frankfurt vereinigt gewesenen Hanauer Landestheile:

im Verhältnisse gegen das ganze Großherzogthum Frankfurt,

A. von wegen eben gedachter Hanauer Landestheile

1) der an das Großherzogthum Frankfurt gemachten Foderung von 61,505 fl. 57 kr., welche aus der Periode bis zum 1. Dezember 1813 die ehemalige großherzoglich frankfurtische Generalkasse an die Schuldentilgungskasse zu Hanau schuldig geblieben ist;

2) einer Kapitalfoderung von 2500 fl. und respektive 180 fl., welche aus dem Fonds verkaufter ehemaliger Hanauer Oktroidomänen, laut Obligationen vom 12. Januar und 8. März 1813, der genannten Generalkasse zu 4 Prozent Zinsen dargeliehen worden sind, nebst rückständigen Zinsen;

3) dem Ersatze der an mehrere Einregistrirungs- und Stempeleinnehmer des ehemaligen Departements Hanau zurückbezahlten, bei der großherzoglich frankfurtischen Generalkasse zu 5 Prozent verzinslich angelegt gewesenen, baaren Kautionen mit überhaupt 4000 fl. nebst Zinsenrückständen.

B. den im Namen und von wegen des ganzen Großherzogthums zu machenden Ansprüchen

1) auf einen verhältnißmäßigen Antheil an dem in dem Artikel 62 erwähnten Tafelsilber des Großherzogs von Frankfurt, zu Gunsten Oesterreichs;

2) auf einen verhältnißmäßigen Antheil an den Mobilien im Schlosse zu Aschaffenburg, zu Gunsten Bayerns;

3) auf verhältnißmäßige Antheile

a) an dem von der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main übernommenen Abgabenreluitionskapitale und den davon bei dem Handlungshause Bethmann versezt gewesenen Obligationen, im Betrage von 110,000 fl.,

b) an den bei dem Handlungshause Rothschild versezt gewesenen Stadt-Frankfurter Obligationen,

c) an den im Besitze der freien Stadt Frankfurt befindlichen Kanonen und Pulverwagen,

zu Gunsten gedachter freien Stadt.

Artikel 66.

Besondere Verzichtleistungen der freien Stadt Frankfurt.

Vermöge der im Artikel 60 stipulirten Verzichtleistung, entsagt insbesondere

die freie Stadt Frankfurt:

I. im Verhältnisse gegen das ganze Großherzogthum

A) den an dasselbe zu machenden Ansprüchen

1) auf das aus der Frankfurter Realitätenkasse in den Jahren 1812 und 1813 darlehensweise entnommene Kapital von 113,120 fl.;

2) auf die an den Fonds der Frankfurter Schuldentilgungskasse zu wenig bezahlten Beiträge mit 309,000 fl.;

3) auf Ersatz der vorschußweise gezahlten Zinsen von den im Artikel 35 als Zentralschulden anerkannten Privatfoderungen;

4) auf Ersatz der vorschußweise berichtigten Privatfoderung des Apothekers Kühnert zu Danzig, für die im Jahre 1812 an das großherzoglich Frankfurtische, daselbst garnisonirende Militär gelieferten Medikamente, im Betrage von 1889 fl.;

B) den im Namen und von wegen des ganzen Großherzogthums zu machenden Ansprüchen auf verhältnißmäßige Antheile

a) an dem mehrerwähnten Tafelsilber des Großherzogs von Frankfurt, zu Gunsten Oesterreichs;

ingleichen auf die Konkurrenz dieses Staates zur Bezahlung der während der Zeit des Generalgouvernements bei der damaligen Kriegszahlamtskasse unberichtigt gebliebenen Rechnungsposten;

b) an dem von der Judenschaft des Departements Fulda zur Reluition von Abgaben im Jahre 1812 übernommenen Quantum von 60,000 fl., zu Gunsten dieses Departements;

c) an den Mobilien im Schlosse zu Aschaffenburg, zu Gunsten Bayerns.

II. im besondern Verhältnisse gegen die Departemente Fulda und Hanau und zu deren Günsten,

dem Anspruche auf das zur Bezahlung der Fuldaer und Hanauer Domänen im Jahre 1813 darlehnsweise verwendete Kapital von 150,000 fl.;

III. im besondern Verhältnisse gegen das Departement Fulda allein, zu Gunsten Oesterreichs, Preußens mit Sachsen-Weimar-Eisenach, und Bayerns,

den Ansprüchen

1) auf Ersatz des im Jahre 1815 an das damalige Gouvernements-Bataillon vorgeschossenen Soldes u. s. w., im Betrage von 56,125 fl. 33 kr.;

2) Auf Ersatz mehrerer in den Jahren 1814 und 1815 geleisteten Vorschüsse

a) für Fuldaer Freiwillige, mit .	3231	fl. 55	kr.
b) für Verköstigung der der Meuterei angeschuldigten Fuldaer Freiwilligen	2339	fl. 42	kr.
c) für die den Fuldaer Freiwilligen zu Pferde gelieferte Fourrage . .	865	fl. 27	kr.
Summe	6437	fl. 4	kr.

3) auf Berichtigung der an mehrere Offiziere jenes Gouvernements-Bataillons im Jahre 1816 geleisteten Vorschüsse, im Betrage von 1170 fl.

IV. im besondern Verhältnisse gegen das Departement Aschaffenburg,

der im Artikel 63, lit. a, erwähnten und aus der ersten Hälfte des Jahres 1814 herrührenden Foderung der damaligen Kriegszahlamtskasse an gedachtes Departement, im Betrage von 26,956 fl. modo 19,000 fl.

Artikel 67.

Die Reluition verkauft gewesener Fuldaer und Hanauer Domänen.

In Erwägung, daß die bei den verkauft gewesenen Fuldaer und Hanauer Domänen betheiligten Höfe von Bayern, Kurhessen und Sachsen-Weimar-Eisenach von dem im 41sten Artikel der Wiener Kongreßakte bewilligten Reluitionsrechte Gebrauch gemacht und die Regulirung dieser Angelegenheit in Gemeinschaft mit Preußen durch eine eigens dazu bestellte Spezialkommission zur Zufriedenheit der betheiligten Domänekäufer, mit Hinsicht auf das dabei obwaltende königlich preußische Interesse, bewirkt haben, werden die Bestimmungen des fraglichen Artikels der Wiener Kongreßakte über diesen Gegenstand, mit Bezug auf die Verhandlungen jener Spezialkommission, für erledigt erklärt.

Artikel 68.

Vorbehalt der noch unerledigten vertragsmäßigen Departementalabrechnungen.

Die vertragsmäßigen Departementalabrechnungen werden, insofern sie noch nicht beendigt worden, unbeschadet des Vollzugs des gegenwärtigen Hauptvertrags, ausdrücklich vorbehalten.

In so weit Oesterreich noch für Zentralausgabenrückstände aus der Periode des Generalgouvernements Frankfurt in Anspruch genommen wird, und jene auf die Departementalabrechnung übertragen werden, behält sich die genannte Regierung, in Gemäßheit der durch Kommissionsbeschluß vom 10. Januar 1817 geschehenen ausdrücklichen Reservation, spezielle Ausgleichung mit den übrigen betheiligten Regierungen vor.

Artikel 69.

Bestätigung besonderer Landesübergabsprotokolle und Vereinbarungen.

In Beziehung auf die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen, werden von den kontrahirenden Theilen nach ihrem ganzen Inhalte bestätigt:

1)

1) das zwischen Oesterreich und Preußen verhandelte Uebergabeprotokoll, d. d. Fulda den 27. Juli 1815;

2) das zwischen beiden genannten Staaten an demselben Tage wegen Uebergabe der Stadt Wetzlar nebst Gebiet verhandelte Protokoll;

3) die österreichisch-preußische Uebereinkunft, betreffend die definitive Abrechnung wegen der Zentrallasten des Departements Fulda d. d. Frankfurt am Main den 4. und 6. Januar 1816;

4) das zwischen Preußen und Kurhessen verhandelte Uebergabeprotokoll, d. d. Fulda den 5. Februar 1816, in so weit die darin enthaltenen Bestimmungen nicht durch spätere Uebereinkunft, und namentlich durch den zu Erfurt am 9. Oktober 1817 abgeschlossenen Vertrag, abgeändert worden sind;

5) das zwischen Oesterreich und Bayern verhandelte Uebergabeprotokoll vom 1. Mai 1816.

Bei den gedachten privativen Ausgleichungen und Abrechnungen soll keiner betheiligten Regierung aus den im gegenwärtigen Hauptvertrage enthaltenen Bestimmungen ein Präjudiz erwachsen.

Artikel 70.

Bestätigung der Beschlüsse der Frankfurter Zentral- und Fuldaer-Departementalausgleichungskommissionen.

In gleicher Art, wie die im vorhergehenden Artikel benannten speziellen Vereinbarungen, sollen sämmtliche, in den Protokollen der Zentralausgleichungskommission und der Fuldaer Departementalausgleichungskommission befindlichen, einhellig und unbedingt gefaßten Beschlüsse, so weit sie nicht als aufgehoben oder modifizirt durch den gegenwärtigen Hauptvertrag zu betrachten sind, volle Kraft und Gültigkeit behalten.

Artikel 71.

Unverbindlichkeit der das Departement Fulda betreffenden Vertragsartikel für Hanau und Frankfurt.

Die in den Artikeln 24 bis 32 inclusive und 43 bis 59 inclusive enthaltenen Bestimmungen, welche lediglich das Departement Fulda betreffen, haben für Kurhessen wegen seiner mit dem Großherzogthum Frankfurt vereinigt gewesenen Hanauer Landestheile und für die freie Stadt Frankfurt, als dabei nicht betheiligt, keine verbindende Kraft.

Artikel 72.

Fortdauer besonderer Verträge und Uebereinkünfte.
XII. XIII. A. B. XIV. XV.

Die im Laufe der kommissarischen Verhandlungen über die wichtigern Ausgleichungsgegenstände abgeschlossenen einzelnen Verträge und Uebereinkünfte, namentlich

1) der zwischen Oesterreich, Preußen und Bayern abgeschlossene Konkurrenzvergleich, d. d. Fulda den 11. April 1818, nebst Zusatzartikel, Anlage XII.
2) der zwischen Oesterreich, Preußen und Bayern abgeschlossene, das Fuldaer Staatsschuldenwesen betreffende Vertrag vom 27. September 1820, nebst Zusatzartikel und zweien angehängten Separatprotokollen, Anlage XIII mit A. B.
3) der zwischen Preußen und Bayern abgeschlossene Vergleich, die definitive Vertheilung der Fuldaer Departementalstaatsgehalte und Pensionen und die deßhalb bewirkte definitive Ausgleichung zwischen beiden Staaten betreffend, d. d. Frankfurt am Main den 18. Oktober 1823, Anlage XIV.
4) der zwischen Preußen, Bayern und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossene Separatvertrag, d. d. Frankfurt am Main den 6. September 1827, nebst 6 Beilagen, welchem Kurhessen, laut seiner zu dem Kommissionsprotokolle abgegebenen Erklärung, beigetreten ist, Anlage XV.

werden als integrirende Theile des gegenwärtigen Hauptvertrags angesehen, und behalten unter den kontrahirenden Theilen ihre fortdauernde verbindende Kraft und Gültigkeit, mit Ausnahme der durch den Hauptvertrag ausgedrückten Modifikationen und der durch den Beitritt Kurhessens sich ergebenden Erweiterungen des Separatvertrags vom 6. September 1827.

Es wird jedoch hierbei ausdrücklich bemerkt:

a) daß die in dem Artikel 3 des Separatvertrags vom 6. September 1827 enthaltene allgemeine Verzichtleistung durch die Artikel 60 bis 66 inclusive dieses Hauptvertrags keine Abänderung erleidet;

b) daß die Bestimmung des Artikels 17 des Separatsvertrags vom 6. September 1827, wegen unbekannter und bei der Ausgleichungskommission bisher nicht angebrachter Privatansprüche an das vormalige Großherzogthum Frankfurt oder dessen jetzige Theilhaber, nach weiterer Uebereinkunft wegfällt;

c. daß, in Beziehung auf die Fuldaer Departementalverhältnisse, der gegenwärtige Hauptvertrag keine Bestimmungen enthalte, welche nicht bereits in den ad Num. 1, 2 und 3 bezeichneten Fuldaer Spezialverträgen festgestellt worden wären, mit einziger Ausnahme des im Artikel 29 ausgedrückten Beitritts der kaiserlich königlich österreichischen Regierung zu dem preußisch-bayerischen Pensionsvergleiche vom 18. Oktober 1823.

Artikel 73.

Genehmigung des Hauptvertrags; — Auflösung der Kommission.

Der gegenwärtige Vertrag wird von allen paziszirenden Theilen ratifizirt werden, und die Ratifikationen sollen binnen der Zeit von acht Wochen oder wo möglich noch früher in Frankfurt am Main ausgewechselt werden.

Nach erfolgter Auswechselung derselben stellt die Kommission für die Ausgleichung der Zentrallasten des vormaligen Großherzogthums Frankfurt ihre Sitzungen ein, und erklärt ihren Auftrag für erledigt.

Die bei derselben verhandelten gemeinschaftlichen Proto-

kolle und Akten werden in ein Verzeichniß gebracht und dasselbe wird von sämmtlichen Bevollmächtigten unterschrieben; zugleich wird wegen Hinterlegung dieser Akten und Protokolle in das Archiv des durchlauchtigsten deutschen Bundes zum Behufe ihrer dortigen weitern Aufbewahrung die geeignete Einleitung getroffen werden.

Zu dessen Urkunde haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen, fünffach auszufertigenden Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen, Frankfurt am Main den 2. Juli 1828.

(L. S.) Paul Anton Freiherr von Handel.
(L. S.) Friedrich Karl von Bülow.
(L. S.) Philipp Karl Freiherr v. Hertling.
(L. S.) Wilhelm August von Meyerfeld.
(L. S.) Johannes Schmidt. (L. S.) Friedrich Ihm.

Anlage XII.

Vertrag zwischen Oesterreich, Preußen und Bayern, wegen der Konkurrenz zur Vertheilung der Fuldaer Departementalstaatslasten; d. d. Fulda den 11. April 1818.

Von der festen Ueberzeugung ausgehend, daß das Ausgleichungsgeschäft des Departements Fulda keinen Fortgang gewinnen könne, in so lange der Konkurrenzmaaßstab zwischen Oesterreich und Preußen und respektive Bayern nicht vollständig festgesezt seyn wird, — daß aber die Verschiedenheit der Ansichten, welche über die Verhältnisse der Domäne Holzkirchen noch obwalten, der Festsetzung dieses Konkurrenzmaaßstabes ein unübersteigliches Hinderniß in den Weg leget, —

in der ferneren Ueberzeugung, daß dieses und mehrere andere Hindernisse nur durch eine gütliche Uebereinkunft und eine eigentliche Transaktion beseitigt werden könne, —

haben sich die unterzeichneten Bevollmächtigten vereinigt, und, nach gepflogenen mehreren mündlichen und schriftlichen Berathschlagungen, durch nachstehende Uebereinkunft die Kon-

kurrenzverhältnisse von Oesterreich, Preußen und Bayern zu den Zentrallasten des Departements Fulda folgendermaaßen bestimmt und festgesezt.

Artikel I.

Oesterreich übernimmt, um seinen Wunsch zu bethätigen, das Ausgleichungsgeschäft bald und auf gütlichem Wege beendigt zu sehen, für seine zehnmonatliche Besitzperiode von Holzkirchen, nämlich vom 1. Oktober 1815 bis 1. August 1816,

zwanzig Tausendtheile

an allen Departementalstaatslasten von Fulda, als nämlich: an Administrationsausgaben, Besoldungen, Pensionen und Zinsen der liquiden oder noch als liquid anerkannt werdenden Departementalstaats- und Landessteuerkasse-Schulden ohne Ausnahme.

Artikel II.

Die Pensionen des Propstes und der beiden Konventualen von Holzkirchen werden, von dem 1. Juli 1815 an, auf den Departementaletat übernommen, und dem kaiserlich königlich österreichischen Hofe werden alle seit jener Zeit diesen drei Geistlichen geleisteten Vorschüsse und Zahlungen an seiner Beitragsquote zu den Departementallasten in Abzug gebracht.

Artikel III.

Die Konkurrenzquote des kaiserlich königlich österreichischen Hofes zu den Fuldaer Departementalstaatslasten wird für dessen zehnmonatliche Zivilbesitzperiode (vom 1. Juli 1815 bis 1. Mai 1816) der drei Fuldaer Distriktsämter und des Antheils an dem Amte Bieberstein auf

zweihundert fünfzig Tausendtheile

angenommen und festgesezt, so zwar, daß Oesterreich mit jenen (im Artikel I erwähnten) für Holzkirchen übernommenen zwanzig Tausendtheilen zusammen

zweihundert und siebenzig Tausendtheile

pro rata temporis zu den Fuldaer Departementallasten beiträgt.

Artikel IV.

Wegen der durch den Artikel 40 der Wiener Kongreßschluß-

akte überkommenen Landestheile des ehemaligen Departements Fulda, mit Zurechnung der Fasanerie sammt ihren Zugehörden, und der unter provisorischer Administration des Departements Fulda gestandenen ehemaligen reichsritterschaftlichen Bezirke Mannsbach, Buchenau, Wehrda und Lengsfeld, übernimmt Preußen für die obige Periode vom ersten Juli 1815 bis zum 1. Mai 1816

siebenhundert und dreißig Tausendtheile

alle Fuldaer Departementalstaatslasten an Administrationskosten, Besoldungen, Pensionen und Zinsen von Staats- und Landesschulden, ohne Ausnahme; unter welchem Konkurrenzbeitrage ad $\frac{730}{1000}$ die großherzoglich sachsen-weimar-eisenachische Beitragsquote jedoch mit begriffen ist.

Artikel V.

Der nach den eben bemerkten Konkurrenzquoten zu

$\frac{20}{1000}$ für Oesterreich wegen Holzkirchen,

$\frac{250}{1000}$ — — für die Fuldaer drei Distriktsämter und für den Antheil am Amte Bieberstein, und zu

$\frac{730}{1000}$ für Preußen

1000 Theile, Summe

zu vertheilenden Passivmasse an Besoldungen, Pensionen, Kapitalieninteressen und Administrationskosten, wachsen, nach gegenseitiger Uebereinkunft, die Pensionen und Kapitalschulden der vier oben erwähnten, vorhin reichsritterschaftlichen Bezirke, nach der von dem königlich preußischen Bevollmächtigten aufgestellten und den Unterzeichneten mitgetheilten Berechnung, worüber die Liquidation vorbehalten ist, annoch zu; so wie die noch zur Liquidation vorbehaltenen Pensionen der in Ruhestand befindlichen zweien Portiers der Fasanerie.

Artikel VI.

Die königlich bayerische Konkurrenzquote wegen der von

Oesterreich überkommenen Landestheile des ehemaligen Departements Fulda, mit Einschluß der zu der ehemaligen Renterei Bieberstein verzivirten Gefälle zu Oberelsbach ad 296 fl. $6^3/_4$ kr. nach dem $180^6/_7$er Biebersteiner Rentamts-Etatsansatze, ist, vom ersten Mai 1816 an, als der Zeitperiode, von welcher an konventionsmäßig die Einnahmen und Ausgaben für königlich bayerische Rechnung laufen, zu

zwei hundert sechzig fünf Tausendtheile

bestimmt und festgesezt, dergestalt, daß, vom ersten Mai 1816 an, die Konkurrenzverhältnisse zu der Vertheilung der Fuldaer Departemental-Staatslasten von dieser Zeit an betragen:

1) für Preußen, mit Inbegriff der großherzoglich sachsen-weimar-eisenachischen Quote, $\frac{715}{1000}$

2) für Bayern . . . . $\frac{265}{1000}$

3) für die Domäne Holzkirchen . . . . . $\frac{20}{1000}$

Summe, 1000 Theile.

Artikel VII.

Da wegen der in die königlich bayerische Revenüenkonkurrenzmasse aufgenommenen Oberelsbacher Gefälle von Seiten Kurhessens Kontestationen vorwalten, so bleiben diese dem besondern Austrage der Höfe vorbehalten, und soll diesem besondern Austrage durch den gegenwärtigen Vertrag nicht präjudizirt seyn.

Artikel VIII.

Vorstehender Vertrag soll der Ratifikation der allerhöchsten Höfe unterlegt, und die erfolgenden Ratifikationen sollen binnen zweien Monaten, oder wo möglich früher, dahier in Fulda gegen einander ausgewechselt werden.

So geschehen Fulda den 11. April 1818.

Der kaiserlich königlich österreichische subdelegirte Bevollmächtigte
(gez.) Dr. Alef.
(L.S.)

Der königlich preußische Bevollmächtigte, geh. Finanzrath
(gez.) J. Menz.
(L.S.)

Der königlich bayerische Bevollmächtigte, geheimer Rath
(gez.) Pauli.
(L.S.)

Zusatzartikel
zu vorstehendem Vertrage.

Der kaiserlich königlich österreichische Hof bedingt, und der königlich preußische Hof bewilligt, daß der Betrag dessen, was die von Oesterreich wegen der Domäne Holzkirchen vermöge des Artikels I des Hauptvertrages übernommenen

zwanzig Eintausendtheile

an allen Departementalstaatslasten von Fulda, als nämlich: an Administrationsausgaben, Besoldungen, Pensionen und Zinsen der liquiden oder noch als liquid anerkannt werdenden Departementalstaats- und Landessteuerkasseschulden, ohne Ausnahme, pro rata seiner zehnmonatlichen Zivilbesitzperiode, die Summe von drei tausend fünf hundert Gulden rheinisch übersteigt, primo loco auf den Etat der rückständigen Administrationsausgaben des Departements lozirt, — sofort, in dem Falle, wo die Administrationspassiven die Aktiven übersteigen sollten, als eine gemeinsam zu vertheilende Departementallast betrachtet werde.

Dieser Zusatzartikel soll eben so der Ratifikation der beiderseitigen allerhöchsten Höfe unterlegt, und so angesehen werden, als wenn er dem Hauptvertrage wörtlich einverleibt wäre.

So geschehen und unterzeichnet, Fulda den 11. April 1818.

Der kaiserlich königlich österreichische subdelegirte Bevollmächtigte,
(gez.) Dr. Alef.
(L. S.)

Königlich preußischer Bevollmächtigter, geh. Finanzrath
(gez.) J. Menz.
(L. S.)

Anlage XIII.

Uebereinkunft zwischen Oesterreich, Preußen und Bayern über die definitive Vertheilung der Fuldaer Departemental-Staats- und Landesschulden; d. d. Frankfurt den 27. September 1820.

Nachdem über den zwischen den Bevollmächtigten von Oesterreich, Preußen und Bayern am 11. April 1818 zu

Fulda abgeschlossenen Vertrag, wegen der Konkurrenz zur Vertheilung der Fuldaer Departementalstaatslasten, die vorbehaltenen allerhöchsten Genehmigungen bisher nicht nur erfolgt sind, sondern auch die in der zu Fulda am 15. Juni des nämlichen Jahrs (1818) getroffenen Verabredung zwischen den Bevollmächtigten von Preußen und Bayern, über die definitive Vertheilung der liquiden Fuldaer Staats- und Landesschulden, geschehenen Vorbehalte der fernerweiten Verhandlungen über mehrere, in das Fuldaer Schuldenverzeichniß sub num. 134 *) des Fuldaer Ausgleichungskommissionsprotokolls sub num. XIV eingetragenen, und von jener Vertheilung ausgeschiedenen Schuldposten großen Theils bisher ihre Erledigung erhalten haben, um auch auf dieselbe die abzuschließende Uebereinkunft der definitiven Vertheilung der Fuldaer Staats- und Landesschulden auszudehnen; so wurde solche nach dem ganzen Umfange der Schuldenmasse, wie sie auf den Fuldaer Schuldentilgungs- und respektive Departementsstaatskassen haftete, von den unterzeichneten Bevollmächtigten von Oesterreich, Preußen und Bayern unterm heutigen in nachfolgender Art vollzogen und festgesezt:

Artikel I.

Bei den obwaltenden Verhältnissen, daß

1) das Fuldaer Staats- und Landesschuldenverzeichniß sub num. 134 des Protokolls XVI, vom 12. bis 17. Dezember 1816, ohne vorgängige Einsichtsnahme der deßhalbigen Obligationen nur nach Anleitung der revidirten und adjustirten 1814 und 1815 Fuldaer Staatsschuldentilgungskasserechnungen aufgestellt worden ist, und daß
2) eine nachträgliche Produzirung der Obligationen bei der Fuldaer Ausgleichungskommission das Hauptgeschäft

*) Der Abdruck dieses bei den Originalakten hinterlegten speziellen Verzeichnisses wird als überflüssig unterlassen.

zur Vertheilung und Auseinandersetzung der Schulden aufs neue sehr verzögern müßte, —

wird eine jede der betheiligten Regierungen zur gehörigen Wahrung des allerseitigen Interesse die Anordnung treffen, daß von Ihren betreffenden Behörden die Obligationen der an dieselbe übernommenen Fuldaer Staats- und Landesschulden noch vor der Entrichtung der Zinsen an die Gläubiger in originali produzirt, und von jenen Behörden sonach innerhalb sechs Monaten die Zertifikate wegen des aus der Obligationeneinsichtsnahme sich ergebenen Befunds der einzelnen Schuldbeträge an die betheiligten Regierungen von Oesterreich, Preußen und Bayern mitgetheilt werden. Sollte bei einem oder dem andern Kapitale ein gegründeter Anstand über die Richtigkeit desselben sich herausstellen, welcher nicht zureichend gehoben werden kann, somit die Anerkenntniß der Schuld unzulässig macht; so muß das Kapital aus der Schuldenvertheilung ausfallen, und diejenige Regierung, auf deren Antheil an den Fuldaer Staatsschulden dasselbe überwiesen worden ist, wird den andern hieran betheiligten Regierungen, und resp. der Domäne Holzkirchen, die konkurrenzmäßige Vergütung deßhalb baar leisten.

Artikel II.

Als Grundsatz ist angenommen und festgestellt, daß diejenigen Fuldaer Staats- und Landesgläubiger, welche durch die fuldaische Landestheilung Unterthanen des einen oder des andern betheiligten Staates geworden, oder früher schon gewesen sind, vorzugsweise, — so weit solches nur immer geschehen kann — auf die fuldaische Staats- und Landesschuldenquote desjenigen der betheiligten Staaten übergehen, zu welchem sie im Unterthanenverbande stehen.

Das Nämliche gilt auch von den Kapitalien der Departementalstaatsdiener, Quieszenten und Pensionisten, je nachdem diese bei der definitiven Vertheilung von einem der betheiligten Höfe übernommen worden sind.

Artikel III.

Von den Kapitalien der öffentlichen Zentralanstalten übernehmen, nach Maaßgabe des Konkurrenzverhältnisses, Preußen mit Weimar 71½ Prozent, und Bayern mit Holzkirchen 28½ Prozent.

Artikel IV.

Der Rest von dem sogenannten Zwangsanlehen, im angeblichen Betrage zu 45,673 fl. 15¼ kr., gehört — als eine nach den großherzoglich frankfurtischen Verordnungen keineswegs die Staatskasse, sondern lediglich das Fuldaer Land mit seinen einzelnen Aemtern angehende Schuld — nicht zu diesem Schuldenvertheilungsgeschäfte, und ist daher davon ausgeschlossen.

Artikel V.

Soviel das, in dem aufgestellten Schuldenverzeichnisse unter Num. 981 aufgeführte, sogenannte Rekrutenkapital, im angeblichen Ansatze ad 5,600 fl., und das landsvogtische Depositum, laut Fuldaer Ausgleichungskommissionsprotokolls sub num. XXIX vom 28. Februar 1817, mit 1,280 fl. anbelangt, so wird sich auf die bereits zu den Fuldaer Ausgleichungskommissionsprotokollen geschehenen Verhandlungen und konkurrenzmäßigen Repartirungen zur baldigen vorzugsweisen und baaren Befriedigung, somit auf die solcher Art bereits statt gefundene Auseinandersetzung bezogen, und fallen auf die Domäne Holzkirchen, wegen der obigen zwei Kapitalien, 2 Prozent sammt Interessen der solcherartigen Uebernahmebeträge, vom 1, August 1816 an, zur Berichtigung für ihre eigene Rechnung.

Artikel VI.

Da die Kapitalfoderung des Herrn Fürsten Primas ad 120,000 fl. dem von der Ausgleichungskommission aufgestellten Fuldaer Schuldenverzeichnisse unter Num. 134 des Protokolls XVI vom 12. bis 17. Dezember 1816 nicht eingetragen ist, nach den Verhandlungen jener Kommission hingegen nur zu 100,000 fl. bisher anerkannt werden konnte; so geschieht zur gehörigen Auseinandersetzung auch über diese Schuld hiermit die

Separatvertheilung, daß davon nach dem Konkurrenzmaaßstabe überkommen und übernommen werden

von Preußen mit Sachsen-Weimar-Eisenach zu	71½	Prozent	71,500 fl.
von Bayern	26½	—	26,500 =
und von der Domäne Holzkirchen	2	—	2,000 =
		Total	100,000 fl.

Für Bayern geschieht der ausdrückliche Vorbehalt, den vorstehenden Antheil mit 26,500 fl. bei der Arreragenberechnung mit Oesterreich in Abzug zu bringen, da die Verwendung nur für Bestreitung der Administrationskosten geschehen ist.

Der kaiserlich königlich österreichische Bevollmächtigte kann jedoch diesen Vorbehalt nicht anerkennen, sondern nimmt den bayerischen Antrag ad referendum.

Artikel VII.

Unter Bezug auf das Verzeichniß Num. 134 zum Protokolle XVI vom 12. bis 17. Dezember 1816 und auf den obigen Vorbehalt ad Art. I, wegen gegenseitiger Mittheilung der Zertifikate, werden als gemeinschaftlich theilbar anerkannt:

1) von den Landessteuerkassekapitalien zu 1,141,416 fl. 15 kr. nach Ausscheidung

a) der zufolge der großherzoglich Frankfurter Verfügungen niedergeschlagenen Kapitalien, namentlich:

Num. 19	des Propsteiamtes Neuenberg . .	100 fl.
= 356	der Militär ökonomiekasse	300 =
= 371	des Propsteiamtes Neuenberg . .	150 =
= 949	der Amtskasse zu Grossenlüder	500 =
	Summe	1,050 fl.

Transport 1,141,416 fl. 15 kr.

sodann

b) der zur weitern Verhandlung ausgesezt bleibenden Kapitalien, als:

Num. 184 der Dispositionskasse zu 21,340 fl.

189 derselben mit 191,260 fl.

Summe ——— 212,600 fl.

somit im Ganzen ——— 213,650 fl. — kr.

der restirende Betrag mit 927,766 fl. 15 kr.

Weiters

	fl.	kr.
2) von den Domänenkapitalien zu	9,203	19½

nach Ausscheidung

a) der zufolge der großherzoglich Frankfurter Verfügungen niedergeschlagenen Kapitalien, namentlich:

Num. 964 der Amtskasse zu Grossenlüder 1000

Num. 968 der Militärökonomiekasse 500

1500 fl.

wie auch

b) der bisher noch nicht ausgewiesenen Schuld wegen des Hinterburger Wirthshauses, Num. 969 des Metzgers Kilian Schwarz zu Fulda ad 4183 19½

Summe 5683 19½

die erübrigende Summe von 3520 —

Summe 931,286 fl. 15 kr.

	fl.	kr.
Transport	931,286	15
3) die Kammerkassekapitalien	190,373	20
4) die an das Großherzogthum Frankfurt resp. Departement Fulda bei Auseinandersetzung der reichsritterschaftlichen Verhältnisse überwiesenen Kapitalien der Kantone Mittelrhein, Rhönwerra und des buchischen Quartiers	34,455	6¼
5) die an das Großherzogthum Frankfurt, respekt. das Departement Fulda, überwiesenen oberrheinischen Kreiskapitalien mit	29,700	—
6) der auf die ehehin ritterschaftlichen Bezirke Mannsbach, Buchenau, Wehrda und Lengsfeld fallende Antheil der ritterschaftlichen Passiven des buchischen Quartiers, laut der in dem Konkurrenzvergleiche angezogenen deßfallsigen besondern Auseinandersetzung und Berechnung, . . .	26,410	45
Totalsumme	1,212,225	26¼

Artikel VIII.

Von dieser zur gemeinschaftlichen Vertheilung anerkannten Summe von 1,212,225 fl. 26¼ kr. kommen

auf Preußen mit Weimar-Eisenach zu 71½ Prozent	866,741 fl. 11¼ kr.
auf Bayern zu 26½ Prozent . .	321,239 fl. 44½ kr.
und auf die Domäne Holzkirchen zu 2 Proz.	24,244 fl. 30½ kr.
Totalsumme	1,212,225 fl. 26¼ kr.

Artikel IX.

Preußen mit Weimar-Eisenach übernimmt nach vorstehendem Artikel definitiv für seine Quote zu 866,741 fl. 11¼ kr. die in der von den unterzeichneten Bevollmächtigten gemeinschaftlich mit ihren eigenhändigen Unterschriften und Sigillen

versehenen Anlage *) verzeichneten Kapitalien, vom 1. Juni 1815 an verzinsbar.

Artikel X.

Bayern hat nach Artikel VIII definitiv für seine Quote zu 321,239 fl. 44⅖ kr. die in der Anlage **) verzeichneten Kapitalien vom 1. Mai 1816 an verzinsbar zu übernehmen, indem die vom 1. Juli 1815 bis 1. Mai 1816 verfallenen Zinsen, insofern sie annoch rückstehen, von kaiserlich königlich österreichischer Seite zu berichtigen sind; die Uebernahme der vorstehenden 321,239 fl. 44⅖ kr. auf Bayern geschieht jedoch mit Bezug auf das Fuldaer Kommissionsprotokoll Num. LVIII, §. 23, vom 12. Oktober 1818, nur unter der Beschränkung, daß von diesem Antheile die Summe von 150,000 fl., welche von königlich bayerischer Seite als Entschädigung für die auf Aschaffenburg bei der Vertheilung der Zentrallasten des Großherzogthums Frankfurt zu viel überkommenen Zentralgehalte und Pensionen in Anspruch genommen, und von kaiserlich österreichischer, so wie von königlich preußischer Seite als billig anerkannt worden ist, schon jezt in Abzug gebracht, somit dermalen, und auf so lange, bis man etwa über eine andere Vergütungsart erwähnter Summe übereingekommen seyn wird, nur die nach diesem Abzuge übrig bleibende Summe von 171,239 fl. 44⅖ kr. Bayern zur Last fällt.

Von königlich preußischer Seite wird dagegen dieser Vorbehalt auf keine Weise anerkannt.

Artikel XI.

Für die Quote von Holzkirchen zu 24,244 fl. 30⅖ kr. werden die in der Anlage ***) verzeichneten Kapitalien ausgesezt, wovon die Interessenberichtigung vom 1. Juli 1815

*) Der Abdruck dieser bei den Originalakten befindlichen Anlage, wird als überflüssig unterlassen.

**) Deßgleichen.

***) Deßgleichen.

bis zum 1. August 1816 Oesterreich, vom 1. August des nämlichen Jahrs (1816) an hingegen die Domäne Holzkirchen betrifft.

Artikel XII.

Wegen der, Artikel VII ad 1 et 2 der vorliegenden Uebereinkunft ausgeschiedenen Kapitalien der ehemaligen Dispositionskasse und des Hinterburger Wirthshauskapitals, bleibt die weitere Verhandlung eben sowohl vorbehalten, als auch wegen der Kassenscheineschuld und wegen des Kapitals der königlichen Seehandlungsgesellschaft zu Berlin, indem das Hinterburger Wirthshauskapital noch zur Zeit nicht ausgewiesen, die Liquidation der Kassenscheineschuld hingegen noch nicht vollständig hergestellt und geschlossen, sodann die Dispositionskassekapitalien, so wie die Verbindlichkeit zur Anerkennung und Uebernahme des Berliner Seehandlungsanlehens fortwährend von kaiserlich österreichischer und königlich bayerischer Seite widersprochen werden.

Artikel XIII.

Die durch preußische oder kurhessische Kassen auf preußisches Ansuchen bezahlten Fuldaer Kapitalzinsen bis zum 1. Juli 1815, und respekt. wegen der an Bayern überkommenen Schulden pro termino vom 1. Juli 1815 bis 1. Mai 1816, werden in die zwischen Oesterreich und Preußen zu pflegende Abrechnung über Aktiv- und Passivarreragen aufgenommen, wohin auch die Fuldaer Administrationsausgabenrückstände gehören.

Artikel XIV.

Insofern unter den an Bayern übergehenden Kapitalien welche begriffen sind, wovon durch preußische oder kurhessische Kassen, auf preußisches Ansuchen, Zinsen vom 1. Mai 1816 — abwärts laufend — berichtigt worden; so sind diese bezahlten Zinsen der Gegenstand einer besondern Liquidation und baaren Rückvergütung von Seiten Bayerns an Preußen, welches sich mit Kurhessen demnächst weiter berechnen wird.

Ar-

Artikel XV.

Preußen behält für alle und jede aus dem gegenwärtigen Vertrage herfürgehenden Beziehungen mit Kurhessen und Sachsen-Weimar-Eisenach ausdrücklich sich vor, mit genannten beiden Höfen, nach Maaßgabe der mit diesen bestehenden besondern Verträge, sich deßfalls auch besonders zu verständigen und auszugleichen.

Artikel XVI.

Endlich wird auch die Verhandlung und Ausgleichung wegen der Staats- und Landesaktiven zwischen Oesterreich, Preußen und Bayern nach den verglichenen Konkurrenzquoten respektive ad $\frac{2}{100}$, $\frac{71\frac{1}{2}}{100}$ und $\frac{26\frac{1}{2}}{100}$ ausdrücklich vorbehalten.

Artikel XVII.

Da von der Fuldaer Ausgleichungskommission weder eine Vorladung der Gläubiger, noch eine Präklusion der Nichterschienenen erlassen worden ist; so ist man schließlich übereingekommen, daß — wenn, gegen Vermuthen, noch in der Folge Fuldaer Staats- oder Landesschulden angemeldet werden, welche zwar in die Kategorie der dermalen vertheilten Schulden gehören, hingegen nicht in der Anlage dieser Uebereinkunft enthalten sind, obgleich sie als von der vormaligen großherzoglich frankfurtischen Regierung in jener Eigenschaft anerkannt ausgewiesen werden — solche nachträglich liquidirt und, nach deren Befund und gemeinschaftlichem Anerkenntniß, unter die betreffenden Regierungen vertheilt werden sollen.

Artikel XVIII.

Dieser Vertrag, welcher demnächst wörtlich dem künftigen Hauptrezesse über das Fuldaer Ausgleichungsgeschäft einverleibt wird, soll der Genehmigung der allerhöchsten Höfe unterlegt, und von der erfolgenden Genehmigung binnen drei Monaten, oder früher, wechselseitige Mittheilung gemacht werden.

Also geschehen, besiegelt und unterzeichnet, Frankfurt am Main den 27. September 1820.

(Gez.) Frhr. v. Handel, kaiserlich österreichischer Bevollmächtigter.
(L. S.)

(Gez.) Frhr. v. Otterstedt, königlich preußischer Bevollmächtigter.
(L. S.)

(Gez.) Geheimerath Pauli, königlich bayerischer Bevollmächtigter.
(L. S.)

Zusatzartikel
zu vorstehender Uebereinkunft.

In Bezug auf den Artikel XVI dieses Vertrags, durch welchen über die Vertheilung der Fuldaer Staats- und Landesaktiven stipulirt wird, ist von Seiten Oesterreichs ausdrücklich erklärt und vorbehalten, von Seiten Preußens und Bayerns aber anerkannt worden, daß der Inhalt des oben angezogenen Artikels XVI den früher abgeschlossenen und von den allerhöchsten Höfen bereits genehmigten Staatsverträgen, namentlich: den am 27. Juli 1815 und am 4. bis 6. Jänner 1816 zu Frankfurt zwischen Oesterreich und Preußen, und den am 29. April 1816 allda zwischen Oesterreich und Bayern abgeschlossenen Uebergabeverträgen, besonders aber hinsichtlich der bei der Uebergabe noch bestandenen Vorräthe und Ausstände keineswegs präjudiziren könne, daß mithin der mehr angezogene Artikel XVI gar keinen Bezug auf die eben erwähnten Vorräthe und Ausstände haben, noch die mindeste Veränderung in ihren, durch die früheren Staatsverträge bestimmten Verhältnissen bewirken könne oder solle.

Gegenwärtiger Zusatzartikel soll gleiche verbindliche Kraft mit dem Hauptvertrage vom 27. September dieses Jahres haben und mit demselben der Genehmigung der allerhöchsten Höfe unterlegt werden.

So geschehen Frankfurt, Darmstadt und Aschaffenburg den 14., 16. und 21. November 1820.

(Gez.) Frhr. v. Handel. (Gez.) Otterstedt,

(L. S.) (L. S.)

(Gez.) Pauli.

(L. S.)

Anlage XIII, a.

Zweites Separatprotokolls *), als Nachtrag zu der österreichisch-preußisch-bayerischen Uebereinkunft, wegen Vertheilung der Fuldaer Departementalstaatsschulden vom 27. September 1820; betreffend die Vertheilung des Restes der Fuldaer Kassenscheineschuld zwischen Preußen und Bayern. Frankfurt am Main, den 14. November 1823.

Nachdem die Verhandlungen über Vertheilung des Restes der Fuldaer Kassenscheineschuld, welche in dem Artikel XII der am 27. September 180 wegen Vertheilung der Fuldaischen Departementalstaatsschulden geschlossenen österreichisch-preußisch-bayerischen Uebereinkunft ad separatum verwiesen wurden, während der dermaligen Zusammenkunft der Fuldaer Ausgleichungskommission ihre Erledigung in der Art erhalten haben, daß die definitive Vertheilung derselben unter die dabei Betheiligten nunmehr statt haben kann; so vereinigten sich die unterzeichneten Bevollmächtigten von Preußen und Bayern, mit Zugrundlegung der besagten Konvention vom 27. September 1820 und der bisherigen protokollarischen Verhandlungen, wegen der Fuldaischen Kassenscheineschuld, über ihre definitive Vertheilung, wie folgt.

Artikel I.

Dermalige Vertheilungsmasse der Kassenscheineschuld.

Wie das Liquidationsregister, d. d. Fulda den $^{11}/_{22}$ Mai 1819, ausweiset, wurden an Kassenscheinen in dem anberaumten Termine bis zur Summe von . 346,900 fl. produzirt. In Gemäßheit der bisherigen Verhandlungen zu dem Ausgleichungskommissions-Protokolle, Num. LIX, erhöhet sich dieser Betrag durch

*) Der Abdruck des ersten, bei den Originalakten hinterlegten Separatprotokolls, wird als überflüssig unterlassen.

Transport 346,900 fl.

1) die angeblich verbrannten Kassenscheine des Geheimenraths Frhrn. v. Buttlar zu Buttlar ad 560 fl.

2) die angeblich verlornen Kassenscheine, namentlich:

unter Num. 2505 der Elisabeth Vogel zu Steinhaus . 40 fl.

— — 9434[c] des Peter Sorg zu Mittelkalbach 10 fl.

— — 9787[abc] des Kanzlisten Illini Wittwe zu Würzburg . 30 fl.

80 fl.

und

3) die nach dem Liquidationstermine weiter produzirten Kassenscheine, zufolge der §§. 27, 75, 76, 77, 79, 82 und 98 des Ausgleichungskommissionsprotokolls LIX, im Gesammtbetrage . . . 1470 fl.

2110 fl.

auf die Totalsumme von 349,010 fl.

Artikel II.

Bestimmung der Vertheilungsquoten.

Von dem oben (Artikel I) verzeichneten, zu dermaliger Vertheilung geeigneten Betrage der Kassenscheineschuld zu . . . . . 349,010 fl. — kr. sind, auf den Grund des Konkurrenzvertrags vom 11. April 1818, zu überweisen;

1) zu 71½ % an Preußen mit Sachsen-Weimar	249,542 fl. 9 kr.
2) zu 26½ % an Bayern . .	92,487 fl. 39 kr.
3) zu 2 % an die Domäne Holzkirchen	6980 fl. 12 kr.
Summe, wie vorstehend,	349,010 fl. — kr.

Artikel III.

Ueberweisung und Uebernahme der Kassenscheineschuld auf die einzelnen Konkurrenzquoten.

Auf die im vorstehenden Artikel benannten drei Quoten, geschieht hiermit definitiv die Ueberweisung und Uebernahme, wie folgt:

A) Preußen mit Sachsen-Weimar-Eisenach übernimmt die sämmtlichen, an Bayern und Holzkirchen in den beiden für diese Betheiligten aufgestellten Verzeichnisse nicht genannten Kassenscheine, im gesammten Kapitalbetrage zu . . 249,542 fl. 9 kr.
mit Einschluß der für eigene Rechnung von königlich preußischer Seite liquidirten Kassenscheine des vormaligen Eskomptesamts zu Fulda ad 17,480 fl., vermöge ausgefertigter Quittung vom 3. Februar 1816 des damaligen königlich preußischen Regierungskommissärs Herrn Sotzmann, über die an ihn geschehene Ablieferung jener Kassenscheine

Die fünfprozentigen Zinsen von den 249,542 fl. 9 kr. laufen für Preußen mit Weimar vom 1. Juli 1815 an, und die königlich preußische Regierung ist bereit, den auf ihren fuldaischen Verwaltungszeitraum fallenden Betrag des Zinsenrückstandes von ihrer Kassenscheinequote den ihr gegenüberstehenden Regierungen von

Transport 249,542 fl. 9 kr.

Kurhessen und Sachsen-Weimar im Ganzen zu vergüten, wogegen diese sich verpflichten würden, den auf ihre Quoten von dem königlich preußischen Antheile an der Kassenscheineschuld zu überweisenden Gläubigern den vollen Zinsenrückstand vom 1. Juli 1815 an abwärts, gleich den künftig fällig werdenden Interessen, zu entrichten.

B) Bayern übernimmt die in der von den unterzeichneten Bevollmächtigten gemeinschaftlich mit ihren eigenhändigen Unterschriften und Dienstsigillen versehenen, Anlage sub lit. A *) verzeichneten Kassenscheinekapitalien,
zusammen . . . 92,480 fl. — kr.
mit fernerer Zurechnung von . . . 7 fl. 39 kr.
welche dasselbe, mit Zinsen vom 1. Mai 1816 an bis zum Schlusse des laufenden Jahrs, zur Kompletirung seiner Uebernahmequote mit . . . . . 92,487 fl. 39 kr.
baar an Preußen zu entrichten hat. Der Interessenlauf von den vorerwähnten 92,480 fl. an Kassenscheineübernahme, nimmt für Bayern vom 1. Mai 1816 seinen Anfang, indem, nach Versicherung des mitunterzeichneten königlich bayerischen Bevollmächtigten, die bis dahin, vom 1. Juli 1815 an gerechnet, erwachsenen

342,029 fl. 48 kr.

*) Der Abdruck dieses bei den Originalakten hinterlegten Verzeichnisses wird als überflüssig unterlassen.

Transport 342,029 fl. 48 kr.

Zinsen der königlich bayerischen Rate zu 92,487 fl. 39 kr. von kaiserlich königlich österreichischer Seite zu berichtigen sind. In Beziehung auf die Uebernahme des obigen konkurrenzmäßigen Antheils zu 92,487 fl. 39 kr. an der Kassenscheine-schuld, geschieht der Vorbehalt bis zu dem ohnehin bevorstehenden Abschlusse der Uebereinkunft über die Abtheilung der Landesschulden von Tyrol, Vorarlberg und Salzburg.

C. Auf die Domäne Holzkirchen werden überwiesen, die in der weitern Anlage lit. B *) spezifizirten Kassenscheine,

im Kapitalbetrage zu	6980 fl. — kr.
mit Zurechnung von	— fl. 12 kr.

mit der Verbindlichkeit zur Interessenzahlung vom 1. August 1816 an, wogegen die früheren Interessenrückstände vom 1. Juli 1815 bis dahin die kaiserlich königlich österreichische Rechnung angehen.

Summe, gleich mit der zu vertheilen gewesenen, ...	349,010 fl. — kr.

Die genannten zwölf Kreuzer, mit Zinsen vom 1. August 1816 an, bis zum Schlusse des laufenden Jahrs, hat die Domäne Holzkirchen zur Kompletirung ihrer Uebernahmequote von 6980 fl. 12 kr. baar an Preußen zu vergüten.

Durch die Vergütungen von Bayern mit .	7 fl. 39 kr.
und von Holzkirchen mit	— fl. 12 kr.
in Summa mit	7 fl. 51 kr.

an die Krone Preußen, erhöhet sich nun der königlich preußi-

*) Deßgleichen.

sche Antheil auf 249,550 fl. statt der obigen 249,542 fl. 9. kr.

Artikel IV.
Verzinsung der Kassenscheine bis zu ihrer Abzahlung.

Nach Maaßgabe der vielfach von der großherzoglich Frankfurter Regierung erlassenen Verfügungen und gemachten Zusicherungen, über die, von dem 1. Dezember 1812 an, bis zur Abzahlung der Kassenscheinkapitalien jährlich mit 5 Prozent zu geschehenen Verinteressirung derselben, und nach dem bei der Fuldaer Ausgleichungskommission bestehenden Grundsatze, daß die großherzoglich Frankfurter Anordnungen bei Auseinandersetzung und Ausgleichung der Fuldaer Departementallasten zu befolgen seyen, wird hiermit die Verbindlichkeit zu 5prozentiger Zinsenzahlung von der Kassenscheineschuld, und zwar vom 1. Dezember 1812 an, bis zur Abtragung der in den einzelnen Kassenscheinen enthaltenen Kapitalbeträge, gemeinschaftlich anerkannt. So viel insbesondere den bestehenden Interessenrückstand der restirenden gesammten Kassenscheineschuld vom 1. Dezember 1812 bis zum 1. Juli 1815, als dem Tage der Fuldaer Landestheilung, anlanget, so sind über die Berichtigung desselben bereits in den österreichisch-preußischen Konventionen vom 27. Juli 1815 und vom 4. und 6. Januar 1816 rc. die gehörigen Bestimmungen enthalten, auf welche dermalen lediglich Bezug genommen wird.

Artikel V.
Zahlungsart der hier vertheilten Kassenscheineschuld.

Von den definitiv überwiesenen und übernommenen konkurrenzmäßigen Quoten der Kassenscheineschuld, werden die Betheiligten für baldigste Berichtigung der sie angehenden Interessenrückstände, so wie für Zahlung der künftig fällig werdenden Zinsen, die erfoderlichen Anordnungen treffen.

Die Kapitalabtragungen an die Gläubiger hingegen anbe-

langend, so bleibt lediglich dem Ermessen und der Verfügung der die Schuldantheile übernehmenden Betheiligten überlassen, ob und wie fern dieselbe aus den einschlagenden Kassen baar geschehen soll, oder ob vorgezogen werden will, die Kassenscheine-kreditoren, ihre Kassenscheine nach dem vollen Nominalwerthe gegen fünfprozentige Obligationen der übernehmenden Betheiligten umtauschen zu lassen. Nur in dem Falle, wenn ein Gläubiger Kassenscheine von einem zu geringen Gesammtbetrage besizt, um füglich einen Austausch derselben gegen andere Obligationen bewirken zu können, wird, mit Umgehung hiervon, baldthunlichste baare Abzahlung der Kapitalien jener Kassenscheine sammt Zinsen bis dahin stattfinden.

Artikel VI.

Vorbehalt wegen der abhanden gekommenen Kassenscheine.

Zur erfoderlichen Sicherstellung über die angeblich verbrannten und verlornen Kassenscheine, unter Num. 1 und 2 des Artikels I, verpflichten sich die Regierungen, auf deren konkurrenzmäßigen Quoten an der Kassenscheineschuld dieselben repartirt werden, die Inhaber zu Bewerkstelligung der gerichtlichen Amortisirung anzuhalten, und nur erst nach deren Vollzug eine Zahlung oder sonstige Vergütung darauf leisten zu lassen. Zugleich verpflichten sich jene Regierungen, die übrigen bei dieser Vertheilung Betheiligten, gegen jeden Anspruch zu vertreten, welcher wegen jener Kassenscheine an sie gemacht werden könnte.

Artikel. VII.

Vorbehalt künftiger Vertheilung für die in gegenwärtige Vertheilung nicht aufgenommenen Kassenscheine.

Da rechnungsmäßig der volle Rest der Kassenscheineschuld

in	350,000 fl.
besteht, die hierauf gepflogenen Liquidationen	
aber nur die Summe von	349,010 fl.
erreichen, somit für den Betrag von . .	990 fl.

an Kassenscheinen unangemeldet geblieben und deßhalb von der dermaligen Vertheilung ausgeschlossen worden sind, so wird hiermit für die Inhaber solcher in die dermalige Hauptvertheilung nicht aufgenommenen Kassenscheine, nachträgliche Anerkennung, konkurrenzvertragsmäßige Repartirung und Uebernahme für den Fall vorbehalten, wenn Kassenscheine dieser Art bei der Ausgleichungskommission angemeldet und vorgezeigt, und von derselben zur Anerkennung und Vertheilung für geeignet erklärt werden.

Artikel VIII.

Eventueller Vorbehalt, wegen Vertheilung der Holzkirchner Kassenscheinequote.

Würde der durchlauchtigste Herr Besitzer der Domäne Holzkirchen die in Anspruch genommene Befreiung von der oben (Artikel III) ihm zugewiesenen Quote der Kassenscheineschuld ganz oder zum Theil erlangen, so ist der hierdurch entstehende Ausfall an Kapital und Zinsen auf dieselbe Art zu vertheilen, wie bei der früherhin Holzkirchen zugewiesen gewesenen Steuerschuldenquote in dem Artikel II des hierüber bestehenden dritten Separatprotokolls vom heutigen Datum geschehen ist.

Artikel IX.

Vorbehalt wegen der Aktiv- und Passivverhältnisse des Eskompteamts und Kassenscheine-Einlösungskassen.

An der Auseinandersetzung der Aktiv- und Passiv-Verhältnisse des ehemaligen Eskompteamts, so wie der bestandenen Kassenscheine-Einlösungskasse zu Fulda, wird von königlich bayerischer Seite kein Antheil genommen; weßhalben dann auch die den vormaligen Eskompteamts- und Einlösungskassen aufliegenden Passiven, Bayern in keiner Hinsicht angehen können, sondern nur Preußen betreffen, von welchem der bestandene Kassenvorrath des Eskompteamts mit 17,480 fl. in Kassenscheinen am 3. Februar 1816 für eigene Rechnung bezogen worden ist.

Artikel X.
Vorbehalt der Ratifikationen.

Ueber vorstehende definitive Auseinandersetzung und Vertheilung der Kassenscheineschuld werden die allerhöchsten Genehmigungen vorbehalten, nach deren Einlangung die wechselseitigen Mittheilungen alsbaldest zu geschehen haben.

(Gez.) Klüber, königlich preußischer Bevollmächtigter.

(Gez.) Pauli. königlich bayerischer Bevollmächtigter.

Anlage XIII b.

Drittes Separatprotokoll, als Nachtrag zu der österreichisch-preußisch-bayerischen Uebereinkunft, wegen Vertheilung der Fuldaer Departementalstaatsschulden vom 27. September 1820, betreffend die Befreiung der Domäne Holzkirchen von dem ihr zugetheilt gewesenen Beitrage zu den Schulden der Fuldaer Landessteuerkasse, und dessen anderweite Vertheilung zwischen Oesterreich, Preußen und Bayern.

Frankfurt am Main, den 14. November 1823.

Artikel I.

Holzkirchens Befreiung von Steuerschulden. Daraus hervorgehende Minderung seiner Schuldenquote, und Festsetzung einer nachträglichen Vertheilungsmasse.

In der Uebereinkunft vom 27. September 1820, betreffend die Vertheilung der Fuldaischen Departementalschulden, war die Quote, welche die Domäne Holzkirchen von der, mit Inbegriff der Landessteuerkasseschulden, auf 1,212,225 fl. 26¼ kr. festgesezten Fuldaischen Departementalschuldenmasse, nach Maaßgabe des Konkurrenzvergleichs zu übernehmen habe, im Ganzen auf

24,244 fl. 30½ kr.

festgesezt worden.

Inzwischen hat man gemeinschaftlich anerkannt, daß Holzkirchen, weil dasselbe an den Fuldaischen Landessteuern nie

Antheil gehabt, von einem Beitrage zur Bezahlung der Fuldaischen Steuerkasseschulden frei zu lassen sey.

Dieses allseitig anerkennend, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten von Oesterreich, Preußen und Bayern heute übereingekommen, daß der unter der oben genannten Holzkirchener Schuldenquote begriffene Antheil an den Steuerkasseschulden, im Betrage von 20,366 fl. 38½ kr., von jener Quote abzuschreiben, diese nunmehr, so viel die in der Uebereinkunft vom 27. September 1820 vertheilte Schuldenmasse betrifft, im Ganzen auf 3877 fl. 52 kr. festzusetzen, der Ausfall von 20,366 fl. 38½ kr. aber, nach Anleitung des Konkurrenzvergleichs zu vertheilen sey, wie folgt.

Artikel II.

Festsetzung der österreichischen, preußischen und bayerischen Quoten an der jetzigen Vertheilungsmasse.

Von dem der Domäne Holzkirchen in vorstehendem Artikel abgenommenen, nunmehr nachträglich zwischen Oesterreich, Preußen und Bayern zu vertheilenden Schuldenquantum von 20,366 fl. 38½ kr. betragen die konkurrenzvertragsmäßigen Quoten:

für Preußen mit Sachsen-Weimar-Eisenach zu $\frac{71\frac{1}{2}}{98}$	14,859 fl. 20¼ kr.
für Oesterreich und respektive Bayern zu $\frac{26\frac{1}{2}}{98}$	5507 fl. 18¼ kr.
gleich mit obiger Summe zu	20,366 fl. 38½ kr.

Artikel III.

Schulden, welche Preußen auf seine Quote übernimmt.

Preußen mit Sachsen-Weimar-Eisenach, übernimmt definitiv auf seine Quote zu 14,859 fl. 20¼ kr. nachfolgende Kapitalien, verzinsbar vom 1. Juli 1815 an:

Num. des Hauptverzeichnisses der Fuldaer Staatsschulden.					
48.	Joh. Anton Calderari zu Como	4%	1000 fl.	—	kr.
50.	Derselbe	4%	1000 fl.	—	kr.
130.	Hauptmann Rüttger in österreichischen Diensten	4%	500 fl.	—	kr.
131.	Derselbe	4%	500 fl.	—	kr.
138.	Joh. Anton Calderari zu Como	4%	500 fl.	—	kr.
195.	Derselbe	4%	1000 fl.	—	kr.
197.	Derselbe	4%	1000 fl.	—	kr.
287.	Derselbe von dem Kapitale zu 2200 fl.	4%	637 fl.	12¼	kr.
374.	Hauptmann Rüttger aus Kapital zu 1000 fl. . .	5%	122 fl.	8	kr.
420.	Joh. Anton Calderari	5%	1000 fl.	—	kr.
832.	Derselbe	5%	600 fl.	—	kr.
1019.	Frau Katharina Nell, nun Kommerzienrath Nell zu Trier	5%	7000 fl.	—	kr.
		Summe	14,859 fl.	20¼	kr.

Artikel IV.

Schulden, welche Bayern auf seine Quote übernimmt.

Bayern hat für seine Quote

5507 fl. 18¼ kr.

zu übernehmen, und zwar vom 1. Mai 1816 an verzinsbar, indem die vom 1. Juli 1815 bis 1. Mai 1816 verfallenen Zinsen von kaiserlich königlich österreichischer Seite zu berichtigen sind.

Demgemäß übernimmt Bayern definitiv, vom 1. Maj 1816 an verzinsbar:

Num. des Schuldregisters.					
287.	Joh. Anton Calderari zu Camo, aus dem Kapitale von 2200 fl.	4%	1207 fl.	18¼	kr.
984.	Joh. Bauer zu Mockstadt	5%	1300 fl.	—	kr.
985.	Forstbereiter Thilemann daselbst	5%	1000 fl.	—	kr.
988.	Kammerdirektor Wihelmi zu Wernigerode . . .	5%	1000 fl.	—	kr.
1013.	Oberforstmeister v. Lützow zu Hanau, modo königlich bayerischer Geheimerath Pauli zu Aschaffenburg	5%	1000 fl.	—	kr.
		Summe	5507 fl.	18¼	kr.

Artikel V.

Zinsenrückstände vor dem 1. Juli 1815.

Anlangend die Frage: wem die Bezahlung derjenigen Zinsenrückstände von den oben repartirten 20,366 fl. 38½ kr. Kapitalschulden obliege, welche aus dem Zeitraum vor dem 1. Juli 1815 herrühren? so wird sich auf diejenigen Bestimmungen bezogen, welche in den österreichisch-preußischen Konventionen vom 27. Juli 1815 und 4. bis 6. Januar 1816 ꝛc. enthalten sind.

Artikel VI.

Schulden, welche Preußen statt der ihm abgenommenen übernimmt.

Die im Artikel IV von Bayern übernommenen Kapitale, Nummern 984, 985, 988 und 1013 im Gesammtbetrage von 4300 fl., waren durch die Uebereinkunft vom 27. September 1820 von Preußen übernommen.

Da aber dieselben nunmehr dieser Regierung wieder abgenommen werden, so leistet dafür Preußen vollständige Vergütung dadurch, daß es nachstehende Kapitale, mit Zinsen vom 1. Juli 1815, welche durch die genannte Uebereinkunft der Do-

mäne Holzkirchen zugetheilt waren, nunmehr auf seine Fuldaische Departementalschuldenquote übernimmt:

Num. des Schuldregisters.				
285.	Joh. Anton Calberari zu Como à	4%	1500 fl. —	kr.
287.	Derselbe aus dem Kapitale von 2200 fl.	4%	355 fl. 29⅓	kr.
791.	Hauptmann Rüttger .	5%	1000 fl. —	kr.
1016.	Seligmann Benedikt May zu Frankfurt	5%	1444 fl. 30⅔	kr.
	Summe, gleich mit		4300 fl. —	kr.

Artikel VII.

Schulden, welche Holzkirchen zugetheilt bleiben.

Zufolge der in vorstehenden Artikeln enthaltenen Erläuterungen und Bestimmungen, bleiben von denjenigen Fuldaischen Departementalstaatsschulden, welche durch die Uebereinkunft vom 27. September 1820 der Domäne Holzkirchen zugetheilt waren, nachbenannte Kapitale nebst Zinsen, vom 1. August 1816 an, der gedachten Domäne fernerhin zugetheilt und auf derselben haften:

Num. des Schuldregisters.				
374.	Hauptmann Rüttger aus dem Kapitale zu 1000 fl. .	5%	877 fl. 52	kr.
792.	Derselbe	5%	1000 fl. —	kr.
793.	Derselbe	5%	1000 fl. —	kr.
860.	Derselbe	5%	1000 fl. —	kr
	Summe		387 fl. 52	kr.

Artikel VIII.

Eventueller Vorbehalt, wegen Vertheilung der noch bestehenden Holzkirchener Schuldenquote.

Würde der durchlauchtigste Herr Besitzer der Domäne Holzkirchen die in Anspruch genommene Befreiung auch von dem in den nächstvorhergehenden Artikel ihm zugewiesenen Fuldai-

schen Staatsschulden ganz oder zum Theil erlangen, so ist der hierdurch abermal entstehende Ausfall, an Kapitalien und Zinsen, auf dieselbe Art zu vertheilen, wie oben (Artikel II) bei der, der Domäne Holzkirchen zugetheilt gewesenen Steuerschuldenquote geschehen ist.

Artikel IX.

Vorbehalt nachträglicher Schuldenvertheilung mit dem Großherzogthum Hessen.

Da seit dem zwischen den großherzoglichen Regierungen von Frankfurt und Hessen, in Beziehung auf Herbstein, geschlossenen Vertrag vom 9. April 1813, verschiedene damals noch unbekannte Schulden zu den Fuldaischen Staatsschulden hinzugekommen sind, namentlich oberrheinische Kreisschulden und reichsritterschaftliche Schulden, so wird wegen des davon auf Hessen fallenden sechzigsten Theils, gemäß dem Artikel IX des genannten Vertrags, nachträgliche Vertheilung und Auseinandersetzung mit dem Großherzogthum Hessen hiermit vorbehalten.

Artikel X.

Verbindende Kraft dieser nachträglichen Uebereinkunft.

Gegenwärtige Uebereinkunft, welche als Nachtrag zu der am 27. September 1820 über die definitive Vertheilung der liquiden Fuldaer Staatsschulden abgeschlossenen Uebereinkunft zu betrachten ist, hat mit solcher gleich verbindende Kraft und Wirkung, als wäre sie derselben wörtlich einverleibt.

Artikel XI.

Vorbehalt der Ratifikationen.

Die Genehmigung dieser Uebereinkunft durch die betheiligten allerhöchsten Regierungen wird hiermit vorbehalten, und sogleich nach deren Empfang wechselseitige Mittheilung derselben erfolgen.

(Gez.) Frhr. v. Handel, kaiserlich österreichischer Bevollmächtigter.

(Gez.) Klüber, königlich preußischer Bevollmächtigter.

(Gez.) Pauli, königlich bayerischer Bevollmächtigter.

An-

Anlage XIV.

Vergleich zwischen Preußen und Bayern, die definitive Vertheilung der Fuldaer Departementalstaatsgehalte und Pensionen, und die deßhalb bewirkte definitive Ausgleichung betreffend; datirt, Fulda den 18. Oktober 1823. *)

Bei den obgewalteten mehrfachen Anständen, welche sich wegen der zur Vertheilung vorgekommenen Fuldaer Departementalbesoldungen und Pensionen, theils rücksichtlich ihrer ferneren Belassungen in dem provisorischen Vertheilungsetat vom 2. September 1816, theils rücksichtlich ihrer Aufnahme in den aufzustellenden Supplementäretat ergeben haben, und durch welche die Erledigung der definitiven Vertheilung der Besoldungen und Pensionen auch nach dem am 11. April 1818 abgeschlossenen Vergleiche über den Konkurrenzmaaßstab wesentlich bisher behindert worden ist; haben die unterzeichneten Bevollmächtigten von Preußen und Bayern, in Erwägung der dringenden Nothwendigkeit einer nicht länger zu verschiebenden Aufstellung der definitiven Vertheilung und Ausgleichung über die Fuldaer Departementalbesoldungen und Pensionen, nach mehrfach gepflogenen schriftlichen und mündlichen Verhandlungen. sich über die nachfolgenden Artikel vereinigt.

Artikel I.
Vertheilungsmasse der Besoldungen und Pensionen.

Zufolge der bei der Fuldaer Departementalausgleichungskommission bisher stattgehabten Verhandlungen, betragen die zur Vertheilung in Antrag gekommenen Departementalstaatsbesoldungen und Pensionen:

*) Die in diesem Vertrage vorkommenden Gehalts- und Pensionsansätze sind bereits in den Tabellen II und V aufgenommen.

	Einzeln.		Zusammen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Von der Sustentation des vormaligen Herrn Großherzogs von Frankfurt ad 100,000 fl. die Fuldaer Quote	20,387	22½		
der von der Quote der Stadt Frankfurt übernommene Antheil, statt eines gleichen Betrags an der Pension des Hrn. Grafen von Marschall .	1868	51	22,256	13½
II. Nach dem provisorischen Personal-Hauptvertheilungsetat vom 2. September 1816, und nach dem Ausgleichungskommissionsprotokolle vom nämlichen Datum sub Num. III. §. 33 bis 41 inklusive . .	224,128	26		
von dieser Summe gehen nach den besonders deßhalb stattgehabten Erörterungen (Protokoll XLIV, §. 309) ab, für die Pension des Herrn Grafen von Marschall	4000	—		
Rest			220,128	26
			242,384	39½
III. Von dem zur Aufstellung nöthig erachteten Supplementäretat an reklamirten Pensionen:				

	Einzeln.		Zusammen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag			242,384	39½
1) des Pedellen Jobst .	41	4		
2) — Verifikators Schwank . .	82	—		
3) — Holzverwalters Jahn, für welchen bereits 100 fl. auf dem ad II bemerkten Etat stehen; nach Beschluß der Ausgleichungskommission vom 15. März 1823, Protokoll XLIX. §. 282, soll dessen Gehalt von 600 fl. vom 10. Februar 1817 zessiren, und eine Pension von 300 fl. ihren Anfang nehmen, wovon hier	200	—		
4) des Zollbereiters Saalmüller .	143	21		
5) des Kontoleurs Committi . . .	150	—		
6) des Hofholzknechts Schneider . .	48	—		
7) des Regierungsraths Follenius . .	35	47½		
8) des Pedellen Dehler	9	39		
9) des Pedellen Streitenberger . .	9	39		
10) des Viehwarts Reuter	29	25		
Seitenbetrag	748	55½	242,384	39½

	Einzeln. fl.	Einzeln. kr.	Zusammen. fl.	Zusammen. kr.
Uebertrag	748	55½	242,384	39½
11) des Propsteidieners Jörg . . .	75	12		
12) des Hoflakaien Simon	336	16		
13) des Vikariatssekretärs Schlereth mit Vorbehalt der großherzoglich sächsischen Anerkennung über Anstellung und Gehalt.	300	—		
14) des Enregistrements-Direktors von Bilderbeck, die Fuldaer Quote mit . 435 fl. 43 kr. ferner die Frankfurter und Wetzlarer Quote, mit 757 fl. 9 kr. statt eines gleichen Betrags an der Pension des Herrn Grafen v. Marschall, zusammen	1192	52		
15) der Wittwe Maier	12	—		
16) der Dorothea Willitz	2	47		
17) des Lieutenants von Varennes . . .	121	—		
Seitenbetrag	2789	2½	242,384	39½

	Einzeln.		Zusammen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	2789	2½	242,384	39½
18) des Glasmeisters Hüfner	200	6		
19) des Schweizers Albert	232	7		
20) des Enregistrements Pedellen Heinrich Sippel . . .	210	—		
21) des Michelsberger Propsteibedienten Peter Sippel .	144	—		
22) des Schäfers Hartmann zu Römershag	80	—		
23) des ehemaligen Inspektors Pfaff, nach dem Kommissionsbeschlusse vom 18. Februar 1823, Protokoll XLIII. §. 105	255	18		
Summe			3,910	33½
IV. Die Pensionen von Holzkirchen, nämlich:				
1) Propst Freiherr von Reisach mit 5000 fl. Derselbe weiter nach dem gemeinschaftlichen Kommissionsbeschlusse vom 24. Septem:				
Seitenbetrag			246,295	13

	Einzeln.		Zusammen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag			246,195	13
der 1819 ad §. 19, Protokoll XLVII. 1000 fl.				
Summe	6,000	—		
2) Prior Roman Staub	550	—		
3) Konventual Damian Arndt	500	—		
Summe	—	—	7,050	—
V. Die Pensionen der Fasanerie:				
1) Portier Lesch . .	139	30		
2) Portier Feuerstein .	139	30		
Summe	—	—	279	—
VI. Der ritterschaftliche Pensionsantheil wegen Mannsbach, Buchenau, Wehrda und Lengsfeld, laut der in dem Konkurrenzvergleiche vom 11. April 1818 angezogenen Berechnung, und laut der ihr beiliegenden Anfuge .	—	—	426	6
Totalsumme der zur Vertheilung angetragenen Departementalbesoldungen und Pensionen .	—	—	254,050	19

Artikel II.

Festsetzung der Vertheilungsquoten.

Von dieser in Antrag gebrachten Totalvertheilungssumme zu 254,050 fl. 19 kr.

würden nach den verglichenen Konkurrenzverhältnissen zu überweisen seyn:

zu 0715 an Preußen und Weimar	181,645 fl. 59 kr.
zu 0265 an Bayern . . .	67,323 fl. 20 kr.
zu 0002 an Holzkirchen . .	5,081 fl. — kr.
1	254,050 fl. 19 kr.

Wegen der Egerer'schen Kinder zu Aschaffenburg gehen aber, laut Protokolls Num. III, der preußisch-weimarischen Quote ab, und der bayerischen Quote zu, 200 fl., und stehen hiernach die Uebernahmequoten:

für Preußen mit Weimar, zu	181,445 fl. 59 kr.
für Bayern, zu . . .	67,523 fl. 20 kr.
für Holzkirchen, zu . .	5,081 fl. — kr.
Totale wie oben	254,050 fl. 19 kr.

Artikel III.

Nähere Bestimmung jeder Uebernahmequote.

Auf vorstehende drei Quoten werden hiermit nachstehende Staatsgehalte und Pensionen definitiv überwiesen:

A. Preußen mit Weimar hat provisorisch bereits übernommen, und übernimmt hiermit definitiv vom 1. Juli 1815 an:

zu I. aus der Fuldaer Quote zu 20,387 fl. 22½ kr. der Sustentation des vormaligen Herrn Großherzogs, laut Protokolls Num. V,

	fl.	kr.
a) auf die Quote von Preußen . .	8,709	15¼
b) auf die Quote von Weimar . .	6,581	16¾
Summe	15,290	32

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	15,290	32		
Hierzu ist ferner von Preußen übernommen, der Antheil an derselben, der von der Quote der Stadt Frankfurt aufgenommen ist, mit .	1,868	51		
Summe			17,159	23
zu II. aus dem Personalhauptvertheilungsetat:				
a) auf die Quote von Preußen, laut Protokolls Num. IV, Anlage 8,	108,687	15		
Hiervon geht ab, die auf die Stadt Frankfurt übergegangene Pension des Herrn Grafen von Marschall, mit	4,000	—		
Rest	104,687	15		
Hierzu				
b) auf die Quote von Weimar, laut Protokolls Num. IV, Anlage 8, . . .	59,235	42		
Summe			163,922	57
zu III. aus dem Supplementäretat:				
Num. 1. Pedell Jobst	41	4		
— 2. Verifikator Schwank .	82	—		
— 3. Holzverwalter Jahn . .	200	—		
— 5. Kontroleur Committi .	150	—		
Seitenbetrag	473	4	181,082	20

		fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag	473	4	181,082	20
Num. 6.	Hofholzknecht Schneider . .	48	—		
— 7.	Regierungsrath Follenius . . .	35	47½		
— 8.	Pedell Dehler .	9	39		
— 9.	Pedell Streitenberger	9	39		
— 13.	Vikariatssekretär Schlereth . .	300	—		
— 14.	Enregistrementsdirektor von Bilderbeck, die Fuldaer, Frankfurter und Wetzlarer Quote . . .	1192	52		
— 20.	Enregistrementspedell Heinrich Sippel	210	—		
— 21.	Michelsberger Propsteibediente Peter Sippel . . .	144	—		
von 23.	der Pension des ehemaligen Inspektor Pfaff zu 255 fl. 18 kr.	187	38¾		
	Summe ———			2610 fl.	40¼ kr.

(Die übrigen 67 fl. 39¼ kr. übernimmt Bayern.)

zu IV. aus den Pensionen von Holzkirchen:

		fl.	kr.	fl.	kr.
Num. 1.	von dem Pensionsmehrbetrage des Propsten Freiherrn v. Reisach zu 1000 fl.	715	—		
— 3.	von der Pension des Konventuals Dam. Arndt zu 500 fl.	439	—		
	Summe ———			1154 fl.	— kr.
	Seitenbetrag			184,847 fl.	¼ kr.

Uebertrag	184,847 fl.	¼	kr.
(Die übrigen 61 fl. sind auf die Domäne Holzkirchen angewiesen.)			
zu V. die Pensionen der Fasanerie, nämlich			
Num. 1. Portier Lesch mit 139 30			
— 2. Portier Feuerstein mit 139 30			
Summe	279 fl.	—	kr.
zu VI. aus dem ritterschaftlichen Pensionsantheile wegen Mannsbach, Buchenau, Wehrda und Lengsfeld (laut obiger Anlage)	246 fl.	6	kr.
Totalsumme	185,372 fl.	6¼	kr.
Die Soll-Uebernahme bestehet in	181,445 fl.	59	kr.
und würden demnach zur Zeit von Preußen und Weimar zu viel übernommen seyn	3926 fl.	7¼	kr.
B. Bayern hat bereits provisorisch übernommen, und übernimmt hiermit, unter Bezug auf Artikel VII des gegenwärtigen Vergleichs, vom 1. Mai 1816 an definitiv:			
zu I. aus dem Fuldaer Pensionsantheile des Herrn Fürsten Primas, laut Protokolls Num. V.	5096 fl.	50½	kr.
zu II. aus dem Personalhauptvertheilungsetat, laut Protokolls Num. IV, Anlage 7	56,205 fl.	29	kr.
(aus welchem Betrage folgende Gehalte und Pensionen vermöge Artikels 4 des bayerisch-kurhessischen Vertrags über die Vertheilung der Biebersteiner Amtsbe-			
Seitenbetrag	61,302 fl.	19½	kr.

Uebertrag 61,302 fl. 19½ kr.

soldungen vom 30. Septbr. 1819 an Kurhessen ausgetauscht und überwiesen worden sind, als:

Num. 100	des Pensionsetats, Pedell Teichmüller mit . . .	278 fl.	32 kr.
— 105	des Pensionsetats, Inspektor Pfaff mit . . .	800 fl.	— kr.
— 288	des Pensionsetats, von der Jahrspension des Chaussée-Bereiters Saalmüller zu 696 fl. 19 kr. eine Rate von . . .	118 fl.	34 kr.
	Summe	1197 fl.	6 kr.)

zu III. aus dem Supplementäretat:

Num. 4.	Zollbereiter Saalmüller mit .	143 fl.	21 kr.
— 10.	Viehwart Reuter	29 fl.	25 kr.
— 11.	Propsteibedient Jörg . . .	75 fl.	12 kr.
— 12.	Hoflakai Simon	336 fl.	16 kr.
— 15.	Wittwe Maier	12 fl.	— kr.
— 16.	Dorothea Willitz	2 fl.	47 kr.
— 17.	Lieutenant von Varennes	121 fl.	— kr.
—	Glasmeister Hüfner	200 fl.	6 kr.
— 19.	Schweitzer Albert	232 fl.	7 kr.
— 22.	Schäfer Hartmann zu Römershag	80 fl.	— kr.
von 23.	der Pension des ehemaligen Inspektor Pfaff zu 255 fl. 18 kr. . . .	67 fl.	39¼ kr.

Summe ——— 1299 fl. 53¼ kr.

Seitenbetrag 62,602 fl. 12¾ kr.

Uebertrag 62,602 fl. $12^3/_4$ kr.

zu IV. aus den Pensionen von Holzkirchen:

Num. 1. von dem Pensionsmehrbezuge des Propsten Freiherrn von Reisach zu 1000 fl. . 265 fl. — kr.

— 2. Prior Roman Staub mit 550 fl. — kr.

Summe ——— 815 fl. — kr.

zu VI. aus dem ritterschaftlichen Pensionsantheile zu 426 fl. 6 kr., dem Syndikus Jacobi zu Tann mit . . . . . 180 fl. — kr.

Totalsumme 63,597 fl. $12^3/_4$ kr.

Die Soll-Uebernahme ist . 67,523 fl. 20 kr.

und würden demnach zur Zeit von Bayern zu wenig übernommen seyn 3926 fl. $7^1/_4$ kr.

C. Die Soll-Uebernahme von der Domäne Holzkirchen besteht in . . . . 5081 fl. — kr.

Dafür werden hiermit ausgesezt, und an die Domäne Holzkirchen überwiesen:

zu IV. aus den Pensionen von Holzkirchen:

Num. 1. Propst v. Reisach 5000 fl. — kr.

derselbe vom Mehrbezuge . . . 20 fl. — kr.

Summe 5020 fl. — kr.

— 2. Konventual Arndt zu 500 fl., wovon Preußen bereits übernommen 439 fl., den Rest mit . . . . . 61 fl. — kr.

Totalsumme 5081 fl. — kr.

Artikel IV.

Differenz zwischen den Uebernahmequoten von Preußen und Bayern.

Da nach der vorstehenden Berechnung und Repartirung an Fuldaer Departementalbesoldungen und Pensionen von Preußen mit Sachsen-Weimar-Eisenach zu viel 3926 fl. 7¼ kr., dagegen von Bayern die Summe von 3926 fl. 7¼ kr. als zu wenig übernommen sich herausstellt,

so wird die bei der provisorischen Vertheilung vom 2. September 1816 auf königl. preußische Rechnung übernommene Pension des Domkapitularen Freiherrn von Bodeck ad 2500 fl. — kr. vom 1. Mai 1816 an gerechnet, an Bayern überwiesen und von solchem übernommen.

Hiernach beträgt die Differenz der königlich bayerischen wirklichen Uebernahme, im Vergleiche zum Uebernahme-Soll, annoch 1426 fl. 7¼ kr.

Artikel V.

Ausgleichung dieser Differenz.

Eine Vergütung der so eben genannten Differenz von 1426 fl. 7¼ kr. an jährlichen Gehalten und Pensionen, welche der Krone Bayern nach vorstehender Berechnung vom 1. Mai 1816 abwärts obliegen würde, hat nur allein die Krone Preußen anzusprechen. Da indeß von königlich bayerischer Seite behauptet wird, daß eine Reihe von Gehalten und Pensionen theils in den Hauptvertheilungsetat, theils in den Supplementäretat zur Ungebühr aufgenommen, hierdurch aber Bayern prägravirt worden sey, so ist man, um weitere Erörterungen hierüber zu verhüten, und die Beendigung des Departementalausgleichungsgeschäfts möglichst zu beschleunigen, vergleichsweise übereingekommen, daß wegen aller jener Anstände, als gänzliche Abfindung, eine Aversionalentschädigungssumme von

Ein tausend acht hundert neun Gulden 32½ rheinisch

an jährlichen Fuldaischen Departementalgehalten und Pensionen von der Krone Preußen an Bayern vom 1. Mai 1816 an gewährt werden soll, dergestalt, daß die königlich bayerische Quote zu 67,523 fl. 29 kr. an dem Gesammtbetrage der Fuldaischen Departementalgehalte und Pensionen zu 254,050 fl. 19 kr. um die genannte Summe von 1809 fl. 32½ kr. vom 1. Mai 1816 an vermindert, und diese Summe von Preußen ferner zu seinem konkurrenzmäßigen Antheile von 181,445 fl. 59 kr. übernommen wird, wodurch solcher vom 1. Mai 1816 an 183,255 fl. 31½ kr. beträgt.

Die besagte Entschädigungssumme von 1809 fl. 32½ kr. auf das Jahr wird dadurch entrichtet,

daß 1) die Krone Preußen hiermit auf die jährlichen . . . . 1426 fl. 7¼ kr. verzichtet, welche laut vorstehenden Artikels IV auf die bayerische Quote noch zu übernehmen wären; sodann

daß 2) dieselbe vom 1. Januar 1824 an von den zeither auf der bayerischen Quote gestandenen Pensionen einen unten in dem Artikal XI näher bezeichneten jährlichen Betrag von . . 383 fl. 25¼ kr. auf die preußische Quote übernimmt

Summe 1809 fl. 32½ kr.

Was an dem genannten jährlichen Betrage von 383 fl. 25¼ kr. die Krone Bayern vom 1. Mai 1816 bis zum 1. Januar 1824, also innerhalb 7 Jahren und 8 Monaten, bezahlt hat, im Ganzen 2939 fl. 33 kr. 2⅓ Pf., wird derselben von königl. preußischer Seite dadurch vergütet, daß ihr eine gleiche Summe von dem preußischen Guthaben abgeschrieben wird, welches, nach den Artikeln IV und VI dieses Vertrags, wegen der für Bayern an den Freiherrn v. Bobeck geleisteten Pensionszahlungen besteht

Artikel VI.

Vergütung von Preußen für Bayern geleisteter Pensionszahlungen.

So weit von königlich preußischer Seite auf die der königlich bayerischen Besoldungen= und Pensionenquote nun nach dem obigen Art. IV weiter zugeschriebenen Pension des Domkapitulars Freiherrn von Bodeck ad 2500 fl. für den Zeitraum vom 1. Mai 1816 an abwärts Zahlungen geleistet worden sind, wird, nach vorhergegangener Liquidirung ihrer Beträge, die Vergütung von Bayern mit Aufrechnung der am Ende des vorstehenden Artikels V erwähnten Entschädigungsgebühr zu 2939 fl. 33 kr. 2⅓ Pf. erfolgen; zu welchem Ende die Liquidation alsbald nach den Ertheilungen der allerhöchsten Genehmigungen des gegenwärtigen Vertrags aufgestellt, und dem unterzeichneten königlich bayerischen Bevollmächtigten zugefertigt werden soll.

Artikel VII.

Anerkennung der Vertheilungsetats.

Gegen den in obigem Art. V enthaltenen königlich preußischen Verzicht, wegen des der preußischen

Uebernahmequote ad : : : : :	181,445 fl.	59 kr.
zugewachsenen Besoldungen= und Pensionenquantums ad : : : : : :	1809 fl.	32½ kr.
wodurch die definitiv übernommene königlich preußische Quote vom 1. Mai 1816 an	183,255 fl.	31½ kr.

ausmacht, wird die Vertheilung und Ausgleichung über die Fuldaer Departementalgehalte und Pensionen, nach der obigen Berechnung, in Verbindung mit den betreffenden vorstehenden Artikeln, nun auch von der königlich bayerischen Seite als definitiv anerkannt.

Von königlich bayerischer Seite werden zugleich die ihr etwa zukommenden Rechte und Befugnisse wegen der in dem Fuldaer Vertheilungsetat vom 2. September 1816, so wie in dem nachgefolgten Supplementäretat aufgeführten und auf Preußen mit Sachsen=Weimar=Eisenach übernommenen, somit

auch nur von demselben allein zu vertretenden, theils ganz unzulässigen Gehaltsbezüge, theils über die wirkliche Gebühr in Ansatz gekommenen Besoldungs- und Pensionsbeträge, welche eine wie andere durch verfassungsmäßige Dekrete und Rechnungen nicht als richtig ausgewiesen werden können, an die Krone Preußen cedirt und eigenthümlich überlassen.

Sollte von dem Besitzer der Domäne Holzkirchen wegen der auf Holzkirchen überwiesenen konkurrenzmäßigen Pensionsquote von 5081 fl., rücksichtlich einer Prägravirung hierin, in Bezug auf die von königlich bayerischer Seite widersprochenen Ansätze in den Fuldaer Pensionen-Haupt- und Supplementäretats, Anstände zur verhältnißmäßigen Verminderung jener Quote erhoben werden, so betreffen diese Anstände in ihren Verhandlungen sowohl, als mit ihrem Ergebnisse lediglich Preußen, ohne irgend eine Theilnahme von Bayern daran. Würde jedoch der Besitzer von Holzkirchen eine Konkurrenzfreiheit von fuldaischen Pensionslasten ganz oder zum Theil erlangen, und der hierdurch entstehende Ausfall zwischen Preußen und Bayern konkurrenzvertragsmäßig vertheilt werden; so verzichtet hiermit Bayern auch für diesen Fall auf jeden Anspruch an Preußen wegen etwa zur Ungebühr in die fuldaischen Pensionsetats aufgenommener und von bayerischer Seite angefochtener Pensionen.

Artikel VIII.

Nach Errichtung der Vertheilungsetats bewilligte Gnadengehalte.

Die Bestimmung der zuerst bei der Fuldaer Ausgleichungskommission nachgesuchten Gnadengehalte von Wittwen und Waisen bleibt, als ausschließend von der Milde der allerhöchsten Höfe abhängend, von der gegenwärtigen Ausgleichung ausgeschieden, und der besondern Verfügung der allerhöchsten Höfe lediglich anheimgestellt, dergestalt, daß die betreffenden Raten von den allergnädigst genehmigten, oder noch genehmigt werdenden derlei Pensionen unmittelbar aus den

ein-

einschlagenden königlich preußischen und königlich bayerischen Staatskassen zu beziehen sind; welches nämliche auch auf den Bezug der jährlichen 78 fl. 45 kr. für die Kinder des abwesenden Stallknechts Lorey bis zum Ende des Jahrs 1820 statt hatte, wo der Bezug erloschen ist.

Artikel IX.

Definitive Erledigung des Besoldungs- und Pensionswesens, bloß mit Vorbehalt etwaiger künftiger Pensionsbewilligungen.

Durch vorliegenden Vertrag erhält das gesammte Fuldaer Departemental-Staatsbesoldungen- und Pensionenwesen, so weit dasselbe das gegenseitige Verhältniß zwischen Preußen und Bayern betrifft, seine definitive Erledigung. Doch bleibt fernere konkurrenzmäßige Vertheilung solcher Pensionen vorbehalten, die etwa noch künftig in den Supplementärpensionsetat auf rechtmäßige Art aufgenommen werden.

Artikel X.

Vertheilung der großherzoglich hessischen Sustentationsbeiträge.

An den durch den Artikel 10 der Konvention zwischen den Großherzogthümern Frankfurt und Hessen vom 9. April 1813 bestimmten großherzoglich hessischen Beiträgen wegen der vom Fürstenthume Fulda getrennten und an das Großherzogthum Hessen überkommenen Stadt und des Amtes Herbstein zu den Pensionen jenes Fürstenthums kommen Preußen mit Sachsen-Weimar, vom 1. Juli 1815 bis 1. Mai 1816, 73 Prozent, und vom 1. Mai 1816 an weiter 71½ Prozent, so wie Bayern vom 1. Mai 1816 an 26½ Prozent, und der Domäne Holzkirchen 2 Prozent dieser Beiträge zum eigenen unmittelbaren Bezuge aus der betreffenden großherzoglich hessischen Staatskasse konkurrenzmäßig zu, wovon die großherzoglich hessische Behörde durch das Protokoll der Ausgleichungskommission vom 2. August 1823 (LX, §. 26) bereits in Kenntniß gesezt ist.

Artikel XI.
Austausch verschiedener Pensionen.

Zur Willfahrung der vielfachen bittlichen Anträge des Propstes Freiherrn von Reisach, die königlich preußische Quote von 715 fl. an seinem Pensionsmehrbezuge von dem ihm zukommenden sechsten Eintausend Gulden auf Bayern zu übernehmen, indem er in dem Königreiche Bayern seine sämmtlichen Besitzungen habe und domizilire, und mit Berücksichtigung der nach Art. V von Preußen noch zu übernehmenden jährlichen Pensionssumme von 383 fl. 25¼ kr. geschah die Uebereinkunft: daß vom 1. Januar 1824 an abwärts die bisher auf Bayern übernommen gewesene Pension

des Kanzlisten Hüfner zu Fulda von :	400 fl. — kr.
so wie ferner die auf dem bayerisch-fuldaischen Uebernahmsetat seither gestandene Pension des vormaligen Benediktiners und Konsistorialraths Maurus Rupfer zu Fulda von : :	800 fl. — kr.
im Ganzen also : : : .	1200 fl. — kr.

an Preußen übergehen, und somit vom 1. Januar 1824 an von ihm berichtigt werden sollen.

Dagegen sollen von der Supplementärpension des vormaligen Inspektors Pfaff zu 255 fl. 18 kr. (Art. I, Num. III, 23), wovon nach Artikel III Bayern bereits 67 fl. 39¼ kr. übernommen hat, noch weiter 101 fl. 34¾ kr. von Bayern vom 1. Januar 1824 an übernommen werden, so daß Bayern von jener Zeit 169 fl. 14 kr. jährlich an den Inspektor Pfaff zu zahlen hat, und nur der Rest von 86 fl. 4 kr. auf Preußen verbleibt.

Rechnet man daher von jenen von Preußen übernommenen Pensionsbeträgen zu . . . . 1200 fl. — kr.
diese hier eben nachgewiesenen 101 fl. 34¾ kr.
der Pension des Inspektors

Pfaff, ferner die bisher von Preußen gezahlten, nun vom 1. Januar 1824 von Bayern zu übernehmenden . . .	715 fl. — kr.	
von dem Pensionsmehrbezuge zu 1000 fl. des Hrn. Propsten von Reisach, im Ganzen mit	101 fl. 84 3/4 kr.	816 fl. 84 3/4 kr.
ab, so bleiben jene		383 fl. 25 3/4 kr.

übrig, welche, zufolge des Artikels V der vorliegenden Uebereinkunft, die von Preußen an Bayern weiter zu leistende Vergütungssumme ausmachen, und solcher Art von Preußen für eigene Rechnung zu übernehmen sind.

Artikel XII.

Preußischer Vorbehalt in Hinsicht auf die übrigen bei der Fuldaer Landestheilung betheiligten Regierungen.

Preußen behält in Rücksicht seiner besondern vertragsmäßigen Verhältnisse mit den bei der Fuldaer Landestheilung betheiligten übrigen Regierungen, für welche aus dem gegenwärtigen Vertrag Rechte überall nicht erwachsen sollen, die separate deßfallsige Ausgleichung mit jenen Regierungen ausdrücklich sich bevor.

Von dem gegenwärtigen Vertrage, worüber die allerhöchsten Genehmigungen ausdrücklich vorbehalten werden, sind zwei gleichlautende Exemplare ausgefertigt worden, und soll von der erfolgten Genehmigung binnen zwei Monaten, oder eintretenden Falls früher, weselseitig die Mittheilung geschehen.

In Urkund eigenhändiger Unterschriften und beigedruckter Dienstsigille.

Frankfurt am Main, den 18. Oktober 1823.

(L. S.)
Johann Ludwig Klüber,
königlich preußischer Bevollmächtigter.

(L. S.)
Anton Theodor Pauli,
königlich bayerischer Bevollmächtigter.

Anlage XV.

Separatvertrag zwischen den Kronen Preußen und Bayern und der freien Stadt Frankfurt; d. d. Frankfurt den 6. September 1827.

Zur Beseitigung der Anstände, durch welche die definitive Ausgleichung, wegen der von dem vormaligem Großherzogthum Frankfurt herrührenden und dasselbe betreffenden Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten, bei der auf den Grund des 45sten Artikels der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 niedergesezten Kommission zwischen der Krone Preußen, der Krone Bayern und der freien Stadt Frankfurt bisher noch aufgehalten wurde, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten dieser Staaten, namentlich

von Seiten der Krone Preußen:

der Legations- und Bundestagsgesandtschaftsrath, Friedrich Karl von Bülow, Ritter des königlich preußischen Ordens der eisernen Kreuzes zweiter Klasse am schwarzen Bande, und des kaiserlich russischen St. Wladimirordens vierter Klasse;

von Seiten der Krone Bayern:

der Legationsrath Freiherr Karl von Hertling, königlich bayerischer Kämmerer;

von Seiten der freien Stadt Frankfurt:

der Senator Johannes Schmidt, und

der Senator Friedrich Ihm;

dahin übereingekommen, sich in Ansehung jener Ansprüche und Verbindlichkeiten, vorbehaltlich allerhöchster und hoher Genehmigung, in nachfolgender Art zu vergleichen.

Artikel 1. Die Krone Preußen vertritt bei dieser Uebereinkunft, außer der Stadt Wetzlar nebst Gebiet, den von derselben durch den Staatsvertrag vom 16. Oktober 1815 an Kurhessen abgetretenen Theil des zum vormaligen Großherzogthum Frankfurt gehörig gewesenen Departements Fulda.

Die Krone Bayern vertritt das ehemalige Departement Aschaffenburg und den derselben von Oesterreich durch den

Staatsvertrag vom 17. April 1816 abgetretenen Theil des vormaligen Departements Fulda.

Die freie Stadt Frankfurt vertritt sich hierbei selbst, in ihrer Eigenschaft als vormaliger Bestandtheil des Großherzogthums Frankfurt, so wie auch die zum ehemaligen Departement Frankfurt gehörig gewesenen, nachher an das Großherzogthum Hessen gekommenen Ortschaften.

Artikel 2. Bei gegenwärtiger Beseitigung der im Eingang erwähnten Anstände, verbleiben alle diejenigen Bestimmungen in Kraft und Gültigkeit, worüber die genannten allerhöchsten und hohen Paziszenten während der bisherigen Verhandlungen der Ausgleichungskommission einverstanden waren, und worüber sich dieselben in deren Verlaufe bereits vereinbaret haben.

Insbesondere werden die, zu den Prokollen der Ausgleichungskommission angezeigten nachstehenden besondern Verabredungen als gegenwärtiger Uebereinkunft einverleibt erklärt:

1) Das unterm 27. Juni 1816 abgehaltene, zum 39sten Sitzungsprotokolle §. 325 unter Beilage 84 registrirte Spezialprotokoll einer Spezialausgleichung zwischen dem Departement Fulda und Frankfurt, die Versorgung und den Gehalt von zehn, damals noch nicht übernommenen, großherzoglich frankfurtischen Linienoffizieren betreffend;

2) das unterm 29. Juni 1816 abgehaltene, zu demselben Sitzungsprotokolle §. 335 unter Beilage 85 registrirte Spezialprotokoll, welches die weitern und speziellen Ausgleichungen zwischen Frankfurt und Fulda, Frankfurt und Wetzlar, und Frankfurt und Hanau, in Betreff der Uebernahme ebengedachter Offiziere, sodann die Ausgleichung wegen der Departementaldiener des Departements Frankfurt rc. rc. enthält;

3) der im 75sten Sitzungsprotokolle von der freien Stadt Frankfurt vorgeschlagene und im 83sten Sitzungsprotokolle §. 689 von den Bevollmächtigten der übrigen betheiligten Staaten angenommene Vergleich wegen der Hand- und Einstandsgelder.

Artikel 3. Den ersten Hauptgegenstand der gegenwärtigen Uebereinkunft bilden die durch bereits getroffene Vereinbarungen nicht berührten Foderungen der vormaligen Departements Aschaffenburg und Fulda, so wie der Städte Frankfurt am Main und Wetzlar, sowohl im Verhältnisse derselben unter einander, als auch gegen das gesammte Großherzogthum Frankfurt, und hinwiederum dieses gegen die einzelnen Departements und deren Theile. —

Unter Verzichtleistung auf jede deßfallsige weitere Ausgleichung, entsagen die Krone Preußen, die Krone Bayern und die freie Stadt Frankfurt den eben genannten Foderungen, in so weit solche von jedem mitpaziszirenden Theile noch geltend zu machen wären, — mögen selbige nun bereits bei der Ausgleichungskommission angebracht worden seyn, oder aus irgend einem bei derselben aufgestellten Grundsatze noch angebracht werden können.

Artikel 4. Vermöge der im vorhergehenden Artikel stipulirten allgemeinen Verzichtleistung, entsagt

die Krone Preußen

für den kurhessischen Antheil an Fulda, und respektive auch für Wetzlar insbesondere,

I. im Verhältnisse gegen das ganze Großherzogthum,

a) zu Gunsten der Krone Bayern und der freien Stadt Frankfurt,

den an das ganze Großherzogthum zu machenden Foderungen,

1) wegen der zum Besten des Departements Fulda in den Jahren 1812 und 1813 kreirten Fuldaer Kassenscheine und wegen Ersatzes des zu deren Einlösung verwendeten Betrags von 350,000 Gulden;

2) wegen des an die Erben des verewigten Großherzogs von Frankfurt zurückbezahlten Kapitals von 100,000 Gulden, welches Lezterer dem Departement Fulda aus seiner Privatkasse

vorgeschossen hatte, und wegen dessen Ersatzes durch alle beim Großherzogthume Frankfurt betheiligten Regierungen;

b) zu Gunsten der Krone Bayern allein,

der von wegen des ganzen Großherzogthums zu machenden Foderung, wegen eines Antheils an den Mobilien im Schlosse zu Aschaffenburg;

c) zu Gunsten der freien Stadt Frankfurt allein,

den ebenfalls von wegen des Großherzogthums zu machenden Ansprüchen

1) auf die von dem vormaligen großherzoglich frankfurtischen Finanzministerium im Jahre 1813 aus der Realitätenkasse der Stadt Frankfurt entnommenen und bei dem Handlungshause Rothschild wegen mehrerer Foderungen deponirt gewesenen, nachher aber von diesem Handlungshause an Frankfurt zurückgegebenen Stadt-Frankfurtischen Obligationen;

2) auf das von der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt im Jahre 1812, wegen Reluition der auf derselben gehaftet habenden Abgaben, übernommene Kapital, und auf die zu deren Bezahlung ausgestellten Schuldverschreibungen, sowohl im Allgemeinen, als auch insbesondere auf diejenigen 110,000 fl. dieser Obligationen, welche an das Handlungshaus Bethmann wegen eines im Jahre 1813 an die Generalkasse des Großherzogthums Frankfurt gemachten Darlehens versezt gewesen waren;

3) auf die im Besitze der freien Stadt Frankfurt befindlichen Kanonen und Pulverwagen;

4) auf den Ersatz eines bei §. 335 des Kommissionsprotokolls in dem daselbst sub num. 85 beigefügten Separatprotokolle genannten Abrechnungsguthabens von 167 fl.

II. im besondern Verhältnisse gegen Aschaffenburg,

einer an dasselbe gemachten Foderung der Fuldaer Chausseekasse, im Betrage von 7000 fl.

Artikel 5. Ferner entsagt bei dieser Gelegenheit die Krone Preußen nachfolgenden Ansprüchen, in so weit dieselbe dabei betheiligt oder solche in eigenem Namen aufzustellen im Falle ist:

A. zu Gunsten der Krone Bayern,

einer, aus der ersten Hälfte des Jahrs 1814 herrührenden Foderung der damaligen Kriegszahlamtskasse an das Departement Aschaffenburg, welche in der 54sten Sitzung der Ausgleichungskommission vom 25. Oktober 1816, so wie später bei einer andern Gelegenheit von den Stadt-Frankfurtischen Herren Bevollmächtigten zu 26,956 fl., in der 64sten Kommissionssitzung vom 12. August 1817 §. 536 aber, so wie bei einer spätern Gelegenheit von dem königlich bayerischen Herrn Bevollmächtigten zu 19,000 fl. angegeben wurde; und

B. zu Gunsten der freien Stadt Frankfurt,

dem Anspruche auf einen verhältnißmäßigen Antheil an den von der freien Stadt Frankfurt bezogenen französischen Kontributions- und englischen Subsidiengeldern.

Artikel 6. Vermöge der im Artikel 3 stipulirten allgemeinen Verzichtleistung, entsagt insbesondere

die Krone Bayern

für Aschaffenburg und respektive auch für ihren Antheil an dem vormaligen Departement Fulda, nachfolgenden Ansprüchen, in sofern dieselbe dabei betheiligt oder solche in eigenem Namen aufzustellen im Falle ist:

I. im Verhältnisse gegen das ganze Großherzogthum

a) zu Gunsten der Krone Preußen und der freien Stadt Frankfurt,

den an das ganze Großherzogthum zu machenden Foderungen

1) wegen eines Aktivums der Realitätenkasse zu Aschaffenburg, im Betrage von 19,468 fl.;

2) wegen der vorschußweise berichtigten Zinsen des, unter

Artikel 9 vorkommenden, sogenannten Order Kapitals, im Betrage von 5040 fl.;

3) wegen bis jezt bezahlter Pensionen und Besoldungen an zu viel übernommenen großherzoglich frankfurtischen Zentraldienern, im jährlichen Betrage von 35,418 fl. 50 kr. 2 Pf., und wegen des dafür angesprochenen Entschädigungskapitals von 384,898 fl., nachdem dafür eine anderweitige Entschädigung vergleichsweise stipulirt worden ist (vide Artikel 10);

4) pro rata wegen des Ersatzes für diejenigen Gehaltsvorschüsse, welche dem aus dem vormaligen großherzoglich frankfurtischen, in königlich bayerischen Dienst übergegangenen Oberkriegskommissär Freund, königlich bayerischerseits mit 1220 fl. 33 kr. gemacht worden sind;

deßgleichen wegen der demselben bewilligten Zulage von 84 fl. jährlich, welche, zu Kapital angeschlagen, betragen 1078 fl. 3⅛ kr.

b) zu Gunsten der freien Stadt Frankfurt, den und von wegen des Großherzogthums Frankfurt zu machenden, im Artikel 4, ad I. c, Num. 1 und 2 schon vorgekommenen Ansprüchen, namentlich

1) auf die an das Handlungshaus Rothschild versezt gewesenen Stadt-Frankfurtischen Obligationen;

2) auf das von der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main übernommene Reluitionskapital, und auf die bei dem Handlungshause Bethmann versezt gewesenen Obligationen rc.

II. im besonderen Verhältnisse gegen das Departement Fulda, dem Anspruche auf die aus der Aschaffenburger Staatskasse für Fulda geleisteten Vorschüsse an das ehemalige nassauische Oberappellationsgericht zu Hadamar, sodann für Kommissions- und Reisekosten, im Gesammtbetrage zu 3771 fl. 42⅔ kr.

III. im besondern Verhältnisse gegen die freie Stadt Frankfurt, den Ansprüchen

1) auf die im Besitze derselben befindlichen Kanonen und Pulverwagen,

2) auf die, im Frankfurter Zeughause befindlichen, der ehemaligen Aschaffenburger Landwehr gehörig gewesenen vierzig Stück Gewehre;

3) auf einen verhältnißmäßigen Antheil an den, im Artikel 5 ad B erwähnten, französischen Kontributions- und englischen Subsidiengeldern;

4) auf den Kaufschilling für das an die Frankfurter Judengemeinde im Jahre 1810 verkaufte Kompostellgebäude, in so weit hierbei Frankfurt in Anspruch genommen werden kann; jener im Betrage von 50,000 fl.

Artikel 7. Vermöge der im Artikel 3 stipulirten allgemeinen Verzichtleistung, entsagt insbesondere

die freie Stadt Frankfurt:

I. von wegen des gesammten Großherzogthums zu Gunsten des Departements Fulda,

dem von der Judenschaft des Departements Fulda, zu Reluition der auf derselben gehaftet habenden Lasten, im Jahre 1812 übernommenen Reluitionsquantum von 60,000 fl.

II. im Verhältniß gegen das ganze Großherzogthum,

a) zu Gunsten der Krone Preußen und der Krone Bayern

den an das ganze Großherzogthum zu machenden Ansprüchen,

1) auf das aus der Frankfurter Realitätenkasse in den Jahren 1812 und 1813 darlehensweise entnommene Kapital von 113,120 fl.;

2) auf die an den Fonds der Frankfurter Schuldentilgungskasse zu wenig bezahlten Beträge à 309,000 fl.

3) auf den Ersatz der vorschußweise gezahlten Zinsen von den unter Artikel 9 als Zentralschulden anerkannten Privatfoderungen;

4) auf den Ersatz der vorschußweise berichtigten Privatfoderung des Apothekers Kuhnert zu Danzig, für im Jahre 1812 an das großherzoglich frankfurtische, daselbst garnisonirende Militär gelieferte Medikamente, im Betrage von 1889 fl.

b) zu Gunsten der Krone Bayern allein, auf den von wegen des Großherzogthums und in dessen Namen zu machenden Anspruch an die Mobilien in dem Schlosse zu Aschaffenburg.

III. im besondern Verhältniß gegen das Departement Fulda, den Ansprüchen

1) auf das zur Bezahlung der Fuldaer und Hanauer Domänen im Jahre 1813 darlehensweise verwendete Kapital von 150,000 fl., so weit es erstere betrifft, im Betrage von 100,000 fl.;

2) auf den Ersatz des im Jahre 1815 an das damalige Gouvernementsbataillon vorgeschossenen Soldes ꝛc., in so weit es Preußen, Bayern und Weimar betrifft, im Betrage von 56,125 fl. 11 kr., in derselben Art

3) auf den Ersatz mehrerer in den Jahren 1814 und 1815 geleisteten Vorschüsse

aa) für die Fuldaer Freiwilligen à	3231	fl.	55 kr.
bb für Verköstigung der der Meuterei angeschuldigten Fuldaer Freiwilligen à	2339	fl.	42 fl.
cc) für die den Fuldaer Freiwilligen zu Pferde gelieferte Fourrage à	865	fl.	27 kr.
Summe	6437	fl.	4 kr.

4) auf Berichtigung der, bei §. 325 der Protokolle der Ausgleichungskommission in der Beilage 84 daselbst angegebenen, an mehrere Offiziere im Jahre 1816 geleisteten Vorschüsse, im Betrage von 1170 fl.

IV. im besondern Verhältnisse gegen das Departement Aschaffenburg,

der oben Artikel 5 ad A erwähnten, aus der ersten Hälfte des Jahrs 1814 herrührenden Foderung der damaligen Kriegszahlamtskasse an das Departement Aschaffenburg, im Betrage von 26,956 fl., modo 19,000 fl.

Artikel 8. In so weit bei gegenwärtiger Uebereinkunft, so wie bei dem demnächst über das ganze Ausgleichungsgeschäft abzuschließenden Hauptvertrag ein Maaßstab zur Vertheilung der zu übernehmenden Lasten erfoderlich ist, werden hierzu die aus dem großherzoglich frankfurtischen Staatsbudget vom Jahre 1810 hervorgehenden Verhältnißzahlen angenommep, wonach es beträgt:

a) dem Departement Aschaffenburg . $\frac{30}{100}$

b) der Stadt Frankfurt . . . $\frac{34\frac{1}{3}}{100}$

c) dem Departement Hanau . . $\frac{14\frac{1}{3}}{100}$

d) der Stadt Wetzlar . . . $\frac{1}{100}$

e) dem Departemente Fulda, einschließlich der Domäne Holzkirchen, im Ganzen $\frac{20\frac{1}{3}}{100}$

und bei Subrepartition dieser Quote:

1) für den königlich preußischen Antheil . $\frac{44\frac{1}{2}}{100}$

2) für den großherzoglich sachsen-weimar-eisenachischen Antheil . . . $\frac{27}{100}$

3) für den königlich bayerischen Antheil . $\frac{26\frac{1}{2}}{100}$

4) für die Domäne Holzkirchen . . $\frac{2}{100}$

Die freie Stadt Frankfurt verzichtet hierbei hinsichtlich des Departements Fulda auf die Beiziehung der Domänen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Kronen Preußen und Bayern auch die freie Stadt Frankfurt von allen Verpflich-

tungen freigeben, die wegen dieser Domäne angesprochen werden könnten.

Artikel 9. Als Schulden des Großherzogthums werden anerkannt:

1) die Foderung des Frankfurter Pfandhauses wegen eines, dem vorigen Landesherrn auf die Saline Orb vorgeschossenen, zu Besitzergreifungsausgaben verwendeten Kapitals von 36,000 fl., nebst rückständigen Zinsen à 4 Prozent, vom 4. Juli 1814 bis 4. November 1827 (13 Jahre und 4 Monate) 19,200 fl., in Summa an Kapital und Zinsen . . . . 55,200 fl. — kr.

2) die Foderung der Inhaber derjenigen Obligationen, die im Jahre 1813 für ein Anlehen zum Behufe einer Pferdelieferung an die französische Armee ausgestellt worden sind, nebst den bis 1819 rückständigen Zinsen . . . 29,481 fl. — kr.

3) Die Foderung des Handlungshauses Bethmann, für ein im Jahre 1813 an die Frankfurter Generalkasse gemachtes Darlehen von 40,500 fl., nebst rückständigen Zinsen à 6 Prozent, vom 1. Januar 1815 bis 1. November 1827 12 Jahre und 10 Monate) 31,185 fl., in Summa Kapitel und Zinsen . . 71,685 fl. —

4) der von der ehemaligen städtischen Approvisionirungskasse zu Frankfurt im Jahre 1813 wegen eines Mehltransports nach Bach zum Dienste der französischen Armee geleistete Vorschuß à 20,144 fl. — kr.

5) eine Wechselfoderung des Handlungshauses Ph. Nic. Schmidt wegen einer Mehllieferung des Großherzogthums für die französische Armee, zu . 22,900 fl. — kr.

199,410 fl. — kr.

Uebertrag	199,410 fl. — kr.
6) die auf der Anlage Ziffer I *) verzeichneten, bei den Verhandlungen der Ausgleichungskommission vom Jahre 1817 vorgekommenen Privatfoderungen an die großherzoglich frankfurtische Kriegskasse, in dem Betrage von .	5,808 fl. 6½ kr.
Summe	205,218 fl. 6½ kr.

Artikel 10. Außer den im vorhergehenden Artikel aufgezählten Posten, im Gesammtbetrage von 205,218 fl. 6½ kr, wird eine Entschädigung von 150,000 fl. für die Krone Bayern als Abfindung für die Foderung von 384,538 fl. wegen zu viel übernommener Zentraldiener als Schuld des Großherzogthums in der Art anerkannt, daß der Betrag auf die Departemente Frankfurt, Fulda und Hanau, mit Ausschluß des Departements Aschaffenburg, nach dem, Artikel 8 angenommenen Konkurrenzmaaßstabe repartirt wird.

Artikel 11. Von den, Artikel 9 genannten Schulden des Großherzogthums übernimmt:

1) die freie Stadt Frankfurt ausschließlich
   a) die Berichtigung des Bethmann'schen Kapitals mit Zinsen, im Betrage von 71,685 fl.
   b) die auf der Liste Ziffer I unter Num. 10 verzeichnete Foderung eines Frankfurter Angehörigen an die vormalige großherzoglich frankfurtische Kriegskasse, im Betrage von 110 fl.

Eben so übernimmt

2) die Krone Bayern ausschließlich
   a) die Berichtigung der rückständigen Zinsen des von dem vormaligen Landesherrn auf die Saline Orb aufgenommenen und für Besitzergreifungsausgaben verwendeten Kapitals von 36,000 fl. à 4 Prozent,

*) Der Abdruck der bei den Originalakten befindlichen Anlagen dieses Vertrags findet als überflüssig nicht statt.

vom 4. Juli 1814 bis 4. November 1827, mit 19,200 fl., und

b) von der Liste Ziffer I sämmtliche Foderungen, mit Ausnahme jener unter Num. 10, insofern dieselben nach vorgängiger von Seiten der Krone Bayern vorzunehmenden Liquidation als richtig befunden werden, im Betrage von 5698 fl. 6½ kr.

Artikel 12. Vorstehende Uebernahme, so wie die, Artikel 3, 4, 5, 6, 7 bedungenen Verzichtleistungen finden jedoch, wie es sich von selbst versteht, nur pro rata zum Vortheile derjenigen Regierungen statt, welche der gegenwärtigen Vereinigung beitreten.

Artikel 13. Nachdem sich die Schuldenmasse des Großherzogthums durch die, Artikel 11 erwähnte Uebernahme mehrerer Passiven von Seiten der Krone Bayern und der freien Stadt Frankfurt um 96,693 fl. 6½ kr., nämlich von 205,218 6½ kr. auf 108,525 fl., vermindert, so wird dieser Betrag auf die betreffenden Landestheile pro rata nach der in der Tabelle Anlage II aufgestellten Berechnung überwiesen und in der Art berichtigt, daß jede Regierung auf ihren Antheil die ihren Angehörigen wegen deren Foderungen zukommenden Summen zur weitern Besorgung und Zustellung an dieselben übernimmt.

Zugleich werden sämmtliche betreffende Staaten ihre auf obiger Tabelle berechneten Antheile an der der Krone Bayern Artikel 10 eingeräumten Entschädigung von 150,000 fl. für zu viel übernommene Staatsdiener berichtigen.

Artikel 14. Was das Verhältniß der ehemaligen fuldaischen Domäne Holzkirchen betrifft, welche in dieser Eigenschaft bei Vertheilung der fuldaischen Staatslasten, nach vertragsmäßiger Bestimmung der betreffenden Regierungen, mit 7/100 konkurrirt; so wird festgesezt, daß, wenn der durchlauchtigste Herr Besitzer dieser Domäne die in Anspruch genommene Befreiung von der fraglichen Konkurrenzpflichtigkeit ganz oder zum Theil erlangen sollte, der hierdurch entstehende Ausfall

dergestalt zwischen den Kronen Preußen und Bayern nachträglich zu vertheilen seyn wird, daß

Erstere . . . . $\frac{71\frac{1}{2}}{98}$

die Krone Bayern aber . $\frac{26\frac{1}{2}}{98}$

von der auf Holzkirchen verwiesenen Quote großherzoglich frankfurtischer Staatslasten übernehmen werden.

Artikel 15. Die Krone Bayern und die freie Stadt Frankfurt werden die, gelegenheitlich der Ausgleichungsverhandlungen in den beiderseitigen Staaten verfügte, Beschlagnahme auf die dem einen oder dem andern derselben oder dessen Angehörigen zustehenden Kapitalien nebst Zinsen aufheben lassen.

Artikel 16. Bei Gelegenheit gegenwärtiger Uebereinkunft werden

1) die im Verzeichniß Anlage III aufgeführten, größtentheils das Departement Fulda angehenden Foderungen an die Kriegszahlamtskasse, im angeblichen Betrage von 2254 fl. 11 kr., vorbehaltlich ihrer weitern Anmeldung und gehörigen Liquidstellung, als Gegenstände der Abrechnung und Auseinandersetzung mit den bei Fulda betheiligten Regierungen königlich preußischerseits zur Vertretung, und

2) die im Verzeichniß Anlage IV aufgeführten Foderungen frankfurtischer Angehörigen an die gedachte Kriegskasse, im Betrage von 744 fl. 48 kr., von Seiten der freien Stadt Frankfurt zur Berichtigung übernommen.

Artikel 17. In Ansehung der nicht übernommenen Foderungen, von der Natur der Privatansprüche, welche bei der Ausgleichungskommission bereits angebracht, aber ihrem Grunde und Betrage nach nicht entschieden sind, vielmehr bei dieser Kommission selbst, oder bei Gerichten oder sonsten noch in Verhandlung stehen; vereinigen sich die paziszirenden Staaten dahin, einem jeden dabei betheiligten Reklamanten, sobald seine

Foderung auf irgend einem Wege erst festgestellt worden ist, für ihren Antheil, so weit es sich gebührt, Genüge zu leisten.

Daß noch unbekannte und bei der Ausgleichungskommission bisher nicht angebrachte Privatansprüche an das vormalige Großherzogthum Frankfurt oder dessen jetzige Theilhaber als solche existiren, ist sehr unwahrscheinlich, da bereits eilf Jahre verflossen sind, seitdem die Ausgleichungskommission bei Eröffnung ihrer Verhandlungen alle betheiligten Personen durch Ediktalladungen, unter Anberaumung von Präklusivterminen, zur Anmeldung ihrer Foderungen öffentlich auffoderte. Sollten indessen dergleichen Ansprüche von solchen, im Umkreise des vormaligen Großherzogthums angesessenen Personen, welche dermalen Unterthanen der Krone Preußen und Bayern, oder Angehörige und Unterthanen der freien Stadt Frankfurt, oder der nach diesem Vertrage beitretenden Staaten sind, wider Erwarten irgendwo noch angebracht werden, so haben sich die Reklamanten lediglich an ihre eigene Landesherrschaft und Staatsregierung zu halten, welche, ohne Beiziehung der übrigen mitpaziszirenden Staaten für geeignete Erledigung des betreffenden Anspruchs Sorge tragen wird.

Artikel 18. Die Krone Bayern erkennt die im Jahre 1816 zwischen den Bevollmächtigten der Krone Preußen, der kurfürstlich hessischen Regierung und der freien Stadt Frankfurt geschehene Uebernahme und Vertheilung der damals noch unvertheilt gewesenen großherzoglich frankfurtischen Zentraldiener, wie solche in der Anlage V verzeichnet sind, als richtig an, und erklärt ihrerseits die von ihr geschehene Uebernahme der in der Anlage VI verzeichneten Zivil-, Militär- und Hofdiener in Rücksicht auf die, Artikel 10 mit 150,000 fl. ausbedungene Abfindung für definitiv.

Artikel 19. Durch gegenwärtige Uebereinkunft bleibt die, durch die Vertheilung des Departements Fulda zwischen mehreren Souveräns entstandene, besondere, die freie Stadt Frankfurt ganz unbetheiligt lassende Ausgleichung, und was

wegen gegenseitiger Rechte und Verbindlichkeiten aus diesem Verhältnisse etwa noch zu erledigen seyn mag, gänzlich unberührt.

Artikel 20. Derjenige Hauptvertrag, welcher sämmtliche, bei der Zentralausgleichungskommission in Betracht gekommene Gegenstände, so wie die Grundsätze, wonach solche behandelt wurden, zu umfassen haben wird, soll gleich nach Abschluß der gegenwärtigen Uebereinkunft und mit Rücksicht auf die darin enthaltenen Bestimmungen von den Bevollmächtigten der paziszirenden Staaten entworfen, und sodann zu dessen Vollziehung geschritten werden. Damit außer diesen allerhöchsten und hohen Paziszenten auch die übrigen Theilhaber an den Verhandlungen der Ausgleichungskommission Veranlassung erhalten, den Abschluß jenes Hauptvertrags durch Beitritt zu der gegenwärtigen Uebereinkunft zu beschleunigen; so soll leztere zu den Protokollen gedachter Kommission, und zwar mit dem ausdrücklichen Ersuchen, derselben beizutreten, abgegeben werden.

Artikel 21. Sollte dieser Beitritt binnen zweien Monaten nicht erfolgen, so soll der inzwischen zu redigirende Hauptvertrag von den unterzeichneten Bevollmächtigten ebenfalls vollzogen, sodann aber ihren allerhöchsten und hohen Kommittenten zur Ratifikation vorgelegt werden.

Die Eingangs genannten Bevollmächtigten werden sich dafür verwenden, daß diese Ratifikationen binnen zweien Monaten erfolgen, worauf alsdann die Bestimmungen des fraglichen, auf gegenwärtige Uebereinkunft zu gründenden Hauptvertrags, in so weit es nicht bereits geschehen ist, in Vollziehung gebracht werden sollen.

Gegenwärtiger Vertrag soll dreifach ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt werden.

So geschehen Frankfurt am Main, den 6. September 1827.

(L. S.) F. C. v. Bülow. (L. S.) Frhr. v. Hertling.
(L. S.) Johannes Schmidt. (L. S.) Ihm.

Auf Seite 296 ist nach den Unterschriften aus Versehen das Verzeichniß der Anlagen I — XI, mit der dazu gehörigen Note, ausgelassen worden; was nun hier nachgetragen wird.

Anlagen. *)

I. A. Großherzoglich frankfurtische Zivildiener, welche die Krone Bayern übernommen.

B. Großherzoglich frankfurtisches Militärpersonale, von von der Krone Bayern übernommen.

C. Großherzoglich frankfurtische Hofdiener und deren Besoldungen und Pensionen, von der Krone Bayern übernommen.

II. Vertheilungsetat a) der von der Krone Bayern nicht übernommenen Zentralbesoldungen und Pensionen; b) der Pension des Großherzogs von Frankfurt von 100,000 fl.

III. Verzeichniß derjenigen Offiziere des sogenannten frankfurtischen Gouvernementsbataillons, welche von der Stadt Frankfurt bei Auflösung dieses Bataillons nicht übernommen worden, mit Bemerkung des jährlichen Gagenbetrags

IV. Etat der Departementalstaatsdiener des Departements Frankfurt.

V. Etat der Besoldungen und Pensionen des Departements Fulda, die nach dem provisorischen Personal-Hauptvertheilungsetat vom 2. September 1816, und dessen Berichtigung durch den preußisch-bayerischen Pensionsvergleich vom 18. Oktober 1823, definitiv anerkannt und vertheilt worden sind.

VI. Verzeichniß einiger bei der Zentralausgleichungskommission i. J. 1817 vorgekommenen Privatfoderungen.

VII. Spezifikation der anerkannten Zentrallasten.

*) Die hiernach verzeichneten Anlagen von I bis XI einschlüssig sind von keinem allgemeinen Interesse und werden daher nicht abgedruckt.

VIII. Verzeichniß von an die ehemalige Kriegszahlamtskasse gemachten, und preußischerseits bei der Auseinandersetzung mit den bei Fulda betheiligten Regierungen zur Vertretung übernommenen Foderungen.

IX. Verzeichniß der, von Frankfurt zu berichtigen übernommenen, an die ehemalige Kriegszahlamtskasse gemachten Foderungen.

X. Summarische Nachweisung der, gemäß der Verträge vom 27. September 1820 und 14. November 1823, von Preußen übernommenen Fuldaer Staats- und Landesschulden, welche mit 1,212,225 fl. 26 kr. 1 Pf. zur Vertheilung gekommen sind, und was davon durch Preußen weiter an Kurhessen und Weimar überwiesen worden ist.

XI. Summarische Nachweisung der, gemäß der Verträge vom 27. September 1820 und 14. November 1823, von Bayern übernommenen Fuldaer Staats- und Landesschulden, welche mit 1,212,225 fl. 26 kr. 1. Pf. zur Vertheilung gekommen sind.

(Die Anlage XII. Seite 296 folgt nun ausführlich.)

29.

Preußen und Frankreich. Definitive Uebereinkunft über die Gränzberichtigung beider Staaten. Saarbrücken, 23. Oktober 1829. *)

Die auf den Grund des sechsten Paragraphs des ersten Artikels des Pariser Friedenstraktates vom 20. November 1815 ernannten Kommissarien, nämlich:

von Seiten Sr. Majestät des Königs von Preußen, der Herr Heinrich Delius, Chef-Präsident der königlichen Re-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 10. April 1830. — Die Ratifikationsurkunden wurden am 2. Dezember 1829 zu Metz ausgewechselt.

gierung zu Köln und Ritter des rothen Adlerordens dritter Klasse;

und

von Seiten Sr. Majestät des Königs von Frankreich und Navarra, der Herr Stephan Nikolaus Rousseau, Obrist im Ingenieurskorps, Offizier des königlichen Ordens der Ehrenlegion und Ritter des königlichen Militärordens des heiligen Ludwigs, des niederländischen Wilhelmsordens und des Zivilverdienstordens der bayerischen Krone;

nachdem sie sich wechselseitig und in gehöriger Form ihre Vollmachten mitgetheilt und anerkannt hatten, daß die am 11. Juni 1827 unterzeichnete und ausgewechselte Erklärung *), wodurch ihre beiderseitigen Regierungen übereingekommen waren, die wegen des Leyenschen Gebietes entstandenen Anstände zu beseitigen, in Beziehung auf den dritten Artikel dieser Erklärung wirklich in Ausführung gekommen sey, nachdem sie auch anerkannt hatten, daß das durch ihre Delegirten, behufs Feststellung der geometrischen Lage der einen eigenen Bann bildenden Ortschaften, unterm 20. Februar 1821 zu Saarbrücken abgefaßte Protokoll, in Beziehung auf die Linie, welche zur Ausführung des Traktates vom 20. November 1815 von Perl bis nach Houve gezogen werden soll, bei Feststellung des Gränzzuges längs dieser Linie zum Grunde gelegt werden müsse, so haben die Kommissarien die durch die nämlichen Delegirten beschlossenen und in das erwähnte Protokoll eingerückten Einrichtungen und Vorschläge zum Austausche angenommen, und sind über die nachfolgenden Artikel übereingekommen.

Artikel 1. Die Gränze zwischen den beiden Staaten soll mitten in dem Flußbette der Mosel, das heißt in dem Thalwege dieses Flusses an demjenigen Punkte anfangen, bei welchem die Königreiche Preußen und Frankreich, und das

*) Die obgedachte Erklärung, so wie das weiter unten erwähnte, zu dieser Uebereinkunft gehörige Verzeichniß aller Gebiete oder Gebietstheile folgen unten.

Großherzogthum Luxemburg unter der Souveränetät des Königs der Niederlande, sich berühren, welcher Punkt demjenigen auf dem rechten Ufer des nämlichen Flusses gegenüberliegt, wo die Bäume der Dörfer Perl (in Preußen) und Appach (in Frankreich) sich scheiden. Von da wird die Gränze derjenigen Linie folgen, welche fortan auf beiderseitigem Gebiete längs der Gränze die Scheidewand bilden wird, bis zu dem Punkte, wo sie zwischen Güdingen und Saar-Bübingen, beide zu Preußen gehörig, den Saarfluß erreicht, dessen Thalweg oder Wasserfaden in diesem Theile seines Laufes zur Gränze dienen wird, bis zum Zusammenflusse dieses Flusses mit der Blies unterhalb Saargemünd, um hierauf in dem Thalwege der leztern aufwärts zu gehen und bei der Uhrigsmühle an den Scheidepunkt zwischen den Gebieten der preußischen Gemeinde Bliesranspach, der bayerischen Gemeinden Bliesmengen und Bliesbolgen, und der französischen Gemeinde Bliesschweien zu gelangen, bei welchem Punkte zugleich Preußen, Frankreich und der bayerische Rheinkreis sich berühren, Alles dieß, wie solches auf dem diesem Vertrage beigefügten Hauptplane sich verzeichnet findet, und durch einen doppelten Strich (blau auf der preußischen und roth auf der französischen Seite) auf diesem Plane angedeutet ist, welcher durch die Herren Kommissarien, ihre Delegirten und die mit der Aufnahme beauftragten Ingenieurs festgestellt und unterzeichnet worden ist.

Nachdem in Folge dieser Gränzbestimmung zwischen den beiden Königreichen der dritte Artikel der Erklärung vom 11. Juni 1827 in Ausführung gekommen ist, so hat Frankreich von Preußen die Dörfer und davon abhängigen Gebiete von Flatten, Gongelfangen, Merten und Biblingen zur Ausgleichung der Ansprüche erhalten, welche die erstgenannte Macht auf den Leyenschen Distrikt gemacht hatte, nach dem buchstäblichen Sinne des Traktates vom 20. November 1815, worauf sie förmlich Verzicht leistet, wie solches die hier oben angeführte Deklaration vom 11. Juni 1827 besagt.

Um nun auf eine sichere und dauerhafte Weise den Besitzstand jedes Königreiches, so wie es die Bestimmung der Gränzbezeichnung zwischen den beiden Staaten vorschreibt, festzustellen, so hat man anerkannt und ist dahin übereingekommen, daß einerseits Preußen an Frankreich 1) das Dorf und Gebiet von Mandern; 2) das Dörfchen Scheuerwald mit demjenigen Theile seiner Gemarkung, welcher südlich von dem Wege gelegen ist, der aus dem St. Martinswalde an dem Punkte herauskommt, welcher die Gemeinde Mandern (Frankreich) von Buschdorf (Preußen) trennt, und nahe bei und nördlich von dem kleinen Hause, das Schloß genannt, vorbeizieht, bis zu dem Punkte, wo er den Weg von Luxemburg bis Saarlouis erreicht, welcher sofort die Gränze zwischen den beiden Staaten bis an das Kolleskreuz bilden wird; 3) das Dörfchen Remelsdorf und seine Gemarkung; 4) einen Theil des Bannes von Ihn oder Lognon; 5) das Dörfchen Heiningen und dessen Gebiet; 6) einen Theil des Bannes von Leidingen; diese drei leztgenannten Orte und Gebietstheile, in so weit sie südöstlich von dem Wege gelegen sind, der von Guerstlingen nach Schrecklingen führt; 7) das Dorf und den Bann von Schrecklingen; 8) das Dorf und Gebiet von Willingen; und von der andern Seite Frankreich an Preußen 1) die kleinen Parzellen der Gemarkung von Launsdorf, welche nördlich des Wegs von Luxemburg nach Saarlouis liegen; 2) das Gebiet von Waldwies, welches man den Molvinger Grund nennt, und welches nordöstlich von dieser Gemeinde und jenseits des Kirschhofer und Wieserwaldes gelegen ist; 3) den kleinen Theil des Gebietes von Heiningen, welcher nordöstlich des Weges, der von Guerstlingen nach Schrecklingen führt, gelegen ist; 4) die Gersweiler Mühle mit Allem, was dazu gehört, und was auf dem rechten Ufer der Blies liegt, abtreten soll. Den Einwohnern von Gersweiler wird die Befugniß vorbehalten, ihr Getreide nach wie vor auf dieser Mühle mahlen zu lassen. Preußen behält überdieß den Besitz des Dörfchens und Gebietes von Diesdorf,

welches vordem zu Schwerdorf gehört hatte, wie auch des Warndtwaldes und des in diesem Walde eingeschlossenen Warndthofes, dergestalt, daß der Saum des Waldes die Gränze bilden soll. Um keine Ungewißheit zu lassen, so soll dieser definitiven Uebereinkunft ein Verzeichniß aller Gebiete oder Gebietstheile beigefügt werden, welche von jeder Seite eine neue Linie zwischen den beiden Königreichen berühren.' Diese Nachweisung wird von den Kommissarien unterzeichnet werden, nachdem deren Uebereinstimmung mit dem Hauptplan dieser Gränze anerkannt worden seyn wird. Zu diesem Endzwecke, und gleich nach der Genehmigung der gegenwärtigen Uebereinkunft, werden die Herren Delegirten der Kommissarien, nämlich von Seiten des Kommissärs Sr. Majestät des Königs von Preußen, der Herr Wilhelm Heinrich Dern, königlich preußischer Landrath und Ritter des rothen Adlerordens dritter Klasse, und von Seiten des Kommissärs Sr. allerchristlichen Majestät, der Herr Kaspar Reinhardt Riollay, Bataillonschef im königlich französischen Ingenieurkorps, Ritter des königlichen Militärordens des heiligen Ludwigs und des königlichen Ordens der Ehrenlegion, in der kürzesten Zeitfrist auf den merkwürdigsten und wesentlichsten Punkten, durch die Fürsorge der der Kommission beigegebenen Ingenieurs, Gränzpfähle errichten lassen, damit die neue Gränze auf allen Punkten, wo sie Veränderungen erleidet, erkannt werden kann. Sie werden hierauf unter dem Beistande der Zivilbehörden beider Staaten zu der Uebergabe und Besitzergreifung der Gebiete und Gebietstheile schreiten, welche jedem Staate nach der obigen Uebereinkunft und Bezeichnung anheim gefallen sind.

Diese Uebergabe und Besitzergreifungen sollen durch Protokolle bestätiget werden, wovon so viele Ausfertigungen zu machen sind, als es dabei interessirte Theile gibt, und wovon eine Ausfertigung der gegenwärtigen Uebereinkunft beigefügt werden soll, zum Beweis, daß sie in dieser Beziehung vollkommen in Ausführung gekommen ist. Die Herren Delegirten

der Kommissarien werden nach diesem Geschäfte zur Berichtigung der Gränzen und zur Abfassung der Gränzprotokolle schreiten, wie solches im 17ten Artikel hiernach erklärt werden wird.

Artikel 2. Es versteht sich, daß die beiden Staaten in den Besitz der Gebiete und Gebietstheile, welche wechselseitig abgetreten worden sind, so wie dieß in dem ersten Artikel näher angegeben worden ist, treten werden, ohne bis zum ersten Januar 1830 ausschließlich hinsichtlich ihrer frühern Okkupation auf irgend eine Geldentschädigung Anspruch machen zu können, sowohl was die Steuererhebung betrifft, als in Beziehung auf das königliche oder Domanialeigenthum. Es versteht sich auch, daß jeder Staat auf dem wechselseitig abgetretenen Gebiete oder Gebietstheile, rücksichtlich des königlichen oder Domanialeigenthums, aller Souveränitäts- und Eigenthumsrechte genießen wird, unbeschadet jedoch derjenigen Rechte, welche jede Gemeinde der beiden Königreiche geltend machen kann; welche Rechte bei der Gränzbezeichnung und bei der Abfassung der Gränzprotokolle genau konstatirt werden, wie dieß in dem Artikel 11 erklärt werden soll, vorbehaltlich der Befugniß, daß die dabei interessirten Personen ihren Rekurs an die gewöhnlichen Gerichte jedes Landes nehmen können, um die unter ihnen entstandenen Streitigkeiten schlichten zu lassen.

Artikel 3. Auf allen Gränztheilen, wo das Gebiet beider Königreiche durch Flüsse und Bäche sich scheidet, und namentlich auf der Saar und der Blies, wird der Thalweg oder die Mitte des Wasserfadens der gedachten Flüsse und Bäche die Gränze zwischen beiden Staaten bilden; man wird keinerlei Baute oder Einrichtung machen dürfen, welche den gegenwärtigen Lauf derselben verändern könnte, es sey denn, daß diese Baulichkeiten einen den beiden Staaten gemeinschaftlichen Nutzen bezweckten, und daß von beiden Seiten die Einwilligung dazu ertheilt worden wäre. In Betreff der Uferbauten und der Brücken und Fähren wird man sich an die gegenwärtige Obser-

vanz halten, eben so, wie rücksichtlich der Schifffahrt auf der Saar, so weit diese in ihrem Laufe von Saargemünd bis Güdingen schiffbar seyn sollte.

Artikel 4. Man ist übereingekommen, daß auf allen Gränztheilen, wo die Gränze durch Wege bezeichnet wird, diese Wege oder alle Theile davon, welche längs der Gränze hinziehen, zwischen beiden Staaten gemeinschaftlich seyn sollen, ohne daß jedoch dadurch die Eigenthumsrechte der Privaten, denen diese Wege etwa gehören könnten, auf irgend eine Weise beeinträchtigt werden. Keiner der beiden Staaten darf auf diesen Wegen oder Wegetheilen Souveränetätsrechte ausüben, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Verhütung der Vergehen oder Verbrechen erfoderlich scheinen möchten, die der Freiheit und der Sicherheit des Durchganges schädlich werden könnten. Als Grundeigenthum betrachtet, werden diese Wege oder Wegetheile rücksichtlich der Besteuerung demjenigen Staate unterworfen, in welchem der Eigenthümer wohnt.

Artikel 5. Künftighin soll, im Interesse beider Staaten, kein Gebäude und keine Wohnung irgend einer Art längs der Gränze in einer geringern Entfernung aufgebaut werden, als zehn Meter oder dreißig preußische Fuß von der Gränzlinie. Wo jedoch ein Weg oder Bach die Gränze bildet, da soll diese Entfernung auf fünf Meter oder fünfzehn preußische Fuß, von dem nächsten Ufer an gerechnet, beschränkt werden.

Artikel 6. Wenn durch die wechselseitigen, in der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Abtretungen ein Grundstück zerstückelt werden sollte, so sollen dessen Eigenthümer oder Pächter die Befugniß haben, den erfoderlichen Dünger und die nöthige Besserung darauf zu bringen und die von diesen zerstückelten Grundstücken herrührenden Ernten jeder Art, frei von allen Abgaben und Zöllen und ohne Hinderniß, einzuführen. Inzwischen sollen die Eigenthümer gehalten seyn, ein für allemal zu erklären, ob sie von der durch den gegenwärtigen Artikel ihnen eingeräumten Befugniß, ihre Ernte einzufüh-

ren, Gebrauch machen wollen. Leztere dürfen sie jedoch in keinem Falle anders als roh, und so wie der Boden, auf dem sie gewachsen sind, sie hervorgebracht hat, hereinbringen. Von dieser Bestimmung wird den Gränzgemeinden bei Gelegenheit der Gränzsteinsetzung und bei Abfassung der Gränzberichtigungsprotokolle Nachricht gegeben, und es soll ihnen eine Frist von drei Monaten bewilligt werden, von dem Tage an, wo die gedachten Gränzberichtigungsprotokolle zur Kenntniß jeder Gränzgemeinde gebracht werden, um die fraglichen Erklärungen abzugeben und anzunehmen.

Artikel. 7. Die nämliche Befugniß zum Bezug der rohen Produkte der Landwirthschaft soll den Eigenthümern beider Staaten gestattet seyn, welche in dem andern Ländereien besitzen, wenn diese in einer Entfernung von nicht mehr als fünf Kilometer oder zwölfhundert Ruthen preußisch von der Gränzlinie beider Königreiche gelegen sind. Sie müssen sich dabei jedoch nach den Gesetzen und Verordnungen über das Zollwesen eines jeden Landes, rücksichtlich des Transits der Produkte, richten; und sie sind einmal für allemal zu einer Erklärung verpflichtet, ähnlich derjenigen, wovon im vorhergehenden Artikel Erwähnung geschehen ist, und in der darin angeführten Frist.

Artikel 8. Die Güter, Realrechte, Renten und Kapitalien, welche den Gemeinden und öffentlichen Anstalten eines der beiden Staaten in dem Gebiete des andern zugehören, sollen gehandhabt und aufrecht erhalten werden. Sie werden als Privateigenthum betrachtet, dessen Verwaltung den gedachten Gemeinden oder öffentlichen Anstalten vorbehalten bleibt, indem sie sich nach den Gemeindegesetzen ihres betreffenden Staates zu richten haben.

Artikel 9. Wenn Orte, welche bis jezt unter der Verwaltung einer und der nämlichen Mairie oder Bürgermeisterei vereinigt gewesen sind, getrennt werden, so sollen sie die Verpflichtung haben, die Kosten der Gemeindeverwaltung bis zum 1. Januar 1830 auszubezahlen, die Besitzergreifung mag

in Folge früherer Einrichtung stattgefunden haben, oder erst in Folge der gegenwärtigen Konvention vor sich gehen. Sobald die Abrechnung aufgestellt seyn wird, sollen der Kassenbestand, die Gemeindegüter und die Schulden verhältnißmäßig vertheilt werden. Um dieses Verhältniß zu vermitteln, wird man den Betrag der Grundsteuer als Maaßstab annehmen.

Artikel 10. Was die Dörfer, Weiler, Höfe und Gebietstheile an der Gränze betrifft, deren Besitzstand in Folge der Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft, und auf den Grund des 9ten Artikels des Friedensvertrags vom 20. November 1815, eine Veränderung erleiden wird, so wird ausdrücklich hierdurch erklärt, daß der Besitz, in welchem sie sich bis jezt befunden haben, als rechtmäßig betrachtet wird, und daß folglich alle gerichtlichen und Verwaltungsakten aufrecht erhalten und gehandhabt werden sollen. Die Vergleiche, Pacht- und Kaufverträge, Konzessionen und Veräußerungen aller Art über Domanial- und Gemeindegegenstände sollen in ihrer Gültigkeit aufrecht erhalten werden, und zwar ohne daß zwischen den beiden Regierungen von einer dießfälligen Liquidation oder einem Aequivalente die Rede seyn kann.

Artikel 11. Da es die Absicht der Regierungen beider Staaten ist, daß die Gränzgemeinden ohne irgend eine Störung oder Verhinderung aller jener Rechte genießen sollen, in deren rechtlichem Besitze sie sich befinden, es mag sich dieser Besitz auf Urkunden und Titel oder, in deren Ermangelung, auf einen unvordenklichen und bis jezt nicht unterbrochenen Besitz gründen, so sollen die Berechtigungen durch die Delegirten der Kommissarien konstatirt werden, und wenn ihre Gültigkeit in Uebereinstimmung mit den dabei interessirten Theilen durch die Seitens der gedachten Delegirten in ihrer Gegenwart anzustellende kontradiktorische Prüfung anerkannt werden sollte, so sollen jene Gerechtsame in den Gränzberichtigungsprotokollen speziell aufgeführt werdeu, jedem jedoch der Betheiligten die Befugniß

vorbehalten bleibt, eintretenden Falls den gerichtlichen Weg einzuschlagen, wovon im Artikel 2 die Rede gewesen ist.

Art. 12. Bis zum Ablauf der gegenwärtigen Pacht über die Fischerei in der Saar und der Blies soll der Ertrag unter beiden Staaten getheilt werden. Vom Ablaufe dieser Pachte an soll jedoch die Fischerei in der Saar von Güdingen bis zur Hälfte des Weges von Saargemünd der Krone Preußen, und die andere Hälfte der Krone Frankreich zugehören. Von dem dreifachen Gränzpunkte an bis zur Hälfte des Weges nach der Mündung der Blies in die Saar wird die Fischerei in der Blies der Krone Preußen, und die andere Hälfte der Krone Frankreich gehören. An den deßfallsigen Scheidepunkten sollen Gränzsteine von einer besondern Form gesezt werden, welche die Gränzen der Fischerei bezeichnen. Was den Ertrag der Fähren auf diesen beiden Flüssen anbelangt, so soll derselbe durch die Herren Delegirten regulirt werden, welche sich vorher vom dem jährlichen Ertrag dieser Ueberfahrten Kenntniß zu verschaffen haben.

Art. 13. Die Delegirten sind ermächtigt, zum Vortheil der Gränzgemeinden diejenigen Durchgangsberechtigungen zu bewilligen, die sie sowohl hinsichts der landwirthschaftlichen Arbeiten, als auch in Beziehung auf die Herausschaffung des gefällten Holzes aus den Waldungen, oder auch selbst, um die Kommunikationen von einer Gemeinde zur andern zu erleichtern, insofern diese Kommunikationen als nützlich anerkannt und durch gegenseitige Vortheile aufgewogen werden, für nöthig erachten. Für alle diese Fälle wird in den Gränzberichtigungsprotokollen auszubedingen seyn, daß der preußische oder französische Unterthan, welcher von dem bewilligten Durchgangsrechte Gebrauch macht, von seinem Wege nicht abweichen noch sich darauf aufhalten darf, um auf- oder abzuladen, bei Strafe der Beschlagnahme seiner Waaren, und unter den durch die Zollverordnungen und Gesetze des Königreiches, welches er berührt, verhängten Strafen und Geldbußen, es sey denn,

daß derselbe bei seinem Eingange über die transportirten Gegenstände eine Erklärung abgegeben habe, und in diesem Falle bleibt er den Gesetzen und Verordnungen über das Zollwesen, und insbesondere über Alles, was die Ein- und Ausfuhr von Waaren betrifft, desjenigen Königreiches unterworfen, welches er durchzieht. In dem Falle des einfachen Durchganges ist durchaus keine Erklärung erfoderlich, und es soll der bewilligten Befugniß zum Durchgange keinerlei Hinderniß entgegen gestellt werden. Es versteht sich von selbst, daß das hier bemeldete Durchgangsrecht auf keine Weise sich auf bewaffnete Mannschaften noch auf Kriegszeug irgend einer Art erstrecken kann.

Art. 14. Die Uebergabe aller auf die beiderseits abgetretenen Gebiete Bezug habenden Akten, Titeln und Urkunden soll gleichzeitig mit der Abfassung der Gränzberichtigungsprotokolle durch die Sorge der Herren Delegirten der Kommissarien bewirkt werden, welche alsdann die Abtheilung der Schriften, Titeln und Urkunden, die jede der dabei betheiligten Gemeinden besitzen soll, vornehmen werden.

Art. 15. Von dem Tage an, wo jede Gemeinde von dem Gränzberichtigungsprotokolle Kenntniß erhalten wird, soll den Einwohnern der gegenseitig abgetretenen Gebiete eine Frist von drei Jahren gestattet seyn, um nach ihrem Gutdünken während dieses Zwischenraumes über ihr Eigenthum zu verfügen und sich in dem Lande, welches sie wählen werden, niederzulassen.

Art. 16. Alsbald nach der Auswechselung der Ratifikationen gegenwärtiger Uebereinkunft, und nachdem die Uebergabe und Besitzergreifung der beiderseits abgetretenen Gebiete erfolgt seyn wird, sollen die Militärs, welche zu denjenigen Familien gehören, deren Wohnungen abgetreten worden sind, gegenseitig in ihre Heimath entlassen werden.

Art. 17. Sobald die Herren Delegirten nach den Bestimmungen des Art. 1. die Uebergabe und Besitznahme der gegenseitig abgetretenen Gebiete vollzogen haben werden, so

sollen diese nämlichen Delegirten der Kommissarien ohne Aufschub sich mit Anfertigung der Gränzberichtigungsprotokolle, Gemeinde vor Gemeinde, beschäftigen, nachdem sie vorher die Gränze auf ihrer ganzen Ausdehnung durch Gränzsteine haben bezeichnen lassen. Den Gränzberichtigungsprotokollen sollen die von den gedachten Delegirten und von den dem Geschäfte beiwohnenden Ingenieurs und Geometern, so wie von Maires und Bürgermeistern der betheiligten Gemeinden, unterschriebenen Gränzkarten beigefügt werden. Sie werden darin nach Vorschrift des Art. 11. alle jene Gerechtsame anführen, in deren Besitz die Gemeinden und ihre Einwohner sich befinden, und die ihnen gegen die angränzenden Gemeinden zustehen, welcher Art sie auch immer seyn mögen. Bei diesem Geschäfte werden die Herren Delegirten genau die Instruktionen befolgen, die ihnen zu diesem Behufe von den Herren Kommissarien ertheilt worden. Die Sammlung aller dieser Gränzberichtigungsprotokolle, wovon die Herren Delegirten jedem Bürgermeister und Maire der betreffenden Gemeinden ein Exemplar übergeben und ein zweites Exemplar an das Archiv der königl. Regierung zu Trier (für Preußen) und in das Archiv des Moseldepartements (für Frankreich) abgeben werden, wird die Fortsetzung der gegenwärtigen Uebereinkunft bilden und somit zeigen, daß sie vollständig in Ausführung gekommen ist. Zu diesem Zwecke sollen zwei andere Originalausfertigungen der gedachten Gränzberichtigungsprotokolle, so wie der ihnen beigefügten Gränzkarten, der gegenwärtigen Uebereinkunft angeschlossen werden, damit die eine davon in dem Augenblicke, wo die Kommissarien die Arbeiten ihrer Delegirten untersuchen und genehmigen werden, ausgetauscht werde und das Archiv eines jeden Staates, außer der Art und Weise der Redaktion, die er hat befolgen sollen, auch die Redaktion, die der andere Staat befolgt hat, besitzen möge. Die besagten von den Herren Kommissarien verifizirten und genehmigten Protokolle sollen die nämliche Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie der

gegenwärtigen Uebereinkunft von Wort zu Wort einverleibt wären.

Art. 18. Wenn bei der Anfertigung der Gränzberichtigungsprotokolle die Delegirten es für nützlich erachten sollten, irgend eine Parzelle Landes auszutauschen, sey es um die Gränzlinie herzustellen, oder um die Kommunikationen von Dorf zu Dorf zu erleichtern, so sind sie ermächtigt, diese Austauschungen ihren betreffenden Kommissarien in Vorschlag zu bringen, Alles so weit wie möglich mit wechselseitigem Vortheile, gleichem Flächeninhalte und Werthe.

Art. 19. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt werden und die Auswechselung der Ratifikationen binnen sechs Wochen, oder, wenn es möglich ist, früher statthaben. Deß zu Urkund haben die obenbenannten Kommissarien Gegenwärtiges unterzeichnet.

Geschehen zu Saarbrücken den 23. Oktober 1829.

(L. S.) Heinrich Delius,
Kommissarius Sr. Maj. des Königs von Preußen.

(L. S.) Rousseau,
Kommissarius Sr. Allerchristlichsten Majestät.

Erklärung wegen Beseitigung der Differenz, die sich rücksichtlich des Leyen'schen Distrikts erhoben hatte.

Das preußische und das französische Gouvernement sind mit einander übereingekommen, die entstandene Differenz wegen des zwischen der Saar und Blies belegenen, aus den Dörfern Klein-Blittersdorff, Auersmachern, den Weilern Hanweiler, Rilchingen und dem Pachthofe Vintringer Hof bestehenden, Leyenschen Distrikts durch den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Vergleich zu beseitigen.

Art. 1. Preußen verbleibt im Besitze des Leyenschen Distrikts, und Frankreich entsagt förmlich jedem Anspruche auf den in Rede stehenden Distrikt.

Art.

Art. 2. Als Entschädigung für die Ansprüche, welche Frankreich nach dem Wortlaute des Pariser Friedensvertrages vom 20. November 1815 auf den Leyenschen Distrikt gemacht hatte, erhält lezteres die Dörfer Merten, Biblingen, Flatten und Gongelfangen mit ihren Weichbilden.

Art. 3. Die Uebergabe dieser Dörfer an Frankreich soll sobald als möglich, und ohne die Beendigung der definitiven Gränzregulirung abzuwarten, geschehen.

Art. 4. Das preußische Gouvernement leistet auf die am Tage der Uebergabe etwa noch rückständigen Steuern der Einwohner von Merten und Biblingen Verzicht.

Art. 5. Da, wo die Saar und Blies das preußische Gebiet von dem französischen scheiden, soll der Thalweg dieser Flüsse die Gränze bilden.

Art. 6. Gegenwärtige im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Königs von Frankreich zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter Auswechselung, in Kraft und Wirksamkeit treten.

So geschehen zu Paris, den 11. Juni 1827.

(L. S.) Werther.

(L. S.) Freiherr v. Damas.

Namentliches Verzeichniß der Dörfer, Weiler und Zubehörungen, deren Gebiete die neue durch die definitive Uebereinkunft vom 23. Oktober 1829 festgesezte Gränze zwischen Preußen und Frankreich berühren:

Von preußischer Seite.

Perl und Oberperl. Pellingen. Borg. Efft. Büschdorf. Der nördliche Theil des Bannes von Scheuerwald. Wehingen. Wellingen. Büdingen und der abgetretene Theil des Bannes von Waldwies. Silvingen. Bieringen. Oweresch. Diesdorf. Fuhreweiler. Groshemmersdorf. Körperich-Hemmersdorf. Niedaltdorf. Ihn oder Lognon, und der nördliche

Theil von dessen Bann. Der abgetretene Theil von Heiningen. Leidingen und der nördliche Theil seines Gebietes. Bedersdorf. Ittersdorf. Berus und St. Oraine. Ueberherrn. Der Warenthof und Warentwald. Die Waldungen von Lauterbach. Lauterbach. Karlsbrunn. St. Nikolaus. Naßweiler. Emmersweiler und die Gensbacher-Mühle. Grosrosseln. Ludweiler. Geislautern. Fürstenhausen. Klarenthal. Krughütte. Ziegelhof. Gersweiler. Die Stadt und die Gemarkung von Saarbrücken. St. Arnual. Güdingen. Saar-Büblingen. Kleinblittersdorf, vormals leyischer Distrikt. Auersmacher, deßgleichen Rilchingen, deßgl. Hanweiler, deßgl. Der Wintringerhof. deßgl. Die Gersweiler-Mühle. Bliesransbach. Die Uhrigsmühle.

Von französischer Seite.

Appach, Filiale von Kirsch. Merschweiler mit seinen Filialen Belmacher, Kinzingen und Nauendorf. Mandern. Tintingen und Menzburg. Scheuerwald und der südliche Theil seines Bannes. Ritzingen, Filiale von Launsdorf. Launsdorf. Flatten, Filiale von Launsdorf. Gongelfangen, Filiale von Waldwies. Waldwies. Zeuringen, Filiale von Gründorf. Burgesch, Filiale von Schwerdorf. Cottendorf, deßgl. Otzweiler, deßgl. Schwerdorf. Neunkirchen, Filiale von Schwerdorf. Reimelsdorf. Nied-Wellingen und Gerstlingen. Der abgetretene Theil von Ihn oder Lognon. Heiningen. Der abgetretene Theil von Leidingen. Schrecklingen. Willingen. Berweiler. Merten und Biblingen. Houve und Wendelhof, Kreuzwald. La Croix, deßgl. Wilhelmsbrunn, deßgl. das Hospital von Karlingen. Freimengen von St. Fontaine. Merlebach. Lochern und Ditschweiler. Roßbrück. Morsbach und Gensbach. Forbach von westlicher Seite. Klein-Rosseln und die alte Glashütte. Forbach mit Schönecken. Die Glashütte Sophie, der Styringerhof und Zubehör. Spichern. Alzingen und Zinzingen. Grosblittersdorf und die Sembacher-Mühle.

Wilfriedingen. Saargemünd. Neunkirchen. Bliesgersweiler. Bliesschweien.

Dieses Verzeichniß der Dörfer, Weiler und Gebiete, welche beiderseits die Gränzlinie zwischen Preußen und Frankreich berühren, wurde mit den Namen, welche auf dem Hauptplane geschrieben stehen, gleichlautend befunden und soll dem definitiven Vertrage, welcher heute den drei und zwanzigsten Oktober ein tausend acht hundert neun und zwanzig zu Saarbrücken abgeschlossen worden ist, beigeschlossen werden.

Saarbrücken, den 23. Oktober 1829.

(L. S.) Heinrich Delius,
Kommissarius Sr. Majestät des Königs von Preußen.

(L. S.) Rousseau,
Kommissarius Sr. Allerchristlichsten Majestät.

30.

Oesterreich und Großbritannien. Handels- und Schifffahrtskonvention zwischen beiden Staaten. London 21. Dezember 1829. *)

Artikel 1. Von dem 1. Februar des Jahrs 1830 angefangen und für die Folge, sollen die österreichischen Schiffe bei ihren Einlaufen in die Häfen der vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, oder bei ihrem Auslaufen aus denselben, und die englischen Schiffe bei ihrem Einlaufen in die österreichischen Häfen, oder bei ihrem Auslaufen aus denselben, keiner andern oder höhern Abgabe und Zöllen, von welcher Benennung selbige immer seyn mögen, unterworfen seyn, als jene, welche gegenwärtig den eigenen Schiffen der Nation bei ihrem Einlaufen in die besagten Häfen, oder bei

*) Aus der Wiener-Zeitung vom 6. April 1830, — Die Ratifikationsurkunden dieser Konvention sind am 26. Februar 1830 zu London ausgewechselt worden.

ihrem Auslaufen aus denselben, auferlegt sind, oder in der Folge ihnen auferlegt werden dürften.

Artikel 2. Alle und jede Güter, Waaren und Artikel, welche Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbs- und Kunstfleißes der Staaten der hohen kontrahirenden Theile sind, deren Einfuhr in die österreichischen und in den Häfen des vereinigten Königreichs, oder deren Ausfuhr aus denselben auf Schiffen der einen Nation gestattet ist, oder gestattet werden dürfte, können in gleicher Weise durch die Schiffe der andern Nation in den besagten Häfen eingeführt oder aus denselben ausgeführt werden.

Artikel 3. Alle Güter, Waaren und Artikel, welche nicht Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbs- und Kunstfleißes der Staaten Sr. großbritannischen Majestät sind, und deren Ausfuhr aus dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland nach den österreichischen Häfen gesetzlich erlaubt ist, sollen bei ihrer Einfuhr in diesen Häfen, auf englischen Schiffen, nur denselben Abgaben unterworfen seyn, welche diese Artikel zu entrichten hätten, wenn sie auf österreichischen Schiffen eingeführt würden; und dasselbe Verfahren soll in Betreff aller jener Güter, Waaren und Artikel, welche nicht das Erzeugniß des Bodens oder des Gewerbs- und Kunstfleißes der Staaten Sr. kaiserlich apostolischen Majestät sind, und welche in den Häfen des vereinigten Königreichs gesetzlich eingeführt werden dürfen, falls deren Einfuhr auf österreichischen Schiffen stattfindet, beobachtet werden.

Artikel 4. Alle Güter, Waaren und Artikel, deren Einfuhr in den Häfen der kontrahirenden Mächte gesetzlich erlaubt ist, sollen nach einem und demselben Fuße der Abgaben behandelt werden, es mögen dieselben auf Schiffen des andern Staats oder auf jenen der Nation selbst eingeführt werden, und alle Güter, Waaren und Artikel, deren Ausfuhr aus den Häfen der kontrahirenden Mächte gesetzlich erlaubt ist, sollen zu denselben Prämien, Zollerstattungen und Vortheilen berechtigt

seyn, diese Ausfuhr mag nun auf Schiffen der Nation oder auf Schiffen des andern Staats geschehen.

Artikel 5. In keiner Art soll von der Regierung des einen wie des andern Staats, noch durch irgendwelche in deren Namen oder unter deren Autorität handelnde Gesellschaft, Korporation oder Agenten, den Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbs- und Kunstfleißes des einen oder des andern Staats, wenn selbige in die Häfen des andern Staats eingeführt werden, in Anbetracht der Nationalität des Schiffes, durch welches die Einfuhr stattgefunden hätte, irgend ein direkter oder indirekter Vorzug bei ihrem Kaufe gegeben werden; indem es die bestimmte Absicht der beiden hohen kontrahirenden Theile ist, daß auf keine Weise in solcher Hinsicht irgend ein Unterschied Platz greifen solle.

Artikel 6. In Betreff des Handelsverkehrs österreichischer Schiffe nach den Besitzungen Sr. großbritannischen Majestät in Ostindien sowohl, als mit jenen Besitzungen, welche sich dermalen in den Händen der ostindischen Kompagnie, in Folge des ihr verliehenen Freibriefs, befinden, willigt Se. großbritannische Majestät ein, den Unterthanen Sr. kaiserlich königlich apostolischen Majestät alle jene Erleichterungen und Privilegien zuzugestehen, deren Genuß, in Folge irgend eines Vertrags oder irgend einer Parlamentssitzung den Unterthanen oder Bürgern der meist begünstigten Natien gegenwärtig zugestanden ist, oder denselben ferner zugestanden werden dürfte; innerhalb derselben Gesetze, Normen, Verordnungen und Einschränkungen, welche gegen die Schiffe und Unterthanen jedes andern, zum Behufe des Handelsverkehrs mit den besagten brittischen Besitzungen im Genusse derselben Zugeständnisse und Privilegien sich befindenden Staates bereits in Anwendung sind, oder in der Folge anwendbar befunden werden dürften.

Artikel 7. Alle Besitzungen Sr. großbritannischen Majestät in Europa, mit Ausnahme jener im mittelländischen Meere, sollen in Bezug auf den Gegenstand des gegenwärti-

gen Vertrags als Theile des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland angesehen werden.

Artikel 8. Die Klausel des siebenten Artikels der zwischen den Höfen von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland am 5. November 1815 zu Paris abgeschlossenen Konvention, welche sich auf den Handelsverkehr zwischen den Staaten Sr. apostolischen Majestät und den vereinigten Staaten der jonischen Inseln bezieht, wird hiermit förmlich bestätigt.

Artikel 9. Gegenwärtige Konvention soll bis zum 18. März 1836 und noch überdieß bis nach Verlauf einer Frist von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen kontrahirenden Theile dem andern seine Absicht, ihrer Wirkung eine Gränze zu setzen, zu erkennen gegeben haben wird, in Kraft verbleiben, indem jeder der beiden hohen kontrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern dießfalls die Erklärung entweder am besagten Tage, den 18. März 1836, oder zu jeder beliebigen Zeit nach diesem Tage, zu machen; und sie sind deßhalb übereingekommen, daß nach Verlauf von zwölf Monaten nach dem Tage, an welchem eine der hohen kontrahirenden Mächte eine solche Erklärung von der andern erhalten haben würde, die gegenwärtige Konvention und alle in ihr enthaltenen Stipulationen, in Betreff beider Theile, aufhören sollen verbindliche Kraft zu haben.

Artikel 10. Die gegenwärtige Konvention soll ratifizirt, und die Ratifikationsakten sollen ausgewechselt werden zu London innerhalb eines Monats vom Tage der Unterschrift, oder wo möglich noch früher. Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Insiegel beigedruckt. So geschehen zu London am 21. Dezember des Jahres unsers Herrn 1829.

31.

Dänemark und Mexico. Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsvertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Dänemark und den vereinigten mexicanischen Staaten, unterzeichnet zu London, 9. Juli 1827, ratifizirt vom König von Dänemark am 25. August 1828, — von dem Präsidenten der vereinigten mexicanischen Freistaaten am 29. Oktober 1829. *)

Im Namen der heiligen Dreieinigkeit.

Da bereits seit längerer Zeit zwischen den vereinigten mexicanischen Staaten und den Staaten Sr. Majestät des Königs von Dänemark Handelsverhältnisse bestehen, und sie es für die Sicherstellung und Befestigung ihrer gegenseitigen Interessen nützlich erachten, daß besagte Verhältnisse vermittelst eines Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags geschützt und bestätigt blieben, so sind zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt worden:

Von Seite des Präsidenten der vereinigten mexicanischen Staaten der achtbare Sebastian Camacho, erster Staatssekretär, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei Sr. großbritannischen Majestät, und von Seite Sr. Majestät des Königs von Dänemark der Graf Karl Emil von Moltke, Großkreuz des Dannebrogsordens, geheimer Konferenzrath und außerordentlicher Gesandter bei Sr. großbritannischen Majestät,

welche, nachdem sie sich ihre respektiven Vollmachten mitgetheilt, über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

§. 1. Es soll ewige Freundschaft zwischen den vereinigten Staaten von Mexico und ihrern Bürgern einerseits, und Sr. Majestät dem Könige von Dänemark und dessen Unterthanen andererseits hinfür bestehen.

---

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 10. und 11. Februar 1803.

§. 2. Zwischen den vereinigten mexicanischen Staaten und ihren Gebieten, und den Staaten Sr. dänischen Majestät in Europa, soll gegenseitige Freiheit des Handels statthaben. Den Einwohnern beider Länder soll beiderseits alle Freiheit und Sicherheit zustehen, mit ihren Schiffen und Ladungen sich nach allen Oertern, Häfen und Flüssen hin zu begeben, wo gegenwärtig schon das Einlaufen fremder Schiffe erlaubt ist, oder in Zukunft noch erlaubt werden wird; ferner in allen Theilen der erwähnten Staaten und Gebiete sich aufzuhalten und zu wohnen, so wie zur Betreibung ihres Handels Häuser und Speicher daselbst zu miethen und zu bewohnen. Es wird auch eben so den Kriegsschiffen beider Nationen dieselbe Freiheit gestattet, frei und ungehindert in alle Häfen, Flüsse und Oerter einzulaufen, wo jezt und künftig das Einlaufen der Kriegsschiffe jeder andern Nation unter Beachtung der Gesetze und Verordnungen der respektiven Länder gestattet wird. Unter dem in diesem Artikel erwähnten Rechte des Einlaufens in alle Oerter, Häfen und Flüsse ist jedoch die Freiheit des Küsten- und Cabotagehandels nicht einbegriffen, welcher ausschließlich den Nationalschiffe vorbehalten wird.

§. 3. Se. dänische Majestät bewilligt ferner den Einwohnern der vereinigten Staaten von Mexico ähnliche, wie in dem vorhergehenden Artikel stipulirte Freiheit der Schifffahrt und des Handels für seine außereuropäischen Besitzungen, auf dieselbe Weise, wie sie gegenwärtig oder in der Zukunft jede andere fremde Nation nach den allgemeinen Grundsätzen seines Kolonialsystems genießt. Wohlverstanden, daß im Falle Se. dänische Majestät in Uebereinstimmung mit dem Grundsatze von gegenseitigen Bewilligungen und Anordnungen zu Gunsten der Schifffahrt und des Handels von Dänemark an eine andere Nation größere Privilegien bewilligen sollte, die Einwohner der vereinigten Staaten von Mexico nicht eher das Recht haben sollen, dieselben Bewilligungen zu fodern, als bis ihre Regierung in andern gleichkommenden Konzessionen zu Gunsten des

Handels und der Schifffahrt von Dänemark eingewilligt haben wird.

§. 4. Es sollen keine andern oder höhern Abgaben in der Gestalt von Tonnengeldern, Leuchtthurm-, Hafen-, Quarantaine-, Praktik- oder Bergungsgeldern im Falle von Strandungen oder Schiffbruch, oder andere allgemeine oder Lokalabgaben von den Schiffen jeder der kontrahirenden Parteien in den Gebieten der andern erhoben werden, als diejenigen, welche die eigenen Nationalschiffe daselbst gegenwärtig zahlen, oder in der Zukunft zahlen würden.

§. 5. Sollen in den Häfen von Mexico keine andern oder höhern Abgaben für die Einfuhr oder Ausfuhr jeder Waare *) erhoben werden, sie möge aus jedem andern Lande eingeführt oder das Erzeugniß jedes andern Landes seyn, sofern nämlich die Einfuhr oder Ausfuhr derselben gesetzlich erlaubt sind; eben so sollen in den Staaten Sr. dänischen Majestät für die Einfuhr oder Ausfuhr von Waaren in mexicanischen Schiffen keine andern oder höhern Abgaben erhoben werden, von welchem Lande sie auch eingeführt werden, oder weß Erzeugnisses sie auch seyn mögen, wofern ihre Einfuhr und Ausfuhr gesetzlich erlaubt sind, als solche, welche dieselben Waaren und Güter bei der Einfuhr oder Ausfuhr in den Schiffen der begünstigtsten Nationen jezt zahlen oder in der Zukunft zahlen werden.

§. 6. Eben so sollen die mexicanischen Schiffe und ihre Ladungen bei ihrem Durchgange durch den Sund und die beiden Belten keine andere oder höhere Abgabe zahlen, als solche die von der begünstigtsten Nation jezt oder in der Zukunft entrichtet wird.

§. 7. Die beiden kontrahirenden Parteien sind übereingekommen, daß gegenseitig als mexicanische und dänische Schiffe betrachtet werden sollen, alle solche, welche in ihren respektiven

*) In dem Abdrucke des Vertrags von Seite Mexico's sind wahrscheinlich die Worte „in dänischen Schiffen" aus Versehen ausgelassen worden.

Staaten und Gebieten nach den bestehenden oder auch in der Zukunft promulgirten Gesetzen dafür anerkannt sind. Von beiden Seiten werden sich die hierauf Bezug habenden Gesetze mitgetheilt werden. Wohlverstanden, daß demungeachtet die Befehlshaber besagter Schiffe die Nationalität derselben durch Seebriefe legitimiren können, die in gewöhnlicher Form ausgestellt und von den in dem eigenen Lande, wohin solches Schiff gehört, hiezu beauftragten kompetenten Behörden beglaubigt sind. In diesen Briefen müssen zur Beglaubigung der Nationalität eines Schiffes der Name, das Geschäft und der Wohnort des Eigenthümers, der Tonnengehalt, die Dimensionen und andere nothwendige Kennzeichen ausgedrückt werden.

§. 8. Es sollen in den vereinigten Staaten von Mexico auf die Einfuhr der Natur- und Kunsterzeugnisse der Staaten Sr. dänischen Majestät keine andern oder höhern Zölle erhoben werden, eben so wie auf die Einfuhr der Natur- und Kunsterzeugnisse von Mexico, als solche, welche andere Nationen auf ähnliche Artikel gegenwärtig zahlen oder in der Zukunft zahlen werden; derselbe Grundsatz gilt zur Beobachtung bei der Ausfuhr. Auch kann auf die Einfuhr und Ausfuhr irgend eines in dem gegenseitigen Handelsverkehre der beiden kontrahirenden Parteien vorkommenden Artikels kein Verbot gelegt werden, das nicht gleichfalls auf alle andern Nationen ausgedehnt wird.

§. 9. Alle Kapitäne von Handelsschiffen und andere dänische Unterthanen genießen in den vereinigten mexicanischen Staaten unbeschränkte Freiheit über ihre eigenen Angelegenheiten zu walten und ihr Geschäft an Jedermann, wie ihnen gutdünkt, er sey Mäkler, Kommissionär, Agent oder Dolmetscher, anzuvertrauen. Sie sollen nicht verpflichtet seyn zu diesem Behufe andere Personen zu gebrauchen, als solche, welche zu demselben Zwecke von den Eingebornen des Landes gebraucht werden, oder ihnen einen höhern Lohn oder Geldansatz zahlen, als solcher, der ihnen von diesen leztern in ähnlichen Fällen bezahlt worden. Eben so soll es jedem Verkäufer oder Käufer,

und dieß zu allen Zeiten frei stehen, den Preis aller sowohl eingeführten als ausgeführten Güter und Waaren, von welcher Gattung sie auch seyn mögen, nach seinem Gutbefinden zu bestimmen, wobei er sich jedoch den Gesetzen und Gebräuchen des Landes unterwirft. Dieselben Freiheiten werden in den Staaten Sr. dänischen Majestät alle Bürger der vereinigten Staaten von Mexico genießen, und bleiben andererseits denselben Bedingungen unterworfen.

§. 10. In Allem, was auf die Hafenpolizei, das Ein- und Ausladen der Schiffe und die Sicherheit der Waarengüter Bezug hat, bleiben die Bürger und Unterthanen der kontrahirenden Parteien den Gesetzen und Verordnungen des Landes, in welchem sie sich aufhalten, unterworfen. Sie bleiben von jedem gezwungenen Dienste ohne Ausnahme zu Wasser oder zu Lande befreit, insbesondere können ihnen auch keine gezwungenen Anleihen auferlegt werden, und ihr Eigenthum kann keinen andern Beschwerungen, Requisitionen oder Auflagen unterworfen werden, als solchen, welche von den Einwohnern jedes respektiven Landes entrichtet werden.

§. 11. Die Bürger und Unterthanen der kontrahirenden Parteien werden den bestimmtesten und vollkommensten Schutz in ihren Personen und ihrem Eigenthum genießen. Sie erhalten freien und ungestörten Zutritt in den Gerichtshöfen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte. Es steht ihnen frei, in allen Angelegenheiten sich der Anwälte, Prokuratoren und Bevollmächtigten jeglicher Klasse, nach ihrem Gutdünken, zu bedienen. Endlich sollen sie sich bei der Gerechtigkeitsverwaltung, so wie auch in Allem, was den Nachlaß und die Erbfolge persönlichen Eigenthums durch lezten Willen oder jede andere Weise betrifft, ferner im Rechte über die Verfügung ihres persönlichen Eigenthums aller Art und Gattung durch Verkauf, Schenkung, Tausch, lezten Willen oder jede andere Art, derselben Privilegien und Freiheiten erfreuen, wie die Eingebornen des Landes, in welchem sie wohnen, und werden

ihnen in diesen Fällen und Punkten keine größern Abgaben und Zahlungen auferlegt, als die welche die nationalen Einwohner zahlen.

§. 12. Die Unterthanen Sr. dänischen Majestät in den Gebieten Mexico's sollen auf keine Weise wegen ihrer Religion beunruhigt oder beschwert werden, so lange sie die des Landes, wie auch dessen Verfassung, Gesetze und Gebräuche respektiren. Sie werden das ihnen bereits bewilligte Privilegium genießen, die Unterthanen Sr. Majestät, welche in dem mexicanischen Gebiete sterben, in eigens hierzu bestimmten Begräbnißörtern zu beerdigen. Sowohl die Leichenbegängnisse als Begräbnisse können auf keine Weise, noch aus irgend einem Vorwande gestört werden. Die mexicanischen Bürger werden sich in allen Staaten Sr. dänischen Majestät desselben Schutzes und der freien Ausübung ihres öffentlichen und Privatgottesdienstes, in ihren Häusern oder in den zum Gottesdienste bestimmten Kirchen und Oertern erfreuen.

§. 13. Zur größern Sicherheit des Handelsverkehrs zwischen den Bürgern und Unterthanen der beiden kontrahirenden Parteien wird hiermit noch festgesezt, daß im Falle zu irgend einer Zeit, was Gott verhüten möge, eine Unterbrechung der zwischen ihnen bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse sich ereignen sollte, sie den an der Küste wohnenden Kaufleuten sechs Monate, und den im Innern des Landes wohnenden ein volles Jahr zum Ordnen ihrer Angelegenheiten und der Verfügung ihres Eigenthums bewilligen. Auch wird ihnen ein sicheres Geleit zu ihrer Einschiffung in den von ihnen gewählten Häfen ertheilt werden. Alle andern Bürger und Unterthanen, die sich in den respektiven Ländern in der Ausübung irgend eines Handels- oder sonstigen Geschäfts aufhalten, sollen das Vorrecht genießen, daselbst bleiben und ihren Handel oder Beschäftigung fortsetzen zu können, ohne auf irgend eine Weise in dem absoluten Genusse ihrer Freiheit und ihrer Güter beunruhigt zu werden, so lange sie sich friedlich betragen, und sich nicht

gegen die Landesgesetze vergehen. Ihr Eigenthum und Güter, weß Art diese auch seyn mögen, werden weder einem Embargo noch Beschlag, noch irgend einer andern Beschwerung oder Auflage unterworfen, als solchen, denen auch die einheimischen Einwohner unterliegen würden. Eben so sollen niemals weder die Schulden unter Privatpersonen, noch öffentliche Staatspapiere, noch Aktien von Kompagnien zurückgehalten, konfiszirt oder sequestrirt werden können.

§. 14. Jeder der kontrahirenden Parteien steht es frei, Konsuln zum Schutze des Handels in dem Gebiete der andern zu ernennen. Ehe jedoch ein Konsul seine Funktionen als solcher antreten kann, muß er die gebräuchliche Autorisation hierzu von der Regierung, in deren Gebiet er residirt, erhalten haben, wobei die beiden kontrahirenden Parteien sich das Recht vorbehalten, die Oerter zu bestimmen, wo die Konsuln sich aufhalten können. Wohlverstanden, daß in dieser Hinsicht die beiden kontrahirenden Parteien keine Beschränkungen auflegen, die in ihren Ländern nicht für alle Nationen gemein sind. Die diplomatischen Agenten und Konsuln Mexico's genießen in den Staaten Sr. dänischen Majestät alle die Privilegien, Befreiungen und Immunitäten, welche den Agenten der begünstigtsten Nation gleichen Ranges bewilligt sind, oder in der Zukunft bewilligt werden. Und gegenseitig werden die diplomatischen Agenten und Konsuln Sr. dänischen Majestät in den Gebieten der vereinigten mexicanischen Staaten alle Privilegien, Befreiungen und Immunitäten genießen, deren die mexicanischen diplomatischen Agenten und Konsuln in den Staaten Sr. dänischen Majestät sich erfreuen.

§. 15. Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt werden, und die Auswechselung der Ratifikationen binnen zwölf Monaten, oder früher wo möglich, geschehen. Zur Beglaubigung dessen haben wir die unterzeichneten Bevollmächtigten diese Artikel unterschrieben und sie mit unserm Siegel besiegelt. So

geschehen in London am 19ten Tage des Monats Julius im Jahre des Herrn Eintausend achthundert siebenundzwanzig.

(L. S.) Sebastian Camacho.

(L. S.) Karl Emil Graf v. Moltke.

Zusatzartikel. Da der gegenwärtige Zustand der mexicanischen Marine und sein Handel es diesem Lande unmöglich machen das im Artikel 4 bestimmte Reziprozitätsrecht zu benutzen, wenn der Artikel, welcher festsezt, daß die respektiven Schiffe in den dort bezeichneten Fällen als Nationalschiffe zu betrachten sind, unmittelbar in Ausführung gebracht werden sollte, so ist man übereingekommen, daß für den Zeitraum von zehn Jahren, vom Tage der Ratifikationsauswechslung dieses Vertrags an gerechnet, besagte Schiffe in jenen Fällen nicht anders, als die der begünstigtsten Nation behandelt werden sollen. Wohlverstanden, daß bei dem Ablaufe der besagten zehnjährigen Frist die nach dem erwähnten Artikel 4 bestehenden Stipulationen zwischen beiden Nationen in Kraft *treten* sollen. Der gegenwärtige Zusatzartikel hat dieselbe Kraft und Wirkung, als wäre er Wort für Wort in dem Vertrage vom heutigen Tage enthalten. Derselbe soll ratifizirt, und seine Ratifikationen zu gleicher Zeit ausgewechselt werden. Zur Beglaubigung dessen 2c. wie oben, unterz. Sebastian Camacho. Karl Emil Graf v. Moltke.

Ratifikation der vereinigten Staaten von Mexico. Nach Ansicht und Untersuchung des besagten Vertrags und seines Zusatzartikels, und nach abgelegtem Berichte am Generalkongresse, gemäß des §. 14, Artikel 11 der Bundesverfassung, wird hiermit wie folgt dekretirt: „Es wird hiermit in allen seinen Theilen der zwischen den respektiven Bevollmächtigten Sr. Exzellenz des Präsidenten der vereinigten mexicanischen Staaten und Sr. Majestät des Königs von Dänemark abgeschlossene Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsvertrag genehmigt, mit Ausnahme des 15ten Artikels, der den Termin der Ratifizirung dieses Vertrags und die Auswechslung

derselben festsezt, es bleibe die Feststellung des neuen Termins zu besagten Zwecken dem Gutdünken und der Direktion beider Regierungen überlassen. Manuel Arguelles, Präsident der Kammer der Deputirten. Jose Ignacio Iberri, Präsident des Senats. Jose Maria Cuervo, Deputirter, Sekretär. Demetrio del Castillo, Sekretär.

Gesehen dieses Dekret, fand die vollziehende Gewalt für gut am 25. August 1828 Folgendes zu erlassen: „Ich nehme an, ratifizire und bestätige den erwähnten Vertrag mit seinem Zusatzartikel und verspreche im Namen der Republick ihn zu erfüllen und zu beobachten, so wie ihn erfüllen und beobachten zu lassen. Deßhalb, und da der erwähnte Vertrag und sein Zusatzartikel gleichfalls von Sr. Majestät dem Könige von Dänemark in Kopenhagen am 24. Dezember des verflossenen Jahres 1827 genehmigt, angenommen, bestätigt und ratifizirt worden war, so will ich, daß derselbe gedruckt, promulgirt und in Umlauf gesezt und ihm Vollziehung gegeben werde.

Gegeben im Bundespalast von Merico am 29. Oktober 1829.

Vicente Guerrero.
A. D. Jose Maria de Bocanegra.

32.

Frankreich. Aktenstücke, den Krieg zwischen Frankreich und Algier betreffend.

1. Halboffizieller Artikel über die Verhältnisse Frankreichs zu Algier. *)

Mehrere Schriften, worin die Ursachen des Kriegs zwischen Frankreich und Algier abgehandelt werden, liefern in dieser Hinsicht sehr unrichtige Angaben. Wir halten für nützlich, unsern Lesern die Hauptumstände in's Gedächtniß zurück

*) Aus dem Moniteur vom 20. April 1830.

zu rufen, welche die Regierung des Königs gezwungen haben, mit der Regentschaft zu brechen und den Entschluß veranlaßten, eine Expedition an die afrikanischen Küsten abzuschicken.

Frankreich hat im Jahre 1817 die Niederlassungen wieder erworben, die es seit vier Jahrhunderten an der afrikanischen Küste besaß. *) Die vortheilhafte Lage dieser Besitzungen, ihr Reichthum an Getreide, Vieh, Wolle, Wachs, Honig u. s. w.; die Bequemlichkeit, die sie zur Verbreitung unsrer Waaren in das Innere von Afrika darbieten, und der Reichthum des Ertrags der Korallenfischerei an dieser Küste hatten den Kompagnien, welche sie vor der Revolution ausbeuteten, große Vortheile gewährt. Seit 1817 aber haben die Unbeständigkeit unsrer Verhältnisse mit dem Dey zu Algier, ihr ungesicherter und prekärer Charakter, endlich die vom Dey offen gestandene Absicht uns unsrer Besitzungen auf dem afrikanischen Boden zu berauben, unsre Handelsleute gehindert, dahin zurück zu kehren und daselbst Niederlassungen zu bilden, die nur, wenn sie vom Vertrauen unterstüzt sind, gedeihen können. Dieser Zustand der Dinge muß als eine unsrer ersten Beschwerden gegen Algier betrachtet werden, weil die nachtheiligen Absichten des Dey's dazu beigetragen haben, unmittelbar eine alte französische Besitzung zu verhindern, den Werth wieder zu gewinnen, den sie so lange für uns gehabt hatte.

In der Audienz, worin der Dey unsern Konsul insultirte, er-

*) Die Niederlassung der Franzosen an der afrikanischen Küste hatte im Jahre 1450 statt; sie erwarben damals von den Arabern, gegen gewisse Entrichtungen, eine Küstenstrecke, die man noch heutzutage mit dem Namen der afrikanischen Konzessionen bezeichnet. Unsre Eigenthumsrechte wurden förmlich von mehrern Sultanen, namentlich von Selim I, im Jahre 1518, und von Achmet im Jahre 1692 anerkannt; der im Jahre 1694 zu Algier regierende Dey erkannte sie in jenem Jahre durch einen Traktat an, der in den Jahren 1801 und 1817 erneuert ward.

erklärte er ihm öffentlich: „daß er nicht mehr gestatten würde, daß eine einzige französische Kanone auf dem Gebiete von Algier bliebe, und daß er nur jene allgemeinen Rechte für uns anerkenne, die auch die andern daselbst handelnden europäischen Kaufleute genössen.“ Dieß sind seine eigenen Worte, und er ließ auch gleich darauf alle Frankreich gehörigen Forts der Erde gleich machen, und zerstörte die auf den Schutz derselben gegründeten Handelsniederlassungen.

Zu dem Besitze eines ziemlich beträchtlichen Gebiets, gesellte sich für uns an der afrikanischen Küste das ausschließliche Recht der Korallenfischerei, auf einer Strecke von etwa 60 Lieues längs der Küste, ein Recht, das ebenfalls durch unsre Traktate mit der Pforte und mit der Regentschaft von Algier anerkannt ist. Diese Traktate stipulirten, daß wir für dieses Privilegium eine jährliche Zahlung, die ursprünglich 17,000 und später, als uns dieses Privilegium im Jahre 1817 wieder zurückgegeben ward, 60,000 Fr. betrug, zu machen hätten. Kaum waren aber zwei Jahre verflossen, als der Dey uns unvermuthet erklärte, daß wir zu wählen hätten, ob wir auf unser Privilegium verzichten, oder jährlich 200,000 Franken bezahlen wollten. Das Interesse unsers Handels zwang die Regierung in diese Erhöhung der Lasten zu willigen; dennoch machte der Dey, trotz der Pünktlichkeit, mit der wir diese Summe bezahlten, im Jahre 1826 ein Manifest bekannt, das allen Nationen die Korallenfischerei an den Küsten von Algier gestattete, eine Maaßregel, die uns eines Privilegiums beraubt, dessen Preis aber dennoch der Dey fortzubeziehen verlangte.

Zu diesen allgemeinen Beschwerden gesellen sich noch eine Menge besonderer Beleidigungen; wir wollen hier nur von den hauptsächlichsten sprechen, und von denen, die nach der Restauration erfolgt sind.

Im Jahre 1814 eröffnete der Dey dem Generalkonsul, Hrn. Dubois-Thainville, den Befehl, die Rechnungen mehrerer algierischer Unterthanen, die Gläubiger von Frankreich

seyen, definitiv zu bestimmen; und da der Konsul vorstellte, daß er dieß ohne von seiner Regierung dazu ermächtigt zu seyn, nicht thun könnte, so schickte ihn der Dey sogleich von Algier fort. Die Ereignisse der hundert Tage zwangen uns, diese Schmach mit Stillschweigen zu übergehn, und im Jahre 1816 ward ein neuer Konsul abgeschickt; der Dey willigte aber in dessen Zulassung nur nach einer vorläufigen Zahlung von 100,000 Fr. unter dem Titel eines freiwilligen Geschenks.

Im Jahre 1818 ward die französische Brigg Fortuné von den Einwohnern des Gebiets Bona angegriffen und geplündert, ohne daß man dafür vom Dey eine Genugthuung erhalten konnte.

Im Jahre 1819 antwortete der Dey auf die vereinte Auffoderung des französischen Admirals Jurien und des englischen Admirals Freemantle, die in Folge der Beschlüsse des Aachener Kongresses von ihm eine Verzichtleistung auf die Seeräuberei verlangten: „er bestehe darauf, sich das Recht vorzubehalten, die Unterthanen aller Mächte in Sklaverei zu werfen, die keine Traktate mit ihm hätten, und die in seinen Staaten keine Konsuln unterhielten, aus deren Händen ihm Geschenke oder Tribute bezahlt würden.“

Im Jahre 1825 ließ der Dey, troß des ausdrücklichen Inhalts der Traktate und unter dem Vorwande erfolgter Schmuggelei, das Haus des französischen Konsularagenten zu Bona überfallen und untersuchen. Das Resultat dieser Untersuchung bewies die Falschheit der Anklage, und doch gab uns der Dey keine Genugthuung für diese Beleidigung.

Die Abgaben, die von unsern Waaren in den Häfen der Regentschaft bezogen werden sollen, sind durch Traktate bestimmt; im Jahre 1825 verlangte der Dey willkürlich von unsern Handelsleuten zu Bona weit höhere Abgaben.

Nach dem Beispiele dessen, was andre große Mächte für mehrere Staaten gethan hatten, bewilligte Frankreich im Jahre 1825 der römischen Flagge seinen Schuß. Die Deys von Algier und Tripoli und der Bey von Tunis erkannten nach

einander an, daß diese Maaßregel durch unsre Verhältnisse zu dem Oberhaupt unsrer Religion gerechtfertigt würde, und verpflichteten sich feierlich, die römische Flagge gleich der unsern zu achten. Achtzehn Monate aber nach Unterschreibung dieser Verpflichtung ließ der Dey von Algier zwei römische Schiffe anhalten und konfiszIren. Der Preis dieser Schiffe und ihrer Ladung ward zwischen dem Dey und den Korsaren getheilt, und unsre Reklamationen konnten nur eine Befreiung der Schiffsmannschaft zu Stande bringen.

Die Verletzungen unsrer Traktate wurden in den Jahren 1826 und 1827 immer häufiger, die Kühnheit des Dey's wuchs durch die Straflosigkeit. Er verweigerte bald darauf bestimmt die Anerkennung unsrer Kapitulation mit der Pforte. Damals fingen auch die Algierer an, von den Kapitänen unsrer Handelsschiffe, denen sie zur See begegneten, zu verlangen, an ihren Bord zur Verifikation ihrer Ausfertigungen zu kommen, was dem Traktate von 1719 ganz entgegen war. So geschah es, daß während der Kapitän des französischen Schiffs Conception seine Papiere an Bord eines bewaffneten algierischen Schiffs verifiziren ließ, sein eignes Schiff einen Besuch von Leuten des Korsaren erhielt, welche Kisten, Geld und andre Dinge, die ihnen beliebten, mitnahmen.

Abgesehen von diesen vielfachen Beschwerden erlaubte aber die Unverschämtheit und Wortbrüchigkeit des Dey in der Sache der algierischen Juden Bacri und Busnach Sr. Majestät kein anderes Auskunftsmittel als das, zu dem Sie sich entschlossen hat, indem Sie dieser Regentschaft den Krieg erklärte. Die unter dem Konsulate und dem Kaiserreiche gemachten Lieferungen hatten die HH. Bacri und Busnach zu Gläubigern des Schatzes mit einer Summe gemacht, die zur Zeit der Restauration nicht liquidirt war. Eine zwischen den Kommissarien des Königs und den Bevollmächtigten der Interessenten am 28. Oktober 1819 getroffene Uebereinkunft, die von dem Könige und dem Dey von Algier genehmigt ward, bestimmte diese

Summe definitiv auf sieben Millionen, die in Zwölftheilen vom 1. März 1820 an bezahlt werden sollten. Es ward aber im 4ten Artikel ausdrücklich stipulirt, daß die französischen Unterthanen, die etwa Reklamationen gegen die HH. Bacri und Busnach zu machen hätten, Einsprache bei der Zahlung einlegen könnten, und daß eine den Reklamationen gleichkommende Summe zurückbehalten werden solle, bis die französischen Gerichtshöfe über die Gültigkeit derselben bestimmt hätten.

Demzufolge wurden die französischen Unterthanen aufgefodert, ihre Foderungen vorzulegen, und die Summe derselben belief sich auf 2 Millionen 500,000 Franken. Der königliche Schatz bezahlte demnach den HH. Bacri und Busnach die übrigen 4 Millionen 500,000 Franken und legte den andern Theil in der Depots- und Konsignationskasse nieder.

Diese Maaßregel war nur die buchstäbliche Vollziehung der Konvention vom 28. Oktober. Der Dey trat aber bald mit der Behauptung auf, daß die französischen Gerichtshöfe nicht schnell genug richteten, er foderte, die französische Regierung solle deren Thätigkeit zu beschleunigen suchen, und endlich, der königliche Schatz solle ihm die bestrittene Summe überliefern, und die französischen Unterthanen könnten dann nach Algier kommen, um bei ihm ihre Reklamationen geltend zu machen.

Solche Foderungen waren der Konvention vom 28. Okt. eben so sehr als der Würde der französischen Regierung entgegen, die ohne Ueberschreitung ihrer Gewalt nicht einmal darein hätte willigen können, weil sie in die gerichtlichen Debatten nicht einschreiten, und Andern die Prüfung der Ansprüche übertragen konnte, zu deren Entscheidung doch bloß die Gerichtshöfe berufen waren. Diese Erläuterungen wurden dem Chef der Regentschaft zu verschiedenenmalen gegeben, der aber keine Rücksicht darauf nahm, und dabei beharrte, als Bedingung der Aufrechthaltung seiner Verhältnisse mit Frankreich, die unverzügliche Zahlung der ganzen Summe von sieben Millionen zu verlangen. In einem eigenhändigen Schreiben an den Minister

nister der auswärtigen Angelegenheiten ward diese Alternative auf eine so hochmüthige Weise ausgedrückt, daß der Baron v. Damas nicht selbst darauf antworten zu dürfen glaubte, und bloß dem Generalkonsul des Königs zu Algier eine neue Darstellung der Sache mit der Anweisung überschickte, sich mündlich darüber mit dem Dey zu erklären. Hr. Deval hatte dieses Schreiben noch nicht erhalten, als er sich der Sitte gemäß den Tag vor den muselmännischen Festen in dem Palaste des Dey einfand. Dieser Fürst fragte den Generalkonsul, ob er mit keiner Antwort auf sein Schreiben beauftragt sey, und da dieser verneinend antwortete, so gab er ihm schnell mit einem Fliegenwedel, den er in der Hand hielt, mehrere Schläge, und befahl ihm, sich sogleich zu entfernen.

Nach einem solchen, öffentlich an dem Repräsentanten Frankreichs begangenen Frevel, konnte die Regierung des Königs nur ihre beleidigte Würde beachten. Diese Schmach füllte das Maaß des beleidigenden Verfahrens der Regentschaft. Jede Berührung zwischen Frankreich und dieser Regentschaft ward von nun an unmöglich, bevor eine glänzende Genugthuung der beleidigten Nationalehre Rache verschafft hatte. Baron Damas schrieb dem Generalkonsul vor, diese zu verlangen, oder sogleich Algier zu verlassen. Die Genugthuung ward verweigert, und Hr. Deval hatte kaum die Stadt verlassen, als der Dey dem Gouverneur von Konstantine den Befehl zuschickte, durch Feuer und Schwert die französischen Niederlassungen in Afrika zu zerstören; dieser Befehl ward schnell vollzogen, und das Fort von Lacalle gänzlich dem Boden gleich gemacht.

Der König schickte eine Abtheilung seiner Kriegsschiffe vor Algier mit dem Befehle, die strengste Blokade zu vollziehen. Die Resultate dieser drei Jahre hindurch fortgesezten Maaßregel entsprachen troz des Eifers und des Muths unsrer Seeleute den Hoffnungen nicht, die man davon gehegt hatte. Die Blokade kostete Frankreich gegen 20 Millionen, ohne dem

Feinde einen hinreichenden Schaden zuzufügen, um ihn dahin zu bringen, uns die gebührende Genugthuung zu geben, und uns um Frieden zu bitten.

Es war für die Würde von Frankreich und für die Interessen der Unterthanen des Königs, die in Handlungsverbindungen mit dem nördlichen Afrika standen und deren Schiffe unaufhörlich von den Korsaren der Regentschaft von Algier bedroht waren, von hoher Wichtigkeit, daß man ein neues energischeres und entscheidenderes System annahm; da inzwischen die Regierung des Königs nur dann das algierische Gebiet selbst mit Krieg überziehen wollte, wenn dieß als unvermeidlich nothwendig anerkannt ward, so entschloß sie sich, noch einen Versuch bei dem Dey zu machen. Im Laufe des Julius 1829 ward der Schiffskapitän v. Labretonnière nach Algier abgeschickt mit dem Befehle, eine Unterhandlung anzuknüpfen, wenn die Regentschaft geneigt erscheinen sollte, unsern gerechten Beschwerden gebührende Genugthuung widerfahren zu lassen. Dieser Versuch, der die Mäßigung Frankreichs in ein so edles Licht sezte, scheiterte an der Hartnäckigkeit des Dey, und eine lezte unserer Flagge zugefügte Schmach, eine lezte Verletzung der bei allen Völkern aufs Heiligste beobachteten Rechte, sezte den Freveln der Regentschaft die Krone auf, und machte von nun an jede Aussöhnung mit der Nationalehre unverträglich. In dem Augenblick, wo Hr. v. Labretonnière aus dem Hafen auslief, erfolgte eine allgemeine Abfeuerung von allen benachbarten Batterien auf das Parlamentärschiff, das von 80 Kugeln getroffen ward. Das Feuer hörte erst auf, nachdem das Schiff sich völlig außer der Schußweite befand.

Dieß ist die kurze Darstellung der Beschwerden, wegen deren der König sich anschickt Rache zu nehmen: Verletzung der Grundsätze des Völkerrechts; Uebertretung der Traktate und Konventionen; willkürliche Erpressungen; unverschämte den Gesetzen des Königreichs widerstrebende und die Rechte der französischen Unterthanen antastende Foderungen; Plünderung

unserer Schiffe; Verletzung des Wohnhauses unserer diplomatischen Agenten; öffentliche unserm Konsul zugefügte Schmach; Angriff gegen die Parlamentärflagge, kurz der Dey scheint Alles erschöpft zu haben, um einen Krieg unvermeidlich zu machen, und den Muth unserer Soldaten zu beseelen, denen der edle Auftrag vorbehalten ist die Würde der Krone zu rächen, und Frankreich und Europa von der dreifachen Plage zu befreien, die die christlichen Mächte nur zu lange erduldet haben, nämlich von der Sklaverei ihrer Unterthanen, von dem Tribute, den der Dey von ihnen verlangt, und von der Seeräuberei, die den Küsten des mittelländischen Meeres alle Sicherheit entzieht, und die auf diesem Meere segelnden Schiffe unaufhörlich bedroht.

33.

Brasilien. Rede des Kaisers bei Schließung der außerordentlichen Session der gesetzgebenden Versammlung und Eröffnung der ordentlichen Session in Rio de Janeiro am 3. Mai 1829. *)

Die außerordentliche Session ist beendigt. Ich bin stolz darauf, dieser Versammlung anzeigen zu können, daß sich in meinen Freundschaftsverhältnissen mit den Souveränen Europa's und den Staaten des amerikanischen Festlandes nichts geändert hat. Ich habe mit dem Könige von Dänemark einen Handels- und Schifffahrtsvertrag ratifizirt. Zu dem mit dem Könige von Frankreich 1826 eingegangenen Vertrage wurde ein Zusatzartikel gefügt und mit jenem Souverän eine besondere Uebereinkunft geschlossen; endlich habe Ich auch noch mit der Regierung vom Plata-Strome Friedenspräliminarien eingegangen. Mein Minister-Staatssekretär wird Ihnen alle Aktenstücke darüber mittheilen.

Indem Ich es für Pflicht hielt, über die Interessen Meiner vielgeliebten Tochter, der regierenden Königin von Portugal zu wachen, habe Ich Mich zu ihrer Absendung nach Europa entschlossen, wo sie ihren Thron von einem Usurpator besezt fand.

So entschlossen Ich auch bin, hinsichtlich dieser Usurpation Mich in kein Kompromiß einzulassen, halte Ich Mich doch

*) Aus der Münchener politischen Zeitung vom 11. Juli 1829.

30 *

gleichermaaßen fest an das Prinzip, der Ruhe und den Interessen dieses Reiches in Nichts nahe zu treten. — Die Ordnung und innere Sicherheit unserer Provinzen, welche der vollkommensten Ruhe genießen, wurde nur zu Fernambuc gestört, wo eine anarchische Partei, troz aller Vorstellungen, die Fahne des Aufruhrs aufzupflanzen wagte. Die Regierung mußte zu außerordentlichen Maaßregeln schreiten, und es ist Meine Pflicht, hier zum Schwerte der Gerechtigkeit Meine Zuflucht zu nehmen, das ich immer mit gleichem Nachdruck gegen jede Faktion handhaben werde, die es wagen sollte, die monarchische, konstitutionelle und repräsentative Form unserer Regierung anzugreifen.

Die höchst ärgerlichen Mißbräuche der Preßfreiheit, die unglücklicherweise auf allen Punkten des Reiches um sich gegriffen, nehmen die ernsthafteste Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Versammlung in Anspruch. Man muß dieses Uebel nothwendig erdrücken, will man nicht das größte Unheil daraus hervorgehen sehen.

Die Ihnen anempfohlenen Angelegenheiten des Schatzes müssen auch in gegenwärtiger Session ein Gegenstand Ihrer fortwährenden eifrigen Thätigkeit bleiben; sie machen den wichtigsten und zugleich ruhmvollsten Theil der Ihnen anvertrauten Arbeiten aus, und Ich hoffe, daß Ihr Eifer in aufmerksamer Betreibung dieses Geschäftes Meiner Sorge für Brasiliens Wohlfahrt nicht nachstehen werde.

Ich empfehle Ihnen neuerdings die Justizverwaltung. Das konstitutionelle System fodert gebieterisch die vollständige Organisation der Rechtsgewalt.

Um die Entwickelung unseres Landbaues zu erleichtern, ist es nöthig, den Eintritt von Kolonialpächtern und ihre Acquisition zu erleichtern; durch sie wird die Zahl der Arbeiter, deren wir so sehr bedürfen, vermehrt. Ein den Umständen angepaßtes Naturalisationsgesetz und ein geregeltes System bei Austheilung unserer unbebauten Ländereien, deren Fortschritte gelähmt wurden, würden von großem Nutzen seyn.

Dieses sind die Gegenstände, die Ich nothwendig dem Patriotismus und der Weisheit der Generalversammlung empfehlen zu müssen glaube. Ich rechne auf Ihre Mitwirkung bei Meinen Entwürfen, deren einziger Zweck es ist, Meinen Ruhm und den Glanz Meines kaiserlichen Thrones auf Brasiliens Wohlfahrt zu gründen. Die ordentliche Session ist eröffnet.

